Jahresbericht 2013





Jahresbericht 2013



Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*): 00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels)

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu)

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-95076-83-9 doi:10.2804/5774

© Europäische Union 2014 © Photos: iStockphoto/EDPS

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt



Aufgabenbeschreibung, werte und prinzipien	9
Vorwort	11
1. WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2013	12
1.1. Allgemeiner Überblick 2013	12
1.2. Strategie 2013-2014	16

7

Hinweise für den leser

AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

2. AUFSICHT UND DURCHSETZUNG	20
2.1. Einleitung	20
2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte	21
2.3. Vorabkontrollen	22
2.3.1. Rechtsgrundlage	22
2.3.2. Verfahren	22
2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen	25
 2.3.4. Meldungen die zurückgenommen wurden bzw. denen keine Vorabkontrolle folgte 	29
2.3.5. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im	
Rahmen der Vorabkontrolle	29
2.3.6. Fazit	29
2.4. Beschwerden	30
2.4.1. Mandat des EDSB	30
2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden	31
2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer	32
2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2013	~-
	33
2.5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften	35
2.5.1. Allgemeine Überwachung und Berichterstattung	35
2.5.2. Besuche	36
2.5.3. Inspektionen	37
2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen	39
2.6.1. Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1	
und Artikel 46 Buchstabe d	39
2.7. Orientierungsvorgaben für den Datenschutz	41
2.7.1. Thematische Leitlinien	41
2.7.2. Weiterbildung und Workshops	42
2.7.3. "DPO Corner" und andere Instrumente	43
3. BERATUNG	44



Ziviti i i ci i dali di ci i	
2.7.2. Weiterbildung und Workshops	42
2.7.3. "DPO Corner" und andere Instrumente	43
BERATUNG	44
3.1. Einleitung: Jahresrückblick und wichtigste Tendenzen	44
3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten	45
3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie	45
3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2013	46
3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz	46
3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie	
internationale Zusammenarbeit	47
3.4.1. Stärkung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	
in der EU: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch	47
3.4.2. Europol	48
3.4.3. Cybersicherheitsstrategie der EU	48
3.4.4. Intelligente Grenzen	49
3.4.5. Abkommen zwischen der EU und Kanada über	
die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR)	49
3.5. Binnenmarkt, einschließlich Finanzdaten	50
3.5.1. Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance	50
3.5.2. Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten	50
3.5.3. Zahlungskontogebühren	50
3.5.4. Bekämpfung der Geldwäsche	51
3.5.5. Internethandel mit gefälschten Waren	51
3.5.6. Markenschutz	52
3.5.7. Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen	52
3.5.8. Zahlungsdienste im Binnenmarkt	52

	3.6. Digitale Agenda und Technologie	52
	3.6.1. Funkanlagen	52
	3.6.2. Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das	
	Wachstum in Europa	53
	3.6.3. Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung, Werte	54
	3.6.4. Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation	54
	3.7. Gesundheit und Verbraucherschutz	54
	3.7.1.Drogenausgangsstoffe und Drittländer	54
	3.7.2. Medizinprodukte	55
	3.7.3. Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste	55
	3.7.4. Abkommen mit Russland über Drogenausgangsstoffe	55
	3.7.5. Preise von Humanarzneimitteln	55
	3.8. Veröffentlichung personenbezogener Informationen 3.8.1. Verordnung über Insolvenzverfahren	56 56
	3.9. Verkehr	56
	3.9.1. Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt	56
	3.9.2. Intelligente Verkehrssysteme	56
	3.9.3. eCall-System	57
	3.10. Weitere Themen	57
	3.10.1. Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung	
	3.11. Strategie des EDSB für den Zugang zu Dokumenten	58
	3.12. Rechtssachen 3.13. Prioritäten für 2014	58 60
	5.15. Prioritaten für 2014	60
4.	KOOPERATION	62
	4.1. Artikel-29-Datenschutzgruppe	62
	4.2. Koordinierte Aufsicht	63
	4.2.1. Eurodac	63
	4.2.2. VIS	64
	4.2.3. ZIS	64
	4.2.4. Schengener Informationssystem (SIS II) 4.3. Europäische Konferenz	65 66
	4.4. Internationale Konferenz	66
	4.5. Sonstige internationale Zusammenarbeit	67
	4.5.1. Europarat	67
	4.5.2. OECD	67
	4.5.3. APEC	67
	4.5.4. Vereinigung der französischsprachigen Datenschutzbehörden (AFAPDP)	
	4.5.5. Berliner Gruppe	68
5.	ÜBERWACHUNG VON TECHNOLOGIEN	69
	5.1. Technologische Entwicklungen und Datenschutz	69
	5.2. Sicherheit und Überwachung im Internet	70
	5.2.1. Kryptografische Primitive 5.2.2. Protokolle und Architektur	70 70
	5.2.3. Umsetzung	71
	5.2.4. Verbreitung	71
	5.2.5. Anonymisierung	71
	5.2.6. Tracking	73
	5.2.7. Das Internet der Dinge	76
	5.3. Biometrie	77
	5.3.1. Personenbezogene Genomik 5.3.2. Gesichtserkennung	77 77
	5.4. Grenzen	77
	5.5. Drohnen	78
6	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	79
٠.		
	6.1. Einleitung 6.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik	79 80
	6.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen	80
	6.2.2. Zielgruppengerechte Sprache	80
	6.3. Beziehungen zu den Medien	80
	6.3.1. Pressemitteilungen	81
	6.3.2. Interviews in den Medien	81
	6.3.3. Pressekonferenzen	81
	6.3.4. Medienanfragen 6.4. Informations und Beratungsanfragen	81 81
	o. 7. miormations una beratungsamragen	01







	6.8. Sensibilisierungsveranstaltungen6.8.1. Europäischer Datenschutztag 20136.8.2. Tag der offenen Tür der EU 2013
VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL	7. VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL 7.1. Einleitung 7.2. Haushalt, Finanzen und Beschaffung 7.2.1. Haushalt 7.2.2. Finanzen 7.2.3. Beschaffung 7.3. Personal 7.3.1. Einstellung von Personal 7.3.2. Professionalisierung des Personalbereichs 7.3.3. Praktikantenprogramm 7.3.4. Programm für abgeordnete nationale Sachvers 7.3.5. Organigramm 7.3.6. Arbeitsbedingungen
	7.3.7. Weiterbildung und Personalentwicklung 7.3.8. Soziale Aktivitäten und Familienangelegenheit
	7.4. Kontrollfunktionen

6.5. Studienbesuche

6.6.1. Website

6.6.3. Twitter

6.6.4. LinkedIn

6.7. Veröffentlichungen

6.7.1. Jahresbericht

 ${\it 6.7.2.} The men spezifische Ver\"{o}ffentlich ungen$

6.6.2. Newsletter

6.6. Online-Informationsmittel





7.3. Personal	89
7.3.1. Einstellung von Personal	89
7.3.2. Professionalisierung des Personalbereichs	89
7.3.3. Praktikanten programm	89
7.3.4. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige	90
7.3.5. Organigramm	90
7.3.6. Arbeitsbedingungen	90
7.3.7. Weiterbildung und Personalentwicklung	90 91
7.3.8. Soziale Aktivitäten und Familienangelegenheiten 7.4. Kontrollfunktionen	91 92
7.4.1. Interne Kontrolle	92
7.4.2. Interner Auditdienst	92
7.4.3. Externe Prüfung	93
7.5. Infrastruktur	93
7.6. Verwaltungsumfeld	93
7.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit	93
7.6.2. Dokumentenverwaltung	94
8. BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BEIM EDSB	93
8.1. Das Team des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB	95
8.2. Register der Verarbeitungsvorgänge	95
8.3. EDSB Umfrage 2013 zum Status der behördlichen	96
Datenschutzbeauftragten 8.4. Information und Sensibilisierung	96
0	,,,
9. WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2014	97
9.1. Aufsicht und Durchsetzung	97
9.2. Politik und Beratung	98
9.3. Kooperation	99
9.4. IT-Politik	99
9.5. Weitere Bereiche	100
Anhang A – Rechtsrahmen	101
Anhang B – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001	103
Anhang C – Abkürzungsverzeichnis	105
Anhang D – Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten	107
Anhang E – Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen und der Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen	110
Anhang F – Verzeichnis der Stellungnahmen und förmlichen Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen	116
Anhang G – Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Jahr 2013	120
Anhang H – Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten	123

HINWEISE FÜR DEN LESER

Im Anschluss an diese Hinweise folgen eine Aufgabenbeschreibung sowie ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten, Peter Hustinx, und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten. Giovanni Buttarelli. zum Jahresbericht 2013.

Kapitel 1 — Wichtigste Tätigkeiten 2013 stellt die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2013 vor und vermittelt einen Überblick über die Ergebnisse, die in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen – gemessen an den Leistungsindikatoren – erzielt wurden.

Kapitel 2 — **Aufsicht** beschreibt die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der EU ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dieses Kapitel beleuchtet die wichtigsten Themen im Bereich der Vorabkontrollen sowie weitere Tätigkeiten in Bezug auf Beschwerden, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2013. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Informationen über die Orientierungshilfe zum Datenschutz, die von EDSB entweder in Form themenbezogener Leitlinien oder aber im Zusammenhang mit Schulungen und Workshops geleistet wurde.

Kapitel 3 — **Beratung** befasst sich mit den Entwicklungen bezüglich der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen und Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Auswirkungen in einer immer größeren Anzahl von Bereichen. Das Kapitel enthält zudem eine Analyse von Querschnittsthemen, darunter neue Entwicklungen in Politik und Rechtsetzung sowie die laufende Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz. Darüber hinaus wird der Streitbeitritt des EDSB in vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verhandelten Rechtssachen erörtert.

Kapitel 4 — Kooperation beschreibt die Arbeit des EDSB im Rahmen zentraler Gremien wie der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der verschiedenen Gruppen, die für die koordinierte Aufsicht

(durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden) über IT Großsysteme verantwortlich zeichnen, sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenz. Darüber hinaus behandelt das Kapitel die Kooperation des EDSB mit internationalen Organisationen und Drittländern.

Kapitel 5 — Überwachung von Technologien vermittelt einen umfassenden Überblick über die technologischen Entwicklungen, die geeignet sind, in naher Zukunft Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu zeitigen.

Kapitel 6 — Kommunikation erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, einschließlich Medienarbeit, Sensibilisierungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit sowie Online-Informationsmittel.

Kapitel 7 — Verwaltung, Haushalt und Personal umfasst die wichtigsten Bereiche in der Einrichtung des EDSB, darunter Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Kapitel 8 — Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB) beim EDSB beinhaltet einen Bericht über die Aktualisierung des Registers der Verarbeitungsvorgänge im Jahr 2013.

Kapitel 9 — **Wichtigste Ziele für das Jahr 2014** bietet einen Überblick über die wichtigsten Prioritäten des EDSB für das Jahr 2014.

Der Bericht schließt mit einer Reihe von **Anhängen**. Diese umfassen einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten, Verzeichnisse der Stellungnahmen des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle, der beratenden Stellungnahmen des EDSB, der Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten sowie ein Organigramm des EDSB-Sekretariats.

Zum vorliegenden Bericht ist auch eine Zusammenfassung verfügbar, die einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2013 gibt.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenlos beim EU Bookshop (http://www.bookshop.europa.eu) bestellt werden.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website http://www.edps.europa.eu zu finden.

Dort kann auch der EDSB-Newsletter abonniert werden.



AUFGABENBESCHREIBUNG, WERTE UND PRINZIPIEN

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die unabhängige Datenschutzbehörde der Europäischen Union, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden: "Verordnung")¹ errichtet wurde. Er hat die Aufgabe, den Schutz personenbezogener Informationen und die Achtung der Privatsphäre zu gewährleisten und den Einsatz bewährter Verfahren in den Organen und Einrichtungen der EU zu fördern.

- Der EDSB überwacht und gewährleistet den Datenschutz und die Achtung der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU.
- Er berät die Organe und Einrichtungen der EU in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Er wird vom EU Gesetzgeber zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zu neuen Strategien konsultiert, die sich auf den Schutz der Privatsphäre auswirken könnten.
- Er überwacht neue Technologien, die den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen könnten.
- Er tritt Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union als Streithelfer bei, um fachkundigen Rat bei der Auslegung des Datenschutzrechts zu erteilen.
- Er arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden und anderen Kontrollinstanzen zusammen, um die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verhessern

Bei der Bewältigung seiner Aufgaben und der Zusammenarbeit mit seinen Interessenträgern orientiert sich der EDSB an den folgenden Werten und Grundsätzen:

Grundwerte

- Unparteilichkeit Der EDSB arbeitet innerhalb des ihm vorgegebenen rechtlichen und politischen Rahmens, ist unabhängig und objektiv und bemüht sich um einen guten Interessenausgleich.
- Integrität Der EDSB wird den höchsten Verhaltensnormen gerecht und handelt korrekt, wenn dies auch zuweilen unpopulär sein mag.
- Transparenz Der EDSB erklärt und begründet seine Tätigkeit in einer klaren, leicht verständlichen Sprache.
- Pragmatismus Der EDSB erkennt die Bedürfnisse der Beteiligten an und sucht nach praktikablen Lösungen.

Leitprinzipien

- Der EDSB dient dem Interesse der Öffentlichkeit, indem er gewährleistet, dass die Einrichtungen und Organe der EU datenschutzrechtlichen Strategien folgen und einschlägige praktische Vorgaben umsetzen. Er leistet ferner Beiträge zu anderen Politikbereichen, sofern sie den europäischen Datenschutz berühren.
- Der EDSB ist bestrebt, mittels seines Sachverstandes, seiner Autorität und seiner formellen Befugnisse das Bewusstsein dafür zu stärken, dass der Datenschutz ein Grundrecht darstellt und für die Einrichtungen und Organe der EU ein entscheidender Bestandteil verantwortungsvoller öffentlicher Politik und Verwaltung ist.
- Der EDSB konzentriert seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen auf diejenigen Politik- und Verwaltungsbereiche, in denen das Risiko der Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen oder von Auswirkungen auf den Datenschutz am größten ist. Dabei geht er selektiv und verhältnismäßig vor.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABI. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).



VORWORT

Wir freuen uns, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorlegen zu können.

Dieser Bericht bezieht sich auf das Jahr 2013, d. h. das zehnte Tätigkeitsjahr des EDSB, der als unabhängige Kontrollbehörde die Aufgabe hat sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Zudem ist das Berichtsjahr 2013 das letzte Jahr unserer gemeinsamen Amtszeit als Mitglieder dieser Behörde.

Die Strategie 2013-2014 des EDSB sowie die Geschäftsordnung und der jährliche Managementplan bieten wertvolle Orientierungshilfe, denn in diesen Dokumenten sind die strategische Vision und die Methodik formuliert, die benötigt werden, um die Fähigkeit des EDSB zu verbessern, ungeachtet der gegenwärtig verfolgten Sparpolitik effizient und wirkungsvoll zu arbeiten. Die Behörde des Europäischen Datenschutzbeauftragten hat inzwischen ihre volle institutionelle Reife erreicht und arbeitet auf der Grundlage klar definierter Ziele und Leistungsindikatoren.

Bei unseren Aktivitäten im Verlauf des Jahres 2013 standen insbesondere die verschiedenen Tätigkeitsbereiche im Blickpunkt, mit denen der in der Strategie des EDSB verankerte Aktionsplan umgesetzt wird. Bei der Aufsicht über die Organe und Einrichtungen der EU hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben wir mit mehr behördlichen Datenschutzbeauftragten in mehr Organen und Einrichtungen zusammengearbeitet als jemals zuvor. Darüber hinaus wurden mehrere Umfragen durchgeführt, die ergaben, dass die meisten Organe und Einrichtungen der EU, darunter auch zahlreiche Agenturen, bei der Einhaltung der Datenschutzverordnung gute Fortschritte verzeichnen, wenngleich durch manche Stellen noch verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten.

Bei der Beratung zu neuen Rechtsetzungsmaßnahmen stand die Überprüfung des EU Rechtsrahmens für den Datenschutz weiterhin ganz oben auf unserer Prioritätenliste. Weitere Themenschwerpunkte des Jahres 2013 bildeten die Digitale Agenda und die mit neuen Technologien einhergehenden Datenschutzrisiken. Doch auch die Umsetzung des Stockholmer Programms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Themen im Bereich des Binnenmarkts, wie beispielsweise die Reform des Finanzsektors, und auf dem Gebiet von Gesundheit und Verbraucherschutz hatten Auswirkungen auf den Datenschutz. Ferner vertieften wir die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, vor allem im Hinblick auf IT-Großsysteme.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um all denjenigen zu danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen für die Verwirklichung des Datenschutzes in der Praxis verantwortlich sind. Ferner möchten wir all denjenigen Mut zusprechen, die sich mit den großen Herausforderungen befassen, die gegenwärtig auf diesem Gebiet noch vor uns liegen.

Unser ganz besonderer Dank gilt nicht zuletzt unseren Mitarbeitern. Sie leisten hervorragende Arbeit und haben dadurch wesentlich zur Effektivität der Behörde während unserer gesamten Amtszeit beigetragen.

Peter Hustinx

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Giovanni Buttarelli

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

1,0 Janui Bullenllr

WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2013

1.1. Allgemeiner Überblick 2013

Zehn Jahre nach ihrer Gründung hat die Behörde des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ihre vollen institutionellen Reifegrad erreicht und ist in der Lage, sich mit den vielfältigen Herausforderungen, die in einem hoch dynamischen Umfeld an eine Datenschutzbehörde gestellt werden, wirkungsvoll auseinanderzusetzen. Im operativen Bereich bestand die wichtigste Herausforderung im Jahr 2013 darin, dass sowohl der Umfang als auch die Reichweite der Tätigkeit des EDSB weiter zunahmen, während zugleich die Haushaltsbeschränkungen und die personellen Maßnahmen aufgrund der Finanzkrise weiterhin Bestand hatten.

Die Strategie 2013-2014 des EDSB sowie die Geschäftsordnung und der jährliche Managementplan bieten wertvolle Orientierungshilfe, denn in diesen Dokumenten sind die strategische Vision und die Methodik formuliert, die benötigt werden, um die Fähigkeit des EDSB zu verbessern, ungeachtet der gegenwärtig verfolgten Sparpolitik effizient und wirkungsvoll zu arbeiten.

Der Rechtsrahmen², in dem der EDSB tätig wird, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen zwischen den drei Hauptfunktionen des EDSB unterschieden wird: Aufsicht, Beratung und Kooperation. Diese Funktionen, die weiterhin als strategische Plattformen für die Tätigkeit des EDSB dienen, gehen aus der Aufgabenbeschreibung hervor:

 Die Aufsichtsfunktion besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der EU³ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Garantien beachten.

- Die Beratungsfunktion besteht darin, die Organe und Einrichtungen der EU bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die Kooperation umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und anderen einschlägigen Kontrollinstanzen und zielt darauf ab, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen Vision und Haupttätigkeiten des EDSB sowie die im Jahr 2013 erzielten Fortschritte dargelegt werden. Einige wesentliche Elemente werden jedoch in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Die technischen Möglichkeiten der Behörde konnten 2013 weiter verbessert werden. In Kapitel 5 wird ausführlich auf die Beobachtung bestimmter Entwicklungen im Technologiebereich eingegangen, die für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre von besonderer Relevanz sind.

Auch die Bedeutung von Information und Kommunikation nimmt im Rahmen der Kerntätigkeiten des EDSB immer weiter zu; ausführliche Angaben zu den Aktivitäten des EDSB im Kommunikationsbereich finden sich in Kapitel 6.

Voraussetzung für alle diese Tätigkeiten ist eine sachdienliche Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen, die in Kapitel 7 beschrieben wird.

Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anhang A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anhang B.

Die Begriffe "Organe" und "Einrichtungen" aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist auf folgender Webseite zu finden: http://europa.eu/about-eu/agencies/index_de.htm.

Aufsicht und Durchsetzung

Im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der Aufsicht und Durchsetzung stieg die Zahl der Meldungen für die Zwecke der Vorabkontrolle. Dieser Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Frist für Meldungen zur nachträglichen oder Ex-post-Vorabkontrolle für bereits laufende Verarbeitungen im Juni 2013 endete. Zwar ist der EDSB bei nachträglichen Vorabkontrollen nicht an die Frist von zwei Monaten für die Abgabe einer Stellungnahme gebunden, doch bemüht sich die Behörde stets um eine möglichst zeitnahe Stellungnahme. Auch der Anstieg der Zahl der in diesem Jahr abgegebenen Stellungnahmen des EDSB ist auf die große Zahl der eingegangenen Meldungen zurückzuführen. Die Weiterverfolgung der Empfehlungen, die in bereits abgegebenen Stellungnahmen des EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen ausgesprochen wurden, wurde fortgeführt, und eine beträchtliche Anzahl von Fällen konnte abgeschlossen werden.

Die Zahl der eingegangenen Beschwerden entwickelte sich rückläufig, was zum Teil auf die bessere Information und Aufklärung über die Zuständigkeiten des EDSB, zum Teil aber auch auf die Wirksamkeit des Beschwerdeformulars zurückzuführen ist.

Der in der Strategie 2013-2014 des EDSB festgelegte Aktionsplan sieht unter anderem vor, eine "Kultur des Datenschutzes" bei den Organen und Einrichtungen der EU zu fördern, so dass diese sich ihrer Verpflichtungen bewusst und hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzanforderungen rechenschaftspflichtig sind.

Daher wurden vom EDSB weiterhin Handlungsempfehlungen und Weiterbildungsmaßnahmen für die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) und Datenschutzkoordinatoren (DSK) ngeboten. Dies geschah 2013 hauptsächlich in Form von Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger, durch Grundlagenschulungen für neue Datenschutzbeauftragte zum Verfahren der Vorabkontrolle sowie durch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für die Datenschutzbeauftragten von fünf Gemeinsamen Unternehmen der EU. Im Rahmen der vom EDSB durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen bei den Organen und Einrichtungen der EU fanden bei der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) Workshops für die für die Verarbeitung Verantwortlichen statt, außerdem wurden allgemeine Workshops zu den Themenbereichen elektronische Kommunikation, Nutzung mobiler Geräte am Arbeitsplatz sowie von den Organen und Einrichtungen der EU betriebene Websites angeboten.

Ein weiteres wichtiges Element der Arbeit des EDSB bildete die verstärkte Sensibilisierung für den Datenschutz auf allen Ebenen der Verwaltung; insbesondere wurden hierzu diejenigen Organe oder Einrichtungen vom EDSB persönlich aufgesucht, bei denen Defizite bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bzw. bei deren Kommunikation festgestellt wurden. Bei diesen Besuchen findet grundsätzlich vor Ort ein Gespräch mit dem EDSB oder dem stellvertretenden EDSB statt, das in der Regel positive Ergebnisse

nach sich zieht, d. h. ein verstärktes Engagement der Führungsebene und eine vermehrte Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes.

Eine wichtige Rolle kam auch dem anhaltenden Dialog mit den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und den Datenschutzkoordinatoren (DSK) zu, durch den die Arbeit der Datenschutzbeauftragten unterstützt wird. Durch diese Gespräche erhält der EDSB einen besseren Einblick in die Sachzwänge, denen die Organe und Einrichtungen unterliegen, und kann so seine Ratschläge an der Praxis ausrichten. In diesem Zusammenhang fanden entweder im Zuge der Vorabkontrolle oder aber im Rahmen der Weiterverfolgung von Stellungnahmen und Entscheidungen zahlreiche Treffen mit für die Verarbeitung Verantwortlichen statt. Als nützliche Kommunikationskanäle für die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten und Datenschutzkoordinatoren erwiesen sich auch die Sitzungen des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten, bilaterale Treffen und die telefonische Hotline für behördliche Datenschutzbeauftragte.

Am 17. Juni 2013 leitete der EDSB im Rahmen seiner Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften seine vierte allgemeine Bestandsaufnahme – die Umfrage 2013 – ein, deren Ergebnisse Anfang 2014 veröffentlicht werden. Außerdem wurde im Januar 2013 ein Bericht mit den Ergebnissen der Umfrage über den Status der Datenschutzkoordinatoren bei der Europäischen Kommission vorgelegt.

Ferner wurde 2013 die Inspektionsstrategie des EDSB verabschiedet, in der die wesentlichen Elemente des vom EDSB angewandten Inspektionsverfahrens festgelegt sind; sie dient der Orientierung der Betroffenen und gewährleistet die Transparenz gegenüber den Interessengruppen. Ein umfassendes Handbuch für die interne Inspektion, das auf der Grundlage bei früheren Inspektionen gesammelter Erfahrungen erstellt wurde und das Leitlinien für die mit Inspektionen befassten Mitarbeiter des EDSB bietet, wurde ebenfalls angenommen.



Beratung

Während in den letzten Jahren bei der Zahl der Stellungnahmen des EDSB zu EU Rechtsetzungsvorschlägen und den damit zusammenhängenden Dokumenten ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen war, ist die Zahl dieser Stellungnahmen 2013 zurückgegangen: Neben 20 legislativen Stellungnahmen wurden 13 förmliche Kommentare abgegeben, ferner wurden 33 informelle Ratschläge an die Kommission und andere Organe verfasst. Die beiden Hauptgründe für diesen Rückgang sind darin zu sehen, dass zum einen die Bemühungen der Behörde, sich bei ihrer Tätigkeit auf die strategischen Schwerpunkte zu konzentrieren, erfolgreich waren, und dass zum anderen die Ressourcen zum großen Teil auf die Reform des Datenschutzrahmens konzentriert wurden.

Während des gesamten Jahres 2013 war der EDSB weiter eng in die Arbeiten zur Reform des EU-Datenschutzrahmens eingebunden. Am 15. März 2013 übermittelte er zusätzliche Bemerkungen zu der Reform an das Europäische Parlament, die Kommission und den Rat. Auch an den Beratungen sowohl im Parlament als auch im Rat war der EDSB weiterhin beteiligt.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission zahlreiche Rechtsetzungsvorschläge, die Auswirkungen auf das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten haben.

Auf den Themenbereich "Digitale Agenda und Internet" ging der EDSB bei verschiedenen Gelegenheiten ein, u. a. in der Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission "Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa", der Stellungnahme zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und der Stellungnahme zum "Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte".

In Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gab der EDSB Stellungnahmen zu Europol, zur Cybersicherheitsstrategie der EU und zur Initiative "Intelligente Grenzen" sowie zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen und zum Europäischen Modell für den Informationsaustausch ab.

Mit Blick auf den Binnenmarkt waren die Stellungnahmen des EDSB zu den Anti-Geldwäsche-Vorschlägen, zur Terrorismusfinanzierung, zu Zahlungsdiensten im Binnenmarkt, zum Europäischen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erwähnenswert.

Auf dem Gebiet der elektronischen Gesundheitsdienste sind vor allem die Stellungnahmen des EDSB zu Medizinprodukten, Drogenausgangsstoffen und dem Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste zu nennen.

Rechtssachen

Im Jahr 2013 trat der EDSB mehreren Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union als Streithelfer bei.

Der EDSB äußerte sich in einer Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs in einem Vorabentscheidungsverfahren. Die Verhandlung betraf die verbundenen Rechtssachen Digital Rights Ireland (C-293/12) und Seitlinger u. a. (C-293/12), die sich beide auf die Gültigkeit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG) bezogen.

Im Rahmen der Verhandlung war der EDSB vom Gerichtshof erstmals zu einem Vorabentscheidungsverfahren geladen worden. Für den EDSB war dies als ein bedeutender Schritt zu werten, der zu einer wegweisenden Entscheidung in einer Frage führen könnte, die von der Behörde bereits seit Jahren mit großem Interesse verfolgt wird.

Ferner gab der EDSB in der Verhandlung in der Rechtssache Kommission/Ungarn (C-288/12) eine Stellungnahme ab. Dies ist die dritte Rechtssache, die Vertragsverletzungen hinsichtlich der Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden





betrifft, die beiden anderen Rechtssachen – Kommission/Österreich (C-614/10) und Kommission/Deutschland (C-518/07) – wurden bereits 2012 bzw. 2010 entschieden.

Weitere Rechtssachen, denen der EDSB beitrat, sind noch anhängig, so z. B. Pachtitis/Kommission und EPSO (T-374/07), Pachtitis/Kommission (F-35/08), ZZ/EIB (F-103/11) sowie Dennekamp/Europäisches Parlament (T-115/13).

Im Oktober 2013 beantragte der EDSB, als Streithelfer in zwei weiteren Rechtssachen – Elmaghraby und El Gazaerly/Rat der Europäischen Union (T-319/13) und CN/Europäisches Parlament (T-343/13) – zugelassen zu werden.

Kooperation

Im Bereich der Kooperation leistete der EDSB weiterhin einen aktiven Beitrag zur Tätigkeit der Artikel 29-Datenschutzgruppe. Insbesondere war der EDSB als Berichterstatter und Mitberichterstatter stark in die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Zweckbindung und Vereinbarkeit der Nutzung (Untergruppe "Zentrale Bestimmungen"), der Stellungnahme zum Muster für die Datenschutzfolgenabschätzung für intelligente Netze (Untergruppe "Technologie") und der Stellungnahme zu offenen Daten (Untergruppe "E Government") eingebunden.

Die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden spielt auch im Hinblick auf den Aufbau großer internationaler Datenbanken wie Eurodac, das Visa-Informationssystem (VIS), das Schengener Informationssystem II (SIS II) und das Zollinformationssystem (ZIS) eine wichtige Rolle, denn die Aufsicht über diese Systeme erfordert eine koordinierte

Vorgehensweise. Der EDSB übernahm 2013 die Sekretariatsaufgaben für die neu eingerichtete Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II und führte weiterhin den Vorsitz der Koordinierungsgruppen für die Aufsicht über Eurodac, VIS und ZIS.

Änderungen bei der koordinierten Aufsicht im Jahr 2013 brachten neue Herausforderungen mit sich. Die neue Eurodac-Verordnung enthält Änderungen in wesentlichen Punkten, beispielsweise gewährt sie Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Eurodac-Daten. Außerdem wurde das SIS II in Betrieb genommen. Um den finanziellen und bürokratischen Aufwand sowie den Aufwand für Dienstreisen zu verringern, wurden die Sitzungstermine der Koordinierungsgruppen so gelegt, dass sie unmittelbar aneinander anschließen, ferner wird angestrebt, die Aufsichtsmaßnahmen für die IT Großsysteme durchgängig möglichst einheitlich zu gestalten.

Das Modell der Koordinierungsgruppen wird 2014 um eine neue Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) erweitert. Im Zuge der Vorbereitung auf die für 2014 vorgesehene erste Sitzung dieser Gruppe wurden 2013 die nationalen Datenschutzbehörden und die Kommission zum aktuellen Sachstand und den weiteren Entwicklungen bei der IMI-Verordnung konsultiert.

Das Modell der koordinierten Aufsicht gehört für den EU Gesetzgeber inzwischen zum Standard – die Kommission hat es in eine Reihe von Rechtsetzungsvorschlägen, u. a. zu Europol, zu intelligenten Grenzkontrollsystemen, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft, eingebracht.

Die Kooperation in internationalen Gremien wurde

weiterhin aufmerksam verfolgt, insbesondere die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten und die Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Im Jahr 2013 wurde die Europäische Konferenz in Lissabon ausgerichtet. Ihr Schwerpunkt lag auf den jüngsten Entwicklungen bei der Modernisierung der Datenschutzrahmen der EU, des Europarates und der OECD. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei vor allem die Konzepte der personenbezogenen Daten, der Rechte des Einzelnen im Internet und der Informationssicherheit.

Im Blickpunkt der Internationalen Konferenz, die in Warschau stattfand, standen die Reformen des Datenschutzes auf der ganzen Welt, die Interaktion mit dem Technologiebereich sowie Rollen und Perspektiven der unterschiedlichen Akteure, u. a. der betroffenen Personen, der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörden.

Im Rahmen des Europarates nahm der EDSB an drei Sitzungen des Beratenden Ausschusses zum Übereinkommen 108 des Europarates teil. Damit bot sich für ihn eine wichtige Gelegenheit, die laufende Überarbeitung des Übereinkommens zu verfolgen und darauf Einfluss zu nehmen.

Der EDSB war auch Mitglied der Expertengruppe, die mit der Aktualisierung der Leitlinien zum Schutz der Privatsphäre der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beauftragt wurde.

Darüber hinaus beteiligte sich der EDSB mit wichtigen Beiträgen zu Datenschutzfragen in zahlreichen weiteren bedeutenden Gremien, darunter die Asiatisch-Pazifische Wirtschaftskooperation (APEC), die Vereinigung der französischsprachigen Datenschutzbehörden (AFAPDP) und die Internationale Arbeitsgruppe für den Datenschutz in der Telekommunikation ("Berliner Gruppe").

IT-Politik

Im Rahmen seiner IT Politik wirkte der EDSB an mehreren Stellungnahmen zu Vorschlägen der Kommission mit, die für die Zukunft der digitalen Gesellschaft in Europa von strategischer Bedeutung sind. Aufgrund seiner IT Kompetenz war der EDSB im Zusammenhang mit der Migration zu SIS II auch federführend an einem Besuch bei der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT Großsystemen beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion, u. a. bei Beschwerden, Vorabkontrollen und Inspektionen, hat sich diese IT Kompetenz als sehr nützlich erwiesen.

Auch im Austausch mit den maßgeblichen Dienststellen der EU Verwaltung bei der Ausarbeitung von Leitlinien des EDSB zu Datenschutz- und Technologiefragen erwies sich das IT Fachwissen als hilfreich; angesichts der Erkenntnisse über die Schwachstellen häufig eingesetzter Verschlüsselungs- und Sicherheitstools wurden durch diesen Austausch bei den EU Organen Diskussionen über den allgemeinen Ansatz in Bezug auf Risikobewertung und Sicherheitsmaßnahmen angestoßen.

Einige EDSB-Kennzahlen für 2013

- → 91 angenommene Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle, 21 Stellungnahmen zu Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterlagen
- → 78 eingegangene Beschwerden, von denen 30 für zulässig erklärt wurden
- → 37 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen
- → 8 Inspektionen vor Ort (darunter 2 Erkundungsbesuche) und 3 Besuche
- → Veröffentlichung einer Leitlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- → 20 legislative Stellungnahmen zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften
- → 13 sets of formal comments issued
- → 33 informelle Kommentare

Information und Kommunikation

Im Kommunikationsbereich wurde durch die Wahrnehmung der drei Hauptfunktionen des EDSB – Aufsicht, Beratung und Kooperation – die Sichtbarkeit der Behörde auf institutioneller Ebene weiter verbessert. Diese Einschätzung beruht auf der Auswertung verschiedener Indikatoren, wie der Zahl der Informationsanfragen von Bürgern, der Medienanfragen und Interviewanfragen (Pressearbeit), der Zahl der Abonnenten des EDSB-Newsletter, der Follower auf Twitter sowie der Einladungen zu Konferenzen und der Zahl der Aufrufe der EDSB-Website. Sämtliche Indikatoren belegen, dass das Amt des EDSB auf EU Ebene zunehmend als

wichtige Orientierungsgröße für Fragen des Datenschutzes wahrgenommen wird. Die Zahl der Besuche auf der EDSB-Website ist im Laufe des Jahres 2013 kontinuierlich gestiegen (um 63 % gegenüber dem Jahr 2012), ebenso hat sich die Zahl der Studienbesuche erhöht (17 Besuchergruppen gegenüber zwei im Jahr 2012), und auch die Zahl der Informations- und Beratungsanfragen von Einzelpersonen hat deutlich zugenommen (176 schriftliche Anfragen bedeuten einen Anstieg um 51 % gegenüber 2012). Seit Dezember ist der EDSB auf LinkedIn vertreten – eine weitere Möglichkeit, die Bekanntheit der Institution des EDSB zu steigern, ihre Präsenz im Internet zu stärken und ihre Sichtbarkeit zu verbessern.

Interne Organisation

Nach dem Ausscheiden der Leiterin des Sektors Operation, Planung und Unterstützung nach der Inbetriebnahme des Archivmanagementsystems (CMS) im Oktober 2013 wurde die Organisationsstruktur des EDSB neu geordnet; das Archivverwaltungsteam ist nun unmittelbar dem Direktor zugeordnet.

Den Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) folgend wurde zur Verbesserung der Effizienz die Funktion des für die interne Kontrolle zuständigen Koordinators aus dem Referat Personal, Haushalt und Verwaltung herausgelöst und unmittelbar dem Direktor unterstellt.

Ressourcenmanagement

Die Ausführungsrate des Haushaltsplans des EDSB konnte 2013 gesteigert werden. Jedoch blieb das Ergebnis wegen der Entscheidung des Gerichtshofs über die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU Bediensteten letztlich hinter den Erwartungen zurück. Da diese unerwartete Entscheidung erst gegen Jahresende erging, verblieb nur wenig Spielraum für Umgruppierungen. Durch die Weigerung des Rates, Übertragungen aus der Haushaltslinie "Gehälter" in andere Haushaltslinien in Betracht zu ziehen, wurde der Spielraum weiter eingeschränkt. Wenn es – wie von der Kommission beabsichtigt – vor Jahresende zu einer Einigung zwischen dem Rat und dem Parlament gekommen wäre, wäre die endgültige Ausführungsrate höher ausgefallen (87,2 % statt 84,7 %).

1.2. Strategie 2013-2014



In seiner Strategie 2013-2014 formulierte der EDSB eine Reihe strategischer Ziele, die dazu beitragen sollen, den Kernaktivitäten der Behörde für den Datenschutz auf europäischer Ebene zu größtmöglicher Wirkung zu verhelfen. Um die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele einschätzen zu können, wurden diejenigen Tätigkeiten bestimmt, die für die Zielerfüllung von entscheidender Bedeutung sind. Sie bilden die Grundlage für die zugehörigen zentralen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators – KPI), anhand derer es möglich ist, die Wirkung der Arbeit des EDSB und die Effizienz bei der Ressourcennutzung zu überwachen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Im vorliegenden Bericht wird die Leistung bei der Ausführung der Aktivitäten im Jahr 2013 nach Maßgabe der in der Strategie 2013-2014 festgelegten strategischen Ziele und des ebenfalls dort vorgegebenen Aktionsplans dargestellt. Der Abschnitt "Allgemeiner Überblick 2013" (Abschnitt 1.1) vermittelt einen Überblick über die Aktivitäten zur Ausführung des Aktionsplans.

Insgesamt gesehen lassen die Ergebnisse eine positive Leistungsentwicklung erkennen. Die Umsetzung der Strategie verläuft weitgehend nach Plan, Eingriffe zur Korrektur sind derzeit nicht erforderlich.

Der KPI-Anzeiger

Der KPI Anzeiger enthält eine kurze Beschreibung der zentralen Leistungsindikatoren (KPI) und der Methoden für deren Berechnung. In dem meisten Fällen werden die Indikatoren an den vorgegebenen Zielen gemessen. Bei drei Indikatoren bilden die Ergebnisse des Jahres 2013 die jeweilige Bezugsgröße für die kommenden Jahre.



Von links nach rechts die Mitglieder des EDSB-Verwaltungsrats: Christopher Docksey, Direktor; Peter Hustinx, EDSB; Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Beauftragter

KPIs	Beschreibung	Ergebnisse 2013	Zielvorgabe für 2013
KPI 1	Zahl der durchgeführten Inspektionen/Besuche <u>Messung</u> : Vergleich mit der Zielvorgabe	3 Besuche 8 Inspektionen	Mindestens 8
KPI 2	Zahl der vom EDSB organisierten oder mitorganisierten Sensibilisierungs- und Weiterbildungsinitiativen bei EU Organen und Einrichtungen (Workshops, Treffen, Konferenzen, Schulungen und Seminare) Messung: Vergleich mit der Zielvorgabe	4 Schulungen 4 Workshops (3 in Zusammenarbeit mit ITP)	8 Workshops + Schulungen
КРІ З	Grad der Zufriedenheit der DSB/DSK mit Weiterbildung und Anleitung <u>Messung</u> : Umfrage zur Zufriedenheit der DSB/DSK nach jeder Schulungsveranstaltung bzw. Herausgabe einer Anleitung	Grundlagenschulung für DSB: 70 % positive Bewertungen Mitarbeiterschulung bei der EDA: 92 % positive Bewertungen	60 % positive Bewertungen
KPI 4	Zahl der vom EDSB an den Gesetzgeber übermittelten förmlichen und informellen Stellungnahmen Messung: Vergleich mit dem Vorjahr	Stellungnahmen: 20 Förmliche Kommentare: 13 Informelle Kommentare: 33	2013 als Bezugsgröße
KPI 5	Bearbeitungsrate bei den Fällen aus der Tätigkeitsvorausschau, bei denen Handlungsbedarf festgestellt wurde Messung: Prozentualer Anteil der mit "rot" gekennzeichneten Initiativen (bei denen die Kommentarfrist abgelaufen war), die wie in der Tätigkeitsvorausschau 2013 geplant bearbeitet wurden	90 % (18/20)	90 %
KPI 6	Zahl der von der Artikel-29- Datenschutzgruppe bearbeiteten Fälle, zu denen der EDSB einen wesentlichen schriftlichen Beitrag geleistet hat Messung: Vergleich mit dem Vorjahr	13	2013 als Bezugsgröße
KPI 7	Zahl der Fälle, in denen Orientierung zu tech- nologischen Entwicklungen gegeben wird <u>Messung</u> : Vergleich mit der Zielvorgabe	21	20
KPI 8	Zahl der Zugriffe auf die EDSB-Website Messung: Vergleich mit dem Vorjahr	293 029 (+63 % gegenüber 2012)	2013 als Bezugsgröße
KPI 9	Ausführungsrate des Haushaltsplans Messung: Höhe der während des Jahres getätigten Zahlungen geteilt durch die für das Jahr eingestellten Haushaltsmittel	84.7 %	85 %
KPI 10	Weiterbildungsquote bei den EDSB-Mitarbeitern Messung: Zahl der tatsächlichen Schulungstage geteilt durch die Zahl der veranschlagten Schulungstage	85 %	80 %

Mit den KPI werden die Ziele der Strategie wie folgt umgesetzt:

 Förderung einer "Kultur des Datenschutzes" bei den Organen und Einrichtungen der EU, so dass diese sich ihrer Verpflichtungen bewusst und hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzanforderungen rechenschaftspflichtig sind

KPI 1, 2 und 3. Alle Zielvorgaben wurden erreicht.

2. Sicherstellung der Anerkennung der Datenschutzanforderungen durch den EU Gesetzgeber (Kommission, Parlament und Rat) und der Einbeziehung des Datenschutzes in neue Rechtsvorschriften

KPI 4 und 5. Die Zielvorgabe für KPI 5 wurde erreicht. Die Zielvorgabe für den KPI 4 wird anhand der Ergebnisse des Jahres 2013 festgelegt.

3. Ausbau der guten Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden und der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Gewährleistung einer stärkeren Kohärenz des Datenschutzes in der EU

Die Zielvorgabe für den KPI 6 wird anhand der Ergebnisse des Jahres 2013 festgelegt.

KPI 7 bezieht sich auf die Ziele 1, 2 und 3 der Strategie. Die Zielvorgabe wurde erreicht.

4. Entwicklung einer kreativen und effektiven Kommunikationsstrategie

Die Zielvorgabe für den KPI 8 wird anhand der Ergebnisse des Jahres 2013 festgelegt.

5. Bessere Nutzung der personellen, finanziellen, technischen und organisatorischen Ressourcen des EDSB (durch zweckmäßige Prozesse, Kompetenz und Fachwissen)

KPI 9 und 10. Die Zielvorgabe für KPI 10 wurde erreicht.

Die Zielvorgabe für KPI 9 wurde nicht erreicht. Zwar konnte die Ausführungsrate des Haushaltsplans gesteigert werden, doch wurde die Zielvorgabe infolge der Entscheidung des Gerichtshofs über die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU Bediensteten letztlich nicht erreicht. Hätte der Gerichtshof die von der Kommission vorgeschlagene Vorgehensweise gebilligt, wäre die endgültige Ausführungsrate höher ausgefallen (87,2 % statt 84,7 %) und die Zielvorgabe wäre erreicht worden.

AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

Strategisches Ziel

Förderung einer "Kultur des Datenschutzes" bei den Organen und Einrichtungen der EU, so dass diese sich ihrer Verpflichtungen bewusst und hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzanforderungen rechenschaftspflichtig sind.

Leitprinzipien

- Der EDSB nutzt seinen Sachverstand und seine Autorität zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse. Sein Anliegen ist die Sicherung des Schutzes personenbezogener Daten und die Schaffung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Datenschutz und anderen Strategien und politischen Zielen.
- 2. Bei seiner Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeit
 - erkennt der EDSB an, dass in erster Linie die Einrichtungen und Organe d. h. die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten/Datenschutzkoordinatoren rechenschaftspflichtig sind;
- bemüht sich der EDSB um die Unterstützung der Einrichtungen und Organe, so dass sie ihrer Verantwortung wirksam nachkommen können, und sorgt in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung der angemessenen Unterstützung, Weiterbildung und Beratung;
- nimmt der EDSB seine Aufsichtsbefugnisse wahr, um das Verantwortungsbewusstsein der Akteure zu stärken:
- ist der EDSB bereit, erforderlichenfalls seine Durchsetzungsbefugnisse einzusetzen.

2.1. Einleitung

Dem EDSB obliegt in seiner Eigenschaft als unabhängige Aufsichtsbehörde die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofes bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend "Verordnung") beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Pflichten und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Im Jahr 2013 richtete sich die Aufmerksamkeit des EDSB im Rahmen seiner regelmäßigen Aufsichtstätigkeit insbesondere auf den in der Strategie 2013 2014 des EDSB festgelegten Aktionsplan. Dieser sieht u. a. vor, bei den Organen und Einrichtungen der EU eine "Kultur des Datenschutzes" zu fördern, um zu gewährleisten, dass diese sich ihrer Verpflichtungen bewusst und hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzanforderungen rechenschaftspflichtig sind.

Mit Blick auf dieses Ziel wurden weiterhin Handlungsempfehlungen und Weiterbildungsmaßnahmen für die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) und Datenschutzkoordinatoren (DSK) angeboten in Form von Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger, durch Grundlagenschulungen für neue Datenschutzbeauftragte zum Verfahren der Vorabkontrolle sowie durch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für die Datenschutzbeauftragten von fünf Gemeinsamen Unternehmen der EU. Im Rahmen der vom EDSB durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen bei den Organen und Einrichtungen der EU fanden bei der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) Workshops für die für die Verarbeitung Verantwortlichen statt, außerdem wurden allgemeine Workshops zu den Themenbereichen elektronische Kommunikation, Nutzung mobiler Geräte am Arbeitsplatz sowie von den Organen und Einrichtungen der EU betriebene Websites angeboten.

Ein weiteres wichtiges Element der Arbeit des EDSB bildete die verstärkte Sensibilisierung für den Datenschutz auf allen Ebenen der Verwaltung; insbesondere wurden hierzu diejenigen Organe oder Einrichtungen vom EDSB persönlich aufgesucht, bei denen Defizite bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bzw. bei deren Kommunikation festgestellt wurden. Bei diesen Besuchen findet grundsätzlich vor Ort ein Gespräch mit dem EDSB oder dem stellvertretenden EDSB statt, das in der Regel positive Ergebnisse nach sich zieht, d. h. ein verstärktes Engagement der Führungsebene und eine vermehrte Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes.

Eine wichtige Rolle kommt auch der Förderung des Dialogs mit den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und den Datenschutzkoordinatoren (DSK) zu, durch den die Arbeit der Datenschutzbeauftragten unterstützt wird. Durch diese Gespräche erhält der EDSB einen besseren Einblick in die Sachzwänge, denen die Organe und Einrichtungen unterliegen, und kann so seine Ratschläge an der Praxis ausrichten. In diesem Zusammenhang fanden entweder im Zuge der Vorabkontrolle oder aber im Rahmen der Weiterverfolgung von Stellungnahmen und Entscheidungen zahlreiche Treffen mit für die Verarbeitung Verantwortlichen statt. Als nützliche Kommunikationskanäle für die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten und Datenschutzkoordinatoren erwiesen sich auch die Sitzungen des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten, bilaterale Treffen und die telefonische Hotline für behördliche Datenschutzbeauftragte.

Am 17. Juni 2013 leitete der EDSB im Rahmen seiner Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften seine vierte allgemeine Bestandsaufnahme

– die Umfrage 2013 – ein, deren Ergebnisse Anfang 2014 veröffentlicht werden. Außerdem wurde im Januar 2013 ein Bericht mit den Ergebnissen der Umfrage über den Status der Datenschutzkoordinatoren bei der Europäischen Kommission vorgelegt.

Ferner wurde 2013 die Inspektionsstrategie des EDSB verabschiedet, in der die wesentlichen Elemente des vom EDSB angewandten Inspektionsverfahrens festgelegt sind; sie dient der Orientierung der Betroffenen und gewährleistet die Transparenz gegenüber allen Interessengruppen. Auf der Grundlage der bei früheren Inspektionen gesammelten Erfahrungen wurde ein umfassendes Handbuch für die interne Inspektion erstellt, das Leitlinien für die mit Inspektionen befassten Mitarbeiter des EDSB enthält.

Ein weiterer Schwerpunkt lag während des gesamten Jahres auf der Aufsichtstätigkeit in den Bereichen Vorabkontrollen, Beschwerden, und Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Die Vorabkontrolle von Verarbeitungen, die spezifische Risiken bergen, bildete auch 2013 wieder einen wichtigen Aspekt der Aufsichtstätigkeit des EDSB. Die Zahl der eingegangenen Meldungen stieg sehr stark an, ebenso die Zahl der angenommenen Stellungnahmen (80 Stellungnahmen und 15 Stellungnahmen zu "Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen", davon 9 Sammelstellungnahmen, die sich mit 38 Meldungen befassten).

Die Zahl der eingegangenen Beschwerden entwickelte sich rückläufig, was zum einen auf eine bessere Information über die Zuständigkeiten des EDSB zurückzuführen ist und zum anderen auf die Effektivität des Online-Beschwerdeformulars. 2013 gingen beim EDSB 37 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ein.



2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung sind die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union verpflichtet, mindestens einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Einige Organe und Einrichtungen haben dem Datenschutzbeauftragten einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen eigenen Datenschutzbeauftragten für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bestellt, da das Amt unabhängige Funktionen wahrnimmt. Einige Organe und Einrichtungen haben Datenschutzkoordinatoren (DSK) oder Kontaktstellen ernannt, die die Aufgabe haben, alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Direktion oder dem jeweiligen Referat zu koordinieren.

Im Jahr 2013 wurden fünf neue behördliche Datenschutzbeauftragte sowohl bei den bestehenden Organen und Einrichtungen als auch bei neuen Agenturen bzw. gemeinsamen Unternehmen bestellt, wodurch sich die Gesamtzahl der behördlichen Datenschutzbeauftragten auf 62 erhöhte (der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Zentralbank fungiert auch als Datenschutzbeauftragter des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, beim Cedefop gibt es zwei Datenschutzbeauftragte).

Seit mehreren Jahren halten die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßige Zusammenkünfte ab, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Dieses informelle Netz hat sich für die Zusammenarbeit als sehr nützlich erwiesen, so dass die Treffen auch im Jahr 2013 fortgeführt wurden.

Zur Koordinierung des Netzwerks wurde eine Vierergruppe gebildet, die aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit besteht. Der EDSB arbeitet weiterhin eng mit dieser Vierergruppe zusammen.

Der EDSB nahm an der Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten im März 2013 am Sitz der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) in Lissabon teil und richtete im November selbst eine Sitzung in Brüssel aus. In diesem Jahr legte der EDSB den Schwerpunkt auf die Datenschutzreform, die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene, Sachstandsberichte über einschlägige Gerichtsverfahren sowie maßgebliche Entwicklungen im Rahmen seiner Tätigkeit, wie z. B. den Bericht über den Status von behördlichen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzkoordinatoren, Leitlinien und Workshops des EDSB sowie das Ende der Frist für Meldungen zur nachträglichen Vorabkontrolle für bereits laufende Verarbeitungen. Die Sitzungen boten zudem Gelegenheit für offene Gespräche zwischen

den Datenschutzbeauftragten und dem EDSB über Fragestellungen und Probleme von gemeinsamem Interesse, wie beispielsweise die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets und Kommunikationsnetzen sowie Interessenkonflikte.

Der EDSB veranstaltete im Jahr 2013 mehrere Weiterbildungsmaßnahmen und Workshops für Datenschutzbeauftragte und Datenschutzkoordinatoren (siehe Abschnitt 2.7, Orientierungsvorgaben für den Datenschutz). Darüber hinaus fanden Einzelgespräche zwischen Mitarbeitern des EDSB und einigen Datenschutzbeauftragten statt, um deren spezifischem Beratungsbedarf nachzukommen. Auch durch seine Mitwirkung am EIPA-Schulungs- und Zertifizierungsprogramm für behördliche Datenschutzbeauftragte setzte sich der EDSB für die Tätigkeit und die Funktion der behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

Die Mitarbeiter des Referats Aufsicht und Durchsetzung beantworten zudem telefonische Anfragen von Datenschutzbeauftragten und leisten nach Möglichkeit unmittelbare Unterstützung und bieten Orientierungshilfen zu bestimmten Fragen, während komplexere Fragen in schriftlichen Konsultationen geklärt werden müssen. Als Reaktion auf die Zunahme der telefonischen Anfragen wurde eine direkte Hotline für behördliche Datenschutzbeauftragte eingerichtet, unter der zu bestimmten Zeiten ein Mitarbeiter des EDSB für die telefonische Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht. Diese Maßnahme hat sich als sinnvoll erwiesen, da sie es dem EDSB gestattet, einfache Fragen rasch und informell zu beantworten und den Datenschutzbeauftragten spezifische Beratung zu bieten. Durch die direkte Hotline wurden zudem die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Datenschutzbeauftragten und dem EDSB weiter intensiviert.

2.3. Vorabkontrollen

2.3.1. Rechtsgrundlage

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab zu kontrollieren (Artikel 27 Absatz 1).

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken beinhalten können. Im Jahr 2013 wendete der EDSB bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien⁴ an, und zwar sowohl bei der Entscheidung, ob eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Vorabkontrolle unterliegt, als auch bei der Empfehlung im Rahmen einer Konsultation, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist.

2.3.2. Verfahren

2.3.2.1. Meldung

Wenn beim EDSB per E-Mail und unter Verwendung des Standardformulars des EDSB eine Meldung eingeht, muss eine Vorabkontrolle durchgeführt werden (Artikel 19 der Geschäftsordnung). Jede zusätzliche Information über die gemeldete Verarbeitung ist dem Meldeformular als Anhang beizufügen.

Vorabkontrollen betreffen Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind, aber auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 (dem Zeitpunkt der Ernennung des ersten EDSB und seines Stellvertreters) oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden (sogenannte nachträgliche oder Ex-post-Vorabkontrollen). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht "vorab" statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden. Als der EDSB seine Tätigkeit aufnahm, sah er sich einem Rückstand bei den Ex-post-Vorabkontrollen betreffend bereits laufende Verarbeitungen gegenüber, den es aufzuarbeiten galt. Daher wurde beschlossen, Meldungen zur Ex-post-Vorabkontrolle zu akzeptieren, obwohl es für dieses Vorgehen keine Rechtsgrundlage gab.

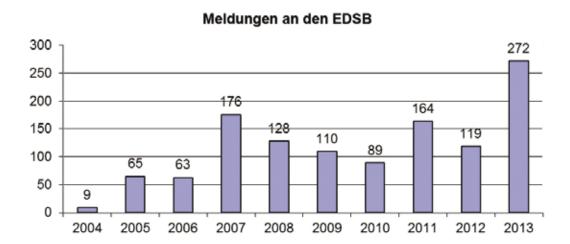
Um den Rückstand an Ex-post-Vorabkontrollen aufzuarbeiten, wurden die Organe und Einrichtungen der EU am 5. Juli 2012 aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass alle Verarbeitungen, die der Vorabkontrolle unterliegen, dem EDSB bis Ende Juni 2013 gemeldet werden (mit Ausnahme bestimmter Tätigkeiten, die von neu gegründeten Einrichtungen durchgeführt werden, bei denen unter Umständen eine Vorabmeldung nicht möglich ist, wie z. B. Personaleinstellungen). Daraufhin gingen beim EDSB im Zeitraum von Anfang Juni 2013 bis Ende Juli 2013 138 Meldungen ein (bei insgesamt 272 Meldungen im gesamten Jahr 2013).

Konsultationen zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle: Nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung können die behördlichen Datenschutzbeauftragten in Zweifelsfällen den EDSB zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle konsultieren. Im Jahr 2013 gingen beim EDSB 31 derartige Konsultationen von behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

EuGH

Der Datenschutzbeauftragte des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) konsultierte den EDSB bei drei Verarbeitungsvorgängen zu der Frage, ob eine Meldung für die Zwecke der Vorabkontrolle erforderlich sei; diese Fälle betrafen: die allgemeine IT Infrastruktur, die Archivierung von Protokolldateien für IT Anwendungen und die Verfahren zur Überwachung der Internetnutzung durch die Mitarbeiter des Gerichtshofs. Hinsichtlich der beiden erstgenannten Verarbeitungsvorgänge entschied der EDSB, dass die betreffenden Verarbeitungen als solche nicht der Vorabkontrolle unterliegen, da sie eine Vielzahl einzelner Verarbeitungsvorgänge betreffen, die gesondert zu analysieren sind. So kann beispielweise die IT Infrastruktur für unterschiedliche Anwendungen und Zwecke genutzt werden, z. B. für das E-Mail-System, das Fallverwaltungssystem, den Internet-Zugang usw. Ebenso können die Protokolldateien in vielen verschiedenen Anwendungen und für unterschiedliche Zwecke archiviert und verarbeitet werden.

Allerdings gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Überwachung der Internetnutzung durch die Mitarbeiter des EuGH einer Vorabkontrolle unterliegen sollte, da der Zweck der Verarbeitung darin bestand, personenbezogene Gesichtspunkte zu bewerten und potenziell ein Bezug zu mutmaßlichen Straftaten bestand. Der EDSB sprach die Empfehlung aus, eine Prüfung von E Mails unter Identifizierung des Nutzers nur dann vorzunehmen, wenn ein hinreichender Verdacht auf Fehlverhalten besteht, der durch konkrete erste Beweise erhärtet wird, und wenn dies im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung geschieht.



2.3.2.2. Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung und Artikel 21 der Geschäftsordnung muss der EDSB seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abgeben⁵. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. In komplexen Fällen kann der EDSB die ursprüngliche Frist zudem einmal um weitere zwei Monate verlängern. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des EDSB erfolgt, so gilt sie als positiv. Bislang hat sich der Fall einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings noch nie ergeben. Die Frist läuft ab dem Tag nach Eingang des Meldeformulars. Ist der letzte Tag der Frist ein Feiertag oder ein anderer Tag, an dem das Büro des EDSB geschlossen ist, gilt der darauffolgende Arbeitstag als letzter Termin für die Vorlage der Stellungnahme.

Der EDSB ist verpflichtet, vor der Annahme einer Stellungnahme deren Entwurf dem betreffenden Organ zukommen zu lassen, das sich binnen einer Frist von zehn Tagen zu praktischen Aspekten und sachlichen Ungenauigkeiten äußern kann. Auf Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist in begründeten Fällen eine Verlängerung dieser Frist möglich. Geht nach Verstreichen der Frist keine Rückmeldung ein, nimmt der EDSB die Stellungnahme an (Artikel 22 der Geschäftsordnung).

2.3.2.3. Register

Im Jahr 2013 gingen beim EDSB 272 Meldungen zur Vorabkontrolle ein, von denen zwei zurückgezogen wurden. Zwar hat der EDSB den Rückstand bei den Ex-post-Vorabkontrollen für die meisten EU Organe aufgearbeitet, doch hat die Zahl der Meldungen infolge der Verarbeitungen

bei den EU Agenturen – hier insbesondere bei den neu geschaffenen Agenturen –, der Folgemaßnahmen zu den veröffentlichten Leitlinien sowie mehrerer Besuche bei Agenturen im Jahr 2013 deutlich zugenommen.

Gemäß der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen (Artikel 27 Absatz 5). Dieses Register enthält die Angaben nach Artikel 25 sowie die Fristen für die Umsetzung der in den Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen. Im Interesse der Transparenz für die Öffentlichkeit ist das Register über die Website des EDSB zugänglich (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, die nicht im Register aufgeführt werden).

2.3.2.4. Stellungnahmen

Der endgültige Standpunkt des EDSB bezüglich einer Verarbeitung wird dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten des Organs oder der Einrichtung in Form einer Stellungnahme übermittelt (Artikel 27 Absatz 4). Im Jahr 2013 verabschiedete der EDSB 91 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen und 21 Stellungnahmen zu "Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen" (siehe Abschnitt 2.3.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der EDSB mit einer Vielzahl von Fällen in Sammelstellungnahmen befasst hat: Im Jahr 2013 wurden acht Sammelstellungnahmen abgegeben (davon drei zu "Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen"), die sich mit insgesamt 36 Meldungen befassten.

Auch im Jahr 2013 war die Mehrzahl der Stellungnahmen des EDSB an Agenturen und Einrichtungen der EU gerichtet. Die EU-Agenturen haben weiterhin Kerntätigkeiten und Standardverwaltungsverfahren entsprechend den vom EDSB eingeführten einschlägigen Verfahren gemeldet (siehe Abschnitt 2.3.2.1).



5 Bei Meldungen zur Ex-post-Vorabkontrolle ist der EDSB zwar nicht an die Zweimonatsfrist gebunden, doch bemüht sich die Behörde um eine möglichst zeitnahe Stellungnahme.

Die Stellungnahmen enthalten in aller Regel eine Beschreibung des Verfahrens, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine rechtliche Analyse der Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Gegebenenfalls werden Empfehlungen ausgesprochen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Bestimmungen erfüllen kann. Abschließend stellt der EDSB in der Regel fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung dann keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, wenn diese Empfehlungen berücksichtigt werden. Der EDSB kann jedoch selbstverständlich auch andere ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung übertragene Befugnisse ausüben.

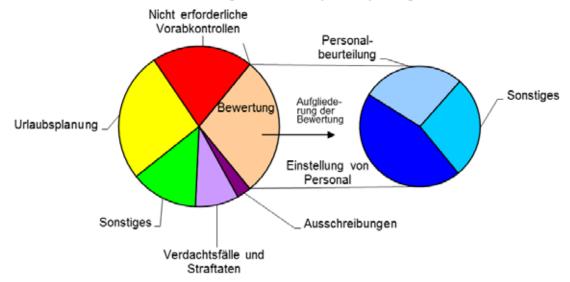
Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Alle veröffentlichten Stellungnahmen

werden in drei Sprachen (sobald die entsprechenden Fassungen vorliegen) und zumeist mit einer Zusammenfassung des Sachverhalts auf der Website des EDSB zur Verfügung gestellt.

Ein Handbuch gewährleistet, dass das gesamte Team demselben Konzept folgt und die Stellungnahmen des EDSB erst nach vollständiger Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden. Dieses Handbuch gibt ein Muster für den Aufbau von Stellungnahmen vor, das auf den bisherigen praktischen Erfahrungen basiert und regelmäßig präzisiert und aktualisiert wird. Um sicherzustellen, dass in einem bestimmten Fall alle Empfehlungen befolgt werden und gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen nachgekommen wird, zieht der EDSB ein spezielles Fallbearbeitungssystem heran (siehe Abschnitt 2.3.6).

2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen

Stellungnahmen 2013 pro Hauptkategorie



2.3.3.1. Zweckbindung / Vereinbarkeit der Nutzung

Mehrere der im Jahr 2013 analysierten Fälle beziehen sich auf die Definition der Vereinbarkeit der Nutzung und machen eine mögliche Tendenz bei der Weiterverwendung von Daten deutlich, die ursprünglich für einen anderen Zweck erhoben wurden. Das Konzept der Zweckbindung stellt einen wichtigen ersten Schritt bei der Anwendung des Datenschutzrechts dar. Zweckbindung bedeutet, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen. Dieser Grundsatz trägt zu Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersagbarkeit bei und soll natürliche Personen schützen, indem Grenzen hinsichtlich der Frage gesetzt werden, wie ihre Daten genutzt werden.



Eine Meldung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bot dem EDSB Gelegenheit, die Vereinbarkeit der Nutzung von Daten zu klären, die aus einem Zugangskontrollsystem stammten. Die EFSA beabsichtigte, Daten, die mittels Zugangsausweisen erhoben wurden, zur Kontrolle der Anwesenheit von Mitarbeitern in den Räumen der Behörde zu verwenden. Der EDSB stellte in seiner Antwort vom 9. April 2013 zwar fest, dass die betreffende Verarbeitung nicht der Vorabkontrolle unterlag, machte jedoch die Bedeutung des Grundsatzes der Zweckbindung deutlich. Immer dann, wenn die Weiterverwendung personenbezogener Daten in Erwägung gezogen wird, muss unterschieden werden zwischen zusätzlichen Verwendungen, die "vereinbar" sind, und anderen Verwendungen, die als "nicht vereinbar" bewertet werden. So wäre beispielsweise die Möglichkeit, eine Zugangskontrolldatenbank mit einer Zeitmanagementdatenbank zu verknüpfen, nicht mit dem Grundsatz der Zweckbindung vereinbar, da hiermit eine strukturelle Änderung der Zweckbestimmung verbunden wäre. Im Falle der EFSA konnte die Verwendung der Daten im Hinblick darauf als vereinbar angesehen werden, dass sie den Beschäftigten zugute kam, indem sie die Aufzeichnung flexibler Arbeitszeiten ermöglichte. Allerdings äußerte der EDSB Zweifel an der Notwendigkeit der Einführung eines solchen Systems, da andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, bei denen die Nutzung von Aufzeichnungen aus dem Zugangskontrollsystem nicht erforderlich ist.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) konsultierte den EDSB zur Frage der Rechtmäßigkeit der Auswertung von aus einem Zugangssicherungssystem bzw. aus einem Zeiterfassungssystem stammenden Daten für andere Zwecke, und zwar zur Durchführung von Untersuchungen für Disziplinarmaßnahmen. In seiner Analyse vom 17. April 2013 verwies der EDSB auf den Grundsatz der Zweckbindung, hielt allerdings auch fest, dass dieser Grundsatz der EIB auch ein gewisses Maß an Flexibilität biete. Nach einer Analyse der Vorschriften für Disziplinarmaßnahmen und Untersuchungen der EIB zur Betrugsbekämpfung gelangte der EDSB zu der Schlussfolgerung, dass bei der Verwendung solcher Daten bei Disziplinarverfahren folgende Einschränkungen zu beachten sind:

- Die Verwendung muss auf die Zwecke von Disziplinarverfahren und Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung bei der EIB beschränkt sein und die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Verarbeitung der Daten müssen beachtet werden;
- die Weiterverwendung dieser Informationen für einen anderen Zweck ist nur in Zusammenhang mit einem offenen Disziplinarverfahren für einen konkreten Fall erlaubt und kein Anlass für Ermittlungen "ins Blaue hinein" (Versuche, durch das Sammeln vieler Informationen – häufig über damit nicht in Zusammenhang stehende Angelegenheiten oder Fragen von geringerer Bedeutung oder auch heimlich – Fakten über einen Sachverhalt herauszufinden).

2.3.3.2. Elektronische Kommunikation und elektronische Überwachung

In mehreren Fällen wurden dem EDSB Verarbeitungsvorgänge mitgeteilt bzw. wurde der EDSB zu Verarbeitungsvorgängen konsultiert, die elektronische Kommunikation oder elektronische Überwachung beinhalteten.



In einer Konsultation zu den Daten der Anrufüberwachung des einheitlichen Kommunikationssystems (UniComm) bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) erläuterte der EDSB die Fälle, in denen bei elektronischer Kommunikation eine Mitteilung über eine Vorabkontrolle erforderlich ist. In seiner Antwort vom 1. Februar 2013 legte der EDSB dar, dass elektronische Kommunikation (und insbesondere die Verarbeitung von Telefonverkehrsdaten) unter drei Bedingungen grundsätzlich einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist:

1. bei einem strukturbedingten Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Kommunikation,

- wenn die Verarbeitung mutmaßliche Straftaten oder Sicherheitsmaßnahmen betrifft oder
- wenn persönliche Aspekte einer natürlichen Person ausgewertet werden sollen.

Im Fall der FRA wurden die personenbezogenen Informationen offensichtlich nur verarbeitet, um das gute Funktionieren des Systems UniComm bzw. die Ermittlung und die Bewältigung gegen das System gerichteter Sicherheitsbedrohungen zu gewährleisten. Entsprechend wird durch die Verarbeitung offensichtlich nicht die Vertraulichkeit der Kommunikation verletzt, da bestimmte Daten über den Informationsverkehr nur verarbeitet werden, um den Personen die Identifizierung ihrer privaten Anrufe zu ermöglichen, wobei keine Eingriffe in den Inhalt dieser Kommunikation erfolgen. Der EDSB kam daher zu dem Schluss, dass die Verarbeitungsvorgänge nicht der Vorabkontrolle unterlagen.

Der EDSB nahm auch eine eingehende Prüfung der Strategie zur Überwachung des E-Mail-Verkehrs bei der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) vor, mit der Störungen und der Missbrauch durch Mitarbeiter verhindert werden sollen. Als Ergebnis dieser Prüfung drängte der EDSB auf Änderungen in mehreren Bereichen. In seiner Antwort auf die Meldung zur Vorabkontrolle verwies er auf folgende grundsätzliche Gesichtspunkte:

- jede E-Mail-Überwachung muss notwendig und angemessen sein,
- · sie muss zunächst automatisch und anonym erfolgen,
- die Prüfung von E Mails unter Identifizierung des Nutzers darf im Einzelfall nur dann vorgenommen werden, wenn hinreichend Verdacht auf Fehlverhalten besteht, der durch konkrete Anfangsbeweise erhärtet wird, und wenn dies im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung geschieht.

Unter anderem wurde die ERA aufgefordert, die Anwendbarkeit ihrer E-Mail-Policy auf private Webmail-Accounts auszuschließen und die Befugnisse der Agentur zur Einsichtnahme in private Mitteilungen aufzuheben oder zumindest erheblich einzuschränken.

Ein zweiter Fall, ebenfalls bei der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA), betraf die elektronische Überwachung, durch die festgestellt werden sollte, ob bei der Internetnutzung die Vorgaben der internen Strategiedokumente der ERA eingehalten werden. In seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle wandte der EDSB dieselben Untersuchungsmethoden und Leitlinien an wie schon bei seinen vorangegangenen Stellungnahmen; er wies auf Folgendes hin:

- Eine generelle Überwachung der privaten Internetnutzung, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt, ist übertrieben:
- es sollte eine Strategie angewandt werden, die eine schrittweise Verschärfung der Überwachung in Abhängigkeit von den konkreten Erfordernissen und Umständen ermöglicht;

- eine individuelle Überwachung der Internetnutzung sollte nur bei einem angemessenen, durch Beweise erhärteten Verdacht und im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung stattfinden;
- bevor eine individuelle Überwachung eingeleitet wird, sollten nach Möglichkeit andere, weniger einschneidende Maßnahmen (wie etwa allgemeine Erinnerungen oder Ermahnungen) in Betracht gezogen werden.

2.3.3.3. Übermittlung von Daten

Das Thema der Übermittlung von Daten an interne und externe Empfänger, beispielweise im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen und im Fall von Betrug und finanzieller Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von EU Mitteln, kam in den Fällen, mit denen der EDSB im Jahr 2013 befasst war, immer wieder vor.



Am 1. Februar 2013 veröffentlichte der EDSB seine Stellungnahme zur ersten Vorabkontrolle betreffend die Datenverarbeitung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD). Diese Vorabkontrolle bezog sich auf die von der Abteilung für Sicherheit und Sicherheitspolitik des EAD durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen. Die ursprüngliche Meldung des EAD umfasste verschiedene Sicherheitsmaßnahmen, die im Rahmen der Untersuchung geklärt und hinsichtlich ihres Umfangs eingeschränkt wurden.

In seinen Schlussfolgerungen empfahl der EDSB eine Änderung der vorgeschlagenen Sicherheitsstrategie. Eine weitere Empfehlung betraf die Übermittlung von Daten – da es sich um den auswärtigen Dienst handelt, kann dies die Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen einschließen. In diesem Zusammenhang verwies der EDSB auf sein Papier über Datenübermittlungen, das demnächst veröffentlicht werden soll.

Die allgemeinen Aufgaben des Sicherheitsdienstes bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) in Petten (Belgien) sind durch einen Sicherheitsbeschluss der Kommission geregelt. Vor dem Hintergrund der Überprüfung dieses Beschlusses und der bevorstehenden Annahme einer Vereinbarung zwischen der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission und der JRC über bestimmte sicherheitsbezogene Nachforschungen meldete die JRC dem EDSB Verarbeitungsvorgänge, die im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt werden. Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, Informationen im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen Vorfällen wie Verkehrsunfällen, Falschparken und Vandalismus zu gewinnen, zu denen es auf dem Gelände der JRC in Petten gekommen ist und die letztlich in einem Bericht erfasst wurden.

Die Hauptsorge des EDSB bei dieser Verarbeitung, die er in seiner Stellungnahme vom 19. März 2013 darlegte, betraf die Übermittlung von Daten an Empfänger wie Organe und Einrichtungen der EU oder einzelstaatliche Behörden (etwa Polizei und Justizbehörden) und die mögliche Verwendung der Daten durch die Empfänger. Der EDSB schlug daher vor, den Empfängern einen Vermerk zur Zweckbindung zu übermitteln. Außerdem verwies er nachdrücklich darauf, dass vor der Übermittlung von Daten in jedem einzelnen Fall die Notwendigkeit ordnungsgemäß bewertet und dokumentiert werden muss.

Die Investigative Data Consultation Platform (IDCP) ist eine Projektdatenbank, die den Austausch von Informationen über Ermittlungen zur Betrugsbekämpfung zwischen dem OLAF und seinen internationalen Partnerbehörden erleichtern soll. Die IDCP enthält eine Teilmenge der Daten aus den Ermittlungsakten des OLAF und ausgewählter internationaler Partner des OLAF (IDCP-Partners). Zweck dieses Instruments ist es, den IDCP-Nutzern einen effizienten Austausch von Untersuchungsdaten zu laufenden Fällen zu ermöglichen. Vom OLAF ist beabsichtigt, dass die IDCP hauptsächlich das Auffinden von grundlegenden Informationen zu Ermittlungen ermöglichen soll. Anhand der in der IDCP gespeicherten Teilmenge von Daten können die Partner feststellen, ob eine andere Stelle Informationen besitzt, die für ihre Ermittlungen von Belang sind, außerdem können spezifische Kooperationsanfragen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit (Administrative Cooperation Arrangement - ACA) gestellt werden.



Das OLAF meldete die IDCP dem EDSB im März 2012 – deutlich vor Abschluss der Implementierung der Plattform – zur Vorabkontrolle. Die Untersuchung der Verarbeitung gemäß Artikel 27 und die Entwicklung der IDCP fanden mehr oder weniger parallel statt.

Nach sorgfältiger Prüfung gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass bei der Durchführung der geplanten Verarbeitung verschiedene Bedingungen und Einschränkungen beachtet werden müssen, damit die Bestimmungen der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten werden. Unter anderem wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem OLAF und anderen IDCP-Partnern im Hinblick auf die Wahrung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen sollte eindeutig festgelegt werden.
- Die Modalitäten für den Zugang zu der Datenbank sollten deutlich begrenzt werden, damit sie den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- Ausreichend häufige (zumindest jährliche) Überprüfungen der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der personenbezogenen Daten der IDCP sollten gewährleistet werden.

Das OLAF sollte eine vollständige Risikoanalyse durchführen und die spezifischen Sicherheitskontrollen, die implementiert werden müssen, damit die Risiken auf ein für die Leitung des OLAF akzeptables Niveau reduziert werden, im Einzelnen definieren.

Ferner forderte der EDSB das OLAF auf, eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung zu beantragen. Mit dieser Genehmigung soll sichergestellt werden, dass ausreichende Garantien hinsichtlich Privatsphäre und Datenschutz vorhanden sind.

2.3.3.4. Verschiedenes



Die Europäische Investitionsbank (EIB) verfolgt das Ziel, durch Kontrollen der Bekämpfung von Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT) dafür zu sorgen, dass in diesen Bereichen "Best Banking Practices" angewandt werden und die Gefahren für Integrität und Ruf der Banken möglichst gering gehalten werden.

In seiner Stellungnahme im Rahmen einer Vorabkontrolle forderte der EDSB die EIB auf, die geltende Rechtsgrundlage zu stärken. Außerdem verwies er auf die Notwendigkeit, eine Reihe von Garantien einzuführen, um die Qualität der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verbessern. Personenbezogene Informationen, die für das verfolgte Ziel nicht von Belang sind, sollten nicht verarbeitet werden. Unbestätigte Gerüchte und Presseberichte, sowie sonstige Anschuldigungen sind mit Vorsicht zu behandeln. Nicht zuletzt sollte die EIB Verfahren einsetzen, mit denen sichergestellt wird, dass die genutzten Informationen zutreffend und aktuell sind.



Am 8. März 2013 meldete das Europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) seine Verarbeitungsvorgänge der Interessenerklärungen der Mitglieder seines Exekutivausschusses. Solche Erklärungen schützen die Unabhängigkeit dieser Mitglieder und vermeiden Interessenkonflikte, die mit ihrer Tätigkeit kollidieren könnten. Auf Antrag können diese Interessenerklärungen veröffentlicht werden.

In seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2013 legte der EDSB dar, dass eine solche Veröffentlichung gerechtfertigt sein

kann, um eine Kontrolle durch Fachleute, Kollegen und die Öffentlichkeit zu ermöglichen, je nachdem, welche Aufgaben die Mitglieder des Exekutivausschusses wahrnehmen. Organe und Einrichtungen sollten den potenziell öffentlichen Charakter personenbezogener Daten bei deren Erhebung prüfen und die betroffenen Personen über die mögliche Veröffentlichung dieser Daten sowie über ihr Widerspruchsrecht informieren.

Darüber hinaus wies der EDSB darauf hin, dass die Herausgabe von Interessenerklärungen in der Tat einer Datenübermittlung entspricht. Wie im Papier des EDSB zum Thema Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager ausgeführt, muss ein Organ den berechtigten Interessen und Standpunkten der betroffenen Person(en) Rechnung tragen, um einen Interessenausgleich zwischen allen Betroffenen zu schaffen und eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Nach dem Erachten des EDSB ist eine Einwilligung nicht erforderlich, da der Interessenausgleich in diesem Fall andernfalls gegenstandslos wäre. Trotz alledem haben natürliche Personen das Recht, der Veröffentlichung aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen zu widersprechen.

2.3.4. Meldungen die zurückgenommen wurden bzw. denen keine Vorabkontrolle folgte

Im Jahr 2013 wurde in 41 Fällen eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten. In solchen Fällen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen, kann der EDSB dennoch Empfehlungen aussprechen. Außerdem wurden zwei Meldungen zurückgenommen und eine Meldung durch eine neue Meldung ersetzt. Der deutliche Anstieg der Zahl der unsachgerecht gemeldeten Fälle (41 gegenüber acht im Jahr 2012) ist darauf zurückzuführen, dass vom EDSB eine Frist für die Abarbeitung des Rückstands bei den Meldungen zur nachträglichen Vorabkontrolle gesetzt worden war (siehe Abschnitt 2.3.2.1). Die meisten Fälle, die nicht der Vorabkontrolle unterlagen, wurden unmittelbar vor Ablauf der Frist eingereicht.

Gelegentlich sieht sich der EDSB veranlasst, den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufzufordern, eine Meldung zurückzunehmen, weil die eingereichten Angaben unvollständig, unzutreffend oder irreführend sind. Im Jahr 2013 wurden auf Veranlassung des EDSB zwei Meldungen zurückgenommen und ersetzt. Die erste Meldung stimmte nicht mit früheren Meldungen zur Vorabkontrolle für ähnliche Verarbeitungsvorgänge überein, der Zweck der Verarbeitung war nicht eindeutig angegeben und es wurde nicht auf eine genaue Rechtsgrundlage Bezug genommen. Im zweiten Fall wurde der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgefordert, die ursprüngliche Meldung zur Vorabkontrolle zurückzunehmen, weil bei dem gemeldeten Vorhaben in den Entwicklungsphase erhebliche Änderungen gegenüber der in der Meldung enthaltenen Beschreibung vorgenommen wurden.

2.3.5. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle

Der EDSB schließt Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle in der Regel mit der Erklärung ab, dass die Verarbeitung nicht gegen die Verordnung verstößt, sofern bestimmte **Empfehlungen** umgesetzt werden. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Der EDSB räumt den Organen und Einrichtungen eine Frist von drei Monaten ab der Annahme der Stellungnahme ein, um Rückmeldungen zur Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen zu übermitteln. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben.

Bisher haben sich die Organe und Einrichtungen stets dafür entschieden, den Empfehlungen des EDSB zu folgen, und mithin waren keine Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich. In dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, fordert der EDSB die betroffenen Organe oder Einrichtungen auf, ihm innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben.

Wie in der Geschäftsordnung (Artikel 25 Absatz 2) dargelegt, ist diese Weiterverfolgung nach Auffassung des EDSB für die Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung der Verordnung von ausschlaggebender Bedeutung. Im

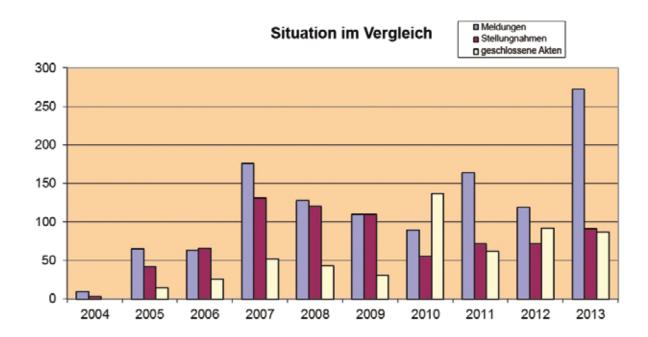
Einklang mit seinem 2010 veröffentlichten Strategiepapier "Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001" geht der EDSB davon aus, dass die betreffenden Organe und Einrichtungen über die Umsetzung der von ihm abgegebenen Empfehlungen Rechenschaft ablegen. Das bedeutet, sie tragen die Verantwortung dafür, dass die Empfehlungen umgesetzt werden und müssen dies gegenüber dem EDSB belegen können. Kommt ein Organ oder eine Einrichtung den Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB formale Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

2.3.6. Fazit

Die 91 Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle vermittelten wertvolle Einblicke in die Verarbeitungen bei der europäischen Verwaltung und gaben dem EDSB die Gelegenheit Empfehlungen auszusprechen, die zu einer kohärenten Gewährleistung des Grundrechts des Einzelnen auf Datenschutz beitragen werden. Die Bedeutung dieser Tätigkeit liegt darin, dass sie dem EDSB die Möglichkeit verschafft, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu prüfen, bevor eine Verarbeitung eingeführt wird.

Diese Kontrolle wird in Fällen vorgenommen, die spezifische Risiken bergen und entsprechend den in der Verordnung beschriebenen Kriterien ausgewählt werden. Dieser selektive Ansatz der Aufsichtstätigkeit des EDSB ermöglicht es ihm, sich auf jene Fälle zu konzentrieren, in denen Grundrechte in Gefahr sein könnten, und dabei eine präventive und vorbeugende Rolle wahrzunehmen.

Im Jahr 2013 schloss der EDSB bei der Weiterverfolgung seiner Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen 87 Fälle ab. Der EDSB wird die Befolgung seiner Empfehlungen auch künftig sorgfältig beobachten und weiterverfolgen, um sicherzustellen, dass die Organe und Agenturen die von ihm abgegebenen Empfehlungen zügig und in zufriedenstellender Weise umsetzen.



2.4. Beschwerden

2.4.1. Mandat des EDSB

Zu den Hauptaufgaben des EDSB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehört, dass er "[Beschwerden] hört und prüft" und "von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch[führt]" (Artikel 46).

Grundsätzlich kann eine Beschwerde von einer Einzelperson nur bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen ihre Rechte betreffend den Schutz ihrer personenbezogenen Daten vorgebracht werden. Allerdings können EU-Beamte und -Bedienstete unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer direkt von der Datenverarbeitung betroffen ist oder nicht, mutmaßliche Verstöße beanstanden. Auch das Statut der Beamten der Europäischen Union gestattet die Einreichung einer Beschwerde beim EDSB (Artikel 90b).

Nach der Verordnung kann der EDSB nur Beschwerden prüfen, die von **natürlichen Personen** eingereicht werden. Beschwerden, die von Unternehmen oder anderen juristischen Personen eingereicht werden, sind nicht zulässig.

Beschwerdeführer müssen ferner ihren Namen angeben; anonyme Anfragen werden daher nicht berücksichtigt. Anonyme Angaben können jedoch im Rahmen eines anderen Verfahrens (z. B. einer auf eigene Initiative eingeleiteten Untersuchung oder eines Ersuchens um Übermittlung einer Meldung bezüglich einer Datenverarbeitung und dergleichen) berücksichtigt werden.

Eine Beschwerde beim EDSB darf nur die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Der EDSB befasst sich nicht mit allgemeinen Missständen in der Verwaltungstätigkeit, der inhaltlichen Änderung von Dokumenten, die ein Beschwerdeführer anzufechten wünscht, oder der Gewährung von Schadenersatzzahlungen.

Ein tschechischer Staatsangehöriger legte Beschwerde gegen ein Verfahren vor einem nationalen Gericht bezüglich der Rückgabe seines Eigentums ein. Da es hierbei nicht um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe oder Einrichtungen der EU ging, wurde keine Untersuchung der Beschwerde eingeleitet.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, muss es sich um eine Tätigkeit eines Organs oder einer Einrichtung der EU handeln. Im Übrigen ist der EDSB keine Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden.

Ein griechischer Staatsbürger legte beim EDSB Beschwerde dahingehend ein, dass er sich mit dem Ersuchen an die griechische Datenschutzbehörde gewandt habe (die ihm nicht geantwortet habe) zu prüfen, ob ein von einer nationalen Behörde getroffener Beschluss mit dem griechischen Datenschutzrecht übereinstimmte. Der Beschwerdeführer ersuchte den EDSB, in diesem Fall tätig zu werden. Der EDSB erläuterte dem Beschwerdeführer, dass er nicht befugt sei, gegenüber nationalen Datenschutzbehörden tätig zu werden, da seine Zuständigkeit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU beschränkt sei.

2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden

Der EDSB bearbeitet Beschwerden nach Maßgabe des bestehenden Rechtsrahmens, der Geschäftsordnung des EDSB, der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und der für alle Organe und Einrichtungen der EU geltenden guten Verwaltungspraxis.

In allen Phasen der Bearbeitung einer Beschwerde hält sich der EDSB entsprechend Artikel 33 seiner Geschäftsordnung an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung führt er angemessene Maßnahmen durch, bei denen er Folgendes in Betracht zieht:

- die Art und Schwere des behaupteten Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- die Höhe des Schadens, den eine oder mehrere betroffene Personen als Folge des Verstoßes erlitten haben können;
- die potenzielle gesamte Tragweite des Falles in Bezug auf sonstige berührte öffentliche und/oder private Interessen;
- die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden kann;
- den genauen Zeitpunkt der Vorkommnisse, jede Verhaltensweise, die keine Auswirkungen mehr zu verzeichnen hat, die Beseitigung solcher Auswirkungen oder eine geeignete Garantie für deren Beseitigung.

Im Februar 2011 aktualisierte der EDSB das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden durch die Bereitstellung eines **Online-Beschwerdeformulars** in deutscher, englischer und französischer Sprache auf seiner Website. Dieses Formular hilft den Beschwerdeführern bei der Beurteilung der Zulässigkeit ihrer Beschwerde und dabei, dem EDSB nur relevante Angelegenheiten vorzutragen. Zudem ermöglicht es dem EDSB die Analyse vollständigerer Informationen, sodass die Bearbeitung der Beschwerden beschleunigt und die Zahl der offenkundig unzulässigen Beschwerden verringert werden kann.



Der Beschwerdeführer muss in der Beschwerde eindeutig angegeben sein. Des Weiteren muss die Beschwerde schriftlich in einer der Amtssprachen der EU eingereicht werden und alle erforderlichen Informationen beinhalten, die ein besseres Verständnis der Sachlage ermöglichen. Jede beim EDSB eingegangene Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Die Vorabprüfung einer Beschwerde dient im Besonderen der Feststellung, ob eine Beschwerde die Voraussetzungen für eine weitergehende Untersuchung erfüllt, und ferner, ob es ausreichende Gründe für eine Untersuchung gibt.

Der **interne Leitfaden** des EDSB soll den Mitarbeitern Leitlinien für die Bearbeitung von Beschwerden an die Hand geben. Ferner führte der EDSB ein **statistisches Instrument** zur Überwachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden ein, das insbesondere der Beobachtung der Fortschritte in bestimmten Fällen dienen soll.

Eine Beschwerde, die nicht in den **Zuständigkeitsbereich** des EDSB fällt, wird für unzulässig erklärt, und der Beschwerdeführer wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus verweist der EDSB den Beschwerdeführer gegebenenfalls an andere zuständige Stellen (z. B. den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, einzelstaatliche Datenschutzbehörden usw.), bei denen die Beschwerde eingereicht werden kann.

Beschwerden, die eindeutig unbedeutende Tatsachen vorbringen oder deren Untersuchung unverhältnismäßige Anstrengungen erfordern würde, werden nicht weiterverfolgt. Der EDSB kann nur Beschwerden prüfen, die einen tatsächlichen oder potenziellen und nicht nur rein hypothetischen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Dabei prüft er unter anderem, welche alternativen Möglichkeiten zur Klärung der betreffenden Frage durch den Beschwerdeführer oder den EDSB bestehen. So kann der EDSB beispielsweise sowohl eine Untersuchung aus eigener Initiative zu einem allgemeinen Problem einleiten als auch eine Untersuchung zu einem von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Einzelfall durchführen. In diesen Fällen wird der Beschwerdeführer über alle anwendbaren Verfahrensweisen unterrichtet.

Eine Beschwerde ist grundsätzlich **unzulässig**, wenn sich der Beschwerdeführer **nicht zuerst an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung gewandt hat**, um Abhilfe zu schaffen. Falls sich der Beschwerdeführer nicht an das Organ oder die Einrichtung gewandt hat, sollte er dem EDSB hinreichende Gründe dafür nennen, warum er dies unterlassen hat.

Wenn die Angelegenheit bereits von einer Verwaltungsstelle geprüft wird, z. B. wenn eine interne Untersuchung durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung im Gange ist, ist die Beschwerde grundsätzlich weiterhin zulässig. Der EDSB kann jedoch auf der Grundlage der besonderen Sachlage des jeweiligen Falles entscheiden, die Ergebnisse dieser Verwaltungsverfahren abzuwarten, bevor er eine Untersuchung einleitet. Hingegen wird die Beschwerde für unzulässig erklärt, wenn dieselbe Angelegenheit (derselbe Sachverhalt) bereits von einem Gericht geprüft wird.

In einem Beschwerdefall, der ein gegen einen Bediensteten gerichtetes Verwaltungsverfahren betraf, leitete der Beschwerdeführer ein Verfahren gemäß Artikel 91 des Beamtenstatus ein, nachdem er beim EDSB eine Beschwerde eingereicht hatte.

Der EDSB entschied daraufhin folglich, diesen Beschwerdefall auszusetzen.



Um eine einheitliche Behandlung von Beschwerden im Hinblick auf den Datenschutz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, unterzeichneten der Europäische Bürgerbeauftragte und der EDSB im

November 2006 eine gemeinsame Absichtserklärung. Wurde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über dieselben Sachverhalte eingereicht, prüft der EDSB deren Zulässigkeit im Lichte dieser Absichtserklärung. Darin heißt es unter anderem, dass eine Beschwerde, die bereits untersucht wurde, nicht durch die jeweils andere Einrichtung wieder aufgenommen werden sollte, sofern keine bedeutenden neuen Erkenntnisse unterbreitet werden.

Nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 3 der Geschäftsordnung des EDSB muss eine Beschwerde innerhalb einer bestimmten **Frist** eingereicht werden. Eine Beschwerde ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Beschwerdeführer von dem betreffenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Wird eine Beschwerde für zulässig erachtet, leitet der EDSB eine **Untersuchung** in angemessenem Umfang ein. Diese Untersuchung kann ein Auskunftsersuchen an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung, eine Überprüfung relevanter Unterlagen, ein Treffen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine Inspektion vor Ort umfassen. Der EDSB ist befugt, von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung Zugang zu allen

personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu verlangen. Zudem ist ihm Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeit ausübt.

Am Ende der Untersuchung wird dem Beschwerdeführer wie auch dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen eine **Entscheidung** zugesandt. In seiner Entscheidung legt der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Standpunkt zu einer möglichen Verletzung der Datenschutzbestimmungen durch das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung dar. Die **Kompetenzen des EDSB** sind umfassend: So kann er die betroffenen Personen beraten, den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen, aber auch die Verarbeitung von Daten verbieten oder in der jeweiligen Sache den Gerichtshof anrufen.

Jede betroffene Partei kann um eine **Überprüfung** der Entscheidung des EDSB ersuchen. Der Antrag auf Überprüfung muss binnen eines Monats ab dem Datum des Eingangs der Entscheidung eingereicht werden und darf nur auf neue Aspekte oder rechtliche Argumente abzielen, die der EDSB zuvor nicht berücksichtigt hat. Unabhängig von einem möglichen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung des EDSB können nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 263 AEUV auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden.

Im Jahr 2013 wurde keine Entscheidung des EDSB vor dem Gerichtshof angefochten.

2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für

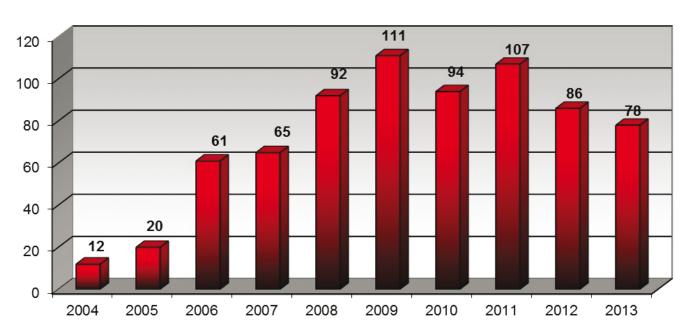
die Beschwerdeführer

Der EDSB erkennt an, dass manche Beschwerdeführer Risiken für ihr Privatleben oder ihre berufliche Laufbahn eingehen, wenn sie Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen melden, und dass den Beschwerdeführern und Hinweisgebern, die dies wünschen, daher **Vertraulichkeit** zuzusichern ist. Andererseits hat sich der EDSB dazu verpflichtet, auf **transparente Weise** zu arbeiten und zumindest die Grundzüge seiner Entscheidungen zu veröffentlichen. Die internen Verfahren des EDSB spiegeln diese heikle Gratwanderung wider.

Beschwerden werden in aller Regel vertraulich behandelt. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass der EDSB personenbezogene Daten ausschließlich für die Bearbeitung der Beschwerde verwendet. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung zu gewährleisten, ist es jedoch in der Regel notwendig, die relevanten Dienststellen des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung und, sofern dies für die Untersuchung erforderlich ist, beteiligte Dritte über den Inhalt der Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers zu informieren. Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Geschäftsordnung des EDSB legt dieser den Inhalt einer Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers nur in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung erforderlichen Umfang offen. Der EDSB nimmt außerdem den behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Organs bzw. der jeweiligen Einrichtung beim gesamten Schriftwechsel zwischen dem EDSB und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung in den Verteiler auf.

Wenn der Beschwerdeführer gegenüber dem betreffenden

Zahl der eingegangenen Beschwerden



Organ bzw. der betreffenden Einrichtung, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Dritten seine **Anonymität** wahren möchte, wird er aufgefordert, seine Gründe hierfür zu erläutern. Der EDSB analysiert daraufhin die Argumente des Beschwerdeführers und prüft die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der anschließenden Untersuchung durch den EDSB. Ist der EDSB der Auffassung, dass die Anonymität des Beschwerdeführers nicht gewährleistet werden kann, so erläutert er seine Beweggründe hierfür und fragt den Beschwerdeführer, ob er damit einverstanden ist, dass der EDSB die Beschwerde untersucht, ohne seine Anonymität zu gewährleisten, oder ob er die Beschwerde lieber zurückziehen möchte.

Entscheidet sich der Beschwerdeführer dafür, die Beschwerde zurückzuziehen, wird das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung nicht über das Vorliegen der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. In einem solchen Fall kann der EDSB andere Schritte in Bezug auf diese Angelegenheit ergreifen, ohne das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen. So kann er etwa aus eigener Initiative eine Untersuchung einleiten oder um die Meldung einer Datenverarbeitung ersuchen.

Während einer Untersuchung und bei Beendigung einer Untersuchung bleiben grundsätzlich alle **mit der Beschwerde in Zusammenhang stehenden Dokumente**, einschließlich der endgültigen Entscheidung, vertraulich; sie werden gegenüber Dritten nur offengelegt, wenn der EDSB rechtlich hierzu verpflichtet ist.

2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2013

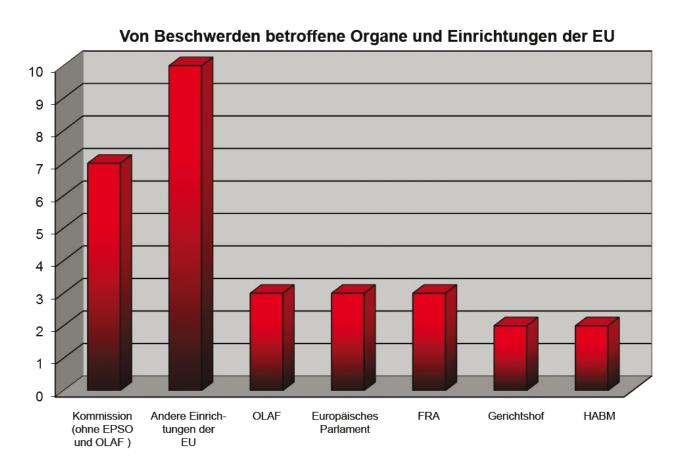
2.4.4.1. Anzahl der Beschwerden

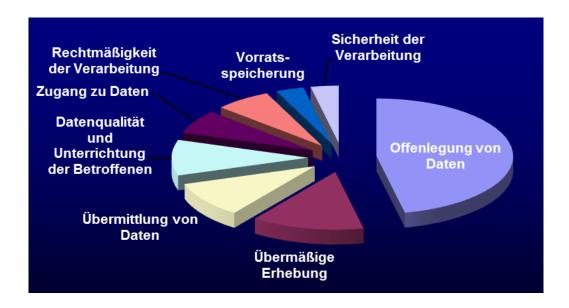
Im Jahr 2013 gingen 78 Beschwerden beim EDSB ein (dies entspricht einem Rückgang um etwa 9 % gegenüber 2012 und bestätigt die Wirksamkeit des auf der Website des EDSB verfügbaren Online-Beschwerdeformulars im Hinblick auf die Verringerung der Zahl nicht zulässiger Beschwerden). Davon waren 48 Beschwerden unzulässig, in den meisten Fällen, weil sie sich auf die Verarbeitung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene bezogen und nicht auf eine Verarbeitung durch ein Organ oder eine Einrichtung der EU.

Die verbleibenden 30 Beschwerden erforderten eine eingehende Untersuchung (ein Rückgang um etwa 25 % gegenüber dem Vorjahr). Darüber hinaus befanden sich 20 zulässige Beschwerden, die in früheren Jahren eingereicht worden waren (zwei im Jahr 2009, eine im Jahr 2010, vier im Jahr 2011 und 13 im Jahr 2012) am 31. Dezember 2013 noch in der Untersuchungs-, Prüf- oder Follow-up-Phase.

2.4.4.2. Beschwerdeführer

Von den 78 eingegangenen Beschwerden wurden 23 (29 %) von Bediensteten der Organe oder Einrichtungen der EU eingereicht, einschließlich ehemaliger Bediensteter und Stellenbewerbern. Bei den übrigen 55 Beschwerden stand der Beschwerdeführer offenbar in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der EU-Verwaltung.





2.4.4.3. Von Beschwerden betroffene Organe und Einrichtungen

Von den im Jahr 2013 eingereichten 30 zulässigen Beschwerden richteten sich die meisten gegen die Europäische Kommission, das OLAF und das Europäische Parlament. Dies war insofern zu erwarten, als die Europäische Kommission und das Europäische Parlament mehr personenbezogene Daten verarbeiten als andere Organe und Einrichtungen der EU. Die relativ hohe Zahl der Beschwerden gegen das OLAF dürfte auf die Art der Tätigkeiten dieser Einrichtung zurückzuführen sein. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Beschwerden war allerdings auch gegen die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gerichtet.

2.4.4 .4. Sprache der Beschwerden

Die meisten Beschwerden wurden auf Englisch (50 %), Deutsch (17 %), Französisch (15 %) und Italienisch (8 %) eingereicht. Beschwerden in anderen Sprachen kamen vergleichsweise selten vor (10 %).

2.4.4.5. Art der mutmaßlichen Verstöße

Im Jahr 2013 brachten die Beschwerdeführer in erster Linie die folgenden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vor:

- Offenlegung von Daten (47 %), Verstöße gegen die Rechte betroffener Personen, wie beispielsweise übermäßige Erhebung personenbezogener Daten (13 %), Übermittlung von Daten (10 %), Datenqualität und Unterrichtung der betroffenen Personen (10 %)
- Zugang zu Daten (7 %), Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (3 %) und Vorratsspeicherung von Daten (3 %)

2.4.4.6. Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB

In vier der im Jahr 2013 untersuchten Fälle stellte der EDSB fest, dass kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen vorlag oder dass die notwendigen Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen von den für die Verarbeitung Verantwortlichen während der Untersuchung des EDSB ergriffen worden waren.

In sechs anderen Fällen wurden hingegen Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt und Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richteten.

Beim EDSB ging eine Beschwerde hinsichtlich des Zugangs zu den personenbezogenen Daten einer Person ein, die inzwischen nicht mehr bei dem betreffenden Organ beschäftigt war. Außerdem wurde geltend gemacht, dass diese Daten länger als für die Zwecke, für die sie erhoben worden waren, notwendig in einer Datenbank gespeichert wurden. Der EDSB befand, dass das Organ gegen die Verordnung verstieß, weil es keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen eingeleitet hatte, die sicherstellten, dass kein unrechtmäßiger Zugang zu den personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers möglich war, und weil die Daten nicht nach einem gewissen Zeitraum gelöscht wurden.

In zwei Fällen entschied der EDSB aufgrund der ihm im Rahmen einer Beschwerde übermittelten Anschuldigungen, eine umfassendere Inspektion vor Ort in den Räumlichkeiten des betreffenden EU Organs vorzunehmen.

2.5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

Der EDSB ist für die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zuständig. Die Überwachung erfolgt im Wege regelmäßiger allgemeiner Umfragen. Neben dieser allgemeinen Bestandsaufnahme wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Diese Überwachungsmaßnahmen erfolgten 2013 in Form eines eintägigen Kontrollbesuchs bei der betreffenden Einrichtung, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen. Außerdem wurden bei bestimmten Organen und Einrichtungen Inspektionen zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen durchgeführt.

2.5.1. Allgemeine Überwachung und Berichterstattung Umfrage 2013: Umfrage zur Funktion des Datenschutzkoordinators bei der Europäischen Kommission und Allgemeiner Bericht

In den letzten Jahren wurden bei einigen der größeren Organe und Einrichtungen Netze von Datenschutzkoordinatoren (DSK) eingerichtet, die die Funktion einer Schnittstelle für die jeweiligen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen. Dem Netz bei der Europäischen Kommission, das seit 2002 aufgebaut wurde, sind inzwischen grundsätzlich alle Generaldirektionen angeschlossen.

Im Juni 2012 leitete der EDSB eine Umfrage zur Funktion des Datenschutzkoordinators bei der Kommission ein. Im Januar 2013 wurde ein Bericht mit den Ergebnissen dieser Umfrage vorgelegt.

Die Ergebnisse lassen beträchtliche Unterschiede zwischen den Ressourcen erkennen, die der Funktion des Datenschutzkoordinators bei den einzelnen Generaldirektionen zugewiesen werden: Zwischen 5 % und 100 % der Arbeitszeit des jeweiligen Datenschutzkoordinators sind der Wahrnehmung dieser Funktion vorbehalten. Allerdings wurde allen Datenschutzkoordinatoren eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, die von ihnen wahrgenommen werden müssen, unabhängig davon, wie viel Zeit ihnen dafür zur Verfügung steht. Eine der ersten Schlussfolgerungen des Berichts des EDSB lautet daher, dass Mindestkriterien festgelegt werden müssen, die von den Generaldirektionen einzuhalten sind, damit der Nutzen dieser Funktion erhalten bleibt.

Darüber hinaus ging der EDSB in seinen Schlussfolgerungen unter anderem auf folgende Aspekte ein:

- im Ernennungsbeschluss sollte die Mindestdauer des Mandats angegeben werden;
- die Stellenbeschreibung sollte eine besondere Erwähnung der Rolle des Datenschutzkoordinators enthalten;
- die notwendigen Ressourcen, wie z. B. Zeit für die Teilnahme an den Sitzungen des DSK-Netzes, sollten sichergestellt werden und
- bei der Personalbeurteilung sollten die Aufgaben des Datenschutzkoordinators berücksichtigt werden.

Außerdem wird in dem Bericht auf beispielhafte Verfahrensweisen einzelner Generaldirektionen hingewiesen, wie z. B. die Einrichtung eines Funktionspostfachs ("functional mailbox"), das für die Konsultation des Datenschutzkoordinators genutzt werden kann, die Einrichtung einer speziellen Intranet-Seite zu Fragen des Datenschutzes, die Aufnahme der Funktion des Datenschutzkoordinators in das Organigramm, die Strukturierung des Zugangs des Datenschutzkoordinators zu den höheren Hierarchieebenen sowie die Sicherstellung der wirksamen Information des Datenschutzkoordinators.

Der EDSB würdigte in seinem Bericht die Funktion des Datenschutzkoordinators als Beitrag zu einer verantwortungsvollen Verwaltungsführung. Die Datenschutzkoordinatoren, deren Funktion organisationsintern anerkannt ist, tragen dazu bei, die Rechenschaftspflicht der Generaldirektionen im Hinblick auf den Datenschutz zu stärken – ein wesentlicher Aspekt der aktuellen Reform des Datenschutzrechts.

Am 17. Juni 2013 leitete der EDSB seine vierte allgemeine Bestandsaufnahme – die Umfrage 2013 – ein, mit der die Fortschritte bei der Umsetzung der Verordnung bei allen 62 Organen und Einrichtungen der EU ermittelt wurden. Neben den Themen, die bereits bei früheren Umfragen abgedeckt wurden (Zahl der Meldungen an die Datenschutzbeauftragten, Zahl der Vorabkontrollen usw.) wurden Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- den Schulungsangeboten für Bedienstete zum Thema Datenschutz
- den Vertragsbedingungen für Auftragsverarbeiter
- der Einbindung der Datenschutzbeauftragten in die Konzeption neuer Verarbeitungen
- Datenübermittlungen an Empfänger, die keinen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen

Anhand der allgemeinen Umfragen lässt sich feststellen, bei welchen Organen und Einrichtungen noch Defizite hinsichtlich der Einhaltung bestehen, so dass gegebenenfalls gezielte Maßnahmen ergriffen werden können, um die Probleme abzustellen. Die Ergebnisse der Umfrage werden Anfang 2014 veröffentlicht.

2.5.2. Besuche

Der EDSB unterstützt den Ansatz der Rechenschaftspflicht, wird aber gegebenenfalls auch proaktiv tätig. Ein Besuch ist eine typische gezielte Maßnahme des EDSB. Ein Besuch ist ein Instrument zur Förderung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, dessen Zweck darin besteht, das Engagement der Führungsebene eines Organs oder einer Agentur für die Einhaltung der Verordnung zu verbessern.

Die Entscheidung zu einem Besuch wird in der Regel bei unzureichender Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, bei mangelnder Kommunikation oder auch mit dem Ziel der Sensibilisierung getroffen. Grundlage dieser Entscheidung sind die Informationen, die der EDSB im Zuge der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, beispielsweise im Rahmen einer allgemeinen Umfrage, erhoben hat. Zunächst findet ein Vor-Ort-Besuch des EDSB oder seines Stellvertreters statt, gefolgt von einem Schriftverkehr über einen spezifischen Plan für das weitere Vorgehen, der zwischen dem EDSB und der besuchten Einrichtung vereinbart wird.

Die Ergebnisse der Besuche lassen sich anhand der folgenden Aspekte bewerten:

- verstärkte Sensibilisierung für den Datenschutz
- Verbesserung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch das Engagement der Führungsebene
- Vertiefung der Kenntnisse des EDSB über die Agenturen
- Förderung einer besseren Zusammenarbeit mit den besuchten Agenturen

Im Laufe des Jahres 2013 besuchte der EDSB zwei EU Agenturen: ESMA und EIGE. Mit der eu LISA fand ein Treffen auf Arbeitsebene statt.

ESMA

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris nahm am 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit auf. Zwar wurde der EDSB zu den Durchführungsvorschriften für die Funktion des Datenschutzbeauftragten konsultiert, doch wurde der Datenschutzbeauftragte erst im Frühjahr 2013 ernannt, und bis zu diesem Zeitpunkt waren keine Meldungen zur Vorabkontrolle übermittelt worden. Um bei der ESMA ein stärkeres Bewusstsein für die Belange des Datenschutzes zu schaffen, fand im April 2013 in Brüssel ein Treffen des Stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten mit der Exekutivdirektorin der ESMA sowie dem neu ernannten Datenschutzbeauftragten statt. Nach diesem Treffen verstärkte die ESMA ihre Anstrengungen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen deutlich und hat inzwischen ein Niveau erreicht, das sich mit dem der übrigen neueren Agenturen vergleichen lässt.

EIGE

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) in Vilnius nahm im Sommer 2010 offiziell seine Tätigkeit auf. Das EIGE lieferte seine Antworten auf die allgemeine Umfrage 2011 des EDSB mit Verspätung und hatte Anfang 2013 noch keine einzige Meldung zur Vorabkontrolle übermittelt. Daher stattete der Stellvertretende Europäische Datenschutzbeauftragte im Mai 2013 dem EIGE einen Besuch ab. Bei dem halbtägigen Besuch traf er mit Vertretern der Führung des EIGE, den für die Verarbeitung verantwortlichen Mitarbeitern sowie dem Datenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter zusammen. Im Anschluss an den Besuch einigten sich das EIGE und der EDSB auf einen Plan, mit dem die uneingeschränkte Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erreicht werden soll. Bisher wurden die in dem Plan vorgesehenen Schritte eingehalten, so dass das EIGE mit Blick auf die Einhaltung inzwischen einen besseren Stand erreicht hat als viele andere neuere Agenturen.



eu-LISA

Die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT Großsystemen (eu LISA), die im Dezember 2012 ihre Tätigkeit aufnahm, ist derzeit zuständig für das Betriebsmanagement von Eurodac, VIS und SIS II. Der Hauptsitz der Agentur befindet sich in Tallinn, die technischen Mitarbeiter und das Haupt-Datenzentrum sind jedoch in Straßburg angesiedelt. Im Mai 2013 fanden sich Mitarbeiter des EDSB zu einem Arbeitsbesuch bei der Agentur in Straßburg ein, um sich einen Überblick über die Aktivitäten der Agentur zu verschaffen und sich über die Sicherheitsmaßnahmen und den Stand der Migration zur neuen Version des Schengener Informationssystems zu informieren. Dieser Besuch, der nicht auf der Führungsebene angesiedelt war und bei dem es auch nicht um Fragen der Einhaltung ging, fand auf Arbeitsebene statt. Das Treffen diente der Förderung einer guten Zusammenarbeit und der Vermittlung technischer Einblicke in die Betriebsabläufe der neuen EU Agentur.

Die Weiterverfolgung früherer Besuche ebenso wie der Umsetzung der vereinbarten Pläne wurde fortgeführt. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) stellte ihre aktive Zusammenarbeit mit dem EDSB dadurch in besonderem Maße unter Beweis, dass sie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Fahrplan festgehaltenen Empfehlungen einleitete.

2.5.3. Inspektionen

Inspektionen bilden ein weiteres wichtiges Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Sie gründen sich auf Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung.

Der EDSB verfügt über weitreichende Befugnisse, die es ihm gestatten, zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung der EU ihre Tätigkeiten ausüben, Zugang zu erhalten. Diese Befugnisse gewährleisten, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seine Aufgabe wahrzunehmen.

Er kann aus eigener Initiative oder aufgrund einer Beschwerde Inspektionen durchführen.

Gemäß Artikel 30 der Verordnung sind die Organe und Einrichtungen der EU gehalten, den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie auf Verlangen Auskünfte erteilen und Zugang gewähren.

Bei den Inspektionen überprüft der EDSB die Gegebenheiten vor Ort, um sich zu vergewissern, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Nach

Abschluss der Inspektionen erhalten die geprüften Organe und Einrichtungen stets entsprechende Rückmeldungen.

Im November 2013 verabschiedete der EDSB ein umfassendes Inspektionshandbuch mit Leitlinien für die mit Inspektionen befassten Mitarbeiter des EDSB. Neben einer Beschreibung des Verwaltungsverfahrens und der Aufgaben der Inspektoren enthält das Handbuch Ausführungen zu Sicherheitsaspekten, die bei Inspektionen zu beachten sind, sowie Standardvordrucke für die Erstellung der Inspektionsunterlagen. Ergänzt wird das Handbuch durch eine Inspektionsstrategie und Leitlinien für die Inspektion. In der Inspektionsstrategie sind als Orientierung für die beteiligten Akteure und zur Gewährleistung der Transparenz die grundlegenden Elemente des Inspektionsverfahrens festgelegt. Die Leitlinien für die Inspektion gehen den betroffenen Organen und Einrichtungen vor einer Inspektion zu. In den Leitlinien, die das Bindeglied zwischen Strategie und Handbuch bilden, wird sowohl auf den Ablauf der Inspektion als auch auf rechtliche Fragen eingegangen.

Der EDSB hat im Jahr 2013 Folgemaßnahmen zu früheren Inspektionen fortgeführt. Im Juni 2013 fand eine Inspektion bei der EMA statt, außerdem wurden im Juli vier gezielte Inspektionen vor Ort bei Organen und Einrichtungen der EU in Luxemburg durchgeführt, bei denen untersucht wurde, wie diese die Öffentlichkeit über die Videoüberwachung ihrer Räumlichkeiten unterrichten. Ferner wurde eine Inspektion von ZIS, MAB und ANS beim OLAF durchgeführt und es fanden zwei Informationsbesuche statt.



Inspektion bei der EMA

Im Juni 2013 nahm der EDSB eine Inspektion bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in London vor, bei der zwei Verarbeitungsvorgänge im Blickpunkt standen: EudraVigilance, eines der zentralen Geschäftssysteme der EMA, sowie die Videoüberwachung der Räumlichkeiten der Agentur. EudraVigilance wurde aus zwei Gründen ausgewählt: zum einen, weil die Datenbank große Mengen an sensiblen medizinischen Daten enthält, und zum anderen, um die Weiterverfolgung einer veranlassten Vorabkontrolle zu beschleunigen.

EudraVigilance enthält Informationen über Nebenwirkungen von in der EU zugelassenen Arzneimitteln und Arzneimitteln, die in klinischen Studien eingesetzt werden. Die Datenbank dient dazu, medizinische Nebenwirkungen und weitere Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit Arzneimitteln zu ermitteln. Derzeit enthält die Datenbank über vier Millionen Einträge. Im Rahmen der Inspektion wurden Sachverhalte und Praktiken im Zusammenhang mit Eudra-Vigilance überprüft.

Mit Blick auf die Videoüberwachung wurde bei der gezielten Inspektion – wie bereits 2012 in Brüssel – die Einhaltung der Leitlinien des EDSB für die Videoüberwachung überprüft; hierbei spielte auch der erhöhte Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen im gastgebenden Mitgliedstaat eine Rolle.

Die EMA kooperierte umfassend und konstruktiv mit dem Inspektionsteam. Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Jahresberichts befand sich der Inspektionsbericht in der Fertigstellungsphase.

Gezielte Inspektion zur Videoüberwachung

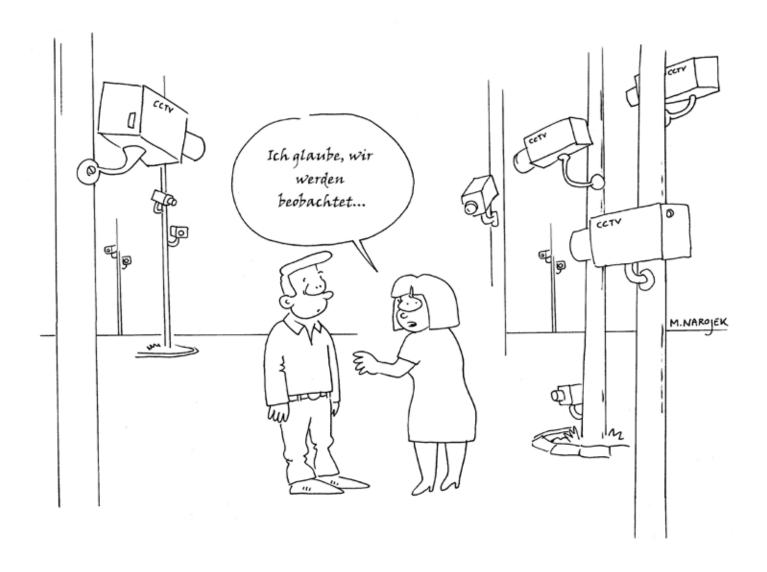
Im Februar 2012 veröffentlichte der EDSB einen Follow-up-Bericht über den Stand der Einhaltung der Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung aus dem Jahr 2010 durch die Organe und Einrichtungen der EU, in dem der EDSB auch Empfehlungen aussprach. In dem Bericht wurden verschiedene Folgemaßnahmen zu dem Thema angekündigt, darunter auch die Durchführung einer Reihe themenspezifischer Inspektionen.

Nachdem er im Juni und Juli 2012 Inspektionen in den Räumlichkeiten von 13 Organen und Einrichtungen der EU mit Sitz in Brüssel durchgeführt hatte, nahm der EDSB am 9. und 10. Juli 2013 entsprechende Inspektionsbesuche bei vier Organen und Einrichtungen der EU in Luxemburg vor.

Wie bereits 2012 lag der Schwerpunkt der Inspektion auf dem Aspekt, wie die in Luxemburg ansässigen Organe und Einrichtungen der EU die Öffentlichkeit über die Videoüberwachung unterrichten, unter anderem

- das Vorhandensein, den Anbringungsort und den Inhalt von Hinweisen vor Ort (z. B. Piktogramme mit einigen grundlegenden schriftlichen Ausführungen), die kenntlich machen, dass der betreffende Bereich überwacht wird;
- eine ausführlichere Datenschutzerklärung, in der Gründe und Form der Videoüberwachung sowie die Schutzvorkehrungen und die Möglichkeiten des Einzelnen zur Wahrnehmung seiner Rechte zusammenfassend dargestellt sind;
- eine online verfügbare Videoüberwachungsstrategie, in welcher das Konzept des betreffenden Organs bzw. der betreffenden Einrichtung ausführlich beschrieben wird

Die Ergebnisse der Inspektionen bei den Organen und Einrichtungen der EU werden derzeit ausgewertet.





Inspektion von ZIS, MAB und ANS beim OLAF

Im Dezember 2013 führte der EDSB eine Inspektion beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Brüssel durch. Im Blickpunkt standen dabei verschiedene Teile des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS), nämlich das Zollinformationssystem (ZIS), die Amtshilfevermittlung "Mutual Assistance Broker" (MAB) und das Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS). Darüber hinaus wurde auch der Sicherheitsrahmen des AFIS untersucht.

Die genannten Systeme dienen der Unterstützung der Zusammenarbeit der Zollbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und dem OLAF. MAB und ZIS enthalten Informationen über die Beschlagnahmung von Schmuggelware und Verdachtsfälle von Warenschmuggel sowie sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Zoll- und Agrarbereich. Beim ANS handelt es sich um ein Verzeichnis von Personen und Körperschaften, gegen die Ermittlungen geführt werden bzw. die wegen Zollvergehen verurteilt wurden.

Das Protokoll und der Bericht über die Inspektion werden derzeit ausgearbeitet.

Informationsbesuche

Im Januar und Mai 2013 führte der EDSB zwei Informationsbesuche beim OLAF durch, die mit zwei verschiedenen Beschwerdefällen im Zusammenhang standen.

2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

2.6.1 Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d

Am 23. November 2012 nahm der EDSB Leitlinien zu Konsultationen in den Bereichen Überwachung und Durchsetzung an. Dieses Papier soll Organen und Einrichtungen der EU sowie Datenschutzbeauftragten Hilfestellung bei der Konsultation des EDSB auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung bieten.

Nach Maßgabe von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung unterrichten die Organe und Einrichtungen der EU den EDSB über die Ausarbeitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Des Weiteren hat der EDSB gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung die Aufgabe, die Organe und Einrichtungen der EU von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen zu beraten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die das Recht auf Datenschutz berühren, müssen die Organe und Einrichtungen der EU sicherstellen, dass ihre aus der Verordnung resultierenden Verpflichtungen vor der Annahme der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden. Eine der wirksamsten Vorgehensweisen besteht hier darin, die Datenschutzbeauftragten von Anfang an einzubinden und ihre Empfehlungen als interne Sachverständige einzuholen.

Wie in den Leitlinien des EDSB erläutert, sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu angehalten, den EDSB ausschließlich dann zu konsultieren, wenn die Angelegenheit a) einen neuen oder komplexen Sachverhalt betrifft, der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten oder dem Organ/der Einrichtung nicht eindeutig zu klären ist, oder b) entweder wegen der mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken oder aufgrund der Tragweite der Maßnahme eindeutig Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen hat.

Grundsätzlich befasst sich der EDSB nur mit Konsultationen, die zunächst dem Datenschutzbeauftragten des betreffenden Organs bzw. der betreffenden Einrichtung vorgelegt wurden (Artikel 24 Absatz 3 der Geschäftsordnung). 2013 gingen beim EDSB 37 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ein. Bei den Konsultationen zu den geplanten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen von Organen oder Einrichtungen ging es im Jahr 2013 um eine Vielzahl unterschiedlicher Themen, von denen einige im Folgenden erläutert werden.

2.6.1.1. Übermittlung von Personaldaten an die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten

Der Datenschutzbeauftragte einer EU Agentur konsultierte den EDSB zur Frage der Übermittlung personenbezogener Daten von Bediensteten an die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten. Hauptaufgabe der Ständigen Vertretungen ist es, gemeinsam im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) die Arbeit des Rates der Europäischen Union vorzubereiten.

In seiner Antwort vom 9. April 2013 wies der EDSB darauf hin, dass bei derartigen Ersuchen immer ein Zweck angegeben werden muss und die Ersuchen einer eindeutigen Rechtsgrundlage unterliegen müssen, wie etwa Artikel 15 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 7 (Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser Artikel besagt, dass Namen, Dienstrang und stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen "den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt" werden.

2.6.1.2. Änderung der Zweckbestimmung von Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden

Am 17. April 2013 beantwortete der EDSB das Ersuchen einer EU Einrichtung, die ihn zu der Frage konsultiert hatte, ob die Auswertung von personenbezogenen Daten, die aus einem Zugangssicherungssystem bzw. einem Zeitmanagementsystem stammen, für einen anderen Zweck rechtmäßig ist. Konkret ging es hierbei um die Verwendung dieser Daten für Untersuchungen im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens.

In seiner Antwort analysierte der EDSB den Sachverhalt anhand des Grundsatzes der Zweckbindung (Artikel 4) und der Vorgaben zur Änderung der Zweckbestimmung (Artikel 6).

Der EDSB kam zu dem Schluss, dass die Vorschriften für Disziplinarverfahren und Betrugsuntersuchungen die Verwendung aller maßgeblichen Arten von Daten im Zusammenhang mit Disziplinaruntersuchungen zulassen. Ferner vertrat er die Auffassung, dass bei Disziplinarverfahren die Verarbeitung von Daten, die aus dem Zugangssicherungssystem oder dem Zeitmanagementsystem stammen, als vereinbar angesehen werden kann.

Diese Genehmigung ist jedoch restriktiv auszulegen, so dass die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung gegeben sind. Die Wiederverwendung für einen anderen Zweck sollte nur im Zusammenhang mit einem bereits eröffneten Disziplinarverfahren in einem konkreten Fall gewährt werden. Zu ähnlichen Fragestellungen hat sich der EDSB im Zusammenhang mit Vorabkontrollen geäußert (siehe Abschnitt 2.3.3.1).

2.6.1.3. Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit bei der EZB – Abwägung der Interessen der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit



EUROPEAN CENTRAL BANK

Am 20. September 2013 antwortete der EDSB auf eine Anfrage der Europäischen Zentralbank (EZB), die den Zugang der Öffentlichkeit zu einem Register betraf, das im Rahmen der Dienstvorschriften der EZB für Geschenke an Mitarbeiter der EZB eingerichtet worden war.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung der EZB zugunsten des Zugangs der Öffentlichkeit und der Sachlage insgesamt stützte sich der EDSB bei seiner Analyse auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Bavarian Lager sowie auf das Papier des EDSB "Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager". Der EDSB kam zu dem Schluss, dass der Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit als Übermittlung zu betrachten ist, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen muss. Die EZB muss zwischen den Interessen des Empfängers und denen der Einrichtung abwägen; zum einen muss die Notwendigkeit der Informationsübermittlung gegeben sein, zum anderen muss geprüft werden, ob die berechtigten Interessen eines Einzelnen möglicherweise durch die Gewährung des Zugangs zu seinen personenbezogenen Daten beeinträchtigt werden.

Beim Abwägen der Interessen sollten außerdem die Kategorien von betroffenen Mitarbeitern berücksichtigt werden, da Transparenzforderungen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von Geschäftsführern oder anderen Mitgliedern der höheren Führungsebene rechtfertigen können.

Der EDSB stellte fest, dass die EZB den potenziell öffentlichen Charakter des Geschenkregisters bedenken und die im Register erfassten Personen darüber informieren sollte, in welchem Umfang die Daten möglicherweise offengelegt werden. Infolgedessen müsste der Einzelne informiert werden, bevor seine personenbezogenen Daten zum ersten Mal weitergegeben werden, und sollte das Recht haben, gemäß der EU Datenschutzverordnung aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen gegen die Weitergabe Widerspruch einzulegen.

2.7. Orientierungsvorgaben für den Datenschutz

Die bei der Anwendung der Datenschutzverordnung gesammelte Erfahrung ermöglichte es den Mitarbeitern des EDSB, ihr Fachwissen in konkrete Orientierungsvorgaben für die Organe und Einrichtungen umzusetzen. Dies geschah 2013 in Form von Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger sowie durch Folgemaßnahmen zu den zuvor verabschiedeten Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, durch Weiterbildungsmaßnahmen für die behördlichen Datenschutzbeauftragten, Workshops für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Datenschutzbeauftragten, durch die Einrichtung eines eigenen Bereichs für Datenschutzbeauftragte auf der Website des EDSB und einer telefonischen Hotline für Datenschutzbeauftragte.

2.7.1. Thematische Leitlinien

Entsprechend dem Aktionsplan, der im Rahmen der Strategischen Überprüfung 2013-2014 festgelegt wurde, und um dem Wunsch der Interessenvertreter nach mehr Orientierungsvorgaben für den Datenschutz nachzukommen, hat der EDSB seine Arbeit fortgeführt und weitere thematische Leitlinien veröffentlicht. Diese betreffen nicht nur die Bereiche, die der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen, sondern auch Querschnittsthemen.

In den Bereichen, die vom EDSB vorab zu prüfen sind, haben die Leitlinien dazu beigetragen, den Arbeitsaufwand für Vorabkontrollen zu verringern, so dass sich der EDSB in seinen Stellungnahmen auf die von den Leitlinien abweichenden Aspekte der Verarbeitung konzentrieren kann.

 Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger

Im Juni 2013 veröffentlichte der EDSB Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger. Alle diese Verfahren basieren auf der Haushaltsordnung der EU und beinhalten eine Bewertung der jeweiligen Bieter anhand einheitlicher Kriterien. Hauptschwerpunkt der Leitlinien war die Aufbewahrung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang. Der EDSB verwies auf die maßgeblichen Vorschriften der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung der EU, nach denen die Daten für Finanzkontroll- und Auditzwecke bis zu sieben Jahre nach Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags bzw. der entsprechenden Vereinbarung aufbewahrt werden können.

Umfrage über die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Bewertungen

Als Folgemaßnahme zu den 2011 veröffentlichten Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten wurde im Juni 2013 eine Umfrage über die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Bewertungen durchgeführt. Hierzu wurde den Teilnehmern des 2012 ausgerichteten Workshops zum Thema Datenaufbewahrung ein Fragebogen übermittelt, mit dem Personalexperten und Beauftragte für die Dokumentenverwaltung zu den Gründen für





die festgesetzten Aufbewahrungsfristen und für die Speicherung in elektronischen Dateien befragt wurden.

 Leitlinien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit

Ende 2012 gab der EDSB Handlungsempfehlungen für die Organe und Einrichtungen der EU in Form von Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich mit Urlaub und Gleitzeit heraus. Die Leitlinien sollen allen behördlichen Datenschutzbeauftragten und für die Verarbeitung Verantwortlichen praktische Orientierung und Hilfestellung bei der Aufgabe bieten, dem EDSB bestehende und/oder künftige Datenverarbeitungsvorgänge in diesem Bereich zu melden.

Im Jahr 2013 wurden im Zusammenhang mit diesen Leitlinien zahlreiche Meldungen für Vorabkontrollen von Organen und Einrichtungen der EU beim EDSB eingereicht. Anhand dieser Meldungen konnte die Umsetzung der Leitlinien genauer analysiert werden. Statt einer allgemeinen Stellungnahme zu allen eingegangenen Meldungen gab der EDSB spezifische Stellungnahmen zu den Verarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit Urlaub und Gleitzeit bei den einzelnen Agenturen ab; dabei konzentrierte er sich in seiner Analyse auf die von den Leitlinien abweichenden Aspekte der Verarbeitung.

2.7.2. Weiterbildung und Workshops

Am 31. Januar 2013 wurde eine spezielle Weiterbildung für die Datenschutzbeauftragten von fünf gemeinsamen

Unternehmen der EU, darunter Artemis, Clean Sky, ENIAC, IMI und SESAR durchgeführt. Themenschwerpunkte der Referate waren die Rolle und die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten, die Leitlinien auf der Website des EDSB (speziell in der "DPO Corner", dem eigens für die behördlichen Datenschutzbeauftragten eingerichteten Bereich), die Instrumente zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzverordnung und die Durchsetzungsbefugnisse des EDSB.



Am 25. Februar 2013 veranstaltete der EDSB auf Anfrage der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) eine themenbezogene Schulung für die in den Bereichen Personal, IT und Vergabe öffentlicher Aufträge tätigen Mitarbeiter der Agentur. Die Teilnehmer bestätigten mehrheitlich, dass sie neue Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung der Leitlinien des EDSB in den genannten Bereichen gewonnen hatten und dass die Schulung Gelegenheit zu einem nützlichen Erfahrungsaustausch mit den Mitarbeitern des EDSB bot. Interessant ist die Feststellung, dass einigen Teilnehmern klar geworden ist, wie wichtig das Meldeverfahren für Vorabkontrollen ist, dass Vorabkontrollen ein nützliches Instrument sind und dass sie sich bei der Erarbeitung von Maßnahmen und Verfahren auf der Website des EDSB darüber informieren sollten, ob entsprechende Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen vorliegen.

Am 10. April 2013 führte der EDSB auf Anfrage des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) eine Schulung für die für die Verarbeitung Verantwortlichen in verschiedenen Bereichen der Agentur durch. Dabei ging es den Mitarbeitern des EDSB vorrangig darum, die Bedeutung der Einreichung von Meldungen beim Datenschutzbeauftragten hervorzuheben, zu erläutern, wie die Meldungen von den für die Verarbeitung Verantwortlichen auszufüllen sind und anhand konkreter Beispiele über die Rechte der Betroffenen zu informieren. Diese Schulung hat Früchte getragen, denn sie hat die für die Verarbeitung Verantwortlichen sensibilisiert und dazu motiviert, Meldungen beim Datenschutzbeauftragten der Agentur einzureichen, der diese anschließend an den EDSB zur Vorabkontrolle übermittelte.

Am 17. April 2013 veranstaltete der EDSB eine allgemeine Schulung für die Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen der EU, bei der das Verfahren der Vorabkontrolle im Mittelpunkt stand. Die Referate bezogen sich auf die Pflichten der behördlichen Datenschutzbeauftragten in diesem Bereich, die einzelnen Schritte des Verfahrens der Vorabkontrolle, die geltenden Fristen sowie die auf der Website des EDSB abrufbaren Leitlinien. Bestandteil der Schulung war eine Gruppenarbeit, bei der die Teilnehmer ein konkretes Meldeformular für eine Vorabkontrolle auszufüllen hatten.

Der EDSB initiierte zudem mehrere Workshops, die als Grundlage für die Erarbeitung von Leitlinien zu technologiebezogenen Themen dienten. Bei den Diskussionen in den Workshops wurde deutlich, dass ein gemeinsamer Ansatz zum Schutz personenbezogener Daten notwendig und der Erfahrungsaustausch zwischen den Organen und Einrichtungen der EU über bewährte Verfahren beim Datenschutz hilfreich ist. Dies gilt besonders in den komplexen und sich rasch entwickelnden Technologiebereichen.

Am 12. Juni 2013 fand der erste dieser Workshops statt. der die Nutzung der elektronischen Kommunikation am Arbeitsplatz zum Thema hatte. Die 75 Teilnehmer, darunter Datenschutzbeauftragte, Datenschutzkoordinatoren und Mitarbeiter aus den Bereichen IT und Personal, vertraten den größten Teil der Organe und Einrichtungen der EU. Mit Berichten über ihre Erfahrungen bei der Nutzung von Telefon, Internet und E-Mail bei ihrer täglichen Arbeit leisteten sie wertvolle Beiträge. Im Rahmen von weiteren Treffen und E Mail Kontakten mit Netzen von Datenschutzbeauftragten bzw. Datenschutzkoordinatoren sowie mit Mitarbeitern, die in IT- und Personalabteilungen und anderen Bereichen der EU Verwaltung tätig sind, sollen weitere sachbezogene Informationen als Grundlage für entsprechende Handlungsempfehlungen zusammengetragen werden.

Am 19. September 2013 führte der EDSB zwei Workshops zur Nutzung mobiler Geräte am Arbeitsplatz sowie zu Websites durch, die von den Organen und Einrichtungen der EU bereitgestellt werden. An jedem der beiden Workshops nahmen über 60 Personen teil. Im Vorfeld wurden die angemeldeten Teilnehmer des Workshops aufgefordert, sich an der Umfrage des EDSB über ihre eigene Praxis zu beteiligen. So erhielt der EDSB wertvolle Informationen über die Erfahrungen und Ansichten zu den Themen, die später im Workshop erörtert wurden, beispielsweise zur Nutzung von Cookies für Websites und zur Verwendung privater Mobilgeräte am Arbeitsplatz.

Workshop zur Übermittlung personenbezogener Daten

Für Datenschutzbeauftragte wurde am 22. November 2013 ein Workshop über die grenzüberschreitende

Übermittlung personenbezogener Daten veranstaltet. Dabei standen zwei Ziele im Vordergrund: Zum einen sollten die Eckpunkte der gesetzlichen Regelung, wie sie in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt sind, erläutert werden, und zum anderen sollte der Workshop als Forum für den Erfahrungsaustausch der behördlichen Datenschutzbeauftragten über konkrete Fälle, Bedürfnisse und aufgetretene Probleme in diesem Bereich dienen. Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einem Referat, in dem auf den Begriff der Übermittlung von Daten, den Anwendungsbereich von Artikel 9, den Grundsatz des angemessenen Schutzes, Ausnahmeregelungen, geeignete Schutzbestimmungen, die Gesetzgebung und bilaterale Vereinbarungen sowie die Aufsicht und Durchsetzung bei Datenübermittlungen eingegangen wurde. Der Workshop war gut besucht und bot Gelegenheit zu einem nützlichen Erfahrungsaustausch.

2.7.3. "DPO Corner" und andere Instrumente

Bei der "DPO Corner" auf der Website des EDSB handelt es sich um einen geschützten Bereich, zu dem nur die Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen der EU Zugang haben. Er bietet einschlägige Informationen und praktische Instrumente zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie beispielsweise Informationen über Rolle und Aufgaben der Datenschutzbeauftragten, Vorlagen und Präsentationen für die Sensibilisierungstätigkeit der Datenschutzbeauftragten, Zusammenfassungen der jüngsten Entwicklungen aus der Welt des Datenschutzes und einen Veranstaltungskalender (Weiterbildungsmaßnahmen und Sitzungen). Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Darüber hinaus wurde eine telefonische Hotline eingerichtet, über die Datenschutzbeauftragte Antworten auf grundlegende Fragen erhalten oder an einen Sachbearbeiter weitergeleitet werden, der Fragen zu einem bestimmten Thema oder Fall beantworten kann (siehe Abschnitt 2.2, Behördliche Datenschutzbeauftragte)⁶.



6 In der Regel gehen etwa zehn solche telefonischen Anfragen pro Monat beim EDSB ein.



BERATUNG

Strategisches Ziel

Sicherstellung der Anerkennung der Datenschutzanforderungen durch den EU Gesetzgeber (Kommission, Parlament und Rat) und der Einbeziehung des Datenschutzes in neue Rechtsvorschriften

Leitprinzipien

- Der EDSB ist bestrebt, bereits in einer frühen Phase der politischen Entscheidungsfindung konstruktiv mit politischen Entscheidungsträgern zusammenzuarbeiten.
- Der EDSB stützt sich auf seine Kenntnisse in den Bereichen Recht und Technologie, um kreative Lösungen zu finden, die sowohl den politischen Zielen als auch den Grundsätzen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre förderlich sind.
- Der EDSB erarbeitet praktische Lösungen, insbesondere in komplexen Politikbereichen, in denen Abwägungen und Beurteilungen bisweilen schwierig sein können.
- Der EDSB setzt sich dafür ein, dass der Datenschutz in allen Kompetenzbereichen der EU fest in Politik und Recht verankert wird.

3.1. Einleitung: Jahresrückblick und wichtigste Tendenzen

Auch im Jahr 2013 vollzogen sich im Bereich des Datenschutzes wichtige Entwicklungen, von denen zwei wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit des EDSB hatten.

Im Zuge der durch die Enthüllungen von Edward Snowden angestoßenen Debatte rückten die Methoden der Massenüberwachung in der EU und den Vereinigten Staaten in den Blickpunkt des Interesses. Snowdens Enthüllungen haben wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Öffentlichkeit bewusster mit Fragen des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes auseinandersetzt, und boten dem EDSB Gelegenheit, dem EU Gesetzgeber und anderen interessierten Kreisen beratend zur Seite zu stehen. Bei der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zur massenhaften elektronischen Überwachung von EU Bürgern im Oktober 2013 wies der EDSB mit Nachdruck darauf hin, dass es an der Zeit ist, dass wir in der EU die Kontrolle über unsere Privatsphäre zurückgewinnen. Im November 2013 ersuchte die Kommission den EDSB um eine Stellungnahme zu ihrer Mitteilung Wiederherstellung des Vertrauens beim Datenaustausch zwischen der EU und den Vereinigten Staaten. Zusätzlich zu den informellen Kommentaren, die der EDSB bereits übermittelt hat, wird er Anfang 2014 eine förmliche Stellungnahme zu diesem Thema vorlegen.

Die Reform der bestehenden Datenschutzvorschriften in der EU war das zweite beherrschende Thema des Jahres. Dieses Vorhaben rangierte 2013 weit oben auf der Agenda des EDSB und wird auch im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens einen hohen Stellenwert behalten. Die laufenden Debatten im Europäischen Parlament und im Rat haben für ein enormes Interesse seitens des öffentlichen und privaten Sektors sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU gesorgt. Der Prozess hat ferner ein grundlegendes Verständnis der Organe und Einrichtungen der EU für die der Reform zugrundeliegenden Prinzipien offenbart. Am 15. März 2013 übermittelte der EDSB dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat seine zusätzlichen Anmerkungen zu der Reform. Außerdem beteiligte sich der EDSB weiterhin an den Diskussionen im Parlament und im Rat.

Unabhängig von diesen Fragestellungen hat sich, wie bereits in den vergangenen Jahren zu beobachten war, die Vielfalt der in den Stellungnahmen des EDSB behandelten Themen weiter vergrößert. Im Jahr 2013 legte die Kommission eine Vielzahl von Rechtsetzungsvorschlägen vor, die das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten

betrafen. Neben den traditionellen Schwerpunkten wie der Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oder der internationalen Datenübermittlung treten neue Bereiche in den Vordergrund, wie z. B. die Digitale Agenda und das Internet sowie Finanzfragen und elektronische Gesundheitsdienste.

Auf die Digitale Agenda und das Internet ging der EDSB in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission "Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa", in seiner Stellungnahme zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und in seiner Stellungnahme zu einem "Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte" ein.

Im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts veröffentlichte der EDSB Stellungnahmen zu Europol, zur Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union und zur Schaffung eines intelligenten Grenzkontrollsystems sowie zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen und zum Europäischen Modell für den Informationsaustausch.

Mit Blick auf den Binnenmarkt gab der EDSB Stellungnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung, zu Zahlungsdiensten im Binnenmarkt, zum Europäischen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie zur elektronischen Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen ab.

Auf dem Gebiet der elektronischen Gesundheitsdienste sind vor allem die Stellungnahmen des EDSB zu Medizinprodukten, Drogenausgangsstoffen und zum Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste zu nennen.

3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten

3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie

Zwar haben sich die Arbeitsverfahren des EDSB auf dem Gebiet der Beratung im Laufe der Jahre weiterentwickelt, doch hat sich sein grundlegendes Interventionskonzept nicht geändert. Das im März 2005 verabschiedete Strategiepapier mit dem Titel Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten ist nach wie vor aktuell, wenngleich es jetzt im Lichte des Vertrags von Lissabon gelesen werden muss.

Die wichtigsten Instrumente der Beratungstätigkeit des EDSB sind seine – auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erlassenen – förmlichen Stellungnahmen, die eine vollständige Analyse aller datenschutzbezogenen Elemente eines Vorschlags der Kommission oder sonstigen relevanten Instruments beinhalten.

Die Beratung bei Rechtsetzungsvorschlägen auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung bildet den Kern der Beratungsfunktion des EDSB. Nach diesem Artikel konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen annimmt. In seinen Stellungnahmen analysiert der EDSB umfassend die datenschutzrechtlichen Aspekte eines Vorschlags oder sonstigen Texts.

In der Regel verfasst der EDSB Stellungnahmen zu nicht legislativen Dokumenten (wie den Arbeitsdokumenten, Mitteilungen oder Empfehlungen der Kommission) nur dann, wenn hierbei der Datenschutz eine zentrale Rolle spielt. Gelegentlich verfasst er Kommentare mit stärker beschränkter Zielsetzung, um rasch eine grundlegende politische Botschaft zu vermitteln, einen oder mehrere fachliche Aspekte zu beleuchten oder frühere Bemerkungen zusammenzufassen oder zu wiederholen.

Der EDSB begleitet die Organe und Einrichtungen der EU in allen Phasen der Politikentwicklung und Gesetzgebung als Berater und macht sich im Rahmen seiner beratenden Funktion ein breites Spektrum weiterer Instrumente zunutze. Auch wenn dies enge Kontakte mit den Organen voraussetzt, bleibt für den EDSB die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit von überragender Bedeutung.

Dem EDSB stehen zudem weitere Instrumente zur Verfügung, wie beispielsweise Präsentationen, erläuternde Schreiben, Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen. So finden nach der Veröffentlichung von Stellungnahmen häufig Präsentationen im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments oder in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates statt.

Unlängst wurde die Veröffentlichung von wegweisenden Leitlinien und vorläufigen Stellungnahmen in das Instrumentarium des EDSB aufgenommen. Ziel des EDSB ist es, in diesen Veröffentlichungen die Bedeutung und den Nutzen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Datenschutzgrundsätze zu erläutern. Sie werden vom EDSB auf eigene Initiative verfasst, stehen nicht mit einem bestimmten Rechtsetzungsvorschlag in Zusammenhang und sollen politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden einen Bezugsrahmen für die Anwendung wichtiger Grundsätze bei der künftigen Politikgestaltung an die Hand geben.

Beratungen mit der Kommission finden in verschiedenen Stufen der Ausarbeitung ihrer Vorschläge und – je nach Themenstellung und der Herangehensweise in den Dienststellen der Kommission – unterschiedlich häufig statt.

Formalen Beratungen geht in vielen Fällen ein Ersuchen um informelle Kommentare voraus. Wenn die Kommission eine neue Gesetzgebungsmaßnahme mit Auswirkungen auf den Datenschutz erarbeitet, wird der Entwurf dem EDSB in aller Regel während der dienststellenübergreifenden Konsultation, also vor der abschließenden Fertigstellung und Veröffentlichung des Vorschlags, übermittelt. Diese informellen Kommentare – im Jahr 2013 waren es 33 – ermöglichen die Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem der Text eines Vorschlags noch relativ problemlos geändert werden kann. Die Übermittlung informeller Kommentare an die Kommission ist ein proba-

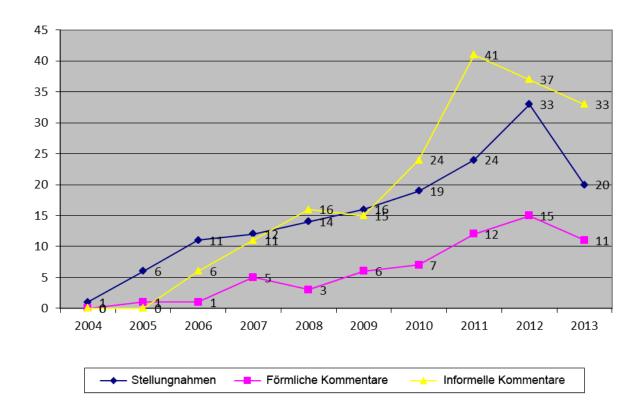
tes Mittel um zu gewährleisten, dass den Grundsätzen des Datenschutzes bereits in der Entwurfsphase eines Rechtsetzungsvorschlags ordnungsgemäß Rechnung getragen wird. So können kritische Fragen sehr häufig bereits in dieser Phase geklärt werden. Die informellen Kommentare sind grundsätzlich nicht öffentlich. Wenn anschließend eine Stellungnahme oder förmliche Kommentare verfasst werden, nimmt der EDSB in der Regel auf die informellen Kommentare Bezug, die zuvor vorgelegt wurden.

Nach der Vorlage von Kommentaren oder Stellungnahmen des EDSB finden regelmäßige Kontakte mit den einschlägigen Dienststellen des betreffenden Organs statt. In manchen Fällen sind der EDSB und seine Mitarbeiter eng in die Debatten und Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat eingebunden. In anderen Fällen

ist die Kommission in der Anschlussphase der wichtigste Gesprächspartner.

3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2013

Im Jahr 2013 ging die in den Vorjahren stetig gestiegene Zahl der Stellungnahmen des EDSB leicht zurück. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich die Behörde erfolgreich auf strategische Schwerpunkte, wie z. B. die Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz, konzentriert hat. Der EDSB gab 20 Stellungnahmen, 13 förmliche Kommentare und 33 informelle Kommentare zu einer Vielzahl von Themen ab. Mit diesen Stellungnahmen und anderen Instrumenten der Einflussnahme setzte der EDSB die in seiner Tätigkeitsvorausschau für 2013 festgelegten Prioritäten um.



3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz

Nach zahlreichen Aktivitäten zur EU Datenschutzreform im Jahr 2012 und der Veröffentlichung der Stellungnahme im März 2012 übermittelte der EDSB am 15. März 2013 zusätzliche Anmerkungen an das Europäische Parlament, die Kommission und den Rat. Diese Anmerkungen bezogen sich auf bestimmte Bereiche, in denen Klarstellungsbedarf bestand, und außerdem ging der EDSB auf die von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Abänderungen ein.

In den Anmerkungen wies der EDSB erneut darauf hin, dass pseudonymisierte Daten weiterhin personenbezogene Daten (oder personenbezogene Informationen) bleiben und als solche geschützt werden sollten. Jegliche Definition anonymer oder pseudonymer Daten sollte daher der Begriffsbestimmung der personenbezogenen Daten voll und ganz gerecht werden und nicht zu einer ungerechtfertigten Herausnahme bestimmter Kategorien personenbezogener Daten aus dem Anwendungsbereich des Rechtsrahmens für den Datenschutz führen. Der EDSB sprach sich außerdem dagegen aus, bestimmte Sektoren vom Anwendungsbereich des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz auszunehmen und den räumlichen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen allgemeinen Datenschutzverordnung zu beschränken.

Die Streichung der Möglichkeit zur Weiterverarbeitung von Daten für unvereinbare Zwecke wurde vom EDSB unterstützt, der zugleich hervorhob, dass die Definition der expliziten Einwilligung beibehalten werden sollte. Befürwortet wurden auch die von der Kommission vorgeschlagene Definition und die Zuständigkeiten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter ebenso wie der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der für das gesamte Paket gelten sollte. Der EDSB begrüßte einige Elemente des so genannten risikoorientierten Ansatzes, er verwies jedoch darauf, dass - wie in der Verordnung vorgesehen – für alle Verarbeitungsvorgänge der volle Schutz gelten sollte. Hinsichtlich des internationalen Datenaustauschs empfahl der EDSB eine Klarstellung der Vorschriften und befürwortete die Änderungen, die die Aufnahme eines neuen Artikels zu Datenübermittlungen, die nach EU Recht nicht zulässig sind, vorsehen.

Was den Vorschlag für eine Richtlinie zum Datenschutz für Zwecke der Strafverfolgung angeht, sprach sich der EDSB im Interesse der Kohärenz für eine stärkere Angleichung der vorgeschlagenen Richtlinie an die vorgeschlagene Verordnung aus. Der EDSB begrüßte auch die Änderungen, mit denen spezielle Bedingungen und Schutzklauseln für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Daten eingeführt werden, die ursprünglich für andere Zwecke verarbeitet wurden, und legte Wert auf die Feststellung, dass jede Datenübermittlung an nicht mit der Strafverfolgung befasste Behörden oder Privatpersonen streng begrenzt werden sollte.

Nach schwierigen Verhandlungen und zahlreichen politischen Kompromissen nahm der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments in der Abstimmung am 21. Oktober 2013 seinen Bericht an. Wichtige Fortschritte wurden erreicht, doch ist der politische Prozess im Parlament noch nicht abgeschlossen, denn als nächster und zugleich letzter Schritt der ersten Lesung im Parlament steht die Abstimmung im Plenum an.

Im Rat geht die Arbeit langsamer voran. Die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten über wichtige Teile des Rechtsrahmens dauern an – neben anderen politisch sensiblen und rechtlich komplizierten Fragestellungen wird z. B. weiter über eine zentrale Anlaufstelle und die Kombination von Verordnung und Richtlinie in einem Paket verhandelt.

Im Verlauf des Jahres 2013 setzte der EDSB seine Beratungstätigkeit für das Europäische Parlament und den Rat fort und beteiligte sich an der Diskussion. Auch an der Einleitung des Prozesses zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft regelt, war der EDSB mit einem Schreiben an die Kommission, in dem er seine ersten Überlegungen zum Ausdruck brachte, beteiligt.

3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie internationale Zusammenarbeit

3.4.1. Stärkung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in der EU: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch

Am 29. April 2013 nahm der EDSB eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel *Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch* an. In seiner Stellungnahme würdigte der EDSB, dass der Datenschutz in der Mitteilung berücksichtigt wird, und begrüßte die Schlussfolgerung der Mitteilung, dass weder neue Strafverfolgungsdatenbanken auf EU Ebene noch neue EU Instrumente für den Informationsaustausch erforderlich sind.

Er unterstrich jedoch die Notwendigkeit einer gründlichen Bewertung der bestehenden Instrumente und Initiativen im Bereich Justiz und Inneres, deren Ergebnisse in eine umfassende, integrierte und strukturierte EU Politik für das Informationsmanagement und den Informationsaustausch einfließen sollten.

3.4.2. Europol

Am 31. Mai 2013 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission über einen neuen Rechtsrahmen für die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) an. Darin betont er, dass der Vorschlag erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz hat, da die Verarbeitung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, einer der Hauptgründe für die Existenz von Europol ist. Ein solider Rahmen ist nach Ansicht des EDSB nicht nur für die Betroffenen wichtig, sondern trägt auch zum Erfolg der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei.

Der EDSB räumte ein, dass er die Notwendigkeit innovativer und flexibler Ansätze in der Prävention und Bekämpfung von schweren Straftaten versteht, er verlangte aber auch strenge Schutzmaßnahmen. So soll zum Beispiel klar festgelegt werden, zu welchem Zweck Europol Daten verarbeitet und welche Kriterien für die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen gelten. Der EDSB empfahl, die für Europol geltende Datenschutzregelung weiter zu verbessern, und begrüßte insbesondere die starke Kontrollarchitektur für Datenverarbeitungen, die die Aufsicht durch den EDSB einschließt und in die gegebenenfalls auch die nationalen Datenschutzbehörden aktiv eingebunden werden können.

In seinen Schreiben vom November 2013 an den Rat und das Parlament begründete der EDSB die Notwendigkeit einer strengen Überwachung des Datenschutzes bei Europol ausführlich.

3.4.3. Cybersicherheitsstrategie der EU

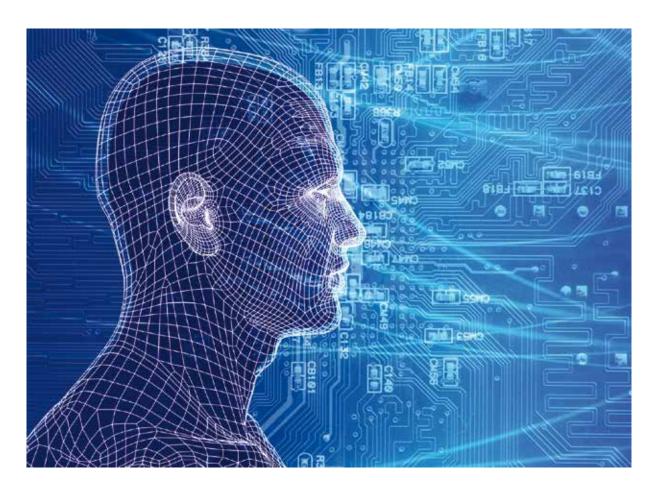
Am 14. Juni 2013 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zur Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union. Er hob hervor, dass die Cybersicherheit, wenn sie zum Schutz personenbezogener Daten in der Online Umgebung beitragen soll, nicht als Ausrede für die unbegrenzte Überwachung und Analyse persönlicher Daten missbraucht werden darf. Zwar ist zu begrüßen, dass die Strategie die Wichtigkeit der Datenschutzgrundsätze bei der Gewährleistung der Sicherheit im Internet anerkennt, doch bleibt sie unklar in der Frage, wie diese Grundsätze praktisch umgesetzt werden sollen.

Der EDSB stellte fest, dass nicht geklärt ist, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen in bestehende und geplante Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit integriert werden sollen. Er bedauerte, dass die Rolle der Datenschutzbehörden bei der Umsetzung und Vollstreckung der Sicherheitsverpflichtungen und der Förderung der Cybersicherheit nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Darüber hinaus bietet der Austausch von Sicherheitsinformationen zwischen den für die Netz- und Informationssicherheit zuständigen nationalen Behörden in der Form, wie er im Vorschlag vorgesehen ist, keine Garantie für ein ausreichendes Sicherheitsniveau und den Schutz personenbezogener Daten.

3.4.4. Intelligente Grenzen

Am 18. Juli 2013 veröffentlichte der EDSB seine Stellungnahme zum Thema intelligente Grenzen, die sich insbesondere auf das Einreise-/Ausreisesystem bezieht. Darin stellte er fest, dass es keine eindeutigen Belege dafür gibt, dass die Ziele der Kommissionsvorschläge zur Schaffung eines intelligenten Grenzkontrollsystems für die Außengrenzen der EU erreicht werden. Erklärtes Ziel der Vorschläge ist beispielsweise, das bestehende "langsame und unzuverlässige System" zu ersetzen, doch die Bewertungen der Kommission deuten nicht darauf hin, dass die Alternative effizient genug sein wird, um die Kosten und die Eingriffe in die Privatsphäre zu rechtfertigen.

Der EDSB teilte die Auffassung, dass die angestrebte Verbesserung des Managements der Grenzkontrollen ein legitimes Anliegen ist. Er wies allerdings darauf hin, dass es effektiver wäre, die dazu notwendigen Schritte erst durchzuführen, wenn eine eindeutige europäische Politik zum Umgang mit sogenannten "Overstayern" (Personen, die ihre Aufenthaltsgenehmigung überschritten haben) festgelegt worden ist. Solange eine solche Politik fehlt, ist die Einrichtung einer weiteren Datenbank zur Speicherung enormer Mengen an personenbezogenen Daten eine unverhältnismäßige Reaktion auf ein Problem, das auch mit Hilfe von anderen kürzlich eingerichteten Systemen beseitigt werden könnte. Es wäre sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter praktischen Gesichtspunkten sinnvoll, die bestehenden Systeme zu evaluieren, und sei es nur, um die Kohärenz und die Anwendung bewährter Praktiken sicherzustellen.



3.4.5. Abkommen zwischen der EU und Kanada über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR)



Am 30. September 2013 legte der EDSB eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen vor.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen zu EU Abkommen über Fluggastdatensätze stellte der EDSB die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von PNR-Konzepten und die Massenübertragung von PNR Daten an Drittländer in Frage. Außerdem äußerte er Zweifel an der Wahl der Rechtsgrundlage und vertrat die Ansicht, dass sich das Abkommen vorrangig auf Artikel 16 AEUV zum Datenschutz und nicht auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur polizeilichen Zusammenarbeit stützen sollte.

Der EDSB zeigte sich zudem besorgt über die eingeschränkte Verfügbarkeit eines unabhängigen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs und eines umfassenden gerichtlichen Rechtsbehelfs für Unionsbürger, die sich nicht in Kanada aufhalten, und stellte in Frage, ob ein Verwaltungsabkommen angemessen ist, um deren Einleitung zu gewährleisten. Auch empfahl er, klarzustellen, dass keine andere kanadische Behörde direkten Zugang zu PNR Daten hat oder PNR Daten bei den Fluggesellschaften anfordern kann.

3.5. Binnenmarkt, einschließlich Finanzdaten

3.5.1. Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance

In ihrem Aktionsplan Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagierte Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen, in dem es darum geht, einen Ausgleich zwischen der Privatsphäre von Anlegern und der Notwendigkeit von Regulierungsaufsicht und Transparenz zu schaffen, stellte die Kommission ihre Initiativen zur Modernisierung des Rahmens für das Gesellschaftsrecht und die Corporate Governance in Europa vor.

Der EDSB erinnerte die Kommission in seinem Schreiben vom 27. März 2013 daran, dass in sämtlichen Legislativorschlägen, mit denen die Transparenz von Beteiligungen erhöht werden soll, das Recht der Aktionäre auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten angemessen berücksichtigt werden muss. Die politischen Entscheidungsträger müssen die öffentlichen politischen Ziele, die mit der verbesserten Transparenz verfolgt werden, nach gewissenhafter Prüfung klar formulieren und sie gegen die Gefahren für die Rechte der Aktionäre auf Schutz ihrer Privatsphäre abwägen.

Eine bessere Überwachung der Vergütungspolitik durch die Aktionäre ist ein weiterer Bereich in dem Vorschlag, bei dem es gilt, die Transparenz und das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner Daten in Einklang zu bringen. Sollen personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht werden, empfiehlt der EDSB, unterschiedliche Methoden, Vorkehrungen und Abstufungen zu prüfen, damit sichergestellt ist, dass die getroffenen Maßnahmen dem jeweiligen Szenario entsprechen, das den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Vergütung einzelner Mitglieder von Vorständen und/oder Aufsichtsräten ermöglicht.

3.5.2. Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten

In seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2013 analysierte der EDSB die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten, mit der gewährleistet werden soll, dass Produkte keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere Aspekte des öffentlichen Interesses darstellen und den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU entsprechen. In seiner Stellungnahme hob der EDSB hervor, dass in einem Vorschlag grundsätzlich berücksichtigt werden sollte, ob die EU Datenschutzvorschriften anwendbar sind. Dies gilt besonders dann, wenn ein Informationsaustausch – unabhängig davon, ob dieser über spezielle IT Plattformen erfolgt oder nicht – zulässig ist.

Normalerweise gelangen immer dann, wenn ein Legislativvorschlag auch mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, selbst wenn dies nicht sein Hauptzweck ist, die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Anwendung. Daher gelten ganz bestimmte Bedingungen, wenn personenbezogene Daten erhoben, ausgewertet oder verarbeitet werden sollen. So sollten beispielsweise nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für den erklärten Zweck unbedingt erforderlich sind, und es sollten spezielle Fris-

ten für die Speicherung der so erhobenen Informationen festgelegt werden.

Der EDSB hat zudem hervorgehoben, dass in Fällen, in denen personenbezogene Daten über einen Wirtschaftsteilnehmer (z. B. den Hersteller, dessen Bevollmächtigten, den Importeur und/oder den Händler eines auf dem EU Markt verfügbaren Produkts) veröffentlicht werden müssen, in einer Datenschutzerklärung, die den Betroffenen im Vorfeld vorzulegen ist, ausdrücklich auf die Art der zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten sowie auf die Gründe hierfür hinzuweisen ist.

3.5.3. Zahlungskontogebühren

Am 27. Juni 2013 legte der EDSB förmliche Kommentare zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vor. In dem Vorschlag werden die Maßnahmen zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren erläutert, die den Verbrauchern einen Überblick über die Angebote auf dem Markt ermöglichen, und die Maßnahmen beschrieben, die den Wechsel von Zahlungskonten erleichtern, wenn ein besseres Angebot verfügbar ist. Alle diese Elemente zielen darauf ab, den Wettbewerb auf dem Finanzdienstleistungsmarkt zugunsten der Verbraucher zu verstärken. Damit jedoch gewährleistet werden kann, dass möglichst viele Verbraucher von den Vorteilen dieser Verbesserungen profitieren, muss jeder EU Bürger über ein Zugangsrecht zu grundlegenden Zahlungskontodiensten verfügen.

Der EDSB begrüßte die Tatsache, dass jeder Austausch personenbezogener Verbraucherdaten durch Anbieter von Zahlungsdiensten in der Wechselphase die vorherige schriftliche und ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers voraussetzt. Erfreut zeigte er sich auch darüber, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie explizit auf den Grundsatz der Erforderlichkeit beim Informationsaustausch zwischen Zahlungsdienstleistern hingewiesen wird. Nach Ansicht des EDSB sollte jedoch im Vorschlag erwähnt werden, dass die maßgeblichen EU Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den durch die Richtlinie eingeführten Verpflichtungen in vollem Umfang anwendbar bleiben.

3.5.4. Bekämpfung der Geldwäsche



Am 4. Juli 2013 legte der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Verhin-

derung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zum Vorschlag für eine Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers vor. Er erkannte an, dass die Transparenz über die Herkunft von Zahlungen, Geldeinlagen und Geldtransfers ein rechtmäßiges Ziel im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche ist, drängte aber darauf, dass zur Umsetzung internationaler Standards auf EU Ebene Datenschutzanforderungen in die Rechtsvorschriften aufgenommen werden müssen. Der EDSB äußerte sein Bedauern, dass weder in der vorgeschlagenen Richtlinie noch in der Verordnung Datenschutzbelange umfassend berücksichtigt wurden und die Anwendung der EU Datenschutzvorschriften auf die betroffenen Verarbeitungsvorgänge nicht eindeutig geklärt wird. Die Vorschläge enthalten keine materiellrechtlichen Bestimmungen zu Datenschutzfragen.

Konkret brachte der EDSB seine Bedenken hinsichtlich der großen Menge an personenbezogenen Informationen zum Ausdruck, die zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus erfasst werden, insbesondere von Angehörigen bestimmter Berufszweige, die die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden wahrnehmen. Er empfahl, den Grundsatz der Zweckbindung zwingend einzuhalten und für die jeweiligen Berufszweige weitere Hilfestellungen zu den Daten zu geben, die von ihnen zu erfassen bzw. nicht zu erfassen sind. Er wies zudem darauf hin, dass in den Texten ausführlicher auf die Rolle der Rechte der betroffenen Personen eingegangen werden sollte und insbesondere die jeweiligen Berufsgruppen und Kunden sensibilisiert werden sollten. Hervorgehoben wurde außerdem, dass die Einschränkung der Rechte Einzelner nur gerechtfertigt ist, wenn diese erwiesenermaßen notwendig ist.

Angesichts der wiederholten, massenhaften und strukturierten Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie und der vorgeschlagenen Verordnung stattfinden wird, hat der EDSB die Risiken verdeutlicht, die mit derartigen Übermittlungen in Drittländer verbunden sind. Außerdem empfahl er, eigene materiellrechtliche Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten aufzunehmen, z. B. eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit, um den ordnungsgemäßen Schutz natürlicher Personen bei der Übermittlung ihrer Daten zu gewährleisten.

Der EDSB wies ferner darauf hin, dass die gewählten Aufbewahrungsfristen gerechtfertigt sein müssen. Auch bestand er darauf, dass bei der Veröffentlichung von Sanktionen, die gegen Dienstleister verhängt wurden, welche ihren in diesen Texten festgelegten Pflichten nicht nachkommen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden muss.

3.5.5. Internethandel mit gefälschten Waren

Am 11. Juli 2013 veröffentlichte der EDSB seine Kommentare zum Bericht der Kommission über die Wirkungsweise des Memorandum of Understanding (MoU) über den Internethandel mit gefälschten Waren. Er begrüßte die Veröffentlichung dieses Berichts, der Informationen darüber enthält, wie Internetplattformen, die am MoU beteiligt sind, Verfah-

ren zur Meldung und Entfernung umgesetzt haben, sowie zu den Mechanismen, die von ihnen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen – einschließlich personenbezogener Daten mutmaßlicher Rechtsverletzer – mit den Rechteinhabern eingerichtet wurden.

Er nahm die Rolle der Kommission zur Kenntnis, die sich über die Wichtigkeit dieser Themen im Klaren ist und den Dialog zwischen Unternehmen und Handelsverbänden fördert, um sicherzustellen, dass alle angewandten Maßnahmen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar sind und die Rechte natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz uneingeschränkt gewahrt werden. Der EDSB brachte zum Ausdruck, dass er in den laufenden Dialog einbezogen werden möchte.

3.5.6. Markenschutz

Am 11. Juli 2013 legte der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke vor. Darin hob er hervor, dass die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen muss.

Außerdem empfahl er, die Modalitäten für den Informationsaustausch durch gemeinsame oder vernetzte Markendatenbanken und -portale klar zu regeln. Dies trifft insbesondere auf die Festlegung der berechtigten Empfänger personenbezogener Daten, der Datenarten, des Zwecks eines solchen Austauschs und die Aufbewahrungsdauer in diesen IT Systemen zu. Auch empfahl er, dass in Fällen, in denen der Austausch von Informationen zwischen dem HABM und den nationalen Markenämtern personenbezogene Daten einschließt, dieser Austausch sowie die Datenarten erläutert werden sollten.

3.5.7. Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Am 11. November 2013 legte der EDSB eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vor. Darin unterstützte er die von der Kommission angestrebte Förderung der papierlosen elektronischen Rechnungsstellung. Gleichzeitig machte er auf die Risiken für die Privatsphäre und den Datenschutz aufmerksam, die aufgrund der immer größeren Verfügbarkeit von Rechnungsdaten in papierloser und maschinenlesbarer Form für weitere Zwecke zunehmen.

Er räumte ein, dass die weitere Verwendung von Daten zulässig sein kann, beispielsweise im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungen und elektronischen Archi-



vierungen, warnte jedoch davor, dass andere Zwecke, wie etwa das automatisierte Profiling und Data Mining im Rahmen des Vollzugs steuerrechtlicher und anderer gesetzlicher Vorschriften, wahrscheinlich als unvereinbar erachtet werden und nur zulässig sind, wenn sie den Ausnahmen und strengen Kriterien nach Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG entsprechen.

3.5.8. Zahlungsdienste im Binnenmarkt

Am 5. Dezember 2013 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt. Der EDSB begrüßte die Aufnahme einer Bestimmung im verfügenden Teil, die besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu erfolgen hat.

Er empfahl, bei Verweisen auf das anzuwendende Datenschutzrecht konkrete Garantien anzuführen, die für alle Situationen gelten, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist. Es sollte zudem ausdrücklich klargestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen darf, sofern sie für die Erbringung von Zahlungsdiensten erforderlich ist. Zudem verwies er auf andere datenschutzrechtliche Fragen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen, dem Zugang von Dritten zu Informationen über Zahlungskonten und die Meldung von Sicherheitszwischenfällen.

3.6. Digitale Agenda und Technologie

3.6.1. Funkanlagen

Die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt soll die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (FuTKEE-Richtlinie) ersetzen.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, fällt jede Anlage, bei der Funkwellen oder Telekommunikationsfrequenzen genutzt werden, in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften. Dies gilt beispielsweise für mit SIM Karten ausgestattete Kraftfahrzeuge, die Funkanlagen nutzen, wie dies beim integrierten eCall Dienst der Fall ist, auf den weiter unten noch eingegangen wird. Da der Einsatz solcher Technologien die Feststellung des Standortes von Fahrzeugen (und damit auch von Personen) gestattet, hat er Auswirkungen auf die Privatsphäre des Einzelnen. In seinen förmlichen Kommentaren vom 27. Februar 2013 stellte der EDSB fest, dass die FuTKEE Richtlinie für die Hersteller solcher Anlagen Anreize für den eingebauten Datenschutz ("Privacy by Design") geschaffen hatte.

Daher zeigte sich der EDSB erfreut darüber, dass der Vorschlag in Sachen Privatsphäre und Datenschutz auf dem bereits in der FuTKEE Richtlinie enthaltenen Ansatz aufbaut, da diese beiden Aspekte auch weiterhin als grundlegende Anforderungen für die Konstruktion von Funkanlagen gelten. Begrüßt wurde ferner, dass in dem Vorschlag die Hersteller unmissverständlich dafür verantwortlich gemacht werden, dass die auf den Markt kommenden Funkanlagen von ihrer Bauart und Herstellung her so beschaffen sind, dass sie unter anderem über Sicherheitsvorrichtungen verfügen, die den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Verbraucher gewährleisten. Der EDSB bedauerte jedoch, dass die Festnetz Endeinrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gestrichen wurden, was dazu führt, dass der Anreiz geringer wird, auch in diesen Einrichtungen für eingebauten Datenschutz zu sorgen. Dies ist umso bedauerlicher, als diese Endeinrichtungen eine zunehmend wichtige Rolle beim Schutz der Privatsphäre spielen und es in den anderen Rechtsvorschriften für nicht funkgestützte Telekommunikationsendeinrichtungen keine vergleichbare Vorschrift zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gibt.

Daher sollte in den Vorschlag eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Kommission überwachen muss, ob die Telekommunikationsendeinrichtungen den Anforderungen des Datenschutzes genügen, und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen ergreifen muss.

3.6.2. Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa

In ihrer Mitteilung *Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa* hat die Kommission verschiedene Politikbereiche genannt, auf die sie sich bei der Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung der digitalen Wirtschaft konzentrieren wird, so zum Beispiel den digitalen Binnenmarkt, ein sehr schnelles Internet – Angebot und Nachfrage, Cloud Computing sowie ein sicheres und vertrauenswürdiges Internetumfeld.

In seiner Stellungnahme vom 10. April 2013 wies der EDSB darauf hin, dass bei der Entwicklung und Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der entsprechenden Anwendungen und Lösungen für das digitale Umfeld den Datenschutzgrundsätzen Rechnung getragen werden muss, vor allem, weil der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes ("Privacy by Design") durch den vorliegenden Vorschlag für eine Datenschutzverordnung rechtsverbindliche Wirkung erlangen wird. Der EDSB erinnerte die Kommission auch daran, dass neben geeigneten datenschutzrechtlichen Garantien eine angemessene Rechtsgrundlage für den Einsatz der Interoperabilität als Mittel zur Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Datenbanken vorhanden sein sollte.

Zum Cloud Computing verwies der EDSB auf die ausführlichen Leitlinien zur Anwendung der geltenden Daten-



schutzbestimmungen und zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung, die sowohl von den Datenschutzbehörden als auch vom EDSB zur Verfügung gestellt wurden. Die Kommission wurde aufgefordert, sich an diese Leitlinien zu halten und so dazu beizutragen, das Vertrauen von Privatpersonen und Kunden in die neuen Technologien zu fördern, wodurch deren erfolgreiche Einführung sichergestellt wird.

3.6.3. Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung, Werte

Am 24. April 2013 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte. Mit dem Grünbuch wurde eine öffentliche Konsultation über die Auswirkungen des gegenwärtigen Wandels der audiovisuellen Medienlandschaft gestartet: Audiovisuelle Mediendienste werden nicht mehr ausschließlich auf traditionellem Wege und über herkömmliche Rundfunkunternehmen erbracht, sondern auch durch Abrufdienste über das Internet bereitgestellt und von Verbrauchern häufig über (so genannte "intelligente") Fernsehgeräte mit zusätzlicher Internetanbindung, PCs, Laptops oder Tablet-Computer und andere mobile Geräte wie Smartphones empfangen.

In seinem Kommentar vom 30. August 2013 hob der EDSB hervor, dass diese neuen Arten der Verbreitung und des Konsums audiovisueller Werke neue Formen der Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Nutzerdaten mit sich bringen. Möglicherweise ist den Nutzern aber nicht immer bewusst, dass ihr Konsum audiovisueller Werke und die Interaktion mit den zugehörigen Diensten in unterschiedlichen Phasen der Dienstleistungserbringung zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt (z. B. durch ihr Gerät, ihren Internetdiensteanbieter bzw. Rundfunkunternehmen), oder welches Ausmaß diese Verarbeitung annehmen kann, so dass die Nutzer keine Kontrolle über ihre Daten haben.

Der EDSB sprach sich dafür aus, dass alle politischen Entscheidungen in diesem Bereich in vollem Umfang mit dem rechtlichen Rahmen der EU zum Datenschutz in Einklang stehen sollten. Unter anderem hob er hervor, dass gegenüber den Nutzern eine umfassende Transparenz gewährleistet werden muss, sowohl im Hinblick auf die Arten personenbezogener Daten, die über sie erfasst werden, als auch darüber, wer diese Daten erfasst. Die Einwilligung der Nutzer in die Verarbeitung ihrer Daten sollte eingeholt werden, und dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten von Kindern sollte besondere Aufmerksamkeit gelten, insbesondere im Bereich der Werbung. Technische Instrumente sollten zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern beitragen.

3.6.4. Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation

Am 14. November veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Harmonisierung von elektronischen Kommunikationsdiensten in der EU.

Darin warnte der EDSB davor, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die Freiheit des Internets unangemessen einschränken würden. Er begrüßte die Aufnahme des Grundsatzes der Netzneutralität – d. h. der neutralen Übermittlung von Informationen im Internet – in den Text, merkte aber auch an, dass dieser Grundsatz dadurch ausgehöhlt wird, dass Internetanbieter ein fast unbegrenztes Recht erhalten, den Internetverkehr zu beeinflussen. Er sprach sich gegen die Nutzung von Maßnahmen aus, die tief in die Privatsphäre eingreifen, sei es unter einem weitgefassten Konzept der Kriminalitätsprävention oder um Inhalte, die nach nationalem oder EU-Recht illegal sind, zu filtern, da diese mit dem Grundsatz eines offenen Internets nicht vereinbar ist.

Das Vertrauen in unsere digitale Umwelt in der Zukunft wird von unseren Fähigkeiten abhängen, rechtliche und technische Infrastrukturen bereitzustellen, die in der digitalen Gesellschaft Vertrauen schaffen und erhalten können. Durch die verschiedenen Überwachungsskandale der letzten Zeit wurde dieses Vertrauen bereits ernsthaft untergraben. Um das Verbrauchervertrauen im Markt für elektronische Kommunikation in der EU wiederherzustellen, müssen Nutzer sich sicher sein können, dass ihre Rechte auf Privatsphäre und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten geachtet werden. Der EDSB forderte die Kommission daher auf, die Gründe für den Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen genauer zu erläutern. Jeder Eingriff in ihre Rechte muss den Nutzern klar mitgeteilt werden, so dass sie zu Anbietern wechseln können, deren Verkehrsmanagement weniger in die Privatsphäre eingreift.

Abschließend betonte der EDSB, dass die Rolle der nationalen Datenschutzbehörden bei der Aufsicht über die Anwendung von Verkehrsmanagementmaßnahmen durch Dienstanbieter gestärkt werden sollte, um sicherzustellen, dass die Rechte der Nutzer auf Privatsphäre und Datenschutz in vollem Umfang eingehalten werden.

3.7. Gesundheit und Verbraucherschutz

3.7.1. Drogenausgangsstoffe und Drittländer



Am 18. Januar 2013 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Verordnungen über den Handel mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU und mit Drittländern (Drogenausgangsstoffe sind legale Substanzen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden). Er begrüßte, dass in den Vorschlägen auf die Anwendbarkeit der EU Datenschutzvorschriften verwiesen wird, dass viele der zu verarbeitenden Datenkategorien aufgeführt werden und dass der Grundsatz der Zweckbindung in dem Vorschlag über den Handel mit Drittländern erwähnt wird.

Allerdings empfahl er, in den Hauptrechtstexten die wesentlichen Elemente der Verarbeitungsvorgänge, wie den Ausschluss der Verarbeitung sensibler Daten, zu regeln. Außerdem sollten alle zu verarbeitenden Datenkategorien zumindest in delegierten Rechtsakten festgelegt werden, vorzugsweise aber auch in den Vorschlägen.

Der EDSB regte weiter an, dass im Vorschlag über den Handel innerhalb der EU darauf hingewiesen wird, dass personenbezogene Daten über verdächtige Vorgänge nur zum Zweck der Vermeidung der Abzweigung erfasster Stoffe verwendet werden dürfen, dass Höchstaufbewahrungsfristen für alle Verarbeitungen festgelegt werden und dass für internationale Übermittlungen personenbezogener Daten angemessene Datenschutzgarantien vorgesehen werden.

Ferner sollte nach Ansicht des EDSB geklärt werden, wer Zugang zur neuen europäischen Datenbank für Drogenausgangsstoffe hat, und dass die koordinierte Aufsicht durch den EDSB und nationale Datenschutzbehörden, ähnlich der Aufsicht für das Binnenmarktinformationssystem, gewährleistet wird. Auch empfahl er, die Verbindung der europäischen Datenbank mit Datenbanken, die für andere Zwecke geschaffen wurden, nicht zu erlauben.

3.7.2. Medizinprodukte

In den von der Kommission vorgeschlagenen Verordnungen über Medizinprodukte und In vitro Diagnostika ist die Verarbeitung und Speicherung großer Mengen personenbezogener Daten vorgesehen, wobei möglicherweise sensible Daten, wie etwa Patientendaten, in einer zentralen europäischen Datenbank (Eudamed) gespeichert werden.

In seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2013 würdigte und begrüßte der EDSB die besondere Berücksichtigung des Datenschutzes in den Verordnungsvorschlägen. Allerdings vertrat er die Ansicht, dass weitere Verbesserungen und Klarstellungen, beispielsweise zu den Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten erforderlich sind, vor allem was die mögliche Verarbeitung und Speicherung sensibler Patientendaten angeht. Er empfahl, in den vorgeschlagenen Verordnungen festzulegen, unter welchen Umständen personenbezogene Gesundheitsdaten in die Datenbank Eudamed aufgenommen werden können, und außerdem zu erläutern, welche Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung und Speicherung getroffen werden.

3.7.3. Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste



In seiner Stellungnahme vom 27. März 2013 zur Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012 2020 – innovative Gesundheitsfürsorge im 21. Jahrhundert begrüßte der EDSB, dass der Datenschutz in der Mitteilung berücksichtigt wurde. Bei den personenbezogenen Daten, die im Bereich der elektronischen Dienste für die Gesundheit und das Wohlergehen über Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verarbeitet werden, handelt es sich häufig um Gesundheitsdaten, daher ist hier ein verstärkter Datenschutz erforderlich.

Der EDSB forderte die Wirtschaft, die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Initiativen für elektronische Gesundheitsdienste die Auswirkungen auf den Datenschutz sorgfältig zu berücksichtigen. Der Kommission empfahl er, seine Behörde zu konsultieren, bevor weitere legislative und nicht legislative Maßnahmen, wie sie in der Mitteilung beschrieben sind, unternommen werden.

3.7.4. Abkommen mit Russland über Drogenausgangsstoffe

Am 23. April 2013 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe an. Ziel des Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zu verstärken, um so zu verhindern, dass legale Substanzen (so genannte Drogenausgangsstoffe) zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden. Das Abkommen wird unter anderem die Übermittlung personenbezogener Daten über verdächtige Transaktionen mit Drogenausgangsstoffen ermöglichen.

Der EDSB begrüßte die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten im Text des Abkommens ebenso wie die Aufnahme verbindlicher Datenschutzgrundsätze in den Anhang. Angesichts seiner Bedenken, ob diese Grundsätze tatsächlich durchsetzbar sind, empfahl er jedoch, dass die Datenschutzbehörden der EU und der Russischen Föderation die Durchführung des Abkommens gemeinsam überwachen. Angeregt wurde auch, im Wortlaut ausdrücklich festzulegen, dass das Abkommen ausgesetzt oder gekündigt werden kann, wenn Datenschutzgrundsätze nicht eingehalten werden.

Der EDSB riet außerdem dazu, die Datenschutzgarantien, beispielsweise den Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten, die Aufbewahrungsfristen, die Kategorien der auszutauschenden Daten und den Schutz von Daten über verdächtige Transaktionen, genauer zu erläutern. Zur Ergänzung der verbindlichen Datenschutzgrundsätze schlug er vor, Bestimmungen über sensible Daten, Datensicherheit und die Beschränkung der Weiterleitung von personenbezogenen Daten aufzunehmen.

3.7.5. Preise von Humanarzneimitteln

Am 30. Mai 2013 hat der EDSB eine Stellungnahme zum geänderten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die *Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln und ihrer Aufnahme in die staatlichen Krankenversicherungssysteme* abgegeben. Mit dem Vorschlag soll gewährleistet werden, dass die nationalen Vorschriften für die Preisfestsetzung und Erstattung von Arzneimitteln nicht dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in der EU zuwiderlaufen.

Der EDSB hob dabei hervor, dass sich die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Verfahren der nationalen Gesundheitsbehörden zur Preisfestsetzung und Erstattung verarbeitet werden, auf Gesundheitsdaten von Patienten beziehen können. Infolgedessen bedarf es hier eines höheren Datenschutzniveaus. Der EDSB empfahl, dass alle Gesundheitsdaten von Patienten, die in den von Pharmaunternehmen für die Zulassung eines Arzneimittels vorgelegten Daten enthalten sind, vollständig anonymisiert werden - das bedeutet, dass die Identität der Person nicht festgestellt werden kann -, bevor diese Daten zur weiteren Verarbeitung an die nationalen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Außerdem stellte er die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der obligatorischen Veröffentlichung von Namen und Interessenerklärungen von Sachverständigen, Mitgliedern von Entscheidungsgremien und Mitgliedern von Gremien, die für Rechtsbehelfsverfahren zuständig sind, in Frage.

3.8. Veröffentlichung personenbezogener Informationen

3.8.1. Verordnung über Insolvenzverfahren

Am 27. März 2013 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Insolvenzverfahren an. Er begrüßte den in dem Vorschlag enthaltenen Verweis, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die EU Rechtsvorschriften zum Datenschutz anzuwenden sind. Allerdings empfahl er, in den materiellrechtlichen Bestimmungen klarer zu erläutern, wie die Datenschutzgrundsätze konkret auf Insolvenzverfahren anzuwenden sind, und zwar insbesondere auf die zwischen den Betroffenen ausgetauschten Informationen, die mitunter auch veröffentlicht werden.

Er zeigte sich besorgt darüber, dass im Zusammenhang mit der Eröffnung und Beendigung von Insolvenzverfahren Informationen in Insolvenzregistern veröffentlicht werden, die im Internet für die Öffentlichkeit gebührenfrei zugänglich sind. Die Förderung der Transparenz und Kommunikation zwischen den Betroffenen erkannte er als legitimes Ziel an, doch er verwies darauf, dass diese spezielle Veröffentlichungsmethode besondere Risiken mit sich bringt und einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

Er machte darauf aufmerksam, dass die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme nicht nachgewiesen wurde, da im Gegensatz zu der Empfehlung im Urteil in der Rechtssache Schecke keine Alternative, das heißt keine andere Veröffentlichungsmethode, die weniger in das Recht der Betroffenen auf Privatsphäre eingreifen würde, in Erwägung gezogen wurde. Der EDSB riet daher, dass für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche ernannt werden, eine Aktualisierung der ausgetauschten oder veröffentlichten Daten vorgenommen wird, die Aufbewahrungsfristen der verarbeiteten Daten geregelt und Verfahren eingeführt werden, mit denen die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

3.9. Verkehr

3.9.1. Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

Als Ereignis gilt jeder Vorfall, durch den die Flugsicherheit beeinträchtigt werden könnte, einschließlich Unfälle, Schäden, Störungen und andere Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von Luftfahrzeugen. Umfassendere und bessere Meldungen können dem Vorschlag zufolge dadurch erreicht werden, dass ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingeführt wird, das die Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse ergänzt und Organisationen, nicht nur Mitgliedstaaten, zur Meldung von Ereignissen ermutigt. Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass den Personen, die Ereignisse melden, ein harmonisierter Schutz vor Bestrafung oder Verfolgung durch vorgesetzte Stellen eingeräumt wird, und dass ein angemessener Zugang zu den Informationen im Europäischen Zentralspeicher gewährleistet wird.

In seiner Stellungnahme vom 10. April 2013 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt begrüßte der EDSB, dass der Datenschutz in dem Vorschlag berücksichtigt wurde, insbesondere durch Maßnahmen zur Anonymisierung des größten Teils der verarbeiteten Daten. Er betonte jedoch, dass bestenfalls eine teilweise *Anonymisierung* gewährleistet ist, so dass es sich bei den verarbeiteten Daten weiter um personenbezogene Daten handelt, die dem Datenschutzrecht der EU unterliegen.

Mehrere Punkte sollten in dem Text näher erläutert werden, um die Daten besser zu schützen und sie nach Möglichkeit vollständig zu anonymisieren. Darüber hinaus empfahl der EDSB, dass bei den einzelnen Datenbanken der für die Verarbeitung Verantwortliche eindeutig genannt wird, dass die vorgesehenen Fristen für die Speicherung von

Daten in Datenbanken geregelt und die Rechte der Betroffenen sowie die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt werden. Der EDSB befürwortete zusätzliche Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten ebenso wie für die Verarbeitung sensibler Daten.

3.9.2. Intelligente Verkehrssysteme



Am 13. Juni 2013 veröffentlichte der EDSB förmliche Anmerkungen zu zwei Entwürfen für Verordnungen der Kommission über intelligente Verkehrssysteme, die zu diesem Zeitpunkt vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft wurden. Die Entwürfe für diese Instrumente betreffen die Erfassung und Bereitstellung von Daten für Informationsdienste zur Verkehrssicherheit (ein Entwurf bezieht sich auf allgemeine Verkehrsinformationen, der andere auf Parkmöglichkeiten für Lastkraftwagen).

Der EDSB begrüßte, dass er bei der Erarbeitung des Entwurfs konsultiert wurde und dass Datenschutzelemente in den Entwürfen der Kommission berücksichtigt wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich Informationsdienste zum Straßenverkehr in der Zukunft stärker auf Informationen stützen werden, die über zahlreiche in Fahrzeugen installierte oder von den Fahrern mitgeführte mobile Geräte erfasst werden, z. B. über Mobiltelefone mit Standortbestimmung, GPS Navigationssysteme und andere intelligente Verkehrssysteme wie Kameras, die Kennzeichen lesen können.

Der EDSB hob die Bedeutung des Datenschutzes in den Fällen hervor, in denen ein Großteil der erfassten Verkehrsdaten mit bestimmten oder bestimmbaren Personen zusammenhängt. Er begrüßte, dass diese Überlegungen in die Verordnungen einfließen, erläuterte jedoch auch, dass sich Sicherheitsmaßnahmen wie die Anonymisierung von Daten zunehmend schwieriger gestalten, wenn immer genauere Daten erfasst werden (aus einer Studie über Standortdaten ging hervor, dass Betroffene über eine sehr begrenzte Zahl an standortbezogenen Datenpunkten ohne weitere Informationen ermittelt werden können). Die Datenkombination in Verkehrsinformationssystemen, einschließlich der Wiederverwendung von Informationen im öffentlichen Sektor (offene Daten) muss daher immer unter Berücksichtigung angemessener datenschutzrechtlicher Garantien umgesetzt werden.

3.9.3. eCall-System

Am 29. Oktober 2013 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verord-

nung über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG. Darin verwies er auf das potenzielle Eindringen des 112 eCall Systems in die Privatsphäre und verlangte, dass trotz der wesentlichen Datenschutzgarantien, die bereits in dem Vorschlag enthalten sind, weitere zusätzliche Garantien aufgenommen werden.

Zudem wird die Regelung, nach der ab dem 1. Oktober 2015 alle neuen Fahrzeugtypen mit eCall Systemen ausgerüstet sein müssen, nicht nur für die weitere Verbreitung und das Funktionieren des 112 eCall Systems sorgen, sondern auch eine eingebettete Geolokalisierungsplattform vorsehen, die für private eCall Dienste und Mehrwertdienste genutzt werden kann. Der EDSB hob hervor, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall System die Richtlinie 95/46/EG eingehalten werden muss. Er bedauerte daher, dass die mit privaten eCall Diensten und Diensten mit Zusatznutzen verbundenen Auswirkungen auf den Datenschutz in dem Vorschlag nicht berücksichtigt wurden, und verlangt, dass auf diese Dienste gleichwertige Datenschutzgarantien angewandt werden, die er in seiner Stellungnahme näher erläutert.

3.10. Weitere Themen

3.10.1. Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

Am 5. November 2013 nahm der EDSB Bemerkungen zum Vorschlag der Kommission zur Änderung einer Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung an. In seinem Schreiben forderte der EDSB den Gesetzgeber nach-

drücklich auf, genau festzulegen, welche Daten gemäß der Richtlinie ausgetauscht werden dürfen, und die Zwecke und den Kontext für den Austausch personenbezogener Daten präziser zu bestimmen. Zudem hob er hervor, dass im Einklang mit der Richtlinie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müssen.

Der EDSB wies ferner darauf hin, dass weder die derzeitige Richtlinie noch der neue Vorschlag Bestimmungen dazu enthalten, wie der Transparenzgrundsatz in der Praxis umgesetzt werden soll, beispielsweise dazu, ob (und wie) der Informationsaustausch der breiten Öffentlichkeit vermittelt werden soll oder wie betroffene Personen über die Datenverarbeitung unterrichtet werden sollen. Daher forderte der EDSB den Gesetzgeber nachdrücklich auf, eine Bestimmung über die Transparenz des vorgeschlagenen Informationsaustauschs anzunehmen.

3.11. Strategie des EDSB für den Zugang zu Dokumenten

Als Einrichtung der EU und gemäß seiner Geschäftsordnung unterliegt der EDSB der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Die Zahl der Anträge auf Zugang zu vom EDSB verwalteten Dokumenten steigt seit Jahren stetig an. Konkret bedeutet dies, dass im Jahr 2013 mit 28 Anträgen doppelt so viele Anträge eingereicht wurden wie die 14 im Vorjahr.

2013 bearbeitet der EDSB vier Zweitanträge oder Anträge auf eine interne Überprüfung der ersten Entscheidung einer Einrichtung, ein Dokument nicht oder nur teilweise öffentlich zugänglich zu machen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass elf dieser 28 Anträge über die Website zur Information über den Zugang zu Dokumenten, www.asktheeu.org, gestellt wurden. AsktheEU. org ist ein Portal der Organisation Access Info Europe, über



das bei öffentlichen Einrichtungen der EU der Zugang zu Dokumenten beantragt werden kann. Das Portal soll der Öffentlichkeit den Zugang zu Informationen erleichtern.

Grundlage für die Bearbeitung der Anträge ist das 2012 vom EDSB gebilligte Handbuch über den Zugang zu Dokumenten. Dieses Handbuch, das regelmäßig überarbeitet und aktualisiert wird, bietet den Mitarbeitern des EDSB Handlungsempfehlungen für die Bearbeitung von Anträgen auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten. Wie im Handbuch festgelegt, wird in einem speziellen Bereich auf der Website des EDSB über die Transparenzpolitik seiner Behörde informiert.

Angesichts der steigenden Zahl der Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die der EDSB erhält, sind ausführlichere Leitlinien zur praktischen Anwendung der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten notwendig, vor allem solche, die die Offenlegung personenbezogener Daten betreffen. Zwischen dem EDSB und der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU wurden separate informelle Treffen auf Arbeitsebene durchgeführt. Bei der Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten am 21. November 2013 forderten diese Organe den EDSB auf, einen gemeinsamen Workshop mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten (dem eine besondere Verantwortung für die Transparenz in der EU Verwaltung zukommt) zu organisieren, um dieses Thema zu erörtern und Leitlinien zu erarbeiten.

3.12. Rechtssachen



Im Jahr 2013 wurde keine Entscheidung des EDSB vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten, und der EDSB seinerseits veranlasste keine Verfahren gegen andere Organe und Einrichtungen der EU.

• Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a.

Am 9. Juli 2013 wurde der EDSB zu einer Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs in einem Vorabentscheidungsverfahren eingeladen. Die Verhandlung betraf die verbundenen Rechtssachen *Digital Rights Ireland* (C-293/12) und *Seitlinger u. a* (C-594/12), die sich beide auf die Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten bezogen.

Auf der Grundlage von Artikel 24 seiner Satzung hatte der Gerichtshof den EDSB erstmals zu einer Verhandlung in einem Vorabentscheidungsverfahren eingeladen und zu bestimmten Punkten befragt. In seinen Ausführungen betonte der EDSB, dass zwischen Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterschieden werden muss. Diese Bestimmungen hängen zwar eng zusammen, sind aber unterschiedlicher Natur. Der Gerichtshof sollte daher bei der Feststellung, welche Rechtsakte nach der Charta gelten, eine doppelte Prüfung vornehmen, um zu beurteilen, ob die unterschiedlichen Vorgaben der beiden Artikel 7 und 8 erfüllt wurden.

Am 12. Dezember 2013 legte Generalanwalt Pedro Cruz Villalón seine Schlussanträge in diesen Rechtssachen vor. Er führte aus, dass mit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ein legitimes Ziel verfolgt wird, das darin besteht, die Verfügbarkeit von Verkehrs- und Standortdaten zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten sicherzustellen. Allerdings räumte er ein, dass die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung einen schwerwiegenden und nicht gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht der Bürger auf Achtung des Privatlebens darstellt, das in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der EU verankert ist. Er machte insbesondere geltend, dass der Unionsgesetzgeber, wenn durch einen Rechtsakt Verpflichtungen auferlegt werden, die einen solchen Eingriff darstellen, die notwendigen Garantien festlegen muss und dies nicht den Mitgliedstaaten überlassen darf. Unter anderem hätte der Begriff der schweren Straftaten präziser beschrieben werden müssen, und es wäre erforderlich gewesen, in der Richtlinie zumindest die grundlegenden Prinzipien für den Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten und deren Auswertung festzulegen.

Für den EDSB war dies als ein bedeutender Schritt zu werten, der zu einer wegweisenden Entscheidung in einer Frage führen könnte, die von der Behörde bereits seit Jahren mit großem Interesse verfolgt wird. Der EDSB erwartet mit Spannung, ob der Gerichtshof der Argumentation des Generalanwalts folgen wird.

• Kommission/Ungarn (C-288/12)

Am 15. Oktober 2013 nahm der EDSB an einer Verhandlung in der Rechtssache Kommission/Ungarn (C-288/12) teil. Dies ist die dritte Rechtssache, die Vertragsverletzungen hinsichtlich der Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden betrifft; die beiden anderen Rechtssachen - Kommission/Österreich (C 614/10) und Kommission/Deutschland (C 518/07) – wurden bereits 2012 bzw. 2010 entschieden. In seinem Plädoyer führte der EDSB aus, dass Ungarn seiner Verpflichtung, sicherzustellen, dass die nationalen Kontrollstellen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen, nicht nachgekommen ist. Eine Gesetzesänderung rechtfertigt an sich nicht die Beendigung des Mandats des Datenschutzbeauftragten. Die Tatsache, dass die Änderungen vom Verfassungsgesetzgeber beschlossen wurden, beeinträchtigt den Vorrang des Unionsrechts nicht. Das Urteil wird Anfang 2014 erwartet.

Die weiteren Rechtssachen, denen der EDSB beitrat, sind noch anhängig.

Pachtitis/Kommission und EPSO (T-374/07) und Pachtitis/Kommission (F-35/08)

Der Kläger Pachtitis verlangte die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO), mit der der Antrag des Klägers auf Zugang zu den Prüfungsfragen abgelehnt worden war. Diese Fragen waren Teil des Allgemeinen Auswahlverfahrens (EPSO/AD/77/06), an dem der Kläger teilgenommen hatte. Der EDSB leistete Streithilfe zugunsten des Klägers und machte geltend, dass die Fragen wesentlicher Bestandteil der personenbezogenen Daten des Klägers sind und die Verweigerung des Zugangs daher einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 von Amts wegen darstellt.

Im Dezember 2011 fragte das Gericht bei den Parteien an, ob angesichts des Urteils in der Rechtssache T 361/10P eine erneute Überprüfung im Hinblick auf das "legitime Interesse" des Klägers erfolgen soll⁷. Der EDSB vertrat in dieser Angelegenheit den Standpunkt, dass der Antrag von Herrn Pachtitis auf Zugang zu den Fragen weiterhin rechtmäßig ist.

• ZZ/EIB (F-103/11)

Während eines internen Untersuchungsverfahrens der EIB wegen Mobbings war die vollständige Beschwerde über das mutmaßliche Mobbing, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Dokumente (darunter ärztliche Gutachten), den Beschuldigten übermittelt worden. In ihrer Klage vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst machte die Klägerin geltend, dass dies einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darstellt.

Im Juni 2012 übermittelte der EDSB eine schriftliche Stellungnahme, in der er die Klägerin unterstützte, da sich die Klage auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen die darin festgelegten Datenschutzvorschriften bezog.

Dennekamp/Europäisches Parlament (T-115/13)

Unlängst übermittelte der EDSB eine schriftliche Vorbringung zur zweiten Rechtssache Dennekamp, Dennekamp/ Europäisches Parlament (T-115/13), die sich auf die Notwendigkeit bezieht, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit und dem Datenschutz herzustellen. Der Kläger, ein niederländischer Journalist, beantragte beim Europäischen Parlament Zugang zu einer Reihe von Dokumenten, aus denen hervorgeht, welche Abgeordneten des Europäischen Parlaments am freiwilligen Altersversorgungssystem teilnehmen. In der ersten Rechtssache Dennekamp entschied das Gericht zugunsten des Europäischen Parlaments und vertrat die Auffassung, dass der Kläger keine ausdrücklichen und legitimen

7 In seinem Urteil vom 14. Dezember 2011 in der Rechtssache T-361/10P stellte das Gericht fest, dass "das legitime Interesse des Klägers sowohl im Hinblick auf den Tag, an dem der Antrag eingereicht wurde, als auch hinsichtlich des Prüfungstags" überprüft werden sollte. Weiter führte das Gericht aus, dass das "legitime Interesse im Verfahren aufgrund objektiver oder subjektiver Gründe aufgehoben werden kann".

Gründe genannt hatte, aus denen die Notwendigkeit einer Übermittlung der Informationen an ihn hervorging.

In den schriftlichen Stellungnahmen zur zweiten Rechtssache Dennekamp machte der EDSB geltend, dass die Übermittlung der Informationen aus Gründen notwendig ist, die eng mit dem öffentlichen Interesse der Transparenz verbunden sind. Der EDSB vertrat die Auffassung, dass die Anerkennung dieser Notwendigkeit keinem speziellen Zugangsrecht für Journalisten gleichkommt, sondern lediglich die Tatsache widerspiegeln würde, dass Journalisten in besonderer Weise für das öffentliche Interesse eintreten. Indem der EDSB die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft anerkennt, trägt er in Fällen wie diesem dazu bei, dass der Offenheit Vorrang eingeräumt wird, wenn die jeweiligen unterschiedlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden.

Im Oktober 2013 beantragte der EDSB, in zwei Rechtssachen als Streithelfer zugelassen zu werden.

Elmaghraby und El Gazaerly/Rat der Europäischen Union (T-319/13)

In dieser Rechtssache forderten die Kläger das Gericht auf, den Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten für nichtig zu erklären und die Behauptungen zu streichen, dass beide Kläger in Ägypten für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich und Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen seien. Die Kläger machten einen Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 geltend.

Der EDSB betrachtete diese Rechtssache als Gelegenheit, zu untersuchen, welche Probleme sich aus den restriktiven Maßnahmen der EU Organe für den Datenschutz ergeben.

CN/Europäisches Parlament (T 343/13)

Der Kläger verlangte Schadenersatz für den materiellen und immateriellen Schaden, den er infolge der Veröffentlichung eines Auszugs aus einer von ihm eingereichten Petition auf der Website des Europäischen Parlaments erlitten hatte; in diesem Auszug befanden sich eine Reihe von persönlichen Daten (darunter Informationen zu seinem Gesundheitszustand und zu einer behinderten Person in der Familie). Der EDSB beantragte, als Streithelfer zugelassen zu werden, um den Kläger bei seinem Antrag zu unterstützen.

Im Dezember 2013 legte der EDSB seine siebte öffentliche Tätigkeitsvorausschau in seiner Eigenschaft als Berater zu EU-Rechtsetzungsvorschlägen vor, in der seine Prioritäten im Bereich der Beratung für das kommende Jahr festgelegt sind. Der EDSB steht vor der Herausforderung, seiner zunehmenden Bedeutung bei der Rechtsetzung gerecht zu werden und dabei trotz der begrenzten Ressourcen hochwertige und weithin anerkannte Beiträge zu leisten.

3.13. Prioritäten für 2014

Die folgenden wichtigen Trends wurden als Schwerpunkte für das Jahr 2014 ermittelt:

- 1. Im Zuge der durch die Enthüllungen über die massenhafte Überwachung angestoßenen Debatte wurden die Praktiken auf beiden Seiten des Atlantiks stärker in den Blickpunkt des Interesses gerückt. In diesem Zusammenhang haben die Stärkung der Privatsphäre und des Datenschutzes als wichtige Grundrechte einen noch höheren Stellenwert auf der politischen Agenda der EU erhalten. Der Datenschutz wurde als zentrales Thema in den Gesprächen genannt, die zur Vorbereitung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten geführt werden, und die Safe Harbour Vereinbarung zwischen der EU und den Vereinigten Staaten wird derzeit überarbeitet. Insbesondere die Debatte, die durch die Enthüllungen über die Programme ausländischer und europäischer Geheimdienste ausgelöst wurde, hat dazu beigetragen, die Öffentlichkeit für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu sensibilisieren. Angesichts dieser Entwicklung wird der EDSB den EU Gesetzgeber und andere interessierte Kreise mit weiteren Leitlinien und Beiträgen unterstützen. In einem ersten Schritt wird der EDSB zur Mitteilung der Kommission vom 27. November 2013 über die Wiederherstellung des Vertrauens beim Datenaustausch zwischen der EU und den Vereinigten Staaten Stellung nehmen und dabei auch die Ergebnisse der Untersuchung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zur massenhaften elektronischen Überwachung von EU Bürgern berücksichtigen.
- 2. Es ist eine verstärkte Tendenz zu beobachten, den Verwaltungsbehörden sowohl auf EU- als auch auf einzelstaatlicher Ebene wirksame Datenerhebungs- und Untersuchungsinstrumente an die Hand zu geben. Dies trifft insbesondere für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und in Bezug auf die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Finanzaufsicht zu. In diesem Zusammenhang ist die wachsende Bedeutung der Überwachung des Internets sowohl durch Behörden als auch durch private Akteure vor allem im Verhältnis zu den beobachteten Unregelmäßigkeiten im Internet sorgfältig zu bewerten.
- 3. Jeden Tag werden enorme Mengen an personenbezogenen Informationen ins Internet gestellt. Unternehmen sammeln in großem Stil personenbezogene Daten, um ihre Kunden an sich zu binden und neue Kunden zu gewinnen. Diese personenbezogenen Daten können an andere interessierte Parteien verkauft werden und sind bereits zu einem immateriellen Vermögenswert geworden, der in den Unternehmensbilanzen nicht erscheint. Auch eine weitere Nutzung dieser riesigen Informationsmengen für Strafverfolgungszwecke ist denkbar. Angesichts dieser Entwicklungen gewinnt der Zusammenhang zwischen dem Datenschutz und dem Wettbewerbsrecht zunehmend an Bedeutung. Nach seiner Stellungnahme zum Cloud-Computing plant der EDSB, auch zur Rolle des Datenschutzes im Wettbewerbsrecht der EU Stellung

- zu nehmen und seine Arbeit in den Bereichen "Big Data" und "Daten als Währung" weiter fortzusetzen.
- Die EU-Rechtsvorschriften ermöglichen zunehmend einen erheblichen Austausch von Informationen zwischen den einzelstaatlichen Behörden, an dem oftmals EU Einrichtungen und immer größere Datenbanken (mit oder ohne Zentraleinheit) mit noch stärkerer Rechenleistung beteiligt sind. Mit den neuen Programmen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Nachfolgeprogramme des Stockholmer Programms) dürfte sich dieser Trend auch 2014 fortsetzen. Aufgrund der möglicherweise erheblichen Folgen dieses Informationsaustauschs für die Privatsphäre der Bürger – die z. B. darin bestehen, dass die Überwachung des Lebens der Bürger erleichtert wird - müssen die politischen Entscheidungsträger und Akteure daher sorgfältig prüfen, welche Datenschutzanforderungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden müssen.
- Um die finanzielle Belastung der EU Bürger zu verringern, die durch die Finanzkrise entstanden ist, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zunehmend auf EU-Ebene. Dies geschieht, indem sie die Wirksamkeit der Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit im Steuersektor verbessern, beispielsweise im Rahmen der G20 Initiativen zur Aufhebung des Bankgeheimnisses. Gleichzeitig hat die EU mit mehreren Drittländern Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen aufgenommen, deren Ziel darin besteht, durch den Austausch von Steuerdaten den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen. Auch wenn diese Initiativen mit einem zwingenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden können, muss die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, gewährleistet werden. Diese Initiativen werden 2014 weit oben auf der Agenda des EDSB stehen.

Der EDSB verpflichtet sich, im Jahr 2014 umfassende Ressourcen für die Analyse von Vorschlägen mit strategischer Bedeutung bereitzustellen. Darüber hinaus hat der EDSB eine Reihe weniger augenfälliger Initiativen von geringerem strategischem Stellenwert ermittelt, die unter Umständen dennoch für den Datenschutz bedeutsam sind. Die Tatsache, dass sie in die Tätigkeitsvorausschau des EDSB aufgenommen wurden, bedeutet zwar, dass sie regelmäßig verfolgt werden, dies heißt aber nicht, dass der EDSB stets Stellungnahmen oder förmliche Kommentare zu diesen Initiativen abgeben wird.

In seiner Tätigkeitsvorausschau nennt der EDSB die folgenden Hauptschwerpunkte:

- a. Auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz
 - Vorschläge für eine allgemeine Datenschutzverordnung und eine Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung vom 25. Januar 2012
 - Anstehende Vorschläge, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz in den Organen und Einrichtungen der EU
- b. Wiederherstellung des Vertrauens in die globalen Datenströme nach dem Bekanntwerden von PRISM
 - Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission vom 27. November 2013 über die Wiederherstellung des Vertrauens beim Datenaustausch zwischen der EU und den Vereinigten Staaten
 - Überprüfung der Umsetzung des PNR Abkommens
 - Analyse der Funktionsweise des Safe Harbour Systems
- Initiativen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Digitalen Agenda
 - Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation (Rechte des geistigen Eigentums, Netz- und Informationssicherheit, Datenschutz)
 - Vorschläge zum elektronischen Beschaffungswesen, zu elektronischen Gesundheitsdiensten und offenen Daten
 - · Überarbeitung der Wettbewerbsvorschriften
 - Cybersicherheit
 - Cloud-Computing
- d. Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - Nachfolgeprogramm zum Stockholmer Programm
 - Reform von Agenturen und Einrichtungen (z. B. Eurojust, OLAF, EPPO)
 - Initiativen zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus
 - Verhandlungen über Datenschutzabkommen mit Drittländern
- e. Reform des Finanzsektors
 - Regulierung der Finanzmärkte sowie Aufsicht über diese Märkte und ihre Akteure
 - Bankenaufsicht
- f. Steuerbetrug und Bankgeheimnis
 - Auf dem Weg zu einem endgültigen MwSt-System
 - Verhandlungen über Abkommen für den Austausch von MwSt-Daten mit Drittländern
 - Bankgeheimnis

KOOPERATION

Strategisches Ziel

Ausbau der guten Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden und insbesondere der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Gewährleistung einer stärkeren Kohärenz des Datenschutzes in der EU

Leitprinzipien

- Der EDSB stützt sich auf seine Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich der Datenschutzbestimmungen und ihrer praktischen Umsetzung.
- Der EDSB ist bestrebt, die Kohärenz der Datenschutzbestimmungen innerhalb der EU zu stärken.

4.1. Artikel-29-Datenschutzgruppe

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein durch Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eingesetztes unabhängiges Beratungsgremium. Sie setzt sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden, des EDSB und der Kommission zusammen. Sie berät die Europäische Kommission unabhängig zum Thema Datenschutz und leistet einen Beitrag zur Entwicklung harmonisierter Datenschutzstrategien in den EU Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2013 beteiligte sich der EDSB weiter aktiv an der Arbeit der Artikel 29 Datenschutzgruppe, insbesondere im Rahmen der Mitwirkung in den Untergruppen zu bestimmten Themenbereichen wie "Grenzen, Reisen und Strafverfolgung", "Elektronische Behördendienste", "Finanzangelegenheiten", "Zukunft des Datenschutzes", "Internationale Datenübermittlung", "Zentrale Bestimmungen" und "Technologie".

Insbesondere war der EDSB Berichterstatter bzw. Mitberichterstatter für die Stellungnahmen zu Zweckbindung⁸ und legitimen Interessen in der Untergruppe "Zentrale Bestimmungen". Diese Untergruppe wurde vom Plenum beauftragt, fundierte Stellungnahmen über die Auslegung der wichtigsten Grundsätze der Datenschutzrichtlinie zu erarbeiten, um so eine einheitliche Auslegung der geltenden Vorschriften zu unterstützen und Empfehlungen für die zukünftige Reform des EU Rechtsrahmens für den Datenschutz zu geben.

Außerdem wurde der EDSB umfassend in die Erarbeitung von zwei Stellungnahmen zum Muster für die Datenschutzfolgenabschätzung für intelligente Netze⁹ (Untergruppe "Technologie") und der Stellungnahme zu den offenen Daten¹⁰ (Untergruppe "Elektronische Behördendienste") eingebunden.

Neben der Beteiligung an den laufenden Diskussionen zum Profiling widmete der EDSB im Jahr 2013 einen wesentlichen Teil seiner Ressourcen den Stellungnahmen und Arbeitsunterlagen zu folgenden Themen:

- 8 Stellungnahme 03/2013 zur Zweckbindung WP 203.
- 9 Stellungnahme 04/2013 und Stellungnahme 07/2013 zum Muster für die Datenschutzfolgenabschätzung für intelligente Netze und intelligente Messsysteme (Muster für die Datenschutzfolgenabschätzung), erstellt durch die Sachverständigengruppe der Taskforce der Kommission für intelligente Netze WP 205 und WP 209.
- 10 Stellungnahme 06/2013 zu den Offenen Daten ("Open Data") und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ("PSI") WP 207.

- Diskussionen zur Reform des Datenschutzrahmens (Durchführungsrechtsakte)¹¹
- Leitlinien zur Einwilligung zur Verwendung von Cookiest¹²
- Apps auf intelligenten Endgeräten¹³
- · mobile Anwendungen

Der EDSB leistete zudem maßgebliche Beiträge zu mehreren Schreiben und Analysen zu den Enthüllungen von Edward Snowden und zur weltweiten Überwachung, zu PNR Abkommen, erweiterten Fluggastdaten (API Daten), zum neuen IATA System zur Erstellung von Flugpreisangeboten, zum grenzübergreifenden Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der Cyberkriminalität, zu verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften sowie zu Fragen, die die Bekämpfung der Geldwäsche betreffen.

Der EDSB arbeitet auch mit den nationalen Datenschutzbehörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen und durch die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis.

4.2. Koordinierte Aufsicht

Die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden ist ein Bereich, der angesichts der Entwicklung großer internationaler Datenbanken wie Eurodac, dem Visa Informationssystem (VIS), dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) und dem Zollinformationssystem (ZIS) zunehmend an Bedeutung gewinnt, denn die Aufsicht über diese Systeme erfordert eine koordinierte Vorgehensweise.

Der EDSB übernahm 2013 die Sekretariatsaufgaben für die neu eingerichtete Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II und führte den Vorsitz der Koordinierungsgruppen für die Aufsicht über Eurodac, das Visa Informationssystem und das Zollinformationssystem.

Die Änderungen im Jahr 2013 brachten Herausforderungen im Hinblick auf die koordinierte Aufsicht mit sich. Die neue Eurodac-Verordnung¹⁴ enthält Änderungen in

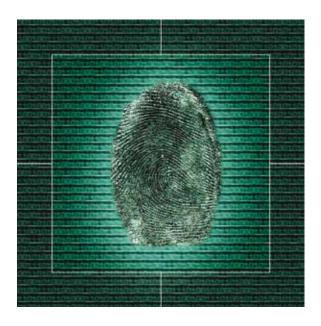
- 11 Arbeitsunterlage 01/2013 Beitrag zu den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakten WP 200.
- 12 Arbeitsunterlage 02/2013 mit Leitlinien für die Einholung der Einwilligung zur Verwendung von Cookies – WP 208 (2.10.2013).
- 13 Stellungnahme 02/2013 zu Apps auf intelligenten Endgeräten WP 202.
- 14 Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines

wesentlichen Punkten, die unter anderem darin bestehen, dass Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Eurodac-Daten erhalten. Außerdem wurde das SIS II in Betrieb genommen. Um den finanziellen und bürokratischen Aufwand sowie den Aufwand für Dienstreisen zu verringern, wurden die Sitzungstermine der Koordinierungsgruppen so gelegt, dass sie unmittelbar aneinander anschließen; ferner wird angestrebt, die Aufsichtsmaßnahmen für die IT Großsysteme durchgängig möglichst einheitlich zu gestalten.

TDas Modell der Koordinierungsgruppen wird 2014 um eine neue Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Binnenmarktinformationssystem (IMI)¹⁵ erweitert. Im Zuge der Vorbereitung auf die für 2014 vorgesehene erste Sitzung dieser Gruppe wurden 2013 die nationalen Datenschutzbehörden und die Kommission zum aktuellen Sachstand und den weiteren Entwicklungen bei der IMI-Verordnung konsultiert.

Das Modell der koordinierten Aufsicht gehört für den EU Gesetzgeber inzwischen zum Standard – die Kommission hat es in eine Reihe von Rechtsetzungsvorschlägen, u. a. zu Europol, zu intelligenten Grenzkontrollsystemen, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft, eingebracht.

4.2.1. Eurodac



von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehrund Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

15 Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission, ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.

Eurodac ist ein IT Großsystem zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der EU und mehrerer assoziierter Länder¹⁶ aufgegriffen werden.

Der EDSB organisierte im April und im November 2013¹⁷ jeweils ein Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac. Die Gruppe, die sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und des EDSB zusammensetzt, richtete ihre Tätigkeiten an ihrem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2013-2014 aus.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac verabschiedete ihr Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2013 2014. Der Schwerpunkt des Programms liegt auf der notwendigen Überwachung der Umstellung auf die Eurodac Regeln, die nach der neuen Eurodac Verordnung im Juli 2015 in Kraft treten werden. ¹⁸ Außerdem tauschte die Gruppe Informationen über nationale Inspektionen in verschiedenen Mitgliedstaaten aus und wurde von der Kommission über aktuelle Entwicklungen unterrichtet.

Bericht über unlesbare Fingerabdrücke¹⁹

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Bericht mehrere Empfehlungen für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten aufgenommen, die besagen, dass klare und verbindliche Verfahren eingeführt werden sollten.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, dass in der gesamten EU einheitliche Verfahren für Asylbewerber angewandt werden (und so eine mögliche Diskriminierung vermieden wird). In den Verfahren sollte festgelegt werden, dass unlesbare Fingerabdrücke nicht grundsätzlich zuungunsten des Asylbewerbers ausgelegt werden dürfen und dass nachteilige Folgen für Asylbewerber, die sich daraus ergeben könnten, durch hinreichende Beweise zu rechtfertigen sind.

Als bewährtes Verfahren wird unter anderem empfohlen, die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu verpflichten, nach einer bestimmten Zeit (beispielsweise nach zwei Wochen), in der sich die Hautrillen an den Fingerkuppen erneut bilden können, noch einmal Fingerabdrücke abzunehmen und dabei soweit möglich kriminaltechnische Spezialisten hinzuzuziehen. Um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Belastung zu verringern, sollte ein einheitlicher Zeitraum festgelegt werden, nach dem die Abnahme von Fingerabdrücken frühestens wiederholt werden kann. Dies ist sowohl im Sinne der Asylbewerber als auch der nationalen Behörden. Auch sollte geregelt werden, ob Asylbewerber bei ihrer Inhaftierung

- 16 Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.
- 17 https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/ mySite/shared/Documents/Supervision/ Eurodac/13-10-16_Eurodac_SCG_Summary_EN.pdf
- 18 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0001:0030:DE:PDF
- 19 https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/cache/off/ Supervision/Eurodac

darüber informiert werden sollen, dass die Abnahme der Fingerabdrücke wiederholt wird.

Das Recht von Asylbewerbern, gegen die zuständigen nationalen Behörden oder die nationalen Datenschutzbehörden zu klagen, sollte ebenfalls gewährleistet werden.

Das nächste Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac wird im Frühjahr 2014 stattfinden.

4.2.2. VIS

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist eine Datenbank mit Informationen über Visumanträge Drittstaatsangehöriger, in der unter anderem auch biometrische Daten gespeichert werden. Diese Informationen werden erhoben, wenn ein Visumantrag bei einem Konsulat eines EU Mitgliedstaats eingereicht wird, und herangezogen, um Visumbetrug und dem so genannten "Visa Shopping" in mehreren Mitgliedstaaten vorzubeugen, die Identifizierung der Visuminhaber in der EU zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Person, die ein Visum nutzt, auch die Person ist, die es beantragt hat. Das Visa Informationssystem wurde auf regionaler Ebene eingeführt und am 11. Oktober 2011 in Nordafrika erstmals in Betrieb genommen. Anschließend wurde das Visa Informationssystem in acht weiteren Regionen eingeführt.²⁰

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa-Informationssystem setzt sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und des EDSB zusammen. Der EDSB organisierte für die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa-Informationssystem im April und im November 2013²¹ jeweils eine Sitzung in Brüssel, die beide unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen der Koordinierungsgruppen für die Aufsicht über Eurodac und SIS II durchgeführt wurden.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa-Informationssystem hat ihre Geschäftsordnung sowie das Arbeitsprogramm 2013-2014 angenommen. Hauptschwerpunkt des Arbeitsprogramms ist die Stärkung der Zusammenarbeit bei Inspektionen durch die Festlegung eines einheitlichen Rahmens für nationale Inspektionen um zu ermitteln, wie die Mitgliedstaaten und externe Anbieter kooperieren und wie bei der Bearbeitung von Visumanträgen die Datenschutzbestimmungen angewandt werden.

Mehrere Mitglieder der Koordinierungsgruppe wurden damit beauftragt, an einer Studie über die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und externen Anbietern zu arbeiten und zu erörtern, wie die Aufsicht über das Visa Informationssystem langfristig gestaltet werden soll.

- 20 http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/ documents/policies/borders-and-visas/visa-informationsystem/index en.htm
- 21 https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/ mySite/shared/Documents/Supervision/ VIS/13-10-16_VIS_SCG_Summary_EN.pdf



Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa-Informationssystem tauschten Informationen über die nationalen Inspektionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten aus. Von der Kommission wurde die Gruppe über den Stand der Einführung des Visa Informationssystems und andere aktuelle Entwicklungen, die sich auf den Datenschutz auswirken, informiert.

Die nächste Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa Informationssystem wird im Frühjahr 2014, unmittelbar im Anschluss an die Treffen der anderen Koordinierungsgruppen für IT Großsysteme (Eurodac und SIS II), stattfinden.

4.2.3. ZIS

Zweck des Zollinformationssystems (ZIS) ist die Schaffung eines Warnsystems im Rahmen der Betrugsbekämpfung, das es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, einen anderen Mitgliedstaat um Feststellung und Unterrichtung, verdeckte Registrierung, gezielte Kontrollen oder operative und strategische Analysen zu ersuchen.

Im ZIS werden Informationen über Waren, Transportmittel, Personen und Unternehmen sowie über die Zurückhaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Waren und Barmitteln gespeichert, mit dem Ziel, die Prävention, Ermittlung und Verfolgung von Handlungen, die dem Zoll- oder Agrarrecht (ehemals "erste Säule der EU") zuwiderlaufen oder gravierende Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften (ehemals "dritte Säule" der EU) darstellen, zu unterstützen. Der letztgenannte Bereich wird von einer gemeinsamen Kontrollinstanz aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden überwacht.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS wurde als Plattform für die Datenschutzbehörden eingerichtet, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 766/2008²² für die Aufsicht über das Zollinformationssystem zuständig sind. Der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden arbeiten entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammen, um eine koordinierte Aufsicht über das Zollinformationssystem zu gewährleisten.

Die Koordinierungsgruppe hat die folgenden Aufgaben:

- Untersuchung von Problemen, die mit Verarbeitungsvorgängen im Rahmen des Zollinformationssystems in Zusammenhang stehen;
- Untersuchung von Schwierigkeiten, die im Zuge der Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden auftreten;
- Untersuchung von Problemen mit der Auslegung oder Anwendung der ZIS Verordnung;
- Erarbeitung von Empfehlungen zu gemeinsamen Lösungen für bestehende Probleme;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Im Jahr 2013 organisierte der EDSB für die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS zwei Sitzungen in Brüssel.

Die sechste Sitzung dieser Koordinierungsgruppe fand im Juni 2013 statt. Da die Mandate des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abgelaufen waren, wurde eine geheime Wahl zur Neubesetzung dieser Funktionen durchgeführt. Herr Giovanni Buttarelli, der Vorsitzende der Gruppe, und Herr Gregor König, der stellvertretende Vorsitzende, wurden beide im Amt bestätigt.

Die Gruppe befasste sich außerdem mit dem Berichtsentwurf über die koordinierte Inspektion des Verzeichnisses der Behörden, die Zugriff auf das ZIS und das Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS) haben, sowie mit dem Berichtsentwurf über die Rechte von Betroffenen im Rahmen des ZIS.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Gregor König wurde in der Sitzung im Dezember 2013 ein neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt. Der EDSB informierte die Gruppe über den Sachstand der Inspektionen im Zollinformationssystem. Von der Kommission wurden die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates, die tech-

22 Verordnung (EG) Nr. 766/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

nischen Fortschritte beim ZIS und insbesondere der aktuelle Stand der Veröffentlichung des Verzeichnisses der Behörden, die Zugriff auf ZIS und ANS haben, vorgestellt. Die Gruppe diskutierte über mögliche Themen für das Arbeitsprogramm 2014 2015.

4.2.4. Schengener Informationssystem (SIS II)



Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein IT Großsystem, das nach der Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen Raums eingerichtet wurde. Das SIS ermöglicht den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten den Austausch von Daten für die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen an den Außengrenzen oder in ihrem Hoheitsgebiet sowie für die Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen.

Das im Mai 2013 in Betrieb genommene Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ersetzt somit das oben erwähnte SIS; es besteht aus einer zentralen Datenbank, dem so genannten Zentralen Schengener Informationssystem (C SIS), für dessen Betrieb die Kommission sorgt und das mit den von jedem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Zugangsstellen (NI SIS) verbunden ist.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II dient als Plattform für die Datenschutzbehörden, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation sowie nach dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystem der zweiten Generation für die Aufsicht über das SIS zuständig sind. Der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden arbeiten entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammen, um eine koordinierte Aufsicht über das SIS zu gewährleisten.

Die Koordinierungsgruppe hat die folgenden Aufgaben:

- Untersuchung von Problemen, die mit Verarbeitungen im Rahmen des Schengener Informationssystems in Zusammenhang stehen;
- Untersuchung von Schwierigkeiten, die im Zuge der Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden auftreten:
- Untersuchung von Problemen mit der Auslegung oder Anwendung der SIS-Verordnung;
- Erarbeitung von Empfehlungen zu gemeinsamen Lösungen für bestehende Probleme;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Im April 2013 übernahm die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II die Funktion der gemeinsamen Kontrollinstanz und führte im Juni und im Oktober jeweils eine Sitzung in Brüssel durch. Auf der Tagesordnung der Sitzung im Juni standen Verwaltungsfragen, wie z. B. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Frau Clara Guerra, die Vertreterin der Datenschutzbehörde Portugals, bzw. Herr David Cauchi, Vertreter der Datenschutzbehörde Maltas, gewählt wurden, die Annahme der Geschäftsordnung für die Gruppe sowie die Anerkennung des Beobachterstatus von Bulgarien, Zypern, Irland, Rumänien und des Vereinigten Königreichs.

Wichtige Sachthemen wie der Hackerangriff auf den dänischen Teil des Schengener Informationssystems, der Stand der Migration zu SIS II und eine SIS II Informationskampagne, wurden ebenfalls erörtert. Die Gruppe befasste sich außerdem mit den nächsten Schritten, die von der Kommission und der EU Agentur für IT Großsysteme (EU LISA) insbesondere im Hinblick auf die SIS II Sicherheitsstrategie ergriffen werden müssen, sowie mit künftigen Aktivitäten der Koordinierungsgruppe für den Zeitraum 2013 2014.

Auf der Sitzung im Oktober diskutierte die Gruppe erneut über den Hackerangriff auf den dänischen Teil des Schengener Informationssystems und die Notwendigkeit, die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II in die Verfolgung dieses Vorfalls einzubeziehen. Dies wurde gegenüber der Kommission klar zum Ausdruck gebracht, die auf der Sitzung über die Ergebnisse der Arbeit der Untergruppe für die Sicherheit des SIS II berichtete, die sie nach dem Hackerangriff eingerichtet hatte.

Weitere Diskussionsthemen der Gruppe waren der Entwurf des Arbeitsprogramms zum SIS II und ein möglicher Rahmen für einheitliche Audits der Koordinierungsgruppen für die Aufsicht über SIS II, VIS und Eurodac sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenuntergruppe für diese Koordinierungsgruppen.

4.3. Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats treffen sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu besprechen und Informationen und Erfahrungen über unterschiedliche Themen auszutauschen.



Im Jahr 2013 wurde die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 16. und 17. Mai in Lissabon ausgerichtet. Im Mittelpunkt der Konferenz standen mehrere Themen im Zusammenhang mit den jüngsten Entwicklungen bei der Modernisierung der Datenschutzrahmen der EU, des Europarates und der OECD. Die Beratungen bezogen sich dabei vor allem auf die Konzepte der personenbezogenen Daten, der Rechte des Einzelnen im Internet und der Informationssicherheit.

Auch ging es darum, wie die Aufsicht und die Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden gestärkt werden können, wie die Kohärenz im Hinblick auf die Rolle und die Kompetenzen der Datenschutzbehörden gewährleistet werden kann und wie diese Behörden besser zusammenarbeiten und eine Führungsrolle übernehmen können.

Bei der Konferenz wurden drei Entschließungen verabschiedet: Die erste betrifft die Zukunft des Datenschutzes in Europa, die zweite die Gewährleistung des Datenschutzes in einer transatlantischen Freihandelszone und die dritte ein angemessenes Datenschutzniveau bei Europol.

4.4. Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, u. a. Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Staaten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz.



Die 35. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre fand vom 22. bis 26. September 2013 in Warschau statt. Im Fokus der Konferenz standen insbesondere die Reformen des Datenschutzes auf der ganzen Welt (allen voran diejenigen in der EU, im Europarat und in der OECD), die Interaktion mit dem Technologiebereich sowie die Rollen und Perspektiven der unterschiedlichen Akteure, u. a. der betroffenen Personen, der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörden. Zu den namhaften Rednern zählten Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Datenschutzbeauftragter.

In der Konferenz wurden mehrere Entschließungen angenommen, beispielsweise zur "Appifizierung" der Gesellschaft, also der weit verbreiteten Verwendung so genannter Apps, zum Profiling und zur internationalen Koordinierung der Durchsetzung.

Die internationale Koordinierung der Durchsetzung stand bereits auf der Tagesordnung der vorherigen Konferenz in Uruguay. Wie wichtig dieses Thema ist, zeigt die Tätigkeit der Arbeitsgruppe für die Koordinierung der Durchsetzung (IEWG), die untersuchen soll, wie eine gemeinsame Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt geschaffen werden kann. In der Arbeitsgruppe für die Koordinierung der Durchsetzung beteiligt sich der EDSB auch daran, die Möglichkeiten und Hindernisse für eine Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu analysieren. Die nächste Konferenz zum Thema Durchsetzung auf internationaler Ebene wird am 3. und 4. April 2014 in Manchester stattfinden.

Des Weiteren wurde eine Entschließung über die Verankerung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre im internationalen Recht angenommen. Als Reaktion auf die Enthüllungen vom Sommer über die weltweite Überwachung durch die amerikanischen Geheimdienste zielte diese Entschließung darauf ab, die Anerkennung dieser grundlegenden Werte auf internationaler Ebene sicherzustellen.

Im Vorfeld bzw. zeitgleich mit der Konferenz wurden zahlreichen Nebenveranstaltungen organisiert, wie beispielsweise die "Public Voice Conference" mit Teilnehmern aus der Zivilgesellschaft sowie der Phaedra Workshop zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung.

Die 36. Internationale Konferenz findet im Oktober 2014 auf Mauritius statt.

4.5. Sonstige internationale Zusammenarbeit

4.5.1. Europarat

Das Übereinkommen des Europarats von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen 108) ist das älteste verbindliche internationale Instrument zu diesem Thema, an dem sich auch die Richtlinie 95/46/EG orientiert. Es zielt darauf ab, vor dem Hintergrund des zunehmenden grenzüberschreitenden Datenflusses in automatischen Prozes-

sen den Datenschutz für den Einzelnen zu stärken. Im Mai und Oktober 2013 nahm der EDSB in seiner Funktion als Beobachter mit Rederecht an zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses zum Übereinkommen 108 teil. Die Teilnahme an diesen Sitzungen bot dem EDSB eine wichtige Gelegenheit, die laufende Überarbeitung des Übereinkommens zu verfolgen und darauf Einfluss zu nehmen.

Seitdem das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen im November 2012 in der Sitzung des Beratenden Ausschusses zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen wurde, konzentriert sich der EDSB in seinen Kommentaren auf den erläuternden Bericht. Der EDSB nahm außerdem als Beobachter an den Sitzungen des Ad-hoc-Ausschusses zum Datenschutz (CAHDATA) teil, der die Arbeit des Beratenden Ausschusses zum Übereinkommen auf ministerieller Ebene verfolgt. Die Kommentare des EDSB zielen darauf ab, den Datenschutz durch eine Harmonisierung des vorgeschlagenen Texts zu stärken, um die Kohärenz sowohl innerhalb des Übereinkommens als auch mit dem künftigen Datenschutzrahmen auf EU Ebene sicherzustellen.

Der EDSB verfolgte nicht nur die Arbeit des Beratenden Ausschusses zum Übereinkommen sowie des Ad-hoc-Ausschusses zum Datenschutz, er beteiligte sich auch an den Diskussionen im Ausschuss zum Übereinkommen über Computerkriminalität. Als Berichterstatter trug der EDSB zu den schriftlichen Kommentaren zur geplanten Überarbeitung des Übereinkommens über Computerkriminalität bei, die von der Artikel 29 Arbeitsgruppe an das Büro des Ausschusses übermittelt wurden. Auch die Arbeit des Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) wurde von der Behörde aufmerksam verfolgt.

4.5.2. OECD



Der EDSB war Mitglied der Sachverständigengruppe für die Aktualisierung der Datenschutzleitlinien (Arbeitsgruppe "Informationssicherheit und Privatsphäre" – WPISP) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Diese Sachverständigengruppe unter dem Vorsitz der kanadischen Datenschutzbeauftragten Jennifer Stoddart setzte sich aus Vertretern von Regierungen, Datenschutzbehörden, Hochschulen, der Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie Fachleuten für die Entwicklung des Internets zusammen.

Als Mitglied dieser Gruppe nahm der EDSB an mehreren Sitzungen teil und legte schriftliche Kommentare zum Entwurf einer aktualisierten Fassung der Leitlinien vor. Bezug genommen wurde unter anderem auf die Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörden, die Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Verbesserung der Rechtssicherheit bei Datenübermittlungen. Die überarbeiteten Leitlinien wurden am 11. Juli 2013 angenommen²³.

4.5.3. APEC



Die 21 Mitgliedsländer der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftskooperation (APEC), zu denen die Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, China, Russland, Südkorea und Australien zählen, haben ein System für grenzüberschreitende Datenschutzregelungen (CBPR) entwickelt, um die Privatsphäre zu schützen und Datenübermittlung zu gewährleisten.

Die grenzüberschreitenden Datenschutzregelungen sind mit den verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (BCR) vergleichbar, die für europäische Datenübermittlungen gelten. Beispielsweise sind beide für internationale Datenübermittlungen von Unternehmen anwendbar und werden zunächst von den Datenschutzbehörden oder befugten Dritten überprüft.

Die Artikel 29 Datenschutzgruppe hat die Entwicklung der grenzüberschreitenden Datenschutzregelungen aufmerksam verfolgt und in Zusammenarbeit mit den APEC Ländern untersucht, ob ein gemeinsamer Referenzrahmen für die Wirtschaft eingeführt werden kann, in dem Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen beiden Systemen hervorgehoben werden. Im Jahr 2013 beteiligte sich der EDSB in der APEC Untergruppe für den Schutz der Privatsphäre sowie in den Sitzungen von EU und APEC maßgeblich an den Diskussionen und der Erarbeitung von Vorschlägen, die darauf abzielen, eine duale "Zertifizierung" für Verfahren zur Einhaltung grenzüberschreitender Datenschutzregelungen (CBPR) und verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften (BCR) einzuführen.

23 OECD guidelines governing the protection of privacy and transborder flows of personal data, http://www.oecd.org/ sti/ieconomy/2013-oecd-privacy-guidelines.pdf

4.5.4. Vereinigung der französischsprachigen Datenschutzbehörden (AFAPDP)



Hauptanliegen der französischsprachigen Datenschutzbehörden ist es, eine Debatte über die Herausforderungen, die sich dem Datenschutz im französischsprachigen Raum stellen, anzustoßen und ein Netz für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Datenschutzbehörden einzurichten.

Als besonderer Beitrag des EDSB zu den jährlichen Sitzungen der Vereinigung ist das Referat hervorzuheben, in dem der EDSB Länder wie Marokko und Burkina Faso, die selbst Rechtsvorschriften für den Datenschutz entwickeln, über den Datenschutzrahmen der EU informierte. Im vergangenen Jahr fand die Sitzung der Vereinigung am 20. und 21. November in Marrakesch statt.

4.5.5. Berliner Gruppe

Die Internationale Arbeitsgruppe zum Datenschutz in der Telekommunikation (IWGDPT, ebenfalls bekannt als "Berliner Gruppe") setzt sich aus Sachverständigen für Datenschutz und Privatsphäre aus Europa, Amerika und Asien sowie aus Datenschutzexperten der Wirtschaft zusammen.

Der EDSB nimmt an den Sitzungen der Gruppe teil und unterstützt sie bei der Vorbereitung von Dokumenten, zu denen 2013 u. a. Arbeitspapiere zum Webtracking, zur Indexierung und zu Luftüberwachungsdrohnen zählten. Ein Arbeitspapier zum Recht auf vertrauliche Telekommunikation diente als Grundlage für den Vorschlag einer Entschließung, der auf der internationalen Konferenz vorgelegt wurde.



BEOBACHTUNG DER TECHNOLOGIEENTWICKLUNG

Strategisches Ziel

Beurteilung der sich aus neuen Technologien ergebenden Risiken für den Datenschutz durch eine bedarfsgerechte Erfassung und Analyse von Informationen

5.1. Technologische Entwicklungen und Datenschutz

Im Jahr 2012 hat der EDSB die interne Organisationsstruktur angepasst und ein Team für IT Politik eingerichtet, das einschlägiges Fachwissen bereitstellt, wichtige Erkenntnisse beisteuert und damit die Fähigkeiten des EDSB zur Überwachung technologischer Entwicklungen stärkt. 2013 war das erste vollständige Jahr, in dem das Team die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf den Datenschutz und die Privatsphäre bewerten konnte. Dank dieser kontinuierlichen Überwachung verfügt der EDSB über das aktuelle Fachwissen, das es ihm ermöglicht, die Aufsichts-, Beratungs- und Kooperationsaufgaben angemessen wahrzunehmen, die eine fachliche Analyse erfordern.

Das Team für IT Politik prüft zudem die Optionen für die internen IT Erfordernisse des EDSB, nicht nur um sicherzustellen, dass die Behörde ihre eigenen Empfehlungen einhält, sondern auch um die Anwendung vorbildlicher Verfahren für den Datenschutz zu gewährleisten.

Entwickler neuer Standards, Tools und Dienste derzeit nur selten von Datenschutzexperten beraten werden, wenn es um die praktischen Möglichkeiten zur Umsetzung datenschutzfreundlicher Lösungen geht. Im Rahmen einer breiter angelegten Diskussion über den technischen Ansatz für den Datenschutz könnten Entwickler über die Grundsätze informiert und die Möglichkeiten für eine systematische Berücksichtigung des Datenschutzes im Entwicklungsstadium untersucht werden, damit Programmierer den

Grundsatz des eingebauten Datenschutzes in ihrer praktischen Arbeit besser umsetzen können.

Der Ausbau der Kontakte des EDSB zu Technologie Sachverständigen in den von ihm beaufsichtigten EU Einrichtungen sowie im privaten Sektor, in Hochschulen und anderen Bereichen könnte deshalb dazu beitragen, die technische Unterstützung für den Datenschutz zu verbessern und den Datenschutzexperten die technischen Möglichkeiten aufzuzeigen. So haben beispielsweise die Vorarbeiten zu den Leitlinien des EDSB für die Verwendung von Websites und mobilen Geräten bereits bewirkt, dass konkret über bestimmte technische und datenschutzbezogene Fragen diskutiert wird.

- Der EDSB wirkt aktiv in einer Reihe von Taskforces, mit Technologie befassten Untergruppen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsgruppen der Kommission, Standardisierungsinitiativen und ausgewählten Konferenzen mit, um sicherzustellen, stets auf dem aktuellen Stand der für den Datenschutz relevanten Entwicklungen und der vorbildlichen Verfahren im Technologiebereich zu sein.
- Er ist bemüht, seine technischen Fähigkeiten zur Überwachung auszubauen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen Handlungsempfehlungen für die technischen Aspekte der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus spricht er im Rahmen themenspezifischer Leitlinien fachliche Empfehlungen aus.
- Er berät den EU-Gesetzgeber in der Frage, wie den Auswirkungen technologisch bestimmter Initiativen und Maßnahmen auf den Datenschutz in Politik und Gesetzgebung Rechnung getragen werden kann.
- Der EDSB wendet die Grundsätze des Datenschutzes auf seine internen IT spezifischen Aufgabenstellungen an, wie beispielsweise auf die Verwaltung des Fallbearbeitungssystems.

Die Beteiligung an diesen Diskussionen und die Förderung datenschutzfreundlicher Technologien, für die sich der EDSB gemeinsam mit anderen Datenschutzbehörden einsetzt, wird auch zukünftig ein wichtiger Tätigkeitsbereich des EDSB sein.

In diesem Kapitel wird über die Erkenntnisse berichtet, die der EDSB im Rahmen der Überwachung von Technologien gewonnen hat, und es werden ausgewählte Entwicklungen mit besonderer Relevanz für die Privatsphäre und den Datenschutz vorgestellt.

5.2. Sicherheit und Überwachung im Internet



Seit den Anfängen des Internets werden Anstrengungen unternommen, um die Sicherheit im Internet zu gewährleisten. Angesichts des stetigen Wandels, dem das Internet (hinsichtlich seiner Dimension und Nutzung) unterworfen ist, und der sich verändernden Art der Bedrohungen wird das Thema Sicherheit weiterhin ein zentrales Thema für die verschiedenen Akteure bleiben. Die jüngsten Berichte über die pausenlose Überwachung des Internetverkehrs haben jedoch viele überrascht, denn das Ausmaß dieser Überwachung war bei der Gestaltung zahlreicher Internetprotokolle nicht vorausgesehen worden. Diese Enthüllungen verdeutlichen, dass viele der heute angewandten Praktiken den Schutz der Endnutzer nicht gewährleisten und erschütterten das Vertrauen in den digitalen Markt. Zwar basierten einige Angriffe auf anspruchsvollen Techniken, doch in den allermeisten Fällen wurden lediglich einfache Sicherheitslücken genutzt, die auch bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen regelmäßig eine Rolle spielen.

In diesem Abschnitt wird vorrangig auf die technischen Aspekte eingegangen, insbesondere in den Bereichen, in denen die Sicherheit im Internet gefährdet ist. Verbesserungen in diesen Bereichen werden dazu führen, dass der Schutz gegen zahlreiche Angriffe erhöht, der unberechtigte Zugang erschwert und die Kosten für Angreifer in die Höhe getrieben werden. Bei der Sitzung der Internet Engineering Task Force (IETF) im November 2013²⁴, in Vancouver legten die Ingenieure, die Internetprotokolle entwickeln, fest, dass der massive Zugang zu Metadaten

(Verkehrs- und Standortdaten) über den Zeitpunkt und den Ort einer Kommunikation sowie über die eigentlichen Kommunikationsinhalte als Angriff gewertet werden sollte und dass ihr Modell für die Abwehr von Bedrohungen entsprechend angepasst werden muss.

5.2.1. Kryptografische Primitive

Kryptografische Primitive sind gängige, grundlegende kryptografische (programmierte) Algorithmen, die häufig bei der Entwicklung von Computersicherheitssystemen eingesetzt werden. Die Sicherheit im Internet hängt entscheidend von wirksamen kryptografischen Primitiven wie Hash Funktionen, Zufallszahlengeneratoren, Integritätsund Verschlüsselungsalgorithmen usw. ab. Diese Primitiven sind die Grundlage für eine sichere Kommunikation über das Internet und dienen als Bausteine für komplexere Systeme. Mit der Kryptoanalyse sollen diese Sicherheitssysteme ausgeschaltet werden, was Wissenschaftler bereits mehrfach versucht haben (z.B. mit Verschlüsselungen wie RC4); das gesamte Spektrum der Möglichkeiten und des Wissens in diesem Bereich ist jedoch weiterhin unbekannt. Neben den potenziellen Fortschritten in der Kryptoanalyse haben Gerüchte über Hintertüren in elliptischen Kurven und Zufallszahlengeneratoren zur Verunsicherung darüber geführt, welche Algorithmen "sicher" verwendet werden können und inwieweit Einfluss auf das Normungsverfahren genommen wurde.



5.2.2. Protokolle und Architektur

Die Kommunikation im Internet basiert weitgehend auf standardisierten Protokollen – einem System digitaler Regeln für den Austausch von Nachrichten innerhalb oder zwischen Computern – wie dem HTTP Protokoll für die Internetplattform, dem TLS Protokoll als dem gängigen Tool für die Sicherheit von Internettransaktionen und verschiedenen E Mail Protokollen. Kryptografische Primitive sind Bausteine in diesen Kommunikationsprotokollen. Grundlage dieser Protokolle ist eine Architektur, die die Kommunikation im gesamten Internet ermöglicht. Eine Architektur besteht aus mehreren Einzelbausteinen, aus denen ein größeres Gebilde geformt wird. Die Web 2.0 Architektur beispielsweise nutzt nicht nur HTTP Protokolle, sondern baut auch auf HTML, JavaScript und TLS auf, um die Sicherheit zu gewährleisten.

²⁴ http://www.ietf.org/mail-archive/web/ietf/current/msg83857.html

Aufgrund der Entwicklungen in den Unternehmen wird verstärkt ein serverzentriertes Design eingesetzt, bei dem die Daten häufig bei einem zentralen Cloud Dienst gespeichert werden (statt nach einem Peer-to-Peer Modell zu verfahren, bei dem verschiedene Rechner gleichberechtigt miteinander kommunizieren). Die Verknüpfung verschiedener Anwendungen im Internet in so genannten "Mash Ups" ist zur Norm geworden. Allerdings wird dadurch die Ausspähung und Überwachung erleichtert, weil auf diese Weise wenige Unternehmen in der Lage sind, große Datenmengen zu sammeln.

Beim Design verschiedener Kommunikationsarchitekturen, wie etwa VoIP (Sprachübertragung) oder auch E Mail, wurden keine wirksamen Gegenmaßnahmen getroffen, um die einfache Erhebung von Verkehrsdaten zu unterbinden. Verkehrsdaten, die in der öffentlichen Diskussion zur Unterscheidung von den eigentlichen Kommunikationsinhalten häufig als Metadaten bezeichnet werden, geben Aufschluss darüber, wann, wo und mit wem eine Interaktion stattfindet. Wie sich gezeigt hat, sind diese Verkehrsdaten für Analysten von großem Wert.

Vielfach bleibt dem Endnutzer keine andere Wahl als entweder seine Daten für eine Anwendung freizugeben oder auf die Nutzung dieser Anwendung zu verzichten. Dieser Trend dürfte sich weiter fortsetzen, da sich auch die Unternehmen erhebliche Vorteile von der Auswertung großer Datenmengen versprechen, für die eine massive Erhebung von Nutzerdaten erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, dass diese riesigen Datenbestände auch ein begehrtes Angriffsziel für Hacker sind.

5.2.3. Umsetzung

Wenn die Entwicklung von Protokollen und Architekturen (in der Regel durch Normungsorganisationen) abgeschlossen ist, müssen die Spezifikationen in lauffähige Programme umgewandelt werden (Implementierung). Bei der Programmierung hohe Qualitätsstandards einzuhalten ist schwierig und erfordert geschulte Programmierer sowie Verfahren, die sicherstellen, dass die erforderlichen Tests durchgeführt werden und schnell auf Fehlerberichte reagiert werden kann.

Bei der Implementierung können jedoch zahlreiche Sicherheitslücken auftreten, wie beispielsweise fehlende Sicherheitsmerkmale. Dazu zählen Sicherheitsschwachstellen (wie sie in der Liste der zehn häufigsten Sicherheitsschwachstellen bei Internetanwendungen aufgeführt sind), unzureichende Pseudo-Zufallszahlengeneratoren und sogar Trojaner in der Hardware, die für die Kunden bestimmt ist. Zudem können Hintertüren in die Software eingebaut werden, vor allem, weil viele Produktimplementierungen nicht öffentlich verfügbar sind.

Diese Sicherheitsschwachstellen können verschiedene Akteure, darunter auch Kriminelle, ausnutzen.

5.2.4. Verbreitung

Sobald Produkte oder Dienste implementiert sind, können sie beispielsweise über eine Smartphone-Anwendung oder einen Internetdienst verbreitet werden. Viele wichtige Design Entscheidungen, die in dieser Phase getroffen werden müssen, können Auswirkungen auf die Privatsphäre und die Sicherheit haben. So kann etwa ein E Mail Provider über den Standort seiner Serverinfrastruktur entscheiden, ob der Vertraulichkeitsschutz auf die gesamte Kommunikation angewandt wird und wie streng die Authentifizierung sein wird. Bei anderen Produkten müssen Entscheidungen über die Hard- und Software Plattform getroffen werden.

Unzureichende Sicherheitsvorkehrungen von Unternehmen und Produkte, bei denen zu wenig auf die Sicherheit geachtet wird, haben den Missbrauch von Netzwerken und Nutzerdaten erleichtert. Dies hat dazu geführt, dass das Vertrauen in die Internetkommunikation nachhaltig erschüttert wurde.

Wissenschaftler und Entwickler für die Architektur von Internetprotokollen suchen deshalb nach Möglichkeiten, ein System so zu gestalten dass es der Gesellschaft nutzt, zugleich aber den Einzelnen schützt.

Folgende Maßnahmen könnten hierzu beitragen:

- Transparenz und Offenheit im Normungsverfahren, um sicherzustellen, dass keine Partei das Verfahren steuern und die Normungsergebnisse negativ beeinflussen kann;
- vermehrter Einsatz von Open Source Software, bei der interessierte Kreise den Quellcode von Produkten einsehen können, der Einbau von Hintertüren erschwert wird und die Qualität des Quellcodes häufig besser ist;
- Stärkung der Sicherheit und der Privatsphäre bei der Entwicklung von Internetprotokollen. Dazu gehört die Entwicklung besserer Techniken, die die Sicherheit vom Ursprungspunkt der Kommunikation bis zu ihrem Endpunkt gewährleisten, sowie von alternativen Kommunikationsarchitekturen, durch die weniger Metadaten bei Vermittlern erzeugt werden;
- Förderung staatlicher Initiativen mit dem Ziel, die Verbreitung von Diensten zu verbessern, die Sicherheit und Privatsphäre respektieren;
- Steigerung der Vielfalt der angebotenen Dienste. Gibt es beispielsweise statt eines großen Anbieters mehrere Anbieter von E Mail Diensten und sozialen Netzwerken, müssen mehr Ziele angegriffen werden, um die Daten ebenso vieler Internetnutzer auszuspähen.

Parallel dazu müssen Unternehmen ihre Praxis ändern und wirksamere Maßnahmen für die Sicherheit im Internet und den Schutz der Privatsphäre treffen. Wenn dies nicht geschieht, werden sich die Verbraucher nicht mehr bedenkenlos eine App für ihr Smartphone herunterladen oder für den neuesten Webdienst anmelden.



5.2.5. Anonymisierung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Datenschutzreform wird intensiv über verschiedene Themen, wie das Recht, "vergessen zu werden", und das Profiling, diskutiert. Die Anonymisierung von Daten nach der neuen Datenschutzregelung wird gravierende Auswirkungen haben, da es sich bei der Anonymisierung um ein Kernkonzept des Datenschutzes handelt. Deshalb stellt sich die Frage, was personenbezogene Daten und was völlig anonyme Daten sind²⁵.

In der Debatte vertreten einige die Auffassung, dass es verschiedene Arten von Daten gibt, die entsprechend dem angenommenen Risiko, das für die Daten besteht, geschützt werden sollten, und plädieren für den so genannten *risikoorientierten Ansatz*. Bei diesem Ansatz können anonyme Daten per Definition nicht bis zur betrefenden Person zurückverfolgt werden bzw. wurde eine Rückidentifizierung von Personen in der Praxis erheblich erschwert, so dass diese Daten ungehindert verarbeitet werden können und kein hohes Schutzniveau erfordern. Im Gegensatz dazu muss für Daten, die sich auf eine bestimmbare Person beziehen, der Datenschutzrahmen angewandt werden.

Dies hat eine Diskussion darüber ausgelöst, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einführung des Begriffs der pseudonymen Daten flexibler gestaltet werden kann. In einem pseudonymisierten Datensatz werden Angaben, die eine Identifikation ermöglichen, durch ein Pseudonym ersetzt. Dies erschwert die Identifizierung einer bestimmten Person. Dabei ist allerdings zu beachten, dass pseudonymisierte Daten personenbezogene Daten bleiben, weil sie einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Ein typisches Beispiel ist die medizinische Forschung, wo Wissenschaftler die Patienten nicht persönlich kennen, sondern nur über die medizinisch relevanten Angaben verfügen. Zur Unterscheidung von Patientendaten werden Nummern verwendet und nur ein begrenzter Personenkreis kennt den Namen und das Geburtsdatum des Patienten, der sich hinter einer bestimmten Nummer verbirgt.

Im Zusammenhang mit der neuen Datenschutzverordnung wurde darüber diskutiert, ob eine Definition für pseu-

25 http://www.theguardian.com/news/datablog/2013/ aug/12/europe-data-protection-directive-eu donyme Daten aufgenommen werden soll. In dieser Frage gehen die Meinungen jedoch auseinander und es wird befürchtet, dass dadurch der Datenschutz aufgeweicht werden könnte.²⁶ Andererseits versprechen sich manche Unternehmen von der Aufnahme pseudonymer Daten, die umfassend verarbeitet werden können²⁷, positive Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit.

Die Anonymisierung wurde bis vor kurzem als wirksames Instrument zum Schutz der Privatsphäre angesehen. Immer größere Datenmengen (Big Data) erschweren sie jedoch zunehmend. In Zukunft wird das Datenaufkommen weiter steigen und es ist durchaus denkbar, dass die Anonymisierung dieser riesigen Datenmengen dann nicht mehr möglich ist.²⁸

Aus Datenschutzgründen könnte der Einsatz pseudonymer Daten als zusätzlicher Mechanismus zum Schutz personenbezogener Daten nützlich sein und zur Minimierung der Risiken beitragen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass pseudonyme Daten personenbezogene Daten bleiben und als solche geschützt werden müssen.²⁹

Was ansteht, ist eine ausführliche Analyse der Techniken, die zur Anonymisierung von Daten eingesetzt werden, und es muss geklärt werden, wie diese Techniken umgesetzt werden sollen. Zu den fortgeschrittenen Verfahren gehört beispielsweise die *Differential Privacy*. Bei dieser Methode können Datenbankabfragen von Dritten über einen Filter durchgeführt werden, der die Ergebnisse (bis zu einem gewissen Grad) verfälscht, um die Identität der betroffenen Person zu schützen. Je mehr Datenbankabfragen von Dritten durchgeführt werden, umso stärker werden die Daten verfälscht. An dieser Technik, die auf einer mathematischen Grundlage basiert, wird seit mehreren Jahren gearbeitet. Ihre Anwendung ist jedoch kompliziert³⁰ und sie ist möglicherweise nicht für alle Arten von personenbezogenen Daten geeignet.

Zudem könnte sich die Anonymisierung von bestimmten Datenarten, beispielsweise von Standortdaten, als überaus schwierig erweisen, wie eine aktuelle Studie des Massa-

- 26 http://www.edri.org/eudatap-issuesheets#defi http://www.cepis.org/index.jsp?p=636&n=639&a=4696
- 27 http://euobserver.com/justice/119148
- 28 https://www.eff.org/deeplinks/2009/09/ what-information-personally-identifiable
- 29 http://pdpecho.wordpress.com/2013/03/13/ reding-on-pseudonymous-data-we-should-encourage-companies-to-use-pseudonyms-rather-than-the-actual-names/ http://www.huntonprivacyblog.com/2013/03/articles/european-data-protection-supervisor-issues-additional-comments-on-eu-data-protection-reform-package/http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2013/20130227_statement_dp_reform_package_en.pdf
- 30 http://www.cis.upenn.edu/~ahae/papers/fuzz-sec2011.pdf

chusetts Institute of Technology belegt.³¹ In dieser Studie wurden die Standortdaten von Personen (die z. B. über Mobiltelefonverbindungen zu Mobilfunkmasten gesammelt wurden) ausgewertet. Das überraschende Ergebnis zeigt, dass 95 % der betroffenen Personen mit nur vier Einträgen in einem Datensatz, der die Mobilitätskoordinaten von 1,5 Millionen Nutzern über einen Zeitraum von 15 Monaten enthält, identifiziert werden können. Es kann also festgestellt werden, wo sich eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Gebiet von der Größe einer Region eines Mitgliedstaats aufgehalten hat.

Die Diskussion über dieses Thema muss weitergeführt werden und für die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind Leitlinien erforderlich, in denen festgelegt ist, wie verschiedene Arten von personenbezogenen Daten, wie etwa Finanz-, Gesundheits- und Telekommunikationsdaten, anonymisiert werden sollen.³².

Techniken, mit denen die Gefahr einer Rückidentifizierung verringert werden kann, müssen entwickelt und gefördert werden, doch der Schutz, den der Rechtsrahmen bietet, darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Viele Akteure möchten mehr Daten mit weniger Vorgaben verarbeiten und versuchen deshalb, eine rechtliche Genehmigung für innovative Verfahren zur Verarbeitung von Informationen zu erhalten, die in Datensätze umgewandelt wurden, bei denen einzelne Personen nur indirekt bestimmt werden können.

Der Gesetzgeber darf die für die Definition personenbezogener Daten festgelegten Grenzen nicht neu ziehen und damit den Schutz der Betroffenen verringern. In solchen Datensätzen ist eine Rückidentifizierung weiterhin möglich und angesichts der zunehmenden Tendenz, große Mengen an Informationen über jeden Menschen zu sammeln, würden die Datenschutzrisiken sogar noch steigen.



5.2.6. Tracking

Jeder Zugriff auf eine Website kann durch den Webserver nachverfolgt werden.

Meist sind sich Internetnutzer nicht darüber im Klaren, dass beim Aufrufen einer Website eine Interaktion zwischen

- 31 http://www.nature.com/srep/2013/130325/srep01376/full/srep01376.html
- 32 Im Jahr 2013 begann die Artikel 29 Datenschutzgruppe mit der Erarbeitung entsprechender Leitlinien.

ihrem Gerät (PC, Tablet, Smartphone usw.) und dem Server stattfindet, über den der Inhalt der Website bereitgestellt wird. Anders als bei einer Fernseh- oder Radiosendung, einem gedruckten Buch, einer Zeitung, einer Werbetafel oder einem Plakat auf der Straße wird eine Webseite nur angezeigt, wenn sie über den Browser des Nutzers aufgerufen wird. Bei diesem Aufruf muss das Gerät des Nutzers identifiziert werden, um dem Server mitzuteilen, wohin die aufgerufene Seite geschickt werden soll. Diese direkte Interaktion erlaubt eine sehr elementare Form der Nachverfolgung, die darin besteht, dass gespeichert wird, wie oft und wann eine bestimmte Website aufgerufen wird.

Das Internet Ökosystem hat sich seit den Tagen, in denen Webseiten noch statisch waren und für alle Betrachter gleich aussahen, grundlegend gewandelt. Heute sind Webseiten in der Regel mit gezielten Inhalten auf den einzelnen Nutzer zugeschnitten, häufig mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Seitenansicht dadurch zu steigern, dass attraktive gewerbliche Angebote angezeigt werden oder Werbung eingeblendet wird, die den Nutzer erreichen soll.

Diese benutzerspezifische Gestaltung von Webseiten erfordert weit mehr Informationen über den Nutzer als beim einfachen Aufruf einer Webseite übermittelt werden, was dazu geführt hat, dass komplexere Trackingmechanismen entwickelt und eingesetzt werden. Hinzu kommt, dass der Inhalt von Webseiten nicht mehr nur über einen Server bereitgestellt wird, sondern dass daran verschiedene Akteure beteiligt sind. So werden zum Beispiel auf Nachrichtenseiten hauptsächlich Nachrichten angezeigt, während andere Teile des Bildschirms von verschiedenen Werbeanbietern ausgefüllt werden, die alle auf die größtmögliche Aufmerksamkeit des Nutzers in der begrenzten Zeit hoffen, in der sich der Nutzer die Seite ansieht.

1995 wurden die so genannten Cookies standardisiert; sie gehören zu den gängigsten Tools, mit denen Angaben über die Präferenzen und das Verhalten von Nutzern im Internet gespeichert werden können. Gleichzeitig wuchs die Sorge über das zunehmende Tracking und deshalb legten Verbrauchergruppen 2007 die ersten Vorschläge für Mechanismen vor, mit denen das Tracking verhindert werden sollte ("Do Not Track" Mechanismen – DNT).

Auf Gesetzgebungsebene sollten die Änderungen der EU Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation im Jahr 2009 für mehr Transparenz und eine bessere Kontrolle der Nutzer über Cookies und andere Tracking Mechanismen sorgen, die Daten auf den Geräten der Nutzer speichern. Bislang wurden die angestrebten Ziele noch nicht vollständig erreicht, da die Nutzer derzeit auf vielen Websites nur in einem allgemeinen Hinweis über den Einsatz von Cookies informiert werden. Meist erhalten die Nutzer keine näheren Angaben und haben kaum eine andere Wahl, als entweder die Cookies zu akzeptieren oder auf die Nutzung der Website zu verzichten.

Mit der wachsenden Zahl der Internetunternehmen hat auch das Tracking zugenommen. Strengere Vorschriften für die Verwendung von Cookies haben zur Entwicklung neuer Tracking Mechanismen geführt, mit denen diese Regeln umgangen werden.

Eine Alternative zu Cookies ist der so genannte virtuelle Fingerabdruck, der darin besteht, dass möglichst viele Informationen über Merkmale des Geräts gesammelt werden, das ein Nutzer verwendet. Dazu zählen technische Elemente wie Bildschirmgröße, Browser, Art und Version des Betriebssystems, installierte Schriftarten und Zusatzfunktionen sowie Benutzereinstellungen wie Sprache, Zoomfaktor, Zeichenkodierung usw.

Je mehr Merkmale bekannt sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Profil eindeutig dem Gerät eines bestimmten Nutzers zugeordnet werden kann. Während einige Server nur die Merkmale verwenden, die der Nutzer, oder genauer gesagt das Gerät des Nutzers, zum Aufruf einer auf seine Präferenzen und Kapazitäten abgestimmten Webseite übermitteln muss (passiver virtueller Fingerabdruck), wird bei anderen Servern der Browser aufgefordert, einen Code, wie z. B. JavaScript, auszuführen, damit zusätzliche Merkmale zur Erstellung eines umfassenderen Profils erfasst werden können (aktiver virtueller Fingerabdruck).

Als eine der Organisationen, die Normen für das Internet entwickeln, hat das World Wide Web Consortium (auch W3C genannt) mit der Standardisierung eines Do Not Track Headers im gängigsten Internetprotokoll HTTP eine Möglichkeit geschaffen, über die Nutzer mitteilen können, dass sie kein Tracking wünschen. Diese Standardisierungsbemühungen kommen nur langsam voran und die geplanten Termine konnten in mehreren Fällen nicht eingehalten werden, doch es besteht die Hoffnung, dass die endgültige technische Spezifikation 2014 vorgelegt wird.

Trotz gewisser Vorbehalte, die die Qualität des Tracking betreffen, wird zunehmend vom virtuellen Fingerabdruck Gebrauch gemacht, wie eine aktuelle Studie der KU Leuven belegt.³³

Unabhängig davon haben mehrere Browser Hersteller ihre Produkte mittlerweile so angepasst, dass die Do Not Track Funktion unterstützt wird: Microsoft hat angekündigt, dass diese Funktion im Internet Explorer 10 und im Internet Explorer 11 automatisch eingestellt wird. Apple lässt in seinem Safari Browser seit einiger Zeit keine Cookies von Dritten mehr zu und im Februar 2013 teilte Mozilla mit, dass beabsichtigt ist, Cookies von Dritten nicht mehr zuzulassen. Diese Ankündigung wurde aber noch nicht in die Tat umgesetzt. Apple hat sich nicht nur auf den Browser beschränkt, sondern unterstützt den Do Not Track Header auch in dem Betriebssystem iOS 6, das auf den Smartphones des Unternehmens eingesetzt wird.

Andererseits wurden völlig neue Tracking-Möglichkeiten geschaffen und die Ingenieure haben sich bei der Entwicklung noch ausgefeilterer Tracking Methoden als überaus kreativ erwiesen, wie das Verfahren zum Tracking der Cursor Bewegung auf dem Bildschirm verdeutlicht. Interoperable Identitätsmanagementsysteme erlauben ein Tracking über mehrere Websites hinweg. Mit dem Identitätsmanagement können sich Nutzer auf einer Website mit

ihren Zugangsdaten (in der Regel einem Benutzernamen und einem Passwort) anmelden und unabhängig von dem genutzten Gerät eindeutig identifiziert werden. Das Identitätsmanagement ist für personalisierte Dienste, z. B. Webmail oder Dienste im sozialen Netz, notwendig.

Mittlerweile wird für immer mehr Dienste, wie Spiele oder das Streaming von Inhalten, eine Identifizierung der Nutzer verlangt. Weil es für die Nutzer schwierig ist, sich die zahlreichen unterschiedlichen Passwörter für all die Websites, auf denen sie sich anmelden, zu merken, wurden interoperable Identitätsmanagementsysteme entwickelt. Diese Systeme ermöglichen es den Nutzern, ihre Konten, etwa bei einem Dienst in einem sozialen Netz, für mehrere Websites zu nutzen, ohne auf jeder Seite ein neues Konto anlegen zu müssen.

Zwar bieten im Internet zahlreiche Dienste ein mehrfach einsetzbares Identitätsmanagement an, doch die Websites müssen ihre Dienste für jeden Identitätsanbieter konfigurieren. Um den dafür notwendigen Aufwand möglichst gering zu halten, beschränken die Anbieter ihre Unterstützung auf die führenden Identitätsprovider, was zur Folge hat, dass die bei Facebook und Google genutzten Identitäten am häufigsten unterstützt werden.

Interoperable Identitätsmanagementsysteme ermöglichen ein wirksameres Tracking als Cookies und der virtuelle Fingerabdruck, weil bei diesen Systemen die Aktivitäten der Nutzer über verschiedene Geräte hinweg nachverfolgt werden können.

Browser sind nur eine Möglichkeit, ins Internet zu gelangen. Wer ein Smartphone oder ein Tablet benutzt, kann aus umfangreichen Katalogen Anwendungen, so genannte Apps, auswählen und herunterladen. Werden Apps auf dem Gerät des Nutzers ausgeführt, so können sie auf ein breites Spektrum an personenbezogenen Daten zugreifen. Die Hersteller von Smartphones und mobilen Betriebssystemen, wie Apple, Google oder Microsoft, haben Tracking Mechanismen in die Betriebssysteme und in die Hardware eingebaut, um so eine Infrastruktur zu schaffen, die eine detaillierte Analyse der nachverfolgten Interaktionen mit Hilfe von in die Hardware integrierten eindeutigen Identifikatoren ermöglicht.

Die Entwickler von Anwendungen können auch die Analysesoftware anderer Anbieter in ihre Apps einbauen. Eine solche Software verfolgt sämtliche Aktivitäten der Nutzer und liefert den App Entwicklern Informationen, wie sie ihre Apps benutzerfreundlicher gestalten können; gleichzeitig gewährt sie dem Anbieter der Analysesoftware aber Zugang zu Nutzerdaten in zahlreichen Apps und Geräten.

Die nächste Herausforderung für die Entwickler von Tracking Mechanismen besteht darin, über die Nutzung des Internets durch Browser und Apps hinaus Informationen über das Verhalten der Nutzer im und außerhalb des Internets zu sammeln.

³³ http://www.kuleuven.be/english/news/several-top-websitesuse-device-fingerprinting-to-secretly-track-users

Beim Tracking und der Werbung gibt es in vielen Bereichen neue Entwicklungen, so zum Beispiel bei Unterhaltungselektroniksystemen und speziellen Spielekonsolen, die vermehrt auch Dienstleistungen zu den Anwendungen anbieten, darunter Identitätsmanagementfunktionen und Programmierschnittstellen für Werbung. Spiele, die als einer Art lebendes Labor dienen, um die Reaktionen der Nutzer auf bestimmte Reize zu testen, sind eine Möglichkeit, um völlig neue Tracking Methoden, z. B. über eingebaute Kameras, zu erschließen.

Auch andere Endgeräte werden zunehmend mit Funktionen ausgestattet, über die Informationen gesammelt und Aktivitäten nachverfolgt werden können. Der herkömmliche Fernseher wird durch Geräte ersetzt, die eine Verbindung mit dem Internet herstellen und auf bestimmten Webservern nach Programmangeboten suchen können. Kabelmodems sind heute zugleich Internet Geräte, die Daten mit den Servern der Kabelnetzbetreiber austauschen und so routinemäßig zumindest den betreffenden Haushalt identifizieren, um zu kontrollieren, ob der Zugang zu Mehrwertdiensten oder Premiumangeboten mit dem Abonnement übereinstimmt.

Auf diesem Weg erhalten die Betreiber von Mediendiensten aber auch detaillierte Informationen über die Mediennutzung ihrer Kunden, anhand derer sie die Interessen, Gewohnheiten, Präferenzen und Einflüsse – von politischen Sendungen bis hin zu Werbespots – präzise und ausführlich analysieren können. Zwar wurden die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Privatsphäre und den Datenschutz bislang noch nicht umfassend untersucht, doch zeigen erste Studien, dass Anlass zu erheblicher Sorge besteht: In einer von der niederländischen Datenschutzbehörde durchgeführten Untersuchung des Betreibers eines Netz-TV-Dienstes wurden schwerwiegende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt.

Die Erfassung von Ortungsdaten und deren Nutzung für verschiedene gewerbliche Zwecke nimmt weiter zu. Durch die wachsende Konzentration im Markt für Mobilgeräte und Kommunikationsdienste wird die Rolle der wenigen weltweit führenden Akteure gestärkt, die Ortungs- und andere kommunikationsbezogene Daten erfassen.

Das Geolokalisierungs Tracking nimmt auch in anderen Bereichen weiter zu, beispielsweise beim Bluetooth- und WiFi Tracking und beim Tracking von Mobiltelefonen auf kurzen Entfernungen, die über die abgegebenen Funksignale oder bei einer Interaktion mit diesen Geräten erfolgt. Hinzu kommt, dass viele andere Geräte mittlerweile mit Kommunikations- und Tracking Funktionen ausgestattet sind, beispielsweise biometrische Sensoren für sportliche Aktivitäten, Satellitennavigationssysteme, automatische Mautzahlungssysteme und elektronische Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr (siehe hierzu Abschnitt 5.2.7 über das Internet der Dinge).

Der zunehmende Einbau von Kommunikations-, Ortungsund Verarbeitungssystemen in Kraftfahrzeugen, wie er etwa im Zuge der flächendeckenden Verbreitung eines eCall Systems geplant ist, das ab 2015 in allen neuen Per-

sonenkraftwagen in Europa eingebaut werden soll, wird das Interesse wecken, diese Plattform nicht nur für Notrufdienste, sondern auch für andere Dienste zu nutzen. Vorschläge wie der, die Kraftfahrzeugversicherungsbeiträge anhand der Fahrleistung zu bemessen und dabei auch gezielt die benutzten Strecken sowie das Verhalten des Fahrers (z. B. häufiges Beschleunigen und Bremsen) zu berücksichtigen, sind nur ein Beispiel für die kreativen Ideen, die es für die Verwendung von Mobilitätsdaten gibt. Immer häufiger werden Forderungen laut, Kennzeichenerkennungsdaten aus bestehenden Mautsystemen auch für Strafverfolgungszwecke zu nutzen, ebenso wie Daten aus Geschwindigkeitskontrollsystemen, die an Autobahnaufund -abfahrten die Kennzeichen von Fahrzeugen erfassen, um deren Durchschnittsgeschwindigkeit im betreffenden Streckenabschnitt zu ermitteln.

Gewerbliche Tracking Tools werden auch für die Überwachung durch den Staat eingesetzt.

Aktuellen Medienberichten zufolge werden Tracking Daten nicht nur für gewerbliche Zwecke, sondern auch von Regierungsseite für die zunehmenden staatlichen Überwachungsmaßnahmen verwendet. So kann das Tracking über Cookies beispielsweise auch ein Mittel sein, um sich Zugang zum Gerät eines bestimmten Nutzers zu verschaffen und dort heimlich eine Spähsoftware zu installieren. Mit dem Tracking Cookie PREF von Google werden gezielt Informationen über die Kommunikationsaktivitäten auf den Computern bestimmter Nutzer gesammelt, und mit mobilen Anwendungen wird der Aufenthaltsort von Mobilgerätenutzern festgestellt. Die Auswirkungen, die das gewerbliche Tracking auf die Grundrechte der Privatsphäre und des Datenschutzes hat, beschränken sich nicht allein auf wirtschaftliche Interessen.

5.2.7. Das Internet der Dinge



Mit dem Begriff Internet der Dinge wird die Vision einer Zukunft beschrieben, in der Alltagsgegenstände wie Telefone, Autos, Haushaltsgeräte, Kleidungsstücke, Verkehr und Logistik über die Internet Technologie drahtlos miteinander verbunden sind und so Daten austauschen und untereinander kommunizieren können. Das Internet der Dinge wird in innovativen Konzepten wie Intelligenten Städten eingesetzt, wo Daten erfasst werden, um Probleme im städtischen

Raum, wie z. B. Verkehrsstaus und Umweltverschmutzung, in den Griff zu bekommen. Diese Vision des Internets der Dinge gab den Anstoß für die Anstrengungen, die auf politischer Ebene sowie auf Forschungs- und Entwicklungsebene unternommen wurden, um einen Regelungsrahmen und allgemeine Grundsätze für ein breites Spektrum an Geräten und Diensten zu entwickeln.

In den letzten zehn Jahren wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen. Wie wird das Internet der Dinge das Internet in der Form, wie wir es heute kennen, verändern? Sind neue Protokolle für die Kommunikation im Internet der Dinge erforderlich? Gilt der bestehende Regelungsrahmen für die Hersteller von Kommunikationsgeräten und Dienstleistungsanbieter sowie für alle Hersteller von Endgeräten? Wie werden Verbraucher (und andere Akteure) eingebunden? Welche Normen sind erforderlich?

Bislang existiert noch keine einheitliche Norm für das Internet der Dinge (also die Kommunikation zwischen Maschinen – M2M). Vielmehr wurden zahlreiche unterschiedliche Normen für verschiedene Zwecke entwickelt.

Statt auf die neue, umfassende Architektur für das Internet der Dinge zu warten, haben zahlreiche Unternehmen auf der Basis bestehender Internet Protokolle operative Lösungen für das Internet der Dinge entwickelt und Anwendungen geschaffen, um diese mit der vorhandenen Internet Infrastruktur zu verbinden. Diese pragmatische Vorgehensweise scheint zwar relativ einleuchtend, doch seit langem herrscht die Auffassung, dass für die riesigen Mengen an kleinen Sensoren und Aktoren, aus denen das Internet der Dinge besteht, spezifische neue Kommunikationsstandards und mechanismen erforderlich sind.

Fachkreise werten die wachsende Zahl von Einzellösungen als Beweis dafür, dass die vorhandene Infrastruktur der Internet Protokolle die Entwicklung von Lösungen für das Internet der Dinge unterstützen kann. Wenngleich dieser Ansatz zunächst zur Entstehung mehrerer separater "Insel"-Lösungen führen könnte, etwa für bestimmte Wirtschaftszweige oder Anwendungsbereiche, wird davon ausgegangen, dass sich daraus wirtschaftlich rentable Geschäftsmodelle entwickeln könnten, die bei der Schaffung eines umfassenden Modells für das Internet der Dinge durchaus konkurrenzfähig wären.

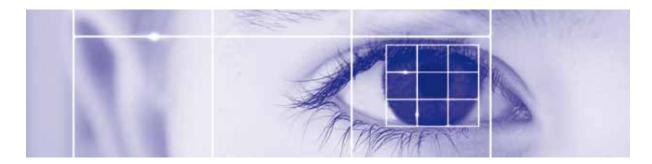
Aus diesem pragmatischen Ansatz heraus ist eine breite Palette von Geräten entstanden, die Informationen über Personen erfassen und an verschiedene Webdienste übermitteln, wie dies z. B. bei Geräten der Fall ist, die zur Auswertung sportlicher Aktivitäten am Körper getragen werden. Zur Förderung dieser Entwicklungen mussten die Unternehmen Systeme entwickeln, die mit den begrenzten Kapazitäten kleiner Geräte ohne ein Protokoll funktionieren, das die direkte Kommunikation zwischen verschiedenartigen Geräten unterschiedlicher Hersteller unterstützt. Die Sensoren kommunizieren nur selten auf gleicher Ebene miteinander, sondern übermitteln stattdessen Daten über zentrale Dienste in Cloud Computing Umgebungen.

Diese zentrale Ausrichtung vereinfacht zwar das Management der Sicherheits- und Zugangskontrolle, sie hat jedoch tiefgreifende Auswirkungen auf den Datenschutz und die Privatsphäre, weil riesige Mengen an personenbezogenen Daten anfallen, die auch für andere Zwecke ausgewertet und genutzt werden könnten. Geräte für das Internet der Dinge verhalten sich ebenso wie viele andere Internet Dienste, das heißt, sie sammeln nicht nur die unbedingt erforderlichen Daten, sondern die größtmögliche Menge an verfügbaren Daten. Die Nutzer akzeptieren diesen Trend zwar noch, doch mit Blick auf das Internet der Dinge bestehen dieselben Datenschutzrisiken, wie beim Cloud Computing und bei Big Data Technologien.

Durch die Anwendung der bewährten Datenschutzgrundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung wäre ein wirksamer Schutz vor den größten Datenschutzrisiken zu erreichen. Bedauerlicherweise wurde weder bei der Entwicklung des Internets noch bei der Konzeption von Anwendungen für Mobilgeräte nach diesen Leitsätzen verfahren. Dieselbe nachlässige Herangehensweise zeichnet sich nun auch beim Internet der Dinge ab. Derzeit gibt es nur wenige oder gar keine Anreize für Dienstleistungsanbieter, die die Software für Geräte für das Internet der Dinge entwickeln, sich ernsthaft mit Datenschutzund Sicherheitsfragen zu befassen, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass diese Ziele in den bestehenden Normen nicht berücksichtigt werden.

Auch die Sicherheit ist nach wie vor ein Problem. Experten befürchten, dass derzeit die nächste Generation einer wichtigen, aber unsicheren Infrastruktur entsteht, weil keine strengen Regeln für eingebettete Geräte vorgegeben werden.³⁴ Um die Entwicklungskosten dieser kleinen Geräte möglichst gering zu halten, wird häufig an der Sicherheit gespart. Es bleibt abzuwarten, ob es mit den derzeitigen Bemühungen um eine stärkere Sensibilisierung für diese wachsende Gefahr gelingen wird, die Akteure, die weltweit an der Entwicklung des Internets der Dinge beteiligt sind, zur Anwendung besserer Sicherheitsmaßnahmen zu bewegen.

In der Zwischenzeit können die technischen Alternativen aus dem Open Source Bereich genutzt werden. Mit preiswerten Geräten (die zwischen 20 und 40 EUR kosten) können Verbraucher mit geringen IT Kenntnissen ihre eigenen Ideen zum Internet der Dinge ausprobieren. Geräte wie Arduino und Raspberry Pi sind in Schulen beliebt und werden dort eingesetzt, um Kinder und Jugendliche mit den Grundlagen der Informatik vertraut zu machen. Was die Server angeht, so ist ein vielfältiges Angebot an Web- und Cloud-Software vorhanden. Entwickler, die auf den Datenschutz Wert legen und mit diesen Tools arbeiten, können datenschutzfreundliche Anwendungen entwickeln und so Beispiele für bewährte Verfahren aufzeigen oder Alternativen zu den Produkten großer Konzerne schaffen.



5.3. Biometrie

5.3.1. Personenbezogene Genomik



Im Jahr 2003 konnte eine Forschergruppe das Humangenomprojekt erfolgreich abschließen, bei dem das Erbgut des Menschen vollständig entschlüsselt wurde. Damit wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass heute in vielen Bereichen Gentests durchgeführt werden können. Bei den Tests wird zwar nur ein kleiner Teil des gesamten Genoms untersucht, aber die sehr präzisen Ergebnisse liegen häufig schon innerhalb weniger Tage vor.

Die Reihenfolge der DNA Bausteine in unseren Genen entscheidet über unsere Fähigkeit, zu überleben und uns fortzupflanzen. Beim Menschen besteht das Genom aus rund drei Milliarden DNA-Basenpaaren, und winzige Abweichungen sorgen dafür, dass jeder von uns einen einzigartigen Code besitzt. Diese riesige Menge an Informationen im Genom eines Menschen ist das biometrische Äquivalent seiner Identität. Da die in einem Genom enthaltenen Informationen nur schwer zu anonymisieren sind, können sie als biometrischer Identifikator dienen. Es liegt auf der Hand, dass die personenbezogene Genomik eine Herausforderung für den Schutz personenbezogener Daten darstellt.

In der medizinischen Forschung werden Gentests eingesetzt, um Mutationen in unseren Genen zu ermitteln und so die Entwicklung von Therapien zur Verhütung von Krankheiten wie Krebs, Alzheimer, Herzerkrankungen usw. zu unterstützen. Genetische Informationen können zudem für viele andere Zwecke genutzt werden, in einigen Fällen mit erheblichen Auswirkungen auf den Datenschutz. So ist zum Beispiel denkbar, dass Versicherungen und Arbeitgeber sich weigern, gesunde Menschen aufzunehmen bzw. einzustellen, wenn ein genetisch bedingtes Krankheitsrisiko vorliegt, oder dass Unternehmen, die Gentests anbieten, ihren Kunden mit bestimmten genetischen Merkmalen über soziale Netzwerke die Möglichkeit bieten, miteinander in Kontakt zu treten.

Sobald Daten über genetische Merkmale in großem Stil verfügbar sind, werden Pharmaunternehmen, Krankenhäuser und sogar Regierungen darin eine wertvolle Ressource sehen. Im Vereinigten Königreich wurden kürzlich im Rahmen des Humangenomprojekts zahlreiche Freiwillige dazu aufgefordert, ihre genetischen Daten freizugeben, damit diese weltweit für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden können. Da eine genetische Information innerhalb einer Familie weitergegeben und geteilt wird, betrifft die Entscheidung der Teilnehmer daher nicht nur sie selbst, sondern in gewisser Weise auch ihre Verwandten und Nachkommen. Die Bedenken und Risiken, die im Hinblick auf den Datenschutz bei großen IT Datenbanken mit Verbraucherinformationen bestehen, gelten auch für umfangreiche Datenbanken mit genetischen Informationen, unabhängig davon, ob diese von gewerblichen Organisationen oder von wissenschaftlichen Einrichtungen geführt werden.

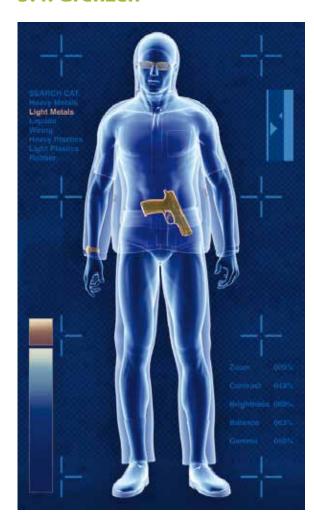
5.3.2. Gesichtserkennung

Bei der Verknüpfung der Fotos von Personen mit ihren personenbezogenen Daten spielen die sozialen Medien eine zentrale Rolle. Durch Fortschritte in der Gesichtserkennungstechnologie und die stetig wachsende Menge an visuellen Informationen³⁵, die ins Internet gestellt werden, ist es einfacher geworden, über die hochgeladenen Fotos Profile für Personen zu erstellen; diese Profile können mit den Informationen verbunden werden, die von den betreffenden Personen selbst oder über sie in den sozialen Medien oder auf anderen Websites verbreitet werden.

Die Verbreitung von Smartphones und anderen mobilen Geräten hat zur Folge, dass die Gesichtserkennung in Verbindung mit Cloud Computing Diensten und Programmen zur Analyse großer Datenmengen genutzt werden können, um diese öffentlich verfügbaren Informationen über Personen zu sammeln. Damit ist jeder in der Lage, Profile von anderen zu erstellen. Angesichts der technischen Fortschritte, die dies ermöglichen, muss darüber nachgedacht werden, wo die Grenzen für eine solche Verarbeitung gezogen werden sollen.

^{35 2013} wurden im Durchschnitt mehr als 350 Millionen Fotos pro Tag über Facebook ins Internet gestellt.

5.4. Grenzen



Bei der Sicherung der EU Grenzen ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von großer Bedeutung. Diese Zusammenarbeit erfordert jedoch häufig die Verarbeitung personenbezogener Daten. Mehrere IT Großdatenbanken zur Überprüfung von Personen, die in die EU einreisen (VIS, SIS II, Eurodac), wurden bereits eingerichtet, über die auch Strafverfolgungsbehörden auf die dort gespeicherten Informationen zugreifen können. Die Europäische Kommission hält mehr große Datenbanken für erforderlich³6; deshalb sollen das Einreise-/Ausreisesystem (Entry/Exit System – EES) und das Registrierungsprogramm für Reisende (RTP) schon bald europaweit in Betrieb genommen werden.

Das Einreise-/Ausreisesystem (EES) dient dazu, "Overstayer" (also die Reisenden, die ein Visum für eine bestimmten Zeitraum erhalten, nach dessen Ablauf aber in der EU bleiben) zu ermitteln, indem Zeitpunkt und Ort der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen in die EU bzw. aus der EU erfasst werden. So können Zollbeamte den Status eines Reisenden feststellen, ohne in einem bisweilen zeitaufwendigen und schwierigen Verfahren die Stempel in seinem Pass überprüfen zu müssen. Es ist geplant, dass zu

36 http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/malmstrom/ news/archives/2013/02/20130228_en.htm einem späteren Zeitpunkt auch Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den Daten des EES erhalten³⁷.

Das Registrierungsprogramm für Reisende (RTP) erleichtert die Einreise in die EU für Vielreisende aus Drittländern, die vorab kontrolliert und auf ihren Hintergrund überprüft wurden. Reisende, die ihre personenbezogenen Daten vor ihrer Reise übermitteln, können also bei Grenzkontrollen von einem schnelleren und einfacheren Verfahren profitieren.

Die Debatte über die Vorschläge für das EES und das RTP³⁸ dauert noch an (siehe Abschnitt 3.4.4). Beide Systeme sehen die Erfassung von noch mehr personenbezogenen Daten, darunter biometrische Informationen (Fingerabdrücke), ebenso wie die Integration des Automatischen Grenzkontrollsystems (automatische Kontrolle von Passagieren an Grenzübergängen mittels neuer Technologien, die unter der Aufsicht von Grenzschutzbeamten eingesetzt werden) vor.

Wie der Sicherheitszwischenfall bei SIS Daten³⁹ im Jahr 2013 zeigt, kann sich eine Sicherheitsverletzung bei diesen IT Großsystemen in erheblichem Umfang auf die personenbezogenen Daten von Personen in der gesamten EU auswirken. Werden mehr Datenbanken eingerichtet und wird der Zugang zu den dort gespeicherten Daten ausgeweitet, steigt auch das Risiko, dass personenbezogene Daten gefährdet oder missbraucht werden.

5.5. Drohnen



Drohnen, auch bekannt als ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS) oder unbemannte Flugkörper (UAV), sind Luftfahrzeuge ohne einen Piloten an Bord. Drohnen werden überwiegend für militärische Zwecke eingesetzt, aber

- 37 http://database.statewatch.org/article.asp?aid=32381
- 38 http://www.dw.de/eu-smart-borders-planraises-big-brother-flags/a-16639437
 - Stellungnahme des EDSB zu den Vorschlägen für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) und für eine Verordnung über ein Registrierungsprogramm für Reisende (RTP).
- 39 http://www.theregister.co.uk/2013/06/07/ pirate_bay_founder_named_as_suspect_in_paneuropean_ police_database_hack/

mittlerweile nimmt auch ihre wissenschaftliche und zivile Nutzung für Aufgaben zu, deren Ausführung mit der vorhandenen Flugzeugtechnik zu schwierig oder zu teuer wäre. Die neuesten Drohnenmodelle sind belastbarer als früher und durch ihre Autopilotfunktion konnten der Zeitaufwand, der Personaleinsatz und die Kosten für ihren Einsatz verringert werden.

Drohnen mit hoch auflösenden Kameras eignen sich zum Live Videostreaming und zur Echtzeit Überwachung. Das potenzielle Datenschutzrisiko hängt daher unter anderem auch von der Art der Sensoren, mit denen die Drohnen ausgestattet sind, sowie von der Größe und Sichtbarkeit des damit bestückten Flugkörpers ab.

Da der Einsatz von Drohnen nicht auf öffentliche Räume im Freien begrenzt ist, können diese tief in die Privatsphäre eingreifen. Betroffene haben so gut wie keine Möglichkeit, gegen die Überwachung durch Drohnen vorzugehen. Selbst wenn eine solche Drohne entdeckt wird, kann es schwierig sein, den Betreiber, den Zweck oder die eingesetzte Technologie zu ermitteln.

Angesichts der Weiterentwicklung der Drohnentechnologie ist die Sorge über die damit verbundenen Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre weiterhin groß. Dennoch wurden bislang kaum Anreize dafür geschaffen, dass der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes angewandt wird.



Strategisches Ziel

Entwicklung einer kreativen und effektiven Kommunikationsstrategie

6.1. Einleitung

Die Informations- und Kommunikationstätigkeit spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, die Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen des EDSB stärker ins Bewusstsein der EU Verwaltung und der Öffentlichkeit zu rücken. Der EDSB nutzt ein breites Spektrum an Kommunikationsmitteln und Maßnahmen, die auf die verschiedenen Zielgruppen und ihren unterschiedlichen Wissensstand über den Datenschutz zugeschnitten sind. Seine Politik zur Sensibilisierung für wichtige Themenbereiche schließt Aktivitäten wie regelmäßige Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Twitter Botschaften und aktuelle Informationen auf seiner Website ein.

Zu den übergeordneten Zielen der Strategie des EDSB für den Zeitraum 2013-2014 gehört es, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass der Datenschutz ein Grundrecht darstellt und für die Organe der EU ein unabdingbarer Bestandteil guter öffentlicher Politik und Verwaltung ist.

Zu diesem Zweck setzte der EDSB im Jahr 2013 seine Anstrengungen weiter fort, um sowohl das Bewusstsein für seine Tätigkeit – Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen und im Rahmen von Vorabkontrollen, Rechte und Pflichten beim Datenschutz, Schulung der behördlichen Datenschutzbeauftragten in den Organen und Einrichtungen der EU – als auch für den Datenschutz im Allgemeinen zu schärfen. Sein Ziel ist es, eine "Kultur des Datenschutzes" in den Organen und Einrichtungen der EU zu fördern, so dass diese sich ihrer Verpflichtungen bewusst und hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzanforderungen rechenschaftspflichtig sind.



In der zweiten Jahreshälfte waren die Datenschutzreform und die Enthüllungen über die massenhafte Überwachung die Themen, die die Schlagzeilen beherrschten. Dies hatte zur Folge, dass sich die Arbeit der beiden Datenschutzbeauftragten und ihrer Mitarbeiter stark auf diese Bereiche konzentrierte – von Medienanfragen, Presseinterviews und Informationsanfragen bis hin zu Vorträgen und Anhörungen.

Der gestiegene Bekanntheitsgrad des EDSB als Institution wird durch Indikatoren wie etwa die Zahl der Informationsersuchen seitens der EU Bürger, der Medien- und Interviewanfragen, der Abonnenten des Newsletters, der Follower des EDSB auf Twitter sowie der Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen und die Zugriffe auf die Website belegt. Sie alle zeigen, dass sich der EDSB auf EU Ebene zunehmend zu einer maßgeblichen Instanz für Fragen des Datenschutzes entwickelt hat.

6.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik

Die Kommunikationspolitik des EDSB ist auf seine Zielgruppen zugeschnitten und erfolgt flexibel, d. h. entsprechend spezifischen Merkmalen, die mit Blick auf das Alter, die Größe und das Mandat der Behörde sowie die Bedürfnisse ihrer Interessengruppen von Belang sind.

6.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen

Während viele Organisationen, darunter auch die anderen Organe und Einrichtungen der EU, die EU Bürger insgesamt ansprechen und ihre Zielgruppen nach Alter, Beruf, Geschlecht, Familienstand, Bildungsniveau, Region usw. auswählen können, ist der unmittelbare Wirkungsbereich des EDSB wesentlich stärker eingegrenzt.

Aufgrund seiner Aufsichtsfunktion für die Organe und Einrichtungen der EU zählen diese zu den wichtigsten Zielgruppen und die Mitteilungen des EDSB sind dementsprechend auf die Bediensteten der EU zugeschnitten. Weitere Zielgruppen sind betroffene Personen im Allgemeinen, politische Interessengruppen der EU und die Datenschutzgemeinschaft.

Eine "Massenkommunikation" ist daher für die Kommunikationspolitik des EDSB nicht erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzbelange wesentlich von einem eher indirekten Vorgehen ab, das beispielsweise über die nationalen Datenschutzbehörden erfolgt.

Der EDSB kommuniziert mit der Öffentlichkeit über eine Reihe von Kommunikationsmitteln, wie beispielsweise seine Website, Twitter, Veröffentlichungen, darunter sein Newsletter und Informationsblätter, Sensibilisierungsveranstaltungen und seine regelmäßigen Kontakte mit interessierten Kreisen – z. B. durch Studienbesuche beim EDSB – und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Konferenzen.

6.2.2. Zielgruppengerechte Sprache

In der Strategie 2013-2014 des EDSB wird berücksichtigt, dass Datenschutzfragen dem Laien häufig als zu technisch und schwer verständlich erscheinen. Deshalb wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der EDSB in seiner Kommunikationsarbeit eine einfache Sprache und leicht verständliche Beispiele verwendet, um dem Laien fachliche Aspekte leichter zugänglich zu machen.

Im Jahr 2013 hat der EDSB große Fortschritte bei der Verwirklichung seines Ziels einer leicht verständlichen Sprache erreicht, insbesondere bei seiner Kommunikation mit der Öffentlichkeit und der Presse. Das übergeordnete Ziel lautet in diesem Zusammenhang, die übermäßig "juristisch" und "technisch" geprägte Vorstellung vom Datenschutz zu korrigieren.

Wird das Fachpublikum angesprochen, wie beispielsweise Datenschutzfachleute, ist selbstverständlich die Verwendung der einschlägigen Fachsprache angemessen. Der EDSB ist sich darüber im Klaren, dass unterschiedliche Kommunikationsstile und Sprachformen sinnvoll sein können, um dieselben Nachrichten unterschiedlichen Zielgruppen zu vermitteln.

Bereits seit dem Jahr 2010 erfolgt die Presse- und Kommunikationstätigkeit des EDSB in mindestens drei Sprachen – Deutsch, Englisch und Französisch –, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen.

6.3. Beziehungen zu den Medien



Der EDSB bemüht sich, so weit wie möglich für Journalisten ansprechbar zu sein, da ihnen bei der Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit eine Schlüsselrolle zukommt. Die regelmäßige Interaktion mit den Medien über Pressemitteilungen, Interviews und Presseveranstaltungen unterstützt den EDSB dabei, sein Image als kommunikativer und zuverlässiger Partner zu pflegen und sich auf EU Ebene zu einer unabhängigen, maßgeblichen Instanz für den Datenschutz zu positionieren.

Eine weitere Gelegenheit, um mit den Medien in Kontakt zu bleiben, bietet die Bearbeitung der regelmäßigen Medienanfragen; im Jahr 2013 konnte der EDSB die beachtliche Liste seiner Medienkontakte weiter aktualisieren und pflegen.

6.3.1. Pressemitteilungen

Im Jahr 2013 gab der EDSB elf Pressemitteilungen heraus. Die meisten betrafen die Beratungstätigkeit des EDSB, insbesondere neue Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen, die für die breite Öffentlichkeit von unmittelbarer Relevanz waren. In den Pressemitteilungen wurden Themen behandelt wie die EU Datenschutzreform, Europol, Cybersicherheit, Bekämpfung der Geldwäsche, intelligente Grenzen und elektronische Kommunikation.

Die Pressemitteilungen werden auf der Website des EDSB und in der interinstitutionellen Datenbank der Kommission für Pressemitteilungen (RAPID) auf Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht. Darüber hinaus werden sie an einen regelmäßig aktualisierten Empfängerkreis von Journalisten und anderen Interessenten verteilt.

Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen ziehen in der Regel eine umfassende Berichterstattung sowohl in der allgemeinen Presse als auch in der Fachpresse nach sich. Außerdem werden Pressemitteilungen häufig auf institutionellen und nicht-institutionellen Websites veröffentlicht. Das Spektrum reicht hier von den Organen und Einrichtungen der EU über Bürgerrechtsgruppen und Hochschuleinrichtungen bis hin zu IT-Unternehmen und anderen Akteuren.

6.3.2. Interviews in den Medien



Im Jahr 2013 gaben der EDSB und sein Stellvertreter 45 Direktinterviews für Journalisten von Printmedien, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien in Europa und anderen Ländern der Welt.

Die Interviews wurden entweder in Form von Artikeln in der allgemeinen Presse oder der auf IT- oder EU-Themen spezialisierten internationalen und nationalen Presse sowie in EU-Pressemedien veröffentlicht oder in Rundfunk und Fernsehen ausgestrahlt.

Gegenstand der Interviews waren Querschnittsthemen wie die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz. Des Weiteren wurden dabei konkrete Themen angesprochen, die im Jahr 2013 für Schlagzeilen gesorgt hatten, darunter die Überprüfung des EU Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Lobbyaktivitäten in diesem

Zusammenhang, die massenhafte Überwachung, die durch die Enthüllungen über die NSA bekannt geworden war, Internetsicherheit, Grenzkontrollen, Vorratsdatenspeicherung und -erfassung, "Big Data", nationale Datenschutzbehörden, aber auch Überlegungen zum Mandatsende des EDSB.

6.3.3. Pressekonferenzen

Unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung seines Jahresberichts 2012 vor dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments veranstaltete der EDSB am 29. Mai 2013 mittags eine Pressekonferenz.

Bei dieser Veranstaltung hatten Journalisten Gelegenheit, mit Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, dem stellvertretenden EDSB, über die Auswirkungen der EU Datenschutzreform und insbesondere über die massiven Versuche der Einflussnahme auf den EU Gesetzgeber durch die Wirtschaft und Drittländer zu diskutieren. Nach dieser gut besuchten Konferenz und den lebhaften Diskussionen wurde EU-weit in der Presse ausführlich über die Position berichtet, die der EDSB im Hinblick auf die Reform der Datenschutzbestimmungen vertritt.

6.3.4. Medienanfragen

In Jahr 2013 gingen beim EDSB etwa 34 schriftliche Medienanfragen ein, in denen der EDSB um Kommentare, die Klärung von Sachverhalten sowie Stellungnahmen und Informationen ersucht wurde. Das Medieninteresse richtet sich auf ein breites Themenspektrum, wie beispielsweise die massenhafte Überwachung und die Reform der EU Datenschutzbestimmungen. Weitere Themen waren die Funktion des EDSB, Eurodac, eCall, intelligente Grenzen, IP Tracking, die Meldung von Missständen, INDECT, Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen, "Big Data", Cybersicherheit, Zugang zu Dokumenten, Artikel 29 Datenschutzgruppe, Google und der Fingerabdrucksensor beim iPhone.

6.4. Informations- und Beratungsanfragen

Im Jahr 2013 befasste sich der EDSB mit 176 Anfragen, in denen er um Informationen oder Unterstützung ersucht wurde. Damit wurden mehr Anfragen als im Vorjahr (116 Anfragen) eingereicht, und gemessen an der Größe der Einrichtung ist die Zahl der Anfragen relativ hoch. Der Stellenwert des EDSB bei den Interessengruppen im Datenschutzbereich, verstärkt durch seine Kommunikationsarbeit und deutliche Verbesserungen seiner Website sowie neue Kommunikationsmittel, darunter Informationsblätter und Twitter, sorgen dafür, dass der EDSB seine Botschaften immer wirksamer kommuniziert.

Die meisten Informationsanfragen wurden von nicht mit EU Organen in Verbindung stehenden Einzelpersonen eingereicht, die sich ausführlicher über Fragen der Privatsphäre informieren wollten oder Unterstützung bei Problemen wie der Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten oder deren Missbrauch benötigten. Zudem erhielt der EDSB Informations- und Beratungsanfragen von einem breiten Spektrum an Akteuren, das von Mitarbeitern von EU-Organen über Anwälte und Anwaltskanzleien, private Unternehmen und Industrieverbände bis hin zu Studierenden und NRO reicht.

Bei einem großen Teil dieser Anfragen handelte es sich im Jahr 2013 um Beschwerden von EU-Bürgern über Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen. Diese Beschwerden bezogen sich zumeist auf mutmaßliche Verletzungen des Datenschutzes durch Behörden, staatliche oder private Unternehmen sowie Online-Dienste und Technologien. Andere Fälle betrafen beispielsweise den Datenschutz in den Mitgliedstaaten, die Übermittlung von Daten, die übermäßige Erhebung von Daten und die langen Reaktionszeiten von Datenschutzbehörden.

Wenn diese Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit des EDSB liegen, ergeht eine Antwort an den Beschwerdeführer, in der der Aufgabenbereich des EDSB erläutert und dem Betroffenen empfohlen wird, sich an die zuständige nationale Stelle zu wenden, d. h. in der Regel an die Datenschutzbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates, oder gegebenenfalls die Europäische Kommission oder andere zuständige Organe und Einrichtungen der EU.

6.5. Studienbesuche

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Sensibilisierung für den Datenschutz empfängt der EDSB regelmäßig die unterschiedlichsten Gruppen. In den letzten Jahren handelte es sich dabei häufig um Wissenschaftler und Forscher oder um Sachverständige für europäisches Recht, Datenschutz oder IT-Sicherheitsfragen.

Im Jahr 2013 empfing der EDSB 17 verschiedene Besuchergruppen. In der Mehrzahl waren dies Studierende oder Wissenschaftler aus der EU oder aus Island, Norwegen und den Vereinigten Staaten, aber auch europäische Journalisten und Vertreter politischer Verbände zählten zu den Besuchern.

Die meisten Gruppen wollten mehr über das Mandat und die Tätigkeiten des EDSB erfahren, großes Interesse bestand aber auch an anderen Themen wie der EU-Datenschutzreform, der internationalen Zusammenarbeit, dem Cloud Computing, dem Online Profiling und den Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung und der Überwachung auf die Privatsphäre und den Datenschutz.

6.6. Online-Informationsmittel

6.6.1. Website



Die Website stellt weiterhin den wichtigsten Kommunikationskanal des EDSB dar und wird als solcher täglich aktualisiert. Über diese Plattform können auch verschiedene Dokumente abgerufen werden, die aus der Tätigkeit des EDSB hervorgehen (Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen sowie zu Vorschlägen für EU-Rechtsvorschriften, Arbeitsschwerpunkte, Veröffentlichungen, Vorträge des EDSB und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Pressemitteilungen, Newsletter und Informationen über Veranstaltungen usw.).

Seit Juli 2013 basiert die Website des EDSB auf dem HTTPS Protokoll, so dass die gesamte Kommunikation mit den Nutzern dieser Seite verschlüsselt wird, wie dies einer guten Sicherheitspraxis entspricht.

Besucherzahlen und Navigation

Einer Analyse der Verkehrs- und Navigationsdaten der Website zufolge wurde die Website des EDSB im Jahr 2013 von rund 136 293 neuen Besuchern aufgerufen, was im Vergleich zu 83 618 Besuchern im Jahr 2012 einen deutlichen Anstieg um 63 % darstellt. Die Gesamtzahl der Aufrufe belief sich im Jahr 2013 auf rund 293 029 im Vergleich zu 179 542 Aufrufen im Jahr 2012 und war damit um 63,2 % höher.⁴⁰

Nach der Startseite wurden die Seiten "Beratung", "Aufsicht" und "Veröffentlichungen" am häufigsten aufgerufen. Aus den Statistiken geht hervor, dass die meisten Besucher über einen Link von einer anderen Seite – z. B. dem Europa-Portal oder der Website einer nationalen Datenschutzbehörde – auf die Website zugreifen. Etwa 35% der Zugriffe erfolgten über eine direkte Adresse, ein Lesezeichen oder einen Link in einer E-Mail. Links von Suchmaschinen werden nur von wenigen Besuchern verwendet.

40 Da für den Zeitraum Juni bis Dezember 2013 keine Daten vorliegen, wurden die Zahlen für das gesamte Jahr auf der Grundlage der Daten für den Zeitraum Januar bis Mai 2013 und der Steigerungsrate im selben Vorjahreszeitraum errechnet.

6.6.2. Newsletter



Der Newsletter des EDSB ist ein wertvolles Instrument, um die Leser über die aktuellen Aktivitäten des EDSB zu informieren und auf Neuigkeiten und Verbesserungen auf der Website aufmerksam zu machen. Er vermittelt einen Überblick über einige der neuesten Stellungnahmen des EDSB zu EU-Rechtsetzungsvorschlägen und zu Vorabkontrollen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion, in denen er besondere Auswirkungen auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre erörtert. Außerdem finden sich dort Informationen über anstehende und kürzlich durchgeführte Konferenzen und sonstige Veranstaltungen sowie Vorträge des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters. Der Newsletter ist auf der Website des EDSB in deutscher, englischer und französischer Sprache abrufbar und die Leser können sich über ein Online-Abonnement in die Mailing-Liste aufnehmen lassen.

Das Format des Newsletters wurde im Oktober 2009 eingeführt; für die Gestaltung der einzelnen Ausgaben ist die Abteilung für Information und Kommunikation zuständig. Im Herbst 2013 stellte der EDSB ein neues Konzept für den Newsletter vor, das in einem längeren Prozess gemeinsam mit dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union in Luxemburg erarbeitet wurde, um das Erscheinungsbild des Newsletters zu erneuern und den Herstellungsprozess zu beschleunigen und professioneller zu gestalten. Die Reaktionen auf den neugestalteten Newsletter, der im Oktober 2013 erstmals in der neuen Form veröffentlicht wurde, sind bislang durchweg positiv.

Im Jahr 2013 wurden fünf Ausgaben des EDSB-Newsletter veröffentlicht, im Durchschnitt eine Ausgabe alle zwei Monate (ausgenommen Juli und August). Die Zahl der Abonnenten stieg von 1 750 Ende des Jahres 2012 auf 1 950 zum Jahresende 2013. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete der EU Organe und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, wissenschaftliche Fachkreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien.

6.6.3. Twitter



Twitter ist ein Online Dienst in Form eines sozialen Netzwerks, über den Sofortnachrichten im Mikro Blog-Format verschickt werden können. Twitter unterscheidet sich von anderen Diensten durch das Format der Nachrichten, denn die so genannten Tweets, die von den Nutzern verschickt werden, sind auf 140 Zeichen begrenzt. Die SMS des Internets, wie Twitter auch genannt wird, ist in allen Ländern weit verbreitet.

Am 1. Juni 2012 ist auch der EDSB zur Twitter-Gemeinde gestoßen (@EU_EDPS) und hat damit den ersten Schritt hin zu einer interaktiven Online-Kommunikation getan. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand die Präsenz des EDSB darin, dass sowohl er selbst als auch datenschutzrelevante Themen regelmäßig Gegenstand der Twitter-Botschaften von anderen waren.

Die Nutzungspolitik des EDSB für Twitter kann auf seiner Website eingesehen werden. Sie entspricht seinem schrittweisen Ansatz, sich eines modernen Informationsund Kommunikationsinstruments zu bedienen, das mit begrenzten Ressourcen verwaltet werden kann. Der bisherige Ansatz wurde daher auch im Jahr 2013 beibehalten, 2014 wird der EDSB den Erfolg des Twitter Kontos überprüfen und die Nutzungspolitik gegebenenfalls aktualisieren.

Entsprechend dieser Nutzungspolitik beziehen sich die Tweets des EDSB in erster Linie auf Pressemitteilungen, neue Stellungnahmen, neue Veröffentlichungen, Reden und Artikel, Videos, Links zu interessanten, den EDSB oder den Datenschutz betreffenden Artikeln und die Ankündigung der Teilnahme an Veranstaltungen.

Bis zum Ende des Jahres 2013 veröffentlichte der EDSB 228 Tweets, folgte 322 anderen Twitter-Nutzern und hatte selbst 952 Follower.

6.6.4. LinkedIn

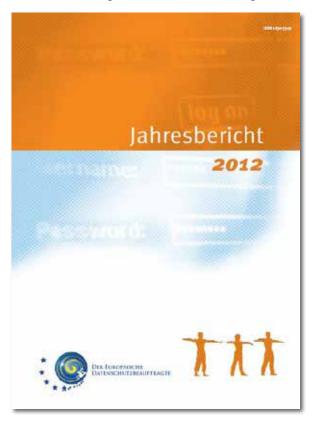


LinkedIn ist eine Online Plattform für professionelle Kontakte mit weltweit über 225 Millionen Nutzern. Die Zielgruppe des Netzwerks sind Einzelpersonen. Auf LinkedIn sind jedoch auch rund drei Millionen professionelle Nutzer (Unternehmen und Berufsorganisationen) mit einer eigenen Unternehmensseite vertreten, darunter zahlreiche EU Einrichtungen und Datenschutzbehörden.

Für den EDSB erstellte LinkedIn automatisch eine Unternehmensseite, als anhand der von den Nutzern hochgeladenen Informationen deutlich wurde, dass es sich beim EDSB um einen Arbeitgeber handelt. Da die Informationen auf dieser Seite unvollständig und ungenau waren, übernahm der EDSB im Dezember 2013 die Seite, um so Aktualisierungen vornehmen und die Seite professionell gestalten zu können.

Die Seite ist eine weitere Möglichkeit, die Bekanntheit des EDSB als Institution zu steigern, seine Präsenz im Internet zu stärken und seine Sichtbarkeit zu verbessern. Ende 2013 hatte der EDSB 104 Follower.

Der EDSB beobachtet die zahlreichen Risiken für den Datenschutz, die mit der Nutzung sozialer Netzwerkdienste verbunden sind, weiter sehr aufmerksam und hält sich bei der Verwendung solcher Dienste an klare Regeln.



6.7. Veröffentlichungen

6.7.1. Jahresbericht

Der Jahresbericht gehört zu den wichtigsten Veröffentlichungen des EDSB. Er gibt einen Überblick über die Tätigkeit des EDSB in seinen Schwerpunktbereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation sowie über Entwicklungen im IT Bereich während des Berichtsjahres und umreißt die wichtigsten Prioritäten für das Folgejahr. Außerdem werden darin die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklungen in den Bereichen Verwaltung, Haushalt und Personal beschrieben. Der Tätigkeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB ist ebenfalls ein Kapitel gewidmet.

Wie die Rückmeldungen zeigen, ist der Bericht für verschiedene Gruppen und Einzelpersonen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene von besonderem Interesse; hierzu zählen von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und EU-Bedienstete im Besonderen, EU Organe, Datenschutzbehörden, Datenschutzfachleute, in diesem Bereich tätige Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten sowie andere Interessenten, die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten auf EU Ebene suchen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter legten den EDSB Jahresbericht 2012 am 29. Mai 2013 dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vor.

6.7.2. Themenspezifische Veröffentlichungen



Im Jahr 2012 veröffentlichte der EDSB auf seiner Website sein erstes thematisches Informationsblatt mit dem Titel Ihre personenbezogenen Daten und die EU Verwaltung: Welche Rechte haben Sie? Das Informationsblatt ist in deutscher, englischer und französischer Sprache verfügbar. Zur Information der breiten Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise wurden 2013 drei weitere Informationsblätter in den genannten Sprachen veröffentlicht:

- Informationsblatt 2 Transparenz der EU Verwaltung: Ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten
- Informationsblatt 3 Aufsicht über Organe und Einrichtungen der EU und Durchsetzung der Datenschutzgrundsätze
- Informationsblatt 4 Videoüberwachung in der EU Verwaltung im Auge behalten

6.8. Sensibilisierungsveranstaltungen



Der EDSB ist bestrebt, sich bietende Gelegenheiten zu nutzen, um die zunehmende Relevanz der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hervorzuheben und das Bewusstsein für die Rechte der betroffenen Personen und die diesbezüglichen Pflichten der EU-Verwaltung zu schärfen.

Zwar sind die beiden Datenschutzbeauftragten das offizielle Sprachrohr des EDSB, doch werden auch ihre Mitarbeiter als Vertreter der Behörde angesehen, die in dieser Funktion die Aufgabe haben, bei ihren Kontakten mit wichtigen Zielgruppen die Aussagen des EDSB zum Datenschutz wirksam zu vermitteln.

Die Datenschutzbeauftragten nehmen jedes Jahr an zahlreichen Veranstaltungen teil und nutzen diese Gelegenheiten soweit dies möglich und angebracht ist, um die Kernaussagen des EDSB zu verbreiten.

Im Jahr 2013 besuchte der Europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx rund 57 Veranstaltungen, 50 davon als Referent. Giovanni Buttarelli, der stellvertretende EDSB, nahm an ca. 42 Veranstaltungen teil, bei 33 dieser Veranstaltungen trat er als Redner auf.

Viele dieser Tagungen und Konferenzen standen mit dem Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang, und so belegen diese Zahlen, dass diese Themen inzwischen bewusster wahrgenommen werden und das Interesse am Datenschutz ebenso wie an der Institution des EDSB als maßgeblicher Instanz für den Datenschutz gewachsen ist.

6.8.1. Europäischer Datenschutztag 2013

Am 28. Januar 2013 begingen die 47 im Europarat vertretenen Länder sowie die Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU zum siebten Mal den Europäischen Datenschutztag. Dieser findet am Jahrestag der Annahme des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten statt, des ersten rechtsverbindlichen internationalen Instruments im Bereich des Datenschutzes.

Die jährlich wiederkehrende Veranstaltung bot dem EDSB und den behördlichen Datenschutzbeauftragten der EU Organe erneut Gelegenheit, die Bediensteten der EU und andere für ihre Datenschutzrechte und pflichten zu sensibilisieren, deren Umsetzung in der EU Verwaltung durch den EDSB beaufsichtigt wird.

Zu den Sensibilisierungsmaßnahmen des EDSB gehörte ein kurzer Film, in dem auf informative und unterhaltsame Weise einige Datenschutzrechte und risiken aufgezeigt werden, die sich in unserem Alltag präsentieren.

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament organisierte der EDSB zudem eine gemeinsame Konferenz zu der Frage, was sich durch die Datenschutzreform für EU Bedienstete und Bürger ändern wird. Die Konferenz war ein enormer Erfolg – bereits wenige Minuten, nachdem der Generalsekretär des Europäischen Parlaments, Klaus Welle, mit der Begrüßung begonnen hatte, waren sämtliche Plätze belegt und nur noch Stehplätze verfügbar.

Nach mehreren kurzen Vorträgen nahmen Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, Giovanni Buttarelli, stellvertretender Datenschutzbeauftragter, und Paul De Hert, Professor der Freien Universität Brüssel, an einer Podiumsdiskussion teil.

Zusammen mit der Freien Universität Brüssel und der belgischen Datenschutzkommission beteiligte sich der EDSB außerdem an der Finanzierung der Kunstausstellung "A look inside", die den Themen Privatsphäre und Überwachung gewidmet war.

6.8.2. Tag der offenen Tür der EU 2013

Am Samstag, 4. Mai 2013, nahm der EDSB am alljährlichen Tag der offenen Tür der EU Organe in Brüssel teil, der anlässlich des Jahrestags der Schumann Erklärung veranstaltet wird. Der Tag der offenen Tür der EU bietet dem EDSB eine hervorragende Gelegenheit, um das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit dafür zu schärfen, dass die Privatsphäre und persönliche Informationen geschützt werden müssen, und auf die Rolle des EDSB aufmerksam zu machen.

Der Stand des EDSB im Hauptgebäude des Europäischen Parlaments hatte dank der Attraktionen, die dort geboten wurden, großen Zulauf. Unermüdlich beantworteten die Mitarbeiter des EDSB Fragen, die die Rechte von EU Bürgern in den Bereichen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre betrafen.

Eine mit einer Kamera ausgestattete Drohne machte Live- Aufnahmen rund um den Stand des EDSB (die nicht gespeichert wurden) und übertrug sie auf einen Bildschirm. Mit dieser außergewöhnlichen Aktion sollte der Einsatz von Drohnen (siehe Abschnitt 5.5) demonstriert und verdeutlicht werden, welche Auswirkungen neue Technologien auf die Privatsphäre haben. Auf den beiden Computern am Stand des EDSB war außerdem ein Programm zum Web Tracking installiert. Hier konnten sich die Besucher selbst ein Bild davon machen, wie viele ihrer Online Aktivitäten beim Surfen im Internet nachverfolgt werden, und die Mitarbeiter des EDSB standen bereit, um Fragen zu beantworten und Tipps zu geben.

Darüber hinaus konnten die Besucher beim Datenschutz Quiz mitmachen und Informationsmaterial mit nach Hause nehmen.



VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

Strategisches Ziel

Bessere Nutzung der personellen, finanziellen, technischen und organisatorischen Ressourcen des EDSB

Leitprinzipien

Der EDSB ist bestrebt, zu einer maßgeblichen Instanz in Datenschutzfragen zu werden. Im Sinne einer wirksamen Zusammenarbeit mit seinen Interessengruppen sorgt er darum für den Ausbau der Fachkenntnisse und die Stärkung des Selbstvertrauens seiner Mitarbeiter.

7.1. Einleitung

Der EDSB stand angesichts der anhaltenden Sparpolitik und der Haushaltskonsolidierung das zweite Jahr in Folge vor der Herausforderung, *mit weniger mehr zu erreichen*. Er setzte deshalb seine Anstrengungen zur Verbesserung der Planung, Überwachung und wirksameren Ressourcenzuweisung weiter fort.

Vor dem Hintergrund der Sparmaßnahmen erwies sich die Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2014 als besonders schwierig, weil sie mit der Erarbeitung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens 2014 2020 zusammenfiel. Die Vorausplanung wurde dadurch erschwert, dass das Ergebnis der Überarbeitung des EU Rechtsrahmens für den Datenschutz noch nicht vorlag und nicht abzusehen war, welche Auswirkungen sich daraus auf die Funktionen und Zuständigkeiten des EDSB ergeben werden.

Im Jahr 2013 widmete der EDSB der weiteren Professionalisierung des Personalbereichs erhebliche Anstrengungen und Ressourcen, um so Kapazitäten für wichtige Personalverfahren freizusetzen, die bisher für rein administrative oder bürokratische Aufgaben gebunden waren. So wurde zum Beispiel Sysper2 erfolgreich mit neuen Modulen für die Personalverwaltung, darunter NDP (Numérisation de Dos-

sier Personnel) ausgestattet, über die alle Mitarbeiter des EDSB direkten Zugang zu ihren Personalakten haben.

Mit den begrenzten Ressourcen des EDSB kann es mitunter schwierig sein, die strategischen Erwartungen mit dem, was tatsächlich erreicht werden kann, in Einklang zu bringen.

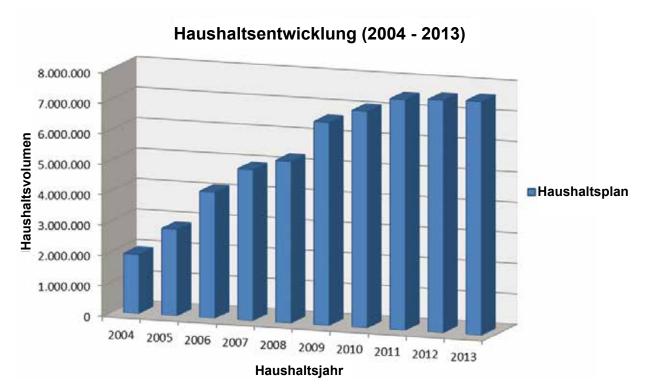
7.2. Haushalt, Finanzen und Beschaffung

7.2.1. Haushalt

Im Jahr 2013 wurden dem EDSB Haushaltsmittel in Höhe von 7 661 409 EUR zugewiesen. Dies entspricht einer Steigerung von 0,49 % gegenüber dem Vorjahreshaushalt. Berücksichtigt man jedoch die Inflationsrate für das Jahr 2013 von 1,9 %, sind die Haushaltsmittel nominell zurückgegangen.

Dies ist das zweite Jahr, in dem die Haushaltsmittel des EDSB in einer Phase gekürzt wurden, in der zugleich sein Tätigkeitsbereich erweitert wurde. Verglichen mit anderen Organen verfügt der EDSB über einen kleinen Haushalt, was zur Folge hat, dass die Personalkosten 51 % des Gesamthaushalts ausmachen und der Spielraum des EDSB dementsprechend begrenzt ist. Dennoch konnte durch die Reduzierung bzw. das Einfrieren eines wesentlichen





Teils der Ausgaben auf dem bisherigen Niveau erreicht werden, dass der Anstieg der Haushaltsmittel unter dem Wert von 1,9 % lag, der von der Kommission als Grenze festgelegt worden war; die Haushaltsmittel des EDSB stiegen insgesamt um 0,49 %, zuzüglich der zusätzlichen Mittel für neues Personal.

Möglich wurde dies durch die konsequente Festlegung von Prioritäten, eine strategische Umverteilung der Ressourcen und das stete Bemühen, "mit weniger mehr zu erreichen". Die vierteljährlichen Überprüfungen der Ausführung des Haushaltsplans trugen dazu bei, dass die Mittelverwendungsraten von Jahr zu Jahr verbessert werden konnten: von 76,9 % im Jahr 2011 auf 83,2 % im Jahr 2012 und auf 84,7 % im Jahr 2013.⁴¹

Eine Mittelverwendungsrate von über 85 % ist angesichts der oben erwähnten Besonderheiten des EDSB Haushalts nur sehr schwer zu erreichen; die Hauptgründe hierfür sind unabwendbare Ereignisse wie die Personalfluktuation in der zweiten Jahreshälfte, die sich erheblich auf die Mittelverwendungsrate auswirkte.

Hinzu kam, dass sich aus der unerwarteten Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge negative Auswirkun-

41 Im Jahr 2013 wandte der EDSB eine neue Methode zur Berechnung der Ausführungsrate des Haushaltsplans an, um die Übereinstimmung mit den Leistungsindikatoren zu gewährleisten, auf deren Grundlage die Umsetzung der Strategie 2013 2014 (siehe Seite 20) überwacht wird. Nach dieser Methode basiert die aktuelle Rate auf den Mitteln für Zahlungen, die 2013 im Rahmen des Haushaltsplans für 2013 ausgeführt wurden, während bei der bisherigen Methode zusätzlich dazu die voraussichtliche Ausführung dieser Zahlungen, die auf das Folgejahr übertragen wurden, berücksichtigt wird.

gen auf die endgültige Ausführungsrate ergaben. Wäre die 2011 vorgenommene Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2013 bezahlt worden, hätte sich die Ausführungsrate des Haushaltsplans für das Jahr 2013 auf 87,2 % erhöht.

Die in der Finanziellen Vorausschau für 2007 2013 vorgesehene moderate, aber nachhaltige Steigerung ermöglichte es dem EDSB, seinen Stellenplan erfolgreich umzusetzen und die beiden von der Haushaltsbehörde genehmigten neuen Stellen zu schaffen. Diese neuen Mitarbeiter sollen den EDSB bei folgenden Kernaufgaben unterstützen:

- Verstärkung der Anstrengungen in den Bereichen Aufsicht und Durchsetzung;
- Bereitstellung von Ressourcen für den neuen Sektor IT Politik, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass technologische Entwicklungen im IT Bereich angemessen berücksichtigt werden;
- Beitrag zu den laufenden Diskussionen über den neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz, insbesondere zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden bei der koordinierten Aufsicht über IT-Großsysteme, da in den Jahren 2012 und 2013 drei neue Systeme unter die Zuständigkeit des EDSB fielen
- Schaffung geeigneter Mechanismen für eine bessere Planung und Koordinierung sowie eine wirksamere Zuweisung und Verwendung von Ressourcen, damit in Zukunft mit denselben oder weniger Mitteln mehr erreicht werden kann.

Ausgehend von den Diskussionen, die derzeit im Rat und im Parlament über den von der Kommission am 25. Januar 2012 vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz geführt werden, könnten sich zukünftig neue Funktionen und Zuständigkeiten für den EDSB ergeben. Denkbar wäre hier insbesondere, dass der EDSB ein unabhängiges Sekretariat für den neuen Datenschutzausschuss bereitstellt, der für die Koordinierung und die Kohärenz des Datenschutzes auf EU Ebene zuständig sein wird.

In den Haushaltsplan des EDSB wurde ein neuer Titel III aufgenommen, damit die möglichen Auswirkungen der Reform auf diese kleine Einrichtung berücksichtigt werden können. Für das Jahr 2013 wurden jedoch noch keine zusätzlichen Mittel für den neuen Titel III angefordert, da die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament noch andauern.

7.2.2. Finanzen

In der Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2012 wurden keine Bedenken geäußert oder Empfehlungen an den EDSB gerichtet. Dennoch wurden mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung und die Verbesserung der Verlässlichkeit und Qualität der Finanzdaten des EDSB die folgenden Schritte unternommen:

- a. die Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten und der nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten wurde in der ersten Jahreshälfte 2013 unterzeichnet;
- eine Erläuterung für geringwertige Anschaffungen, die ausgefüllt und jedem Auftragsschein oder Vertrag beigefügt werden soll, wurde im Januar 2013 angenommen;
- im Juni 2013 wurde eine Entscheidung zur Festlegung der Vorschriften über die Kostenerstattung für externe Sachverständige, die für die Durchführung spezifischer Aufgaben eingesetzt werden, gebilligt.

Die Kommission leistete im Jahr 2013 vor allem im Hinblick auf die Rechnungsführung weiterhin Unterstützung in Finanzangelegenheiten – der Rechnungsführer der Kommission ist zugleich Rechnungsführer des EDSB. Im Mai 2013 wurde mit der Generaldirektion Haushalt der Kommission eine Dienstgütevereinbarung hierfür ebenso wie für die Nutzung des IT Rechnungsführungssystems (ABAC) der Kommission unterzeichnet.

Die Charta für die bevollmächtigten Anweisungsbefugten und die nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten wurde vom Direktor des EDSB und vom Leiter des Referats Personal, Haushalt und Verwaltung vorbereitet und unterzeichnet.

7.2.3. Beschaffung

Nach dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung am 1. Januar 2013 verabschiedete der EDSB am 30. Januar 2013 eine aktualisierte Fassung seiner eigenen *Step-bystep procurement Guidelines for low value contracts* (Leitlinien für geringwertige Verträge). Im Jahr 2013 wurden jedoch keine Beschaffungsverfahren eingeleitet.

In seinem Bestreben, mehr Autonomie zu erlangen, begann der EDSB, am interinstitutionellen Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. So konnten Einzelverträge direkt mit den Unternehmen, mit denen entsprechende Rahmenverträge bestehen, geschlossen werden, ohne dass größere Einrichtungen als Vermittler eingeschaltet werden mussten, die im Namen des EDSB Verträge schlossen. Der EDSB ist hauptsächlich an Ausschreibungen in den Bereichen Technik und IT interessiert.

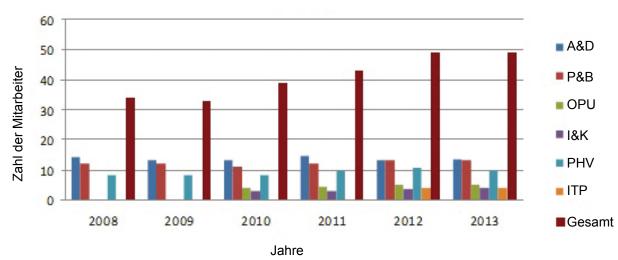
7.3. Personal

7.3.1. Einstellung von Personal

Die Einstellung von Mitarbeitern zählt zu den Hauptaufgaben im Personalbereich und ist für den EDSB von strategi-

Personalentwicklung beim EDSB 2008 2013

GESAMT



scher Bedeutung. Daran beteiligt sind neben der Personalabteilung auch die im Auswahlgremium vertretenen Leiter der Fachbereiche sowie Kollegen. Die Personalauswahl ist zeitaufwändig, aber sie ist ein wichtiges Element, wenn es darum geht, eine freie Stelle möglichst schnell mit der richtigen Person zu besetzen.

Trotz ihrer vergleichsweise geringen Größe gelten für die Behörde des EDSB dieselben hohen Einstellungsstandards wie für die größeren europäischen Organe und Einrichtungen (in denen die Auswahl- und Einstellungsverfahren von eigens dafür abgestellten Mitarbeitern durchgeführt werden) und dieselben Vorschriften, die im Statut der Beamten der Europäischen Union festgelegt sind. Die Mitarbeiter des EDSB im Personalbereich müssen deshalb sehr vielseitig sein und ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben wahrnehmen, für die in größeren Einrichtungen verschiedene Referate oder Direktionen zuständig wären.

Nach dem Beamtenstatut sind die Mitarbeiter des EDSB Beamte oder Vertragsbedienstete. Darüber hinaus werden abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte, Praktikanten usw. eingestellt.

Die Beamten des EDSB sind entweder Personen, die bei anderen europäischen Organen und Einrichtungen tätig waren, bevor sie zum EDSB wechselten, oder Kandidaten aus den Reservelisten der allgemeinen Auswahlverfahren des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO). In den vergangenen vier Jahren wurden die meisten der auf den Datenschutz spezialisierten Beamten aus der Kandidatenliste eines Auswahlverfahrens ausgewählt, das vom EPSO im Auftrag des EDSB durchgeführt worden war. Ende des Jahres 2013 waren die Listen ausgeschöpft. Angesichts der geplanten Ausweitung der Sekretariatsaufgaben des EDSB wurden mit dem EPSO Gespräche aufgenommen, um zu klären, ob ein neues Auswahlverfahren für Fachkräfte im Datenschutz durchgeführt werden kann.

Im letzten Quartal des Jahres 2013 genehmigte die Haushaltsbehörde zwei neue Beamtenstellen. Diese Stellen können jedoch erst 2014 besetzt werden, wenn die Vorgaben der Haushaltsbehörde für schrittweise, aber erhebliche Kürzungen im Stellenplan (Zahl der Planstellen der einzelnen EU Organe und der entsprechenden Personalkosten) umgesetzt worden sind. Diese Anpassungen gelten nach dem neuen Beamtenstatut, das am 1. Januar 2014 in Kraft tritt, für alle EU-Organe.

Im Jahr 2013 wurde ein EU Beamter für das Referat Politik und Beratung eingestellt. Zudem wurde das Personal in allen vier Referaten mit Ausnahme des Sektors IT Politik mit acht Vertragsbediensteten aufgestockt.

Vertragsbedienstete werden für einen Zeitraum von einigen Monaten bis zu drei Jahren eingestellt, um kurzfristigen Personalbedarf zu decken (beispielsweise als Vertretung für Mitarbeiter in Elternzeit) oder zur Unterstützung bei einem erhöhten Arbeitsaufkommen, das mit dem vorhandenen Personal allein nicht bewältigt werden kann.

Ansonsten wurden nur die Stellen der ausgeschiedenen Mitarbeiter neu besetzt, so dass die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2013 weitgehend konstant geblieben ist (siehe untenstehende Grafik)

7.3.2. Professionalisierung des Personalbereichs

Im Februar 2013 legte das Personalteam dem Verwaltungsrat des EDSB seinen zweiten Bericht über die Personalkennzahlen sowie vergangene und geplante Aktivitäten vor.

Das Team für den Personalbereich setzte die im Programm der Europäischen Kommission zur Professionalisierung des Personalbereichs vorgesehenen Maßnahmen sorgfältig um und besuchte mehrere Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen. Sämtliche Tätigkeiten der Mitarbeiter des EDSB wurden von dem für dieses Programm zuständigen Berater der GD Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission überprüft. Anschließend wertete der EDSB die Ergebnisse aus und erstellte auf dieser Grundlage einen Aktionsplan, der im Dezember 2013 angenommen wurde. Dieser Aktionsplan zielt unter anderem darauf ab, die interne Kommunikation und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Alle diese Aktivitäten trugen zur weiteren Professionalisierung des Personalbereichs in der vergleichsweise kleinen Behörde des EDSB bei.

7.3.3. Praktikantenprogramm

Im Jahr 2013 investierte der EDSB weiter in das 2005 eingeführte Praktikantenprogramm. Dieses Programm bietet Hochschulabsolventen die Gelegenheit, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis einzusetzen. Bei einem Praktikum beim EDSB können außerdem sowohl in den operativen Referaten als auch im Referat Personal, Haushalt und Verwaltung (PHV) und im Sektor Information und Kommunikation (I&K) im Rahmen der täglichen Arbeit des EDSB praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Im Rahmen des Programms werden im Durchschnitt vier Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei pro Jahr zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten (März bis Juli und Oktober bis Februar) angeboten werden. In Ausnahmefällen und wenn strenge Zulassungskriterien eingehalten werden, kann der EDSB auch unbezahlte Praktikanten aufnehmen, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer beruflichen Entwicklung Erfahrungen sammeln möchten. Die Zulassungskriterien und sonstigen Bestimmungen für das Praktikantenprogramm sind in dem einschlägigen Beschluss des EDSB festgelegt, der auf seiner Website abgerufen werden kann.

Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, tragen zur theoretischen und praktischen Arbeit der Behörde bei und können dabei nützliche Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

7.3.4. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige

Das Programm für abgeordnete nationale Sachverständige beim EDSB lief im Januar 2006 an. Im Durchschnitt werden jährlich ein bis zwei nationale Sachverständige

von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zum EDSB abgeordnet. Durch diese Abordnungen kann der EDSB von den Kompetenzen und Erfahrungen solcher Mitarbeiter profitieren und seine Außenwirkung in den Mitgliedstaaten erhöhen. Im Gegenzug verschafft dieses Programm den abgeordneten nationalen Sachverständigen die Gelegenheit, sich mit Datenschutzfragen auf EU-Ebene vertraut zu machen.

Im Jahr 2012 endete der Abordnungszeitraum einer deutschen nationalen Sachverständigen, eine neue nationale Sachverständige wurde von der Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreichs (ICO) abgeordnet. Da der Vertrag der Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich im April 2014 endet, hat der EDSB Ende 2013 das Auswahlverfahren für einen neuen abgeordneten nationalen Sachverständigen in die Wege geleitet.

7.3.5. Organigramm

Abgesehen von einer geringfügigen Änderung, die die Trennung und Neustrukturierung der Bereiche Planung und Archivmanagement betraf, blieb das Organigramm des EDSB im Jahr 2013 unverändert.

7.3.6. Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen beim EDSB sind (ebenso wie bei anderen Organen der EU) im Beamtenstatut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. Innerhalb dieses Rechtsrahmens ist das Personalteam bemüht, für die Mitarbeiter so attraktive und flexible Bedingungen wie möglich zu schaffen, insbesondere für Mitarbeiter mit familiären Verpflichtungen.

Die Gleitzeitregelung wird von den Beschäftigten sehr geschätzt. Die meisten Mitarbeiter erfassen ihre Arbeitsstunden in Sysper2. Zehn Prozent nutzen die Gleitzeitregelung nur, um in den Genuss flexibler Arbeitszeiten zu kommen, während die übrigen die Regelung nicht allein wegen der flexiblen Arbeitszeiten nutzen, sondern auch, um einen Freizeitausgleich für geleistete Überstunden in Anspruch zu nehmen (ganze oder halbe Tage).

Seit Mai 2012 wird das Gleitzeitverfahren über das Zeiterfassungsmodul von Sysper2 abgewickelt. Alle Anträge und Genehmigungen laufen über diese Anwendung.

Die Pilotphase der Telearbeitsregelung beim EDSB wurde bis Ende Juni 2013 verlängert, im Anschluss daran wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen. Es stehen zwei Telearbeitsregelungen zur Auswahl: strukturell und punktuell. Bei der strukturellen Telearbeit wird regelmäßig zu Hause gearbeitet (höchstens einen Tag oder zwei halbe Tage wöchentlich), während die punktuelle Regelung Situationen abdecken soll, in denen ein Mitarbeiter aus legitimen Gründen nicht ins Büro kommen kann, aber dennoch in der Lage ist, zu arbeiten (höchstens zwölf Tage pro Jahr).

Im Jahr 2013 nutzten fünf Mitarbeiter die strukturelle Telearbeit und es wurden 70 Anträge auf punktuelle Telearbeit gestellt.

7.3.7. Weiterbildung und Personalentwicklung

Im Jahr 2013 wurden die Bereiche Weiterbildung und Personalentwicklung weiter ausgebaut. In der Strategie des EDPS 2013 2014 wird die Bedeutung der Weiterbildung hervorgehoben und die Weiterbildung als zentraler Leistungsindikator (KPI) genannt, mit dem die Zahl der von den Mitarbeitern absolvierten Schulungstage gemessen wird

2013 wurden bis Ende Dezember von den 277,5 Schulungstagen, die in den Weiterbildungsplänen für die Mitarbeiter des EDSB vorgesehen waren, 235,85 Schulungstage tatsächlich wahrgenommen. Dies entspricht einer Weiterbildungsquote von 85 %

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der von den einzelnen Teams absolvierten Schulungstage aufgeführt (die Schulungen für das neue Fallbearbeitungssystem (CMS) sind hier nicht berücksichtigt):

Team	Durchführungsrate	
A&D	68,07 %	
P&B	64,31 %	
ITP	79,56 %	
OPU	42,61 %	
I&K	43,62 %	
PHV	82,25 %	
Direktor	100,00 %	

In der folgenden Tabelle wird angegeben, aus welchen Gründen Schulungen, die im Jahr 2013 angeboten wurden, nicht wahrgenommen werden konnten bzw. nicht wahrgenommen wurden, und welche Konsequenzen (bezogen auf die Zahl der Tage und die Haushaltsmittel) sich daraus ergeben:

Gründe	Zahl der Tage	Haushaltsmittel
Ausscheiden von Mitarbeitern	18	3 025
Elternzeit	9	1 485
Keine Schulung verfügbar (oder ausgebucht oder ungeeignet)	12	3 110
Teilnehmer nicht akzeptiert (keine Ausnahme von den Teilnahmevoraussetzungen)	1,5	0
Ersatzkurs	3,5 (Differenz zwischen den beiden Kursen)	856 (Differenz zwischen den beiden Kursen)
Vorgesehener Kurs weitgehend identisch mit einem anderen bereits absolvierten Kurs	3	500
Geänderte Kursdauer (Abmeldung aufgrund einer	0.5	0

Für die Führungskräfte des EDSB wurde im Jahr 2013 eine spezifische Schulung zu den Themen Planung und Kontrolle durchgeführt.

2

2

51,5

7.3.8. Soziale Aktivitäten und Familienangelegenheiten

Teilzeitbeschäftigung)

erreicht)

Gesamt

(arbeitsbedingt)

Kursabsage durch den Veranstalter (Mindestteilnehmerzahl nicht

Kursabsage durch die Teilnehmer

Der EDSB profitiert von einer Kooperationsvereinbarung mit der Kommission, in deren Rahmen die Eingliederung von neu eingestellten Bediensteten von der Kommission unterstützt wird, beispielsweise durch rechtliche Hilfe bei privaten Angelegenheiten (Mietvertrag, Steuern, Immobilien usw.) und das Angebot zur Teilnahme an sozialen und sonstigen Aktivitäten zur besseren Vernetzung.

Neue Mitarbeiter werden vom Datenschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Direktor persönlich begrüßt. Neben ihrem Tutor treffen die neuen Kollegen auch Mitarbeiter des Referats Personal, Haushalt und Verwaltung, die ihnen einen verwaltungstechnischen Leitfaden aushändigen und sie über die besonderen Verfahren beim EDSB informieren.

600

335

9 911

Der EDSB baute die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung weiter aus: Die Kinder seiner Mitarbeiter haben Zugang zu den Kinderkrippen, den Europäischen Schulen, den Einrichtungen zur nachschulischen Betreuung und den Ferienbetreuungszentren der Kommission. Zudem nimmt der EDSB als Beobachter an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments für Vorbeugung und Gesundheitsschutz teil, der die Verbesserung des Arbeitsumfelds zum Ziel hat.

Im Jahr 2013 wurden gemeinsam mit der Personalvertretung des EDSB verschiedene soziale Veranstaltungen organisiert.

The Cloud, ein Sozialraum im neuen Gebäude des EDSB, wird für zahlreiche Aktivitäten genutzt, beispielsweise für Geburtstagsfeiern, Frühstückstreffen und einen wöchentlichen Pilates Kurs. Außerdem finden in diesem Raum die Sitzungen der Personalvertretung statt.

7.4. Kontrollfunktionen

7.4.1. Interne Kontrolle



Das seit 2006 bestehende interne Kontrollsystem des EDSB dient dazu, das Risiko, dass operative Ziele nicht erreicht werden, zu minimieren. Im Jahr 2012 wurde die Liste der Maßnahmen erweitert, um eine effizientere interne Kontrolle der vorhandenen Verfahren zu gewährleisten. Auf der Grundlage der im Januar 2013 angenommenen überarbeiteten Fassung des Beschlusses über die Normen für die interne Kontrolle soll das Konzept vereinfacht, die Wirksamkeit der Normen verbessert und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Das Instrument zur Überwachung der Umsetzung des internen Kontrollsystems wurde entsprechend dem Beschluss über die Normen für die interne Kontrolle sorgfältig überarbeitet. Der interne Auditdienst (IAS) der Europäischen Kommission bezeichnete das interne Kontrollsystem bei der 2013 durchgeführten Sitzung zum globalen Risikomanagement als ein wirksames Instrument.

Nach dem Beschluss des EDSB vom Juli 2012 zum Risikomanagement (demzufolge das System der Risikobewertung durch die Ermittlung geeigneter Instrumente auf die Beseitigung dieser Risiken ausgeweitet wird) wurde im Januar 2013 das erste Risikoregister in den jährlichen Managementplan aufgenommen. Im Anschluss an die Gespräche mit allen Teamleitern, in denen Anfang des Jahres die Risiken ermittelt wurden, veröffentlichte der EDSB im Juli 2013 einen Fortschrittsbericht zum Risikomanagement.

Die für die interne Kontrolle zuständige Koordinatorin (ICC) des EDSB würdigte, dass sämtliche Teams große Anstrengungen unternommen haben und die in den Sitzungen festgelegten Überprüfungen und Kontrollen größtenteils durchgeführt wurden. Die Risiken, die mit einer hohen Arbeitsbelastung infolge einer zu ehrgeizigen Planung verbunden sind, und der Druck, der durch das Mandatsende des EDSB und seines Stellvertreters verursacht wird, werden durch die von allen Teams eingeführten Überprüfungen und Kontrollen verringert. Dies hat sich positiv auf die Arbeit des EDSB ausgewirkt.

Das Risikomanagement ist ein wesentliches Element der Gesamtstrategie für das umfassende Qualitätsmanagement des EDSB. Im Rahmen dieser Strategie wurde 2013 eine Weiterbildung zum Gemeinsamen Europäischen Qualitätsbewertungssystem (CAF) durchgeführt, die die für interne Kontrollen zuständige Koordinatorin des EDSB besuchte. Zur Bewertung aller operativen und administrativen Verfahren einer Einrichtung ist ein Fragenkatalog zur Selbstbewertung, dem eine Liste mit Kriterien beigefügt ist, auszufüllen. Das CAF vermittelt einen umfassenden Überblick und zeigt Verfahren auf, bei denen Verbesserungsbedarf besteht.

Auf der Grundlage des jährlichen Tätigkeitsberichts und der vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichneten Zuverlässigkeitserklärung ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bietet, für die er verantwortlich ist.

7.4.2. Interner Auditdienst

Der interne Prüfer der Kommission, der Leiter des internen Auditdienstes (IAS), ist zugleich der interne Prüfer des EDSB.

Im Oktober 2013 legte der IAS den Jahresbericht 2012 über das interne Audit (Artikel 99 Absatz 3 der Haushaltsordnung) vor, in dem die im Jahr 2012 beim EDSB vorgenommenen internen Prüfungen zusammenfassend beschrieben werden.

Nachdem das vom IAS für 2013 geplante Audit des Personalbereichs nicht durchgeführt werden konnte, wurde eine interne Überprüfung dieses Bereichs vorgenommen, die zu greifbaren Verbesserungen führte.

Bei einem Folgeaudit im Juni 2013 stellte der IAS fest, dass:

- zwei wichtige Empfehlungen, die der IAS anlässlich der auf die internen Kontrollnormen beschränkten Überprüfung ausgesprochen hatte, ordnungsgemäß umgesetzt wurden (Kontrollen bezüglich Dienstreisen und bei der Aufsicht über Personalakten);
- eine als wünschenswert ausgesprochene Empfehlung, die der IAS im Zusammenhang mit dem Audit der Aufsicht und Durchsetzung gegeben hatte, ordnungsgemäß umgesetzt wurde;
- · sechs Empfehlungen des IAS im Zusammenhang mit

dem Audit der Bereiche Aufsicht und Durchsetzung von der Bewertung ausgenommen wurden, weil deren Umsetzungsfrist zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs noch nicht abgelaufen war. Aufgrund dieser Empfehlungen wurden jedoch in der neuen Fassung des Handbuchs des EDSB zu Vorabkontrollen, das im Juli 2013 angenommen wurde, einige Änderungen vorgenommen.

Eine noch nicht umgesetzte Empfehlung betrifft die Dokumentenverwaltung. Wie in Abschnitt 7.6.2. erläutert, wurde das Fallbearbeitungssystem im Oktober 2013 in Betrieb genommen, so dass davon auszugehen ist, dass die Umsetzung dieser Empfehlung demnächst erfolgen wird.

Zusätzlich zu diesem nachfassenden Audit führte der IAS im September und Oktober 2013 in den Räumlichkeiten des EDSB eine allgemeine Risikobewertung der Tätigkeiten des EDSB durch. Insgesamt bescheinigte der IAS dem EDSB beträchtliche Fortschritte, durch die wesentliche Verbesserungen im Vergleich zur letzten Bewertung im Jahr 2011 herbeigeführt worden waren. Die meisten der Verfahren, die zuvor als unausgereift eingestuft wurden oder weiter beobachtet werden sollten, wurden verbessert, und an den wenigen Verfahren, bei denen noch Handlungsbedarf besteht, wird derzeit gearbeitet (die Arbeiten dauern noch an).

7.4.3. Externe Prüfung

Als EU Organ im Sinne der Haushaltsordnung wird der EDSB vom Europäischen Rechnungshof geprüft. Nach Maßgabe von Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt der Rechnungshof eine jährliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des EDSB durch und legt eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Dies erfolgt im Rahmen des so genannten Entlastungsverfahrens anhand von Prüfungsfragen und Interviews.

Hinsichtlich der Entlastung für das Jahr 2012 wurden die vom Rechnungshof gestellten Fragen vom EDSB zufriedenstellend beantwortet. Im Juni 2013 befand der Rechnungshof in einem Schreiben an den EDSB, dass "sich aus der durchgeführten Prüfung keine Bemerkungen ergeben" haben.

Der Rechnungshof (Artikel 162 der Haushaltsordnung) stellte fest, er habe keine wesentlichen Mängel in den geprüften Bereichen ermittelt. Die infolge seiner Prüfung im Jahr 2009 getroffenen Maßnahmen (Sozialzulagen) seien wirksam. Der EDSB hat die Analyse des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen und beabsichtigt, sein System für eine zeitnahe Überwachung und Kontrolle weiter zu verbessern.

Am 22. Januar 2013 nahm der Direktor des EDSB an der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments teil, bei der die Entlastung des EDSB erörtert wurde, und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Das Europäische Parlament erteilte dem

EDSB Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011.

7.5. Infrastruktur

Die Diensträume des EDSB befinden sich in einem Gebäude des Europäischen Parlaments. Anfang Oktober 2012 konnte erfreulicherweise der Umzug in die neuen Büroräume in der Rue Montoyer 30 in Brüssel durchgeführt werden. Die Miete und die sonstigen Nebenkosten werden vom EDSB getragen. Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar wird vom EDSB eigenverantwortlich weitergeführt. Die GD ITEC des Parlaments unterstützt den EDSB im Hinblick auf die IT Ausstatung und die Infrastruktur und erhält dafür eine gemeinsam festgelegte IT Kostenpauschale.

Im Jahr 2013 führte der EDSB mehrere Maßnahmen zur Ausstattung der neuen Räumlichkeiten durch, darunter die Neugestaltung des großen Besprechungsraums im Erdgeschoss, der für Workshops und Seminare genutzt wird. Darüber hinaus wurde ein Videokonferenzsystem angeschafft und eingebaut, das es dem EDSB ermöglicht, an zahlreichen externen Veranstaltungen teilzunehmen, ohne die eigenen Räumlichkeiten zu verlassen. Dadurch konnten Reise- und Unterbringungskosten eingespart werden.

Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar wird vom EDSB eigenverantwortlich weitergeführt, während das Bestandsverzeichnis für IT-Ausstattung im Rahmen einer "Flat-Rate"-Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament von der GD ITEC des Parlaments geführt wird.

7.6. Verwaltungsumfeld

7.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der EDSB kann sich aufgrund einer 2004 mit den Generalsekretariaten von Kommission, Parlament und Rat geschlossenen Vereinbarung, die 2006 (um drei Jahre) und 2010 (um zwei Jahre) mit der Kommission bzw. dem Parlament verlängert wurde, in zahlreichen Bereichen auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützen. Im Dezember 2011 wurde eine Verlängerung der Vereinbarung um zwei Jahre von den Generalsekretären der Kommission und des Parlaments sowie vom Direktor des EDSB unterzeichnet.

Angesichts des Umzugs des EDSB in seine neuen Diensträume wünschte das Europäische Parlament im Jahr 2012 eine Überarbeitung seiner allgemeinen Verwaltungsvereinbarung mit dem EDSB, einschließlich der dazugehörigen Anhänge über Infrastruktur, Sicherheit, IT usw., um den Anforderungen und Verpflichtungen beider Seiten besser gerecht zu werden und die entsprechenden Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren. Die technischen Aspekte der neuen Verwaltungsvereinbarung wurden 2012 festgelegt, und im Juli 2013 wurde sie offiziell unterzeichnet. Diese Verwaltungszusammenarbeit ist für den EDSB von zentraler Bedeutung, da sie eine höhere Effizienz und Größenvorteile ermöglicht.

Nach seinem Umzug in die neuen Büroräume erstellte der EDSB Anfang 2013 in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament einen neuen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.

Ein Entwurf für einen neuen Sicherheitsbeschluss wurde erarbeitet; die Annahme des Beschlusses ist für Anfang 2014 vorgesehen.

Im Jahr 2013 wurde die enge interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Humanressourcen und Sicherheit, Haushalt, Interner Auditdienst, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) und dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union fortgesetzt. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen, die regelmäßig aktualisiert werden.

Zudem nahm der EDSB weiterhin an interinstitutionellen Ausschreibungen teil und konnte so seine Effizienz in vielen Verwaltungsbereichen steigern und Fortschritte im Hinblick auf die Erlangung einer größeren Autonomie erzielen.

Der EDSB ist Mitglied verschiedener interinstitutioneller Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Er gehört unter anderem dem Kollegium der Verwaltungschefs, dem Verwaltungsausschuss der gemeinsamen Krankheitsfürsorge, dem Ausschuss für die Vorbereitung von Statutsfragen (Comité de Préparation pour les Questions Statutaires), dem Statutsbeirat (Comité du Statut), der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS, dem Leitungsausschuss des EPSO, der EPSO Arbeitsgruppe, dem gemeinsamen paritätischen Ausschuss (Commission paritaire commune) und dem Ausschuss für die Vorbereitung sozialer Angelegenheiten (Comité de préparation pour les affaires sociales) an.

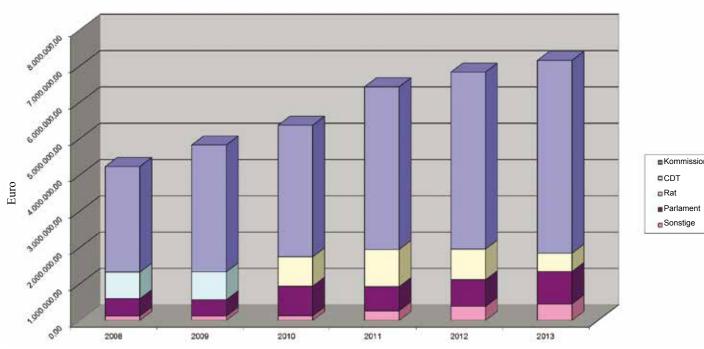
7.6.2. Dokumentenverwaltung

Im Oktober 2013 nahm der EDSB das neue Fallbearbeitungssystem in Betrieb. Das System wurde nach der Bewertung mehrerer Produkte auf dem Markt und einer gründlichen Analyse der Anforderungen des EDSB im Hinblick auf Funktionalität, Einsatzmöglichkeiten, wirtschaftliche Aspekte, Sicherheit und Datenschutzerfordernisse ausgewählt. Neben den Geschäftsverhandlungen und der funktionalen Anpassung wurden die Sicherheitsmanagementsysteme der Anbieter bewertet und detaillierte Vorgaben zu Sicherheit und Datenschutz in die Verträge und Dienstgütevereinbarungen aufgenommen.

Im Laufe des Jahres 2013 wurde das gesamte Archiv der vom EDSB bearbeiteten Fälle erfolgreich in das Fallbearbeitungssystem übertragen, ohne dass der Betrieb unterbrochen werden musste. Zu gegebener Zeit soll das System schrittweise um zusätzliche Komponenten erweitert werden.

Die Einführung des Fallbearbeitungssystems wurde durch einige organisatorische Änderungen unterstützt. Für den Betrieb des Fallbearbeitungssystems sowie das Sicherheits- und Projektmanagement ist das Team für IT Politik zuständig. Deshalb wurde in diesem Team die Position eines Beauftragten für die Dokumentenverwaltung/Archivars geschaffen, der die Hauptverantwortung für die Funktionsfähigkeit des Systems und der durch das System unterstützten Geschäftsprozesse trägt. Die Position schließt zudem die Funktion des Business Administrators für das Fallbearbeitungssystem sowie den internen Support für komplexere Störungen (Second Level Support) ein.

Für die Lösung einfacherer Probleme (First Level Support) wird in jedem Team ein so genannter Super User ernannt. Diese Super User erhalten eine spezielle Schulung und Betreuung und können so ihren Kollegen bei der Beseitigung von Problemen helfen, die in der Einführungsschulung für das Fallbearbeitungssystem nicht angesprochen wurden. Mit ihrem Feedback über das Funktionieren des Systems helfen die Super User dem Beauftragten für die Dokumentenverwaltung bei der Ermittlung potenzieller Schwachstellen.



■ Kommission



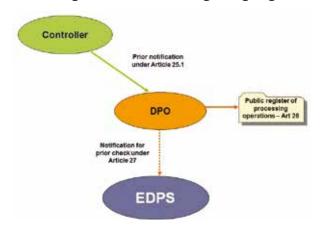
BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BEIM EDSB

8.1. Die Rolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB

Die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB ist mit zahlreichen Herausforderungen verbunden: Er muss innerhalb einer unabhängigen Einrichtung unabhängig sein und den hohen Erwartungen von Kollegen gerecht werden, die in Bezug auf Datenschutzfragen besonders sachkundig und sensibel sind. Zugleich muss er Lösungen vorlegen, die anderen Organen und Einrichtungen als Richtschnur dienen können.

Zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und um ihre Fachkenntnisse zu erweitern, hat die derzeitige behördliche Datenschutzbeauftragte beim EDSB erfolgreich die Weiterbildung zum Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E) absolviert; sie plant außerdem, im Jahr 2014 die Prüfung zum Certified Information Privacy Manager (CIPM) abzulegen.

Meldung über Verarbeitungsvorgänge



8.2. Register der Verarbeitungsvorgänge

Nach Artikel 26 der Verordnung muss der behördliche Datenschutzbeauftragte ein Register aller Verarbeitungsvorgänge führen, die ihm gemeldet werden. Darin werden alle relevanten Verarbeitungsvorgänge beim EDSB erfasst und sämtliche Meldungen, die diese Verarbeitungsvorgänge betreffen, aufgelistet.

Nach der Überprüfung aller bereits vorliegenden Meldungen über Verarbeitungsvorgänge beim EDSB – wenn sich die Bedingungen für einen Verarbeitungsvorgang ändern und Auswirkungen auf personenbezogene Daten haben, muss die Meldung dieses Verarbeitungsvorgangs erneut überprüft werden – im Jahr 2011 und der 2012 vorgenommenen Aktualisierung, die das Bestandsverzeichnis (in dem alle maßgeblichen Verarbeitungsvorgänge des EDSB, das für die Verarbeitung zuständige Team und das Datum der Meldung aufgeführt sind) und seine Umsetzung betraf, stand 2013 die Umsetzung des Bestandsverzeichnisses im Vordergrund. Es wurden vier neue Meldungen eingereicht und vier bereits vorliegende Meldungen erneut überprüft.

Folglich wurden 97,7 % der im Bestandsverzeichnis erfassten Verarbeitungen gemeldet und durchgeführt.

Im Einklang mit den EDSB Leitlinien verfasste die Datenschutzbeauftragte die nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an den EDSB zu übermittelnde Meldungen. Im Jahr 2013 waren jedoch nur einige wenige Meldungen gemäß dieser Vorschrift abzugeben.

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht vollständige Auflistung von Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können. Diese sind vom EDSB vorab zu kontrollieren (Artikel 27 Absatz 1).

Das wichtigste Ziel der Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2014 ist die erneute Überprüfung aller Meldungen zu Verfahren im Personalbereich, die die Umsetzung des neuen Beamtenstatuts betreffen. Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und Anti Mobbing Verfahren sollen, sobald diese genehmigt sind, im Laufe des Jahres 2014 ebenfalls gemeldet werden.

8.3. EDSB-Umfrage 2013 zum Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Im Juni 2013 leitete der EDSB eine fragebogengestützte Umfrage zum Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten in die Wege, um die Einhaltung von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Organe und Einrichtungen der EU zu überprüfen. In seiner Antwort legte der Direktor des EDSB im Juli einen vollständigen Überblick über den Status und die Entwicklung der Funktion des Datenschutzbeauftragten beim EDSB selbst vor.

Diese Informationen betrafen das Bestandsverzeichnis der Verarbeitungsvorgänge, das gemäß Artikel 26 eingeführte Register, die Schulungsangebote für Mitarbeiter zum Thema Datenschutz, die Vertragsbedingungen für Auftragsverarbeiter, die Einbindung der Datenschutzbeauftragten in die Konzeption neuer Verarbeitungen sowie Datenübermittlungen an Empfänger, die keinen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen.

8.4. Information und Sensibilisierung



Von links nach rechts: Peter Hustinx, EDSB; Sylvie Picard, Datenschutzbeauftragte beim EDSB; Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Beauftragter

Die behördliche Datenschutzbeauftragte misst der Sensibilisierung der an unterschiedlichen Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der Kommunikation über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim EDSB einen hohen Stellenwert bei.

Zu den externen Kommunikationsaktivitäten beim EDSB, an denen die Datenschutzbeauftragte beteiligt ist, zählt der eigens für die behördliche Datenschutzbeauftragte eingerichtete Bereich auf der Webseite des EDSB (siehe hierzu auch Abschnitt 2.7.3.). Auf der Website werden Informationen über Aufgabe und Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert, so dass das Register und alle gemeldeten Verarbeitungen von jedermann konsultiert werden können.

Die Datenschutzbeauftragten der EU Organe und Einrichtungen treffen sich regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und wichtige Themen zu erörtern. Im März 2013 nahm die behördliche Datenschutzbeauftragte des EDSB als Mitglied dieses produktiven Netzwerks an der Sitzung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten in Lissabon teil, im November 2013 richtete sie als Gastgeberin die Sitzung des Netzes aus. Diese Zusammenkünfte bieten eine gute Gelegenheit sich auszutauschen, gemeinsame Probleme zu erörtern und über vorbildliche Verfahren zu sprechen.

Die Ausrichtung der Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten in Brüssel hat sich für die Datenschutzbeauftragte als überaus positiv erwiesen, denn sie bot ihr die Möglichkeit, ihr Netzwerk zu stärken und sicherzustellen, dass für die behördlichen Datenschutzbeauftragten wichtige Themen erörtert und am zweiten Sitzungstag den Mitarbeitern dem EDSB und seinem Stellvertreter vorgetragen wurden.

In den Workshops wurde über den interessanten Zusammenhang zwischen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über den Datenschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten diskutiert. Dabei standen folgende Themen im Vordergrund:

- der Zugang zu Dokumenten, die neben dem Namen von Personen auch Einzelheiten über deren Status (Beamte im aktiven Dienst/nicht im aktiven Dienst, Beamte der Funktionsgruppe AD/der Funktionsgruppe AST/externe Mitarbeiter) enthalten;
- der Zugang zu Dokumenten, die sonstige personenbezogene Daten (z. B. über Beurteilungen oder den Status der Beschäftigten) enthalten;
- die Notwendigkeit der Datenübermittlung und die mögliche Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- der Zugang zu großen Mengen an Daten oder Dokumenten und der Grundsatz der Zumutbarkeit;
- die Bedeutung, die der Einwilligung und der Information beim Zugang zu Dokumenten zukommt.

Bei den Workshops, die während der Sitzung stattfanden, hatten die Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zum Austausch über ihre praktischen Erfahrungen in diesem Bereich.

Peter Hustinx, der das Netz der Datenschutzbeauftragten in den vergangenen zehn Jahren geleitet hatte, nahm in Brüssel zum letzten Mal vor dem Ablauf seines Mandats als EDSB an einer Sitzung des Netzes teil. In einer informellen Abschiedsfeier blickten die Datenschutzbeauftragten auf die gemeinsame Arbeit zurück und gaben einige Anekdoten aus dieser Zeit zum Besten.

Was die interne Kommunikation anbelangt, ist das Intranet des EDSB ein wirksames Instrument zur Kommunikation mit den Mitarbeitern. Im Intranet Bereich der behördlichen Datenschutzbeauftragten werden für die Mitarbeiter nützliche Informationen bereitgestellt. Diese betreffen die zentralen Aspekte der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Durchführungsbestimmungen, den Aktionsplan der behördlichen Datenschutzbeauftragten und Informationen über ihre Tätigkeit.

Außerdem steht dort eine detaillierte Liste von Datenschutzerklärungen mit allen relevanten Informationen (gemäß

Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) über die Verarbeitungsvorgänge beim EDSB zur Verfügung, die allen Mitarbeitern die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht.

Die Datenschutzbeauftragte trägt ferner zur Sensibilisierung der Mitarbeiter bei, indem sie regelmäßig eine Einführung in die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für neue Mitarbeiter, Praktikanten und Beamte anbietet, die unter Umständen keine Experten für Datenschutzfragen sind. Mit dieser Präsentation sollen die Mitarbeiter an datenschutzrelevante Themen sowie an Auftrag und Werte des EDSB herangeführt werden.



WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2014

Im Rahmen der übergreifenden Strategie für den Zeitraum 2013-2014 wurden für das Jahr 2014 die folgenden Ziele festgelegt. Über die Ergebnisse wird 2015 Bericht erstattet.

9.1. Aufsicht und Durchsetzung

Der EDSB wird den Grundsatz der Rechenschaftspflicht weiter fördern, der im Zuge der Änderung des Datenschutzrahmens gestärkt wird. Dies bedeutet, dass die EU Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um die Einhaltung der Datenschutzverordnung zu gewährleisten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu dokumentieren.

• Handlungsempfehlungen und Weiterbildung

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzkoordinatoren spielen bei der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht eine wichtige Rolle. Um ihre Arbeit zu unterstützen, wird der EDSB daher weiterhin Handlungsempfehlungen und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und sie zu engen Kontakten zu anderen behördlichen Datenschutzbeauftragten und zum Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten ermutigen.

Hierzu beabsichtigt der EDSB, Schulungsangebote für neue Datenschutzbeauftragte zu entwickeln, einen Workshop zu den Rechten der Betroffenen auszurichten, und Leitlinien zu bestimmten Themen, wie z. B. Interessenerklärungen,



Datenübermittlungen und elektronische Kommunikation zu erarbeiten. Ferner ist geplant, bereits vorliegende Leitlinien zu aktualisieren, um sie an neue Entwicklungen anzupassen. Im Rahmen der geplanten Unterstützung der behördlichen Datenschutzbeauftragten wird der EDSB seine Aktivitäten zum EIPA-Zertifizierungsprogramm für Datenschutzbeauftragte fortführen.

Besuche

Das Engagement der Führungsebene und die Sensibilisierung derjenigen, die in der EU Verwaltung mit der Verarbeitung von Daten befasst sind, bilden die Grundvoraussetzung dafür, dass die Einhaltung der Datenschutzverordnung sichergestellt werden kann. Der EDSB wird daher seine Bemühungen zur Sensibilisierung auf allen Ebenen fortsetzen und auch weiterhin – vorrangig anlässlich persönlicher Besuche – das Engagement der Führungsebene einfordern.

Engerer Dialog mit den Organen und Einrichtungen der EU

Zu den ständigen Aufgaben im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des EDSB gehört es, für die ordnungsgemäße Einhaltung der Datenschutzvorschriften in der EU Verwaltung zu sorgen. Hierzu wird der Dialog mit den für die Verarbeitung Verantwortlichen fortgeführt; darüber hinaus ist beabsichtigt, die Stellungnahmen des EDSB noch deutlicher als bisher zu formulieren, um damit zu einer pragmatischen Anwendung der Verordnung in der Praxis beizutragen. Auch soll das Format der Stellungnahmen verbessert werden, damit deren Inhalt möglichst zugänglich ist.

Inspektionen

Auch künftig werden Inspektionen ein wichtiger Bestandteil der EDSB-Strategie zur Kontrolle der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften sein; die Inspektionen werden auf der Grundlage der in der Inspektionsstrategie von 2013 festgelegten Kriterien durchgeführt.

Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen und Entscheidungen des EDSB

Dadurch, dass die Frist für Meldungen zur nachträglichen Vorabkontrolle für bereits laufende Verarbeitungen im Juni 2013 endete, war die Zahl der Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle in den letzten Jahren sehr stark angestiegen. Für 2014 besteht die Aufgabe nunmehr darin, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen, die in diesen Stellungnahmen abgegeben wurden, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dies betrifft neben den Vorabkontrollen auch die Beschwerden, Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, Inspektionen und Besuche.

9.2. Politik und Beratung

Das Hauptziel des EDSB in seiner beratenden Funktion besteht darin, dafür zu sorgen, dass sich der EU Gesetzgeber der Datenschutzanforderungen bewusst ist, den Datenschutz in neuen Rechtsvorschriften berücksichtigt und Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels vorsieht. Der EDSB steht vor der Aufgabe, seiner zunehmenden Bedeutung bei der Rechtsetzung gerecht zu werden und trotz zunehmend eingeschränkter Ressourcen zeitnah qualifizierte Beratung zu leisten. Angesichts dessen hat der EDSB in seiner Tätigkeitsvorausschau Themen von strategischer Bedeutung ausgewählt, welche die Eckpfeiler seiner Beratungstätigkeit im Jahr 2014 bilden werden (die Vorausschau und die zugehörige Erläuterung sind auf der Website des EDSB verfügbar).

Neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz

Mit Blick auf das Ziel einer möglichst raschen Annahme des Gesetzespakets wird der EDSB weiterhin mit allen wichtigen Akteuren in dem laufenden Prozess für einen neuen Rechtsrahmen interagieren, ebenso mit den einschlägigen Interessengruppen und interessierten Kreisen auf allen Ebenen.

 Wiederherstellung des Vertrauens in die globalen Datenströme nach dem Bekanntwerden von PRISM

Der EDSB wird die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit den Enthüllungen über das Programm PRISM genau verfolgen und wird sich in die von den EU Organen, insbesondere der Kommission, eingeleiteten Initiativen einbringen, durch die das Vertrauen in die globalen Datenströme wiederhergestellt werden soll.

Initiativen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Digitalen Agenda

Ein Großteil der Aktivitäten, die von der Kommission im Bereich Informationsgesellschaft und neue Technologien für 2014 geplant sind, wurde bereits im Jahr 2013 eingeleitet. Dabei steht als Ziel im Blickpunkt, das Wirtschaftswachstum in der EU zu unterstützen. Bei einigen der geplanten Initiativen ist von einer erheblichen Relevanz für den Datenschutz auszugehen.

Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Das 2010 in Stockholm angenommene Programm für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird 2014 abgeschlossen. Im Gefolge werden neue strategische Leitlinien und ein auf mehrere Jahre angelegter Fahrplan angenommen werden; einige der 2013 eingeleiteten Maßnahmen werden fortgeführt.

Reformen im Finanzsektor

Nach dem Ausbruch der Wirtschaftskrise hat die Kommission eine umfassende Überarbeitung der Haushaltsordnung und der Aufsicht über die Finanzen eingeleitet. 2013 legte der EDSB sein besonderes Augenmerk auf die Entwicklungen in der Finanzgesetzgebung. Abgesehen von dem angestrebten "Neuen europäischen Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen", zu dem der EDSB gegebenenfalls einen Kommentar oder eine Stellungnahme abgeben wird, handelt es sich bei der Mehrzahl der für 2014 geplanten Maßnahmen um Fortführungen aus dem Jahr 2013.

Bekämpfung von Steuerbetrug und Aufhebung des Bankgeheimnisses

Dem im Jahr 2013 zu beobachtenden Trend zufolge ist davon auszugehen, dass die auf EU Ebene eingeleiteten Initiativen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zur Aufhebung des Bankgeheimnisses auch aus Sicht des Datenschutzes relevant sind. Abgesehen vom EU Rechtsrahmen zur Mehrwertsteuer fällt die Steuerpolitik nicht in die Zuständigkeit der EU. Unabhängig hiervon setzt sich die EU in Ausübung der Befugnisse, die ihr mit Artikel 6 AEUV übertragen wurden, zunehmend für die Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich ein.

Sonstige Initiativen

Im Rahmen der vom EDSB verfolgten Strategie, bei den Organen und Einrichtungen der EU eine Kultur des Datenschutzes zu fördern und die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes in den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU, u. a. auch im Wettbewerbsbereich, zu verankern, kann sich der EDSB gegebenenfalls von sich aus beratend in Diskussionen über Entwicklungen im rechtlichen und gesellschaftlichen Bereich einschalten, die erhebliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten nach sich ziehen können. Mit diesen vorläufigen Stellungnahmen beabsichtigt der EDSB, einen von Kenntnis der Sachlage geprägten Dialog zu diesen wichtigen Fragen anzustoßen, der für die spätere Ausarbeitung einer ausführlichen Stellungnahme und von Empfehlungen hilfreich sein könnte.

9.3. Kooperation

Der EDSB wird im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden sowohl im Bereich der koordinierten Aufsicht als auch im Rahmen weiterer wichtiger Zusammenhänge besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Strategie 2013-2014 legen. Auch bei relevanten Entwicklungen in internationalen Organisationen wird er sich weiterhin aktiv einbringen.

• Koordinierte Aufsicht

Im Rahmen der koordinierten Aufsicht über Eurodac, ZIS und VIS wird der EDSB auch zukünftig in enger Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten eine unterstützende Funktion ausüben und diese Aufgabe im Hinblick auf das Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) weiterentwickeln. Für 2014 ist im Zuge der koordinierten Aufsicht auch von ersten Aktivitäten zum Binnenmarktinformationssystem (IMI) auszugehen.

Artikel-29-Datenschutzgruppe

Der EDSB wird sich weiterhin aktiv an der Tätigkeit und an der Weiterentwicklung der Artikel-29-Datenschutzgruppe beteiligen, indem er – unter Berücksichtigung der jeweiligen Prioritäten – für Kohärenz und Synergien zwischen den Aufgaben der Datenschutzgruppe und seinen eigenen

Aufgaben sorgt. Zudem wird er auch künftig seine guten Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden pflegen. Als Berichterstatter für bestimmte Dossiers wird der EDSB die Annahme von Stellungnahmen der Datenschutzgruppe weiterhin lenken und vorbereiten.

• Internationale Organisationen

Internationale Organisationen wie der Europarat und die OECD spielen bei der Festlegung von Standards und der Politikentwicklung in verschiedenen Bereichen, einschließlich des Datenschutzes und verwandter Themenbereiche, eine wichtige Rolle. Zugleich unterliegen die meisten internationalen Organisationen selbst nicht den Datenschutzvorschriften des jeweiligen gastgebenden Landes, jedoch existieren nicht bei allen Organisationen angemessene eigene Datenschutzvorschriften. Der EDSB wird sich daher auch weiterhin um Kontakte zu internationalen Organisationen bemühen, um sich entweder an deren Arbeit zur Festlegung von Standards und zur Politikentwicklung zu beteiligen oder um die Organisationen in Workshops einzubeziehen, die der Sensibilisierung für Datenschutzbelange und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen dienen.

9.4. IT-Politik

Die Beobachtung von Entwicklungen in der Informationstechnologie, die sich auf den Datenschutz auswirken, und die damit zusammenhängende Diskussion über die Technologiepolitik und einschlägige Entwicklungen im Wirtschaftsbereich dürften dazu beitragen, dass der EDSB bei seiner Aufsichtstätigkeit und in seinen Kommentaren zu politischen Initiativen auf EU Ebene technische Aspekte besser einschätzen kann. Dabei dürfte sich auch die enge Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden und externen Sachverständigen positiv auf die Effektivität der Tätigkeit des EDSB in diesem Bereich auswirken.

Auch für die verstärkte Sensibilisierung für die Erfordernisse und für Methodiken zur Bewertung der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Organen und Einrichtungen der EU verbundenen Risiken wird sich der EDSB weiter einsetzen. Gemeinsam mit Sachverständigen von innerhalb und außerhalb der Organe und Einrichtungen wird sich der EDSB darum bemühen, auf die Hilfsmittel und Ansätze hinzuweisen, die zur Auswahl der geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen für den Umgang mit diesen Risiken zur Verfügung stehen.

Gemeinsam mit den einschlägigen Akteuren bei der EU und den nationalen Behörden sowie den nationalen Datenschutzbehörden wird der EDSB auch in Zukunft an einzelnen Initiativen zur Bewertung und Sicherstellung der Sicherheit spezifischer IT Systeme der EU mitwirken.

• Leitlinien für die Organe und Einrichtungen der EU

Nach dem 2013 erfolgten Erfahrungsaustausch mit IT Managern, Sicherheitsfachleuten, Webmastern und weiteren Fachleuten bei den Organen und Einrichtungen der EU wird der EDSB seine Leitlinien zu rechtlichen Anforderungen und technischen Maßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten, die durch EU Websites, mit Mobiltelefonen und in Cloud-Computing-Umgebungen verarbeitet werden, fertigstellen. Ausgehend von diesen Leitlinien sollen später auch Methoden und Tools für die systematische und regelmäßige Aufsicht in diesen Bereichen entwickelt werden.

Stärkere Berücksichtigung des Datenschutzes bei Entwicklungen im Internet

Gemeinsam mit anderen Datenschutzbehörden wird der EDSB darauf hinarbeiten, die Kommunikation zwischen Datenschutzfachleuten und Entwicklern zu verbessern. Als Instrumente dienen hierbei spezielle Workshops, Konferenzen und Arbeitsgruppen, durch die ein besseres Verständnis der Erfordernisse der jeweils anderen Seite geschaffen und praktische Möglichkeiten zur Implementierung von Anforderungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in neue Protokolle, Tools, Komponenten, Anwendungen und Dienste entwickelt werden sollen.

Daneben wir d sich der EDSB auch darum bemühen, Wege aufzuzeigen, wie sichergestellt werden kann, dass der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre bei der Ausbildung von Informatikern und Entwicklern einen höheren Stellenwert erhalten. Ferner sollen Forschungseinrichtungen dahingehend beraten werden, dass sie eine "datenschutzfreundliche" Entwicklung im Technologiebereich unterstützen.

• IT-Infrastruktur

Mit Blick auf die eigenen IT Erfordernisse der Behörde wird sich der EDSB weiterhin für eine Verbesserung der Effizienz der behördeneigenen IT Infrastruktur einsetzen und dafür Sorge getragen, dass diese sämtlichen Anforderungen im Hinblick auf Datenschutz und Sicherheit gerecht wird. Die internen Verfahren und die Zusammenarbeit mit den Dienstleistungsanbietern des EDSB sollen weiter verbessert werden.

Auch wird dafür gesorgt werden, dass der Bereich der Informationstechnologie in den Weiterbildungsprogrammen für die Bediensteten des EDSB in angemessener Weise berücksichtigt wird

9.5. Weitere Bereiche

Information und Kommunikation

Entsprechend seiner Strategie 2013-2014 wird der EDSB weiterhin auf eine verstärkte Sensibilisierung der EU Verwaltung für den Datenschutz hinwirken, aber auch seine Bemühungen fortsetzen, die Bürgerinnen und Bürger über ihr Grundrecht auf Privatsphäre und Datenschutz zu unterrichten. Hierzu wird sich der EDSB verstärkt darum bemühen, den Bekanntheitsgrad der Behörde, u. a. bei der Presse und auch in der Öffentlichkeit, als Fachzentrum für den Datenschutz zu erhöhen und damit zum einen das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und zum anderen das Engagement der EU Organe zu fördern.

Im Kommunikationsbereich sind für 2014 unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aktualisierung der Website und Entwicklung eines eigenen Bereichs für Bemerkungen zur IT Politik;
- Überprüfung und Aktualisierung des vorhandenen Instrumentariums für Information und Kommunikation (Veröffentlichungen, Website usw.) zur Vorbereitung auf den Übergang in die neue Amtszeit des EDSB;
- Weiterhin die Verwendung einer einfachen Sprache und leicht verständlicher Beispiele, um fachliche Aspekte für Laien leichter zugänglich zu machen.

Ressourcenmanagement und Professionalisierung des Personalbereichs

Für 2014 ist vom Beginn der dritten Amtszeit des EDSB auszugehen. In den zehn Jahren seit ihrer Gründung ist die Behörde als Institution gereift, und so sieht sie sich nicht länger mit den Herausforderungen ihrer Konsolidierung konfrontiert, sondern vielmehr mit Fragen der Organisationsentwicklung, des Qualitätsmanagements, der Strategieplanung und der Mittelaufteilung sowie der Aufgabe, Mitarbeiter zu halten und zu motivieren.

Mit Inkrafttreten des neuen Beamtenstatuts im Januar 2014 werden auch zahlreiche Durchführungsmaßnahmen zu einem breiten Spektrum an Personalfragen (Beurteilung, Urlaubsplanung, Arbeitsbedingungen usw.) einer Aktualisierung unterzogen. Dies bedeutet für die Verwaltung eine enorme Aufgabe, die sorgfältige Planung, die Anhörung der Personalvertretung des EDSB sowie proaktive Kommunikation mit allen Mitarbeitern erfordert.

Das neue Mandat des EDSB wird erwartungsgemäß auch für das Referat Personal, Haushalt und Verwaltung mit einer beträchtlichen Arbeitsbelastung verbunden sein. Zum einen müssen neue Mitarbeiter mit den anspruchsvollen Aufgaben der personell kleinen Einrichtung vertraut gemacht werden, zum anderen gilt es, die sich dadurch ergebenden Veränderungen organisatorisch zu bewältigen und umzusetzen.

Die Aktivitäten im Personalbereich, die im Jahr 2013 eingeleitet wurden, werden fortgeführt (u. a. eine vermehrt strategische Ausrichtung der Weiterbildungs- und Personalentwicklungspolitik und die Überarbeitung des Verhaltenskodex), hinzu kommen neue Aktivitäten, wie z. B. Verbesserungen bei den Einstellungsverfahren.

Um die Kapazität des Personalbereichs der Organisation zu erhöhen, werden die derzeitigen Teams im Personalund Verwaltungsbereich künftig zusammengelegt.

Wie in den Jahren zuvor, gilt das Hauptaugenmerk des EDSB auch künftig den Mitarbeitern. Der EDSB ist bestrebt, innerhalb der Vorgaben des Statuts bestmögliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter zu schaffen, damit die Behörde auch weiterhin als ein idealer Arbeitsplatz mit hoch motivierten und engagierten Mitarbeitern wahrgenommen wird.

Anhang A - Rechtsrahmen

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr geschaffen. Die Verordnung stützte sich auf Artikel 286 EG-Vertrag, der nunmehr durch Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. In der Verordnung wurden ferner entsprechende Vorschriften für die Organe und Einrichtungen im Einklang mit den zum damaligen Zeitpunkt geltenden EU-Rechtsvorschriften über den Datenschutz festgelegt. Sie trat 2001 in Kraft.⁴²

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 muss Artikel 16 AEUV als Rechtsgrundlage für den EDSB gelten. Artikel 16 unterstreicht die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten in einem allgemeineren Sinn. Sowohl Artikel 16 AEUV als auch Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU sehen eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch eine unabhängige Behörde vor. Auf EU-Ebene nimmt der EDSB diese Funktion wahr.

Weitere Rechtsakte der EU im Datenschutzbereich sind die Richtlinie 95/46/EG, durch die ein allgemeiner Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (in der durch Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung) und der Rahmenbeschluss 2008/977/Jl des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Diese drei Rechtsinstrumente sind als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung zu betrachten, die Anfang der 1970er Jahre im Europarat begann.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. Im Jahr 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein zusätzliches Übereinkommen über den Datenschutz erforderlich ist, um einen positiven und strukturellen Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten zu schaffen, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, wurde inzwischen von über 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch sämtliche EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert.

Die Richtlinie 95/46/EG basierte auf den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108, präzisierte diese jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr

personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EGV fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Schutz der Grundrechte auf unterschiedliche Weise verbessert. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in Artikel 7 und Artikel 8 der Grundrechtecharta, die sowohl für die Organe und Einrichtungen als auch für die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung des Unionsrechts rechtsverbindlich geworden ist, als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel 16 AEUV wird der Datenschutz als Querschnittsthema behandelt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz als grundlegender Bestandteil "verantwortungsvollen Regierens" angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung der Verordnung ist zunächst festzustellen, dass sie nach Maßgabe ihres Artikels 3 Absatz 1 auf die "Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung [findet], soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen". Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Abschaffung der Säulenstruktur – deren Verweise auf "Gemeinschaftsorgane" und das "Gemeinschaftsrecht" dadurch obsolet geworden sind – deckt die Verordnung jedoch grundsätzlich alle Organe und Einrichtungen der EU ab, sofern nicht andere EU Rechtsvorschriften anderslautende Bestimmungen beinhalten. Die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen bedürfen möglicherweise einer weiteren Klärung.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stellt gewissermaßen die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dar. Die Verordnung behandelt demnach generelle Grundsätze wie die rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Verhältnismäßigkeit und die Zweckbestimmung, besondere Kategorien sensibler Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird – sowie die Themen Kontrolle, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die frühere Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der EU, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und die Mehrzahl der Einrichtungen der EU einen solchen behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit vielen Jahren tätig. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind häufig besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Verfahren beizutragen. Da die behördlichen Datenschutzbeauftragten förmlich verpflichtet sind, mit dem EDSB zu kooperieren, bilden sie ein sehr wichtiges und wertvolles Netz, mit dem der EDSB weiterhin zusammenarbeiten wird und das weiter ausgebaut werden soll (siehe Abschnitt 2.2.).

Aufgaben und Befugnisse des EDSB

Die Aufgaben und Befugnisse des EDSB sind in Artikel 41, Artikel 46 und Artikel 47 der Verordnung (siehe Anhang B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in Grundzügen erläutert. Diese allgemeinen Zuständigkeiten werden in Artikel 46 und Artikel 47 im Rahmen einer detaillierten Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Die Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Anhörung und Prüfung von Beschwerden, Durchführung sonstiger Untersuchungen, Unterrichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Personen, Durchführung von Vorabkontrollen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken auf-

weisen usw. Durch die Verordnung erhält der EDSB die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese Aufsichtstätigkeiten werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den EDSB zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Rechtsetzungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung und ermöglicht es dem EDSB, auch im Bereich der ehemaligen "dritten Säule" (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, und der Streitbeitritt bei vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen stellen weitere wichtige Aufgaben dar. Diese beratenden Tätigkeiten des EDSB werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt; auf technische Aspekte wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren "dritten Säule" hat eine vergleichbare Wirkung. Als Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die zur Beratung der Europäischen Kommission und zur Entwicklung harmonisierter Strategien eingesetzt wurde, kann der EDSB auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der früheren "dritten Säule" erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der "Säule" oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese Kooperation wird in Kapitel 4 dieses Berichts näher eingegangen.

Anhang B – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 – Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- 1. Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
- 2. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 - Aufgaben

The European Data Protection Supervisor shall:

- (a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- (b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- (c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- (d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;

- (e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- (f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solches Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
 - ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- (g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
- (h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- (i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- (j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- (k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 – Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann

- (a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
- (b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- (c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
- (d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- (e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen:
- (f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten:
- (g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;

- (h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
- (i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

- (a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
- (b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anhar	ng C –	EU	Europäische Union
Abkür	zungsverzeichnis	EUA	Europäische Umweltagentur
ACTA	Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
	(Anti-Counterfeiting Trade Agreement)	EWRS	Frühwarn- und Reaktionssystem (Early Warning Response System)
AdR	Ausschuss der Regionen	EZB	Europäische Zentralbank
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
ANS	Abgeordneter nationaler Sachverständiger	GD DIGIT	Generaldirektion Informatik
CPAS	Comité de Préparation pour les Affaires Sociales	GD INFSO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
DAS	Zuverlässigkeitserklärung (Declaration of Assurance)	GD MARKT	Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
DSB	Behördlicher Datenschutzbeauftragter	GKI/GK	Gemeinsame Kontrollinstanz
DSK	Datenschutzkoordinator	HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
EAS	Europäische Verwaltungsakademie (European Administrative School)	HR	Humanressourcen
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency)	IAS	Interner Auditdienst (Internal Auditing Service)
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
FDCD	and Control)	IMI	Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System)
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter	IOM	Internationale Organisation für Migration
EEA EFSA	Europäische Ermittlungsanordnung Europäische Behörde für	ISS	Strategie der inneren Sicherheit (Internal Security Strategy)
	Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)	IT	Informationstechnologie
EG	Europäische Gemeinschaften	JRC	Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre)
EIB EMRK	Europäische Investitionsbank Europäische Menschenrechtskonvention	JRO	Gemeinsame Rückführungsaktion (Joint Return Operation)
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (European Network and Information Security Agency)	JSIMC	Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge (Joint Sickness Insurance Management Committee)
EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl (European Personnel Selection Office)	LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament
ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (European Research Council Executive Agency)	LISO	Beauftragter für die lokale IT-Sicherheit (Local Information Security Officer)
ERH	Europäischer Rechnungshof	LSO	Lokaler Sicherheitsbeauftragter (Local Security Officer)
ESA	Europäische Schutzanordnung	OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

PNR	Fluggastdatensatz (Passenger Name Record)	TFTS	System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (Terrorist Finance Tracking System)
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung (Radio Frequency Identification)	TURBINE	TrUsted Revocable Biometrics IdeNtitiEs
SIS	Schengener Informationssystem	UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High
SOC	Betriebszentrum (Service and Operational Centre)		Commissioner for Refugees)
		VIS	Visa-Informations system
s-TESTA	Gesicherte transeuropäische		
	Telematikdienste für Behörden (Secure Trans-European Services for Telematics	WP 29	Artikel 29-Datenschutzgruppe
	between Administrations)	WPPJ	Arbeitsgruppe "Polizei und Justiz" (Working Party on Police and Justice)
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial		- ,
	Telecommunication	WZO	Weltzollorganisation
TFTP	Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (Terrorist Finance Tracking Programme)	ZIS	Zollinformationssystem

Anhang D – Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäisches Parlament (EP)	Secondo SABBIONI	Data-Protection@europarl.europa.eu
Rat der Europäischen Union (Consilium)	Carmen LOPEZ RUIZ	Data.Protection@consilium.europa.eu
Europäische Kommission	Philippe RENAUDIÈRE	Data-Protection-officer@ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Union (CURIA)	Valerio Agostino PLACCO	Dataprotectionofficer@curia.europa. eu
Europäischer Rechnungshof (ECA)	Johan VAN DAMME	Data-Protection@eca.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	Lucas CAMARENA JANUZEC	Data.Protection@eesc.europa.eu
Ausschuss der Regionen (AdR)	Rastislav SPÁC	Data.Protection@cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank (EIB)	Alberto SOUTO DE MIRANDA	Dataprotectionofficer@eib.org
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)	Carine CLAEYS	Ingrid.HVASS@eeas.europa.eu Carine.CLAEYS@eeas.europa.eu
Europäischer Bürgerbeauftragter	Christina KARAKOSTA (m.d.W.d.G.b. DSB) Rosita AGNEW	DPO-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu
Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)	Sylvie PICARD	Sylvie.picard@edps.europa.eu
Europäische Zentralbank (EZB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Laraine LAUDATI	Laraine.Laudati@ec.europa.eu
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	Martin GARNIER	Data-Protection@cdt.europa.eu
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)	Gregor SCHNEIDER	DataProtectionOfficer@oami.europa.
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	Nikolaos FIKATAS	Nikolaos.Fikatas@fra.europa.eu
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	Alessandro SPINA	Data.Protection@emea.europa.eu
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	Véronique DOREAU	Doreau@cpvo.europa.eu
Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Tiziana CICCARONE	Tiziana.Ciccarone@etf.europa.eu
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	Ulrike LECHNER	Dataprotection@enisa.europa.eu
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	Markus GRIMMEISEN	mgr@eurofound.europa.eu
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	Ignacio Vázquez MOLINÍ	Ignacio. Vazquez-Molini@emcdda. europa.eu
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	Claus RÉUNIS	Dataprotectionofficer@efsa.europa.eu
Europäische Agentur für die	Malgorzata NESTEROWICZ	Malgorzata.Nesterowicz@emsa.euro-

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäisches Zentrum für die	Spyros ANTONIOU	Spyros.Antoniou@cedefop.europa.eu
Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Jesus BUSTAMANTE	Jesus.Bustamante@cedefop.europa.eu
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Hubert MONET	eacea-data-protection@ec.europa.eu
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	Emmanuelle BRUN	brun@osha.europa.eu
Europäische Fischereiaufsichtsagentur (CFCA)	Rieke ARNDT	cfca-dpo@cfca.europa.eu
Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC)	Jean-Baptiste TAUPIN	j.taupin@eusc.europa.eu
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	Ramunas LUNSKUS	Ramunas.Lunskus@eige.europa.eu
Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GSA)	Triinu VOLMER	Triinu.Volmer@gsa.europa.eu
Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	Zografia PYLORIDOU	Dataprotectionofficer@era.europa.eu
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	Beata HARTWIG	Beata.Hartwig@ec.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	Rebecca TROTT	Rebecca.trott@ecdc.europa.eu
Europäische Umweltagentur (EUA)	Olivier CORNU	Olivier.Cornu@eea.europa.eu
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	Jobst NEUSS	J.Neuss@eif.org
Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)	Andrzej GRAS	Andrzej.gras@frontex.europa.eu
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	Francesca PAVESI	Francesca.Pavesi@easa.europa.eu
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)	Elena FIERRO SEDANO	Elena.Fierro-Sedano@ec.europa.eu
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	Caroline MAION (m.d.W.d.G.b. DSB)	inea-dpo@ec.europa.eu caroline.maion@ec.europa.eu
Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	Joseph MIFSUD	Joseph.MIFSUD@eba.europa.eu
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	Bo BALDUYCK	data-protection-officer@echa.europa.
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	Nadine KOLLOCZEK	Nadine.Kolloczek@ec.europa.eu
Exekutivagentur für die Forschung (REA)	Evangelos TSAVALOPOULOS	Evangelos. Tsavalopoulos@ec.europa.eu
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	Angela BARDENHEWER-RATING	Angela.Bardenhewer@f4e.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Sesar (SESAR)	Daniella PAVKOVIC	Daniella.Pavkovic@sesarju.eu
Gemeinsames Unternehmen Artemis	Anne SALAÜN	Anne.Salaun@artemis-ju.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky	Bruno MASTANTUONO	Bruno.Mastantuono@cleansky.eu
Initiative Innovative Arzneimittel (IMI)	Estefania RIBEIRO	Estefania.Ribeiro@imi.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff	Nicolas BRAHY	Nicolas.Brahy@fch.europa.eu
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	Catherine COUCKE	catherine.coucke@eiopa.europa.eu
Europäische Polizeiakademie (CEPOL)		
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	Roberta MAGGIO	roberta.maggio@eit.europa.eu
Europäische Verteidigungsagentur (EDA)	Gabriele BORLA	alain-pierre.louis@eda.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen ENIAC	Marc JEUNIAUX	Marc.Jeuniaux@eniac.europa.eu
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)	Michele Marco CHIODI	Michele-Marco.CHIODI@berec.europa.eu
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	Paul MARTINET	Paul.MARTINET@acer.europa.eu
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	Paula McCLURE	paula-mello.mcclure@ext.ec.europa. eu
Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS)	Nikolaos CHATZIMICHALAKIS	nikolaos.chatzimichalakis@iss.europa. eu

Anhang E – Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen und der Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen

Verwaltung von Urlaub und Gleitzeit - IMI

Stellungnahme vom 20. Dezember 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der Initiative Innovative Arzneimittel im Zusammenhang mit der Verwaltung von Urlaub und Gleitzeit (Fall 2013-0463)

Vergabe öffentlicher Aufträge – HABM

Stellungnahme vom 20. Dezember 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Fall 2013-0668)

Anonyme Befragung der behinderten Bediensteten des Europäischen Parlaments – Europäisches Parlament

Stellungnahme vom 18. Dezember 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle bezüglich des Falls "Anonyme Befragung der behinderten Bediensteten des Europäischen Parlaments" (Fall 2013-0656)

Anwendung und Erteilung von Urlaub – GEREK

Stellungnahme vom 18. Dezember 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der GEREK für eine Vorabkontrolle der Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung und der Erteilung jeder Art von Urlaub (einschließlich Sonderurlaub) (Fall 2013-0405)

Vergabe öffentlicher Aufträge – ECHA

Stellungnahme vom 18. Dezember 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge (Fall 2013-0010)

Verfahren für die Personalbeurteilung – EIT

Stellungnahme vom 16. Dezember 2013 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle über die Beurteilung von Bediensteten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) in der Probezeit (Fall 2013-0813)

Bescheinigungsverfahren – HABM

Stellungnahme vom 16. Dezember 2013 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle über das Bescheinigungsverfahren beim HABM (ehemalige Laufbahngruppen C und D (Fall 2013 0797)

Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten – Gerichtshof der Europäischen Union

Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle über die "Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten" (Fall 2013-0771)

Beurteilungsverfahren und Verfahren für Probezeitberichte – SESAR

Stellungnahme vom 2. Dezember 2013 zu den Meldungen des Datenschutzbeauftragten des gemeinsamen Unternehmens SESAR, welche die Beurteilungsverfahren des gemeinsamen Unternehmens und das Verfahren für Probezeitberichte betreffen, zur Vorabkontrolle (Fälle 2013-0699 und 2013-0700)

Urlaubsverwaltung – EDA

Stellungnahme vom 21. November 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) für eine Vorabkontrolle über die Urlaubsverwaltung (Fall 2013-0741)

Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Bediensteten und Praktikanten – TEN-T EA

Stellungnahme vom 21. November 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die interne Mobilität (Fall 2013-0871) sowie die Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Zeitarbeitnehmern (2013-0871), von "Blue Book"-Praktikanten (2013-0872) und von atypischen Praktikanten (2013-0873) bei der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA).

Verfahren zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung und zur Auswahl von Vertrauenspersonen – F4E

Stellungnahme vom 21. November 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle über Verfahren zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung und zur Auswahl von Vertrauenspersonen bei F4E (Fall 2013-0326)

Zuschüsse für Dolmetschkurse an Hochschulen – Europäisches Parlament

Stellungnahme vom 21. November 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von "Zuschüssen für Dolmetschkurse an Hochschulen" (Fall 2013-0653)

Vergabe öffentlicher Aufträge – FRA

Stellungnahme vom 19. November 2013 zu der Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fall 2013-0660)

Urlaubs- und Arbeitszeitverwaltung - ECHA

Stellungnahme vom 14. November 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Chemikalienagentur zur Vorabkontrolle der Urlaubs- und Arbeitszeitverwaltung (Fall 2013-0345)

Zeit- und Fehlzeitenmanagement – ECDC

Stellungnahme vom 14. November 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten zur Vorabkontrolle des Zeit- und Fehlzeitenmanagements (Fall 2013-0362)

Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums – Europäisches Parlament

Stellungnahme vom 14. November 2013 zu der Meldung für eine Vorabkontrolle im Hinblick auf die Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums (Fall 2013-1090)

Auswahl und Einstellung – EDA

Stellungnahme vom 5. November 2013 zu der Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das "Auswahl- und Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Praktikanten" der Europäischen Verteidigungsagentur (Fall 2013-0743)

Personalbeurteilungsverfahren - EUA

Stellungnahme vom 5. November 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Umweltagentur (EUA) für eine Vorabkontrolle betreffend die Personalbeurteilungsverfahren der EUA (Fall 2013-0791)

Vergabe öffentlicher Aufträge und Gewährung von Finanzmitteln – EFSA

Stellungnahme vom 31. Oktober 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzmitteln bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Fall 2012-0666)

Vergabe öffentlicher Aufträge – EASA

Stellungnahme vom 31. Oktober 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und der entsprechenden Vertragsverwaltung bei der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Fall 2012-0647)

Urlaubsverwaltung – Gerichtshof der Europäischen Union

Stellungnahme vom 29. Oktober 2013 zu den Meldungen des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit Akten bezüglich der Verwaltung von Sonderurlaub und Mutterschaftsurlaub (Fall 2013-0189), der

Verwaltung der Arbeitszeitgestaltung (Teilzeit) (2013-0223), der Verwaltung von Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen (2013-0267) sowie der Verwaltung von Urlaub aus persönlichen Gründen im Hinblick auf das Personal des Gerichtshofs (2013-0337)

Urlaubsverwaltung - CEPOL

Stellungnahme vom 29. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Polizeiakademie zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Krankenurlaub, Jahresurlaub und Sonderurlaub und der Verwaltung von Arbeitszeiten und Gleitzeit (Fall 2013-0315)

Whistleblowing-Verfahren – TEN-T EA

Stellungnahme vom 28. Oktober 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) für eine Vorabkontrolle über Whistleblowing-Verfahren (Fall 2013-0916)

Vergabe öffentlicher Aufträge – ERCEA

Stellungnahme vom 21. Oktober 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (Fall 2012-0921)

Einstellungsverfahren – EFCA

Stellungnahme vom 21. Oktober 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Einstellung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (Fall 2013-0735) und mit Dienstleistungsverträgen für Praktikanten im Einklang mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit im Bildungsbereich mit der Universität Vigo (Fall 2013-0736) bei der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur

Vergabe öffentlicher Aufträge und Gewährung von Finanzmitteln – ECDC

Stellungnahme vom 17. Oktober 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzhilfen beim Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Fall 2012-1089)

Verfahren zur Mitarbeiterbeurteilung – EDA

Stellungnahme vom 16. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zur Vorabkontrolle betreffend das "Verfahren zur Mitarbeiterbeurteilung" (Fall 2013-0744)

Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Praktika – FRA

Stellungnahme vom 16. Oktober 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Praktika bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fall 2013-0654)

Probezeitberichte für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete – EUA

Stellungnahme vom 14. Oktober 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Umweltagentur (EUA) zur Vorabkontrolle über die Verarbeitung von Probezeitberichten der EUA für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete (Fall 2013 0787)

Probezeitberichte - EDA

Stellungnahme vom 14. Oktober 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle der Probezeitberichte der EDA (Fall 2013-0742)

Urlaubsverwaltung - Artemis

Stellungnahme vom 14. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des gemeinsamen Unternehmens Artemis für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2013-0346)

Bescheinigungs- und Zertifizierungsverfahren – F4E

Stellungnahme vom 14. Oktober 2013 zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für eine Vorabkontrolle über das Bescheinigungs- und Zertifizierungsverfahren (Fall 2013-708)

Urlaubsverwaltung - EMSA

Stellungnahme vom 8. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2013-0474)

Urlaubsverwaltung – EIF

Stellungnahme vom 2. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Investitionsfonds (Fall 2013-0349)

Anträge auf Teilzeitarbeit – Europäischer Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 2. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle der Anträge auf Teilzeitarbeit (Fall 2013-0507)

Urlaubsanträge – F4E

Stellungnahme vom 2. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für eine Vorabkontrolle über Urlaubsanträge (Fall 2013-0323)

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – ENISA

Stellungnahme vom 1. Oktober 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarmaßnahmen bei der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (Fall 2013-0715)

Beurteilung von Bediensteten in der Probezeit – Europäischer Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 1. Oktober 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle der Beurteilung von Bediensteten in der Probezeit (Fall 2013-0533)

Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – EZB

Stellungnahme vom 20. September 2013 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betreffend die Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Fall 2013-1007)

Einstellungsverfahren für Zeitarbeitskräfte – Europäisches Parlament

Stellungnahme vom 10. September 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Einstellung von Zeitarbeitskräften durch das Europäische Parlament (Fall 2013-0799)

Personalverwaltungssystem Allegro - EU-OSHA

Stellungnahme vom 9. September 2013 betreffend das Personalverwaltungssystem "EU HR Allegro" (einschließlich Gleitzeit) bei der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Fälle 2011-1102 und 2013-0236)

Minderleistungsverfahren - EZB

Stellungnahme vom 30. August 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Zentralbank für eine Vorabkontrolle des Minderleistungsverfahrens der EZB (Fall 2013-0892)

Urlaubsverwaltung – EFCA

Stellungnahme vom 29. August 2103 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur über das Management von Urlaub, krankheitsbedingter Abwesenheit und anderen Fehlzeiten (Fall 2013-0456)

Verwaltung von Erholungszeiten – GD Dolmetschen

Stellungnahme vom 18. Juli 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der Verwaltung von Erholungszeiten für Dolmetscher der GD Dolmetschen mit Hilfe der Anwendung "INDISPONIBILITE" (Fall 2011 0512)

Investigative Data Consultation Platform - OLAF

Stellungnahme vom 18. Juli 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für eine Vorabkontrolle über die Investigative Data Consultation Platform (Fall 2012-0280)

Einberufung von Vertrauenspersonen – ECHA

Stellungnahme vom 17. Juli 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die "Einberufung von Vertrauenspersonen" bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (Fall 2013-0572)

Medizinische Kontrolluntersuchungen – F4E

Stellungnahme vom 16. Juli 2013 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit medizinischen Kontrolluntersuchungen bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit (medizinisches Kontrollverfahren) bei Fusion for Energy (F4E) (Fall 2012-0864)

Invaliditätsverfahren vor dem Invaliditätsausschuss – F4E

Stellungnahme vom 16. Juli 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten von F4E zur Vorabkontrolle bezüglich des "Invaliditätsverfahrens vor dem Invaliditätsausschuss" (Fall 2012-0863)

Gemeinsame Einsatzpläne in EU Gewässern – EFCA

Stellungnahme vom 16. Juli 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für eine Vorabkontrolle über die "Verarbeitung von Inspektionsberichten über gemeinsame Einsatzpläne in EU Gewässern" (Fall 2013-0539)

Videoüberwachungssystem - EFSA

Stellungnahme vom 16. Juli 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle des Videoüberwachungssystems bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (Fall 2013-0429)

Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung – ETF

Stellungnahme vom 4. Juli 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für eine Vorabkontrolle der Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung (Fall 2013-0234)

Urlaubsverwaltung - FRA

Stellungnahme vom 4. Juli 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Urlaubsverwaltung (Fall 2013-0352)

Urlaubsverwaltung - Cedefop

Stellungnahme vom 3. Juli 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2012-0265)

Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung – ERCEA

Stellungnahme vom 21. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Forschungsrates für eine Vorabkontrolle der Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung (Fall 2013-0327)

Urlaub und Gleitzeit – EACEA

Stellungnahme vom 21. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit (Fall 2013-0336)

Urlaubsverwaltung - EASA

Stellungnahme vom 20. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2011-1096)

Aufzeichnung von Telefonzentralen- und Sicherheitsraum-Telefongesprächen – EIB

Stellungnahme vom 20. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Investitionsbank für eine Vorabkontrolle der Aufzeichnung von Telefonzentralen- und Sicherheitsraum-Telefongesprächen (Fall 2013-0297)

Urlaubsverwaltung – EACI

Stellungnahme vom 20. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2013-0335)

Sicherheits- und Vertrauenswürdigkeitskontrolle ("Security Trustworthiness Check") – JRC

Stellungnahme vom 19. Juni 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Sicherheits- und Vertrauenswürdigkeitskontrolle ("Security Trustworthiness Check") bei der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra (Fall 2012-1090)

Personaleinstellung – Europäische Kommission

Stellungnahme vom 19. Juni 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Auswahlverfahren der GD HOME im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal bei der europäischen Agentur eu LISA (Fall 2013-0156)

Verwaltung von Abwesenheiten und Arbeitsleistungen – Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 18. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen für eine Vorabkontrolle der Verwaltung von Abwesenheiten und Dispensationen vom Dienst sowie von Arbeitsleistungen (Fall 2013-0342)

PERSEO – Europäischer Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 12. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle zu PERSEO (Fall 2013-0235)

Vertragsverwaltungssystem – EIB

Stellungnahme vom 7. Juni 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Investitionsbank für eine Vorabkontrolle des PJ-CMS – Vertragsverwaltungssystem der Direktion Projekte mit integriertem Register der Berater (Fall 2013-0034)

Arbeitsregelungen, Urlaubs- und Anwesenheitsverwaltung – REA

Stellungnahme vom 4. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für die Forschung zur Vorabkontrolle von Arbeitsregelungen, Urlaubs- und Anwesenheitsverwaltung (Fall 2012-0952)

Urlaubsverwaltung - EUA

Stellungnahme vom 4. Juni 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Umweltagentur zur Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2011-0851)

Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Exekutivausschusses – F4E

Stellungnahme vom 30. Mai 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy –F4E) für eine Vorabkontrolle über die praktischen Verfahren für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Exekutivausschusses von Fusion for Energy (Fall 2013-0269)

Verwaltung von Kranken- und Familienurlaub – FCH JU

Stellungnahme vom 27. Mai 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" (FCH JU) zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Kranken- und Familienurlaub (Fall 2011-0836)

Jahresbeurteilung – EAD

Stellungnahme vom 23. Mai 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Auswärtigen Dienstes für eine Vorabkontrolle über die Jahresbeurteilung (Fall 2013-0206)

Urlaubsverwaltung - EU-OSHA

Stellungnahme vom 14. Mai 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung (Fall 2013-0281)

Sonderurlaub - Eurofound

Stellungnahme vom 8. Mai 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für eine Vorabkontrolle der Verfahren betreffend Sonderurlaub (Fall 2013-0272)

Urlaubsverfahren - EASO

Stellungnahme vom 29. April 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverfahren (Fall 2013-0248)

Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Chipkarten – EFSA

Stellungnahme vom 9. April 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle über Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Chipkarten als Informationsinstrument für das Personal über die Anwesenheit im Büro im Rahmen der Zeiterfassung (Fall 2013-0171)

Mobbing und sexuelle Belästigung – ERA

Stellungnahme vom 9. April 2013 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem informellen Verfahren für Fälle von Mobbing und sexueller Belästigung und der Auswahl von Vertrauenspersonen für das informelle Verfahren für Fälle von Mobbing und sexueller Belästigung bei der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) (Fälle 2012-0902/3)

Initiativbewerbungen - ERCEA

Stellungnahme vom 9. April 2013 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend "Initiativbewerbungen" bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (Fall 2013-0181)

Bescheinigungsverfahren – Europäischer Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 9. April 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Bescheinigungsverfahren beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Fall 2013-0217)

"Individuelles Produktionsmonitoring" – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 25. März 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des "Individuellen Produktionsmonitorings" beim Rat der Europäischen Union (Fall 2013-0017)

Sicherheitsuntersuchungen – Gemeinsame Forschungsstelle Petten

Stellungnahme vom 19. März 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Kommission für eine Vorabkontrolle der Sicherheitsuntersuchungen in der Gemeinsamen Forschungsstelle Petten (Fall 2012-0782)

Fragebogen zur Selbsteinschätzung "PERFORMANSE"

Stellungnahme vom 15. März 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle des Fragebogens zur Selbsteinschätzung "PERFORMANSE" der Europäischen Verwaltungsakademie (Fall 2012-0590)

Analyse und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Betrugsfällen an das OLAF – EACI

Stellungnahme vom 14. März 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation für eine Vorabkontrolle betreffend "Analyse und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Betrugsfällen an das OLAF" (Fall 2012-0652)

Auswahl und Einstellung abgeordneter nationaler Sachverständiger – ERCEA

Stellungnahme vom 28. Februar 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung abgeordneter nationaler Sachverständiger, Praktikanten und Leiharbeitskräfte bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (Fall 2012-0997)

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – ECDC

Stellungnahme vom 27. Februar 2013 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Fall 2012 1088)

Externes Entwicklungszentrum – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 25. Februar 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle betreffend die Mitwirkung von Bediensteten des Generalsekretariats in einem externen Entwicklungszentrum (Fall 2012 0773)

AML-CFT-Datenverarbeitung – EIB

Stellungnahme vom 7. Februar 2013 zur Mitteilung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Investitionsbank betreffend die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML-CFT) (Fall 2012-0326)

Sicherheitsuntersuchungen - EAD

Stellungnahme vom 1. Februar 2013 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Auswärtigen Dienstes für eine Vorabkontrolle von Sicherheitsuntersuchungen (Fall 2011-1059)

Qualitätsmanagementsystem – Ex-post-Qualitätskontrollen – HABM

Stellungnahme vom 29. Januar 2013 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) für eine Vorabkontrolle des Qualitätsmanagementsystems des HABM – Ex-post-Qualitätskontrollen (Fall 2012-0999)

Personalbeurteilungsverfahren - ECDC

Gemeinsame Stellungnahme vom 11. Januar 2013 zu den Meldungen des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten zur Vorabkontrolle von Personalbeurteilungsverfahren (Fälle 2012 881, 2012-883 und 2012-884)

Verzeichnis der Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen

Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums – Rat der Europäischen Union

Schreiben vom 20. Dezember 2013 zur Meldung der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums (einheitlicher Aufsichtsmechanismus) für eine Vorabkontrolle (Fall 2013-1238)

Feststellung individueller Ansprüche – EASA

Schreiben vom 20. Dezember 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle bezüglich der Feststellung individueller Ansprüche der Mitarbeiter der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) (Fall 2013-1222)

Auswahlverfahren für den EDSB – Rat der Europäischen Union

Antwort vom 20. Dezember 2013 zu den Verarbeitungsvorgängen betreffend das Auswahlverfahren für den Europäischen Datenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter (Fall 2013-1243

Verwaltung von Sysper 2 – TEN-T EA

Schreiben vom 19. Dezember 2013 zu der von der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) eingereichten Meldung für eine Vorabkontrolle über die "Verwaltung von Sysper 2" (Fall 2013-1287)

Auswahlverfahren für den EDSB – Europäische Kommission

Schreiben vom 16. Dezember 2013 bezüglich der Aktualisierung einer Meldung betreffend die Auswahl der Bewerber für die Stelle des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und dessen Stellvertreter (Fall 2013-1334)

Örtliche Bedienstete - EIB

Stellungnahme vom 5. November 2013 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend örtliche Bedienstete der Europäischen Investitionsbank (Fall 2013-0606)

Bezahlung der Mobiltelefonrechnungen von ENI-SA-Mitarbeitern – ENISA

Schreiben vom 31. Oktober 2013 zur Meldung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bezahlung der Mobilfunkrechnungen von Mitarbeitern der ENISA für eine Vorabkontrolle (Fall 2013-1156)

Ex-post-Prüfungen – EACI

Schreiben vom 9. Oktober 2013 bezüglich der Meldung der EACI für die Vorabkontrolle von Ex-post-Prüfungen (Fall 2013-0826)

Zugangskontrolle zu Räumlichkeiten – EDA

Schreiben vom 1. Oktober 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Zugang zu den Räumlichkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) (Fall 2013-0765)

Bestimmung von Rechten und Ansprüchen bei Ausscheiden/Einberufung von Bediensteten – F4E

Schreiben vom 10. September 2013 zur Meldung zur Vorabkontrolle der Bestimmung von Rechten und Ansprüchen bei Ausscheiden der Bediensteten (Fall 2013-0728) und der Bestimmung von Rechten bei Einberufung/Dienstantritt von Bediensteten bei Fusion for Energy (Fall 2013-0729)

Beschwerden und Anfragen – F4E

Schreiben vom 10. September 2013 zur Meldung für eine nachträgliche Vorabkontrolle im Zusammenhang mit "Beschwerden und Fragen" bei F4E (Fall 2013-0709)

Verwaltung des Berechtigungsstatus - EDA

Schreiben vom 10 September 2013 zu den Meldungen für eine Vorabkontrolle der Verwaltung von Sicherheitsbescheiden für Unternehmen (Facility Security Clearances – FSC) und Sicherheitsermächtigungen (Personnel Security Clearance – PSC) bei der Europäischen Verteidigungsagentur (Fälle 2013-0763 und 2013-0764)

Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – F4E

Schreiben vom 5. September 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend "Anträge auf Übertragung von

Ruhegehaltsansprüchen" bei Fusion for Energy (F4E) (Fall 2013 0706)

Verwaltung von Personalakten – EUA

Schreiben vom 2. September 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung von Personalakten bei der Europäischen Umweltagentur (EUA) (Fall 2013-0793)

Kompetenzen von Mitarbeitern - ERCEA

Schreiben vom 7. Mai 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungsvorgänge betreffend die "List of Staff Expertise" (Liste mit Angaben zu Kompetenzen von Mitarbeitern) der Abteilung B der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (Fall 2013-0166)

Verwendung von Chipkarten - EFSA

Schreiben vom 9. April 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle über Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Chipkarten als Informationsinstrument für das Personal über die Anwesenheit im Büro im Rahmen der Zeiterfassung (Fall 2013-0171)

Übermittlung von Daten an den Wissenschaftlichen Rat – ERCEA

Schreiben vom 8. April 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle zur "Übermittlung von Daten an den Wissenschaftlichen Rat" durch die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (Fall 2013-0831)

Genehmigung in Bezug auf Nebentätigkeiten – EASA

Schreiben vom 23. Februar 2013 zur Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der "Genehmigung der EASA in Bezug auf Nebentätigkeiten oder Aufträge außerhalb der Union" (Fall 2012-1039)

Anhang F – Verzeichnis der Stellungnahmen und förmlichen Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen

Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen

Zahlungsdienste

Stellungnahme vom 5. Dezember 2013 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2006/48/EG und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte bei kartengestützten Zahlungsvorgängen

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation

Stellungnahme vom 14. November 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012

Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Stellungnahme vom 11. November 2013 zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Einführung des eCall-Systems

Stellungnahme vom 29. Oktober 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG

Fluggastdatensätze – Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union

Stellungnahme vom 30. September 2013 zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR)

Einreise /Ausreisesystem (EES) und Registrierungsprogramm für Reisende (RTP)

Stellungnahme vom 18. Juli 2013 zu den Vorschlägen für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) und eine Verordnung über ein Registrierungsprogramm für Reisende (RTP)

Gemeinschaftsmarke

Stellungnahme vom 11. Juli 2013 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) und zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Stellungnahme vom 4. Juli 2013 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers

Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum

Stellungnahme vom 14. Juni 2013 zur Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik "Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum" und zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Stellungnahme vom 31. Mai 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI

Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln

Stellungnahme vom 30. Mai 2013 zum geänderten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln und ihrer Aufnahme in die staatlichen Krankenversicherungssysteme

Marktüberwachung

Stellungnahme vom 30. Mai 2013 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung verschiedener Rechtsinstrumente des Europäischen Parlaments und des Rates

Europäisches Modell für den Informationsaustausch (EIXM)

Stellungnahme vom 29. April 2013 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: das Europäische Modell für den Informationsaustausch (EIXM)"

Drogenausgangsstoffe

Stellungnahme vom 23. April 2013 zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe

Zivilluftfahrt

Stellungnahme vom 10. April 2013 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission, der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission und des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010

Die Digitale Agenda für Europa

Stellungnahme vom 10. April 2013 zu der Mitteilung der Kommission "Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa"

Insolvenzverfahren

Stellungnahme vom 27. März 2013 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020

Stellungnahme vom 26. März 2013 zu der Mitteilung der Kommission über den "Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 – innovative Gesundheitsfürsorge im 21. Jahrhundert"

In-vitro-Diagnostika

Stellungnahme vom 8. Februar 2013 zu den Vorschlägen der Kommission für eine Verordnung über Medizinprodukte und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und eine Verordnung über In-vitro-Diagnostika

Drogenausgangsstoffe

Stellungnahme vom 18. Januar 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Förmliche Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen

Allgemeine Datenschutzverordnung

Kommentare des EDSB vom 9. Dezember 2013 zur Anwendung der vorgeschlagenen Allgemeinen Datenschutzverordnung

Leitlinien für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Kommentare des EDSB vom 22. November 2013 im Rahmen der von der Europäischen Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation zu den geplanten Leitlinien über empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Kontrolle von Europol

Schreiben vom 13. November 2013 an den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments über die Datenschutzkontrolle von Europol

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

Bemerkungen des EDSB vom 5. November 2013 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte

Offizieller Kommentar des EDSB vom 30. August 2013 zum Grünbuch der Kommission über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte

Internethandel mit gefälschten Waren

Kommentare des EDSB vom 11. Juli 2013 zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Wirkungsweise des Memorandum of Understanding (MoU) über den Internethandel mit gefälschten Waren

Zahlungskonten

Kommentare des EDSB vom 27. Juni 2013 zu der Konsultation zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Intelligente Verkehrssysteme

Förmliche Anmerkungen des EDSB vom 13. Juni 2013 zur delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf "Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen für die Nutzer" und "Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge"

Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance

Kommentare des EDSB vom 27. März 2013 zum Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen

Datenschutzreformpaket

Zusätzliche Anmerkungen des EDSB vom 15. März 2013 zum Datenschutzreformpaket

Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Förmliche Kommentare des EDSB vom 27. Februar 2013 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie "zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt" zur Ersetzung der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Datenschutzbeauftragter, Ständige Vertretung Polens: Europäischer

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Arbeitsgruppe "Insolvenzver-

Datenschutzbeauftragter, Arbeits-

gruppe "Vorschlag für eine Europol-Ver-

Datenschutzbeauftragter, Konferenz

scher Staatsanwalt" (Vilnius)

des Ratsvorsitzes zum Thema "Europäi-

Datenschutztag (Brüssel)

fahren" (Brüssel)

ordnung" (Brüssel)

Anhang G – Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Jahr 2013

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter verwendeten im Laufe des Jahres 2013 erneut beträchtliche Zeit und Mühe darauf, ihren Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen zu schärfen. Zudem gingen sie in ihren Vorträgen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungen bei Organen und Einrichtungen der EU, in Mitgliedstaaten und in Drittländern auf konkrete Einzelprobleme ein.

Europäisches Parlament

Europäisches P	arlament		
10. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Datenschutzreform (Brüssel) (*)	19. März	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Sitzung der Gruppe der für Ressourcen zuständigen Direktoren (Brüssel)
28. Januar	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter, Konferenz zum Europäischen Daten- schutztag (Brüssel)	14. Juni	Datenschutzbeauftragter, Europäische Verwaltungsakademie, Mittagskonfe- renz (Brüssel)
19. Februar	Datenschutzbeauftragter, STOA-Konferenz über elektronische Behördendienste (e Government) (Brüssel) (*)	15. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Europäische Gruppe für Ethik: Datenschutzreform (Brüssel)
19. März	Datenschutzbeauftragter, Berichterstatter des LIBE: Datenschutzreform (Brüssel)	18. Oktober	Datenschutzbeauftragter, EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, Konferenz (Vilnius)
20. März	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Datenschutzreform (Brüssel)	14. November	Datenschutzbeauftragter, Europäische Verwaltungsakademie, Mittagskonfe- renz (Brüssel)
29. Mai	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter,	Weitere Organ	e und Einrichtungen der EU
40.1	Ausschuss LIBE: Jahresbericht 2012 (Brüssel)	22. Januar	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter, Strategische Überprüfung des EDSB
19. Juni	Datenschutzbeauftragter, Datenschutz- plattform: Definition personenbezoge- ner Daten (Brüssel)	28. Januar	(Brüssel) Datenschutzbeauftragter, Europäischer
20. Juni	Datenschutzbeauftragter, Interparla- mentarischer Ausschuss: Stockholmer		Datenschutztag – Kunstausstellung (Brüssel) (*)
- 01 . 1	Programm (Brüssel) (*)	6. März	Datenschutzbeauftragter, EWSA-Konferenz zur verantwortungsbewussten
7. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Anfrage zur elektronischen	17 A muil	Nutzung des Internet (Brüssel) (*) Stellvertretender Datenschutzbeauf-
28. November	Massenüberwachung (Straßburg) (*) Datenschutzbeauftragter, Ausschuss	17. April	tragter, Schulung für Datenschutzbe- auftragte bei der EU (Brüssel)
	IMCO: eCall-Verordnung (Brüssel)	12. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauf-
5. Dezember	Datenschutzbeauftragter, Konferenz der Grünen zur Bekämpfung der Geldwäsche (Brüssel)	12.34111	tragter, Workshop des EDSB zum Thema "Elektronische Kommunikation" (Brüssel)

Rat

22. Januar

25. April

5. September

17. September

Europäische Kommission

2426. Juni	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutzzertifizierungs- und -schulungsprogramm des EIPA	26. September	Datenschutzbeauftragter, Internatio- nale Datenschutzkonferenz (Warschau) (*)
	(Maastricht)	10. Oktober	Datenschutzbeauftragter, IIC Telecommunication and Media Forum (London)
4. Juli	Datenschutzbeauftragter, EUI-Sommer- akademie zum Europäischen Daten- schutzrecht (Florenz)	24. Oktober	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutz im Justizwesen (Budapest) (*)
19. September	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Workshop des EDSB zum Thema "Website und mobile Endge- räte" (Brüssel)	6. Dezember	Datenschutzbeauftragter, Konferenz des Europarats über Cyberkriminalität (Straßburg)
11. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Frontex-Konferenz über automatische Grenzkontrolle (Warschau)	11. Dezember	Datenschutzbeauftragter, IAPP-Panel über grenzüberschreitende Daten- ströme (Brüssel)
18. November	Datenschutzbeauftragter, ERA-Konfe- renz zum Europäischen Datenschutz-	Sonstige Verar	nstaltungen
2. Dezember	recht (Trier) (*) Datenschutzbeauftragter, Expertenforum zu Internet und Datenschutz beim	23. Januar	Datenschutzbeauftragter, Anhörung zur Überprüfung des Datenschutzes im niederländischen Parlament (Den Haag)
11. Dezember	EuGH (Luxemburg) Datenschutzbeauftragter, ENISA-Konfe-	23. Januar	Datenschutzbeauftragter, Future of Privacy Forum zur Überprüfung des Datenschutzes (Brüssel)
	renz über Cyber-Sicherheit (Brüssel)		
Internationale		23. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Konferenz "Computer, Privat- sphäre und Datenschutz" (Brüssel)
9. Januar	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über die ethischen Aspekte des Datenschutzes (Tallinn) (*)	8. Februar	Datenschutzbeauftragter, SURF-Konferenz zur Überprüfung des Datenschutzes (Amsterdam)
25. Januar	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über Computer, Schutz der Privat- sphäre und Datenschutz (Brüssel)	19. Februar	Datenschutzbeauftragter, CIPL-Workshop "Analytik" (Brüssel)
31. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Internationaler Taiex-Workshop zum Thema "Datenschutz" (Zagreb)	21. Februar	Datenschutzbeauftragter, Workshop "Rechenschaftspflicht"(Warschau)
21. März	Datenschutzbeauftragter, CONSENT Conference zur Überprüfung des Datenschutzes (Malta)	22. Februar	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Italienischer Senat, "EU-Reform und Gesundheitsdaten" (Rom)
24. April	Datenschutzbeauftragter, IAPP Intensive on Data Protection Review (London)	5. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Future of Privacy Forum "Privacy by Design" (Washington DC)
14. Mai	Datenschutzbeauftragter, Europäischer Datenschutztag (Berlin)	5. März	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Unterrichtung von Vertretern der EU Mitgliedstaaten über die EU-Reform (Washington DC)
16. Mai	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter, Europäische Datenschutzkonferenz (Lissabon)	8. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, IAPP Global Privacy Summit (Washington DC)
30. Mai	Datenschutzbeauftragter, UN-Konferenz zum Thema "e-Government" (Helsinki)	14. März	Datenschutzbeauftragter, niederländisches Justizministerium, "Überprüfung des Datenschutzes" (Den Haag)

15. März	Datenschutzbeauftragter, französische Anwaltskammer, "Europäisches Datenschutzrecht" (Brüssel) (*)	30. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, "Kontrollmöglichkeiten für Kunden im Zeitalter der allgegenwärtigen Datenverarbeitung" (Brüssel)
26. März	Datenschutzbeauftragter, Westminster e-Forum, "Überprüfung des Daten- schutzes" (London)	5. Juni	Datenschutzbeauftragter, Health Privacy Summit (Washington DC)
27. März	Datenschutzbeauftragter, C-PET Briefing, "Überprüfung des Datenschut- zes" (Brüssel)	13. Juni	Datenschutzbeauftragter, Seminar Covington, "Datenschutz und Wettbe- werb" (Brüssel) (*)
28. März	Datenschutzbeauftragter, Le Point Conference, "Vernetzte und intelligente Haustechnik" (Paris) (*)	20. Juni	Datenschutzbeauftragter, Wilson & Sonsini, Buchvorstellung (Brüssel)
4./5. April	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter, "Datenschutz in Strafverfahren"	2. Juli	Datenschutzbeauftragter, EFC-Work- shop "Datenschutz und Forschung" (Brüssel)
8. April	(Barcelona) Stellvertretender Datenschutzbeauf-	5. Juli	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Konferenz zur Überprüfung des Datenschutzes in der EU (Barcelona)
	tragter, CEPS Digital Forum zum Thema "Datenverarbeitung im Internet" (Brüssel)	9. Juli	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Universität, Institut für Informa- tionsrecht (Amsterdam)
13. April	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, "Schutz der Privatsphäre und Offenheit", italienische Justizverwal- tung (Rom)	10. Juli	Datenschutzbeauftragter, EPC, "Nach der Umsetzung des Stockholmer Programms" (Brüssel)
16. April	Datenschutzbeauftragter, Forum on EU-US Legal and Economic Affairs (Brüssel)	3. September	Datenschutzbeauftragter, CEPS Policy Meeting, "Intelligente Grenzen" (Brüssel)
19. April	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Italienische Hochschule für Wirtschaft und Finanzen (Rom)	4. September	Datenschutzbeauftragter, EPIF-Workshop zum Thema "Bekämpfung der Geldwäsche" (Brüssel)
23. April	Datenschutzbeauftragter, EMC-Seminar über "Big Data" (Breukelen)	10. September	Datenschutzbeauftragter, 12. Datenschutz-Jahreskonferenz (London)
23. April	Datenschutzbeauftragter, Hogan Lovells, "Überprüfung des Datenschut- zes" (London)	12. September	Datenschutzbeauftragter, Forum on EU-US Legal and Economic Affairs (Berlin)
24. April	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, französische Anwaltskammer (Paris) (*)	17. September	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, 4. Europäische Jahreskonferenz zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre (Brüssel)
13. Mai	Datenschutzbeauftragter, HUB-Vortrag zum Thema "Überprüfung des Daten- schutzes" (Brüssel)	18. September	Datenschutzbeauftragter, DMEXCO, "Schutz der Privatsphäre im Internet" (Köln)
20. Mai	Datenschutzbeauftragter, Privacy Law Forum (Chantilly)	19. September	Datenschutzbeauftragter, Digital Enlightenment Forum (Brüssel) (*)
21. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, litauisches Justizministerium, "Überprüfung des Datenschutzes" (Vilnius)	20. September	Datenschutzbeauftragter, European Banking Federation (Brüssel)
23. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Forum zum Datenschutztag (Pisa)	24. September	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, erster Workshop des Projekts Phaedra (Warschau)

30. September	Datenschutzbeauftragter, "Freiheit statt Angst" (Brüssel)	31. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Universität Zürich, Konferenz über "Big Data" (Zürich)
30. September	Datenschutzbeauftragter, Rotary, "Datenschutz nach Snowden" (Tervuren)	7. November	Datenschutzbeauftragter, BBA Seminar "Überprüfung des Datenschutzes" (London)
2. Oktober	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Benzi Foundation, "Biotechnologie und innovative Wissenschaft" (Bari)	12. November	Datenschutzbeauftragter, Datenschutz- konferenz (Valencia-Castellón)
4. Oktober	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, Industrieverband, "EU-Reform"	25. November	Datenschutzbeauftragter, King's College Alumni Association (Brüssel)
	(Rom)	30. November	Datenschutzbeauftragter, CCBE Plenary, "Massenüberwachung" (Brüssel)
14. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Compliance Week, "Überprüfung des Datenschut- zes" (Brüssel)	3. Dezember	Datenschutzbeauftragter und stellver- tretender Datenschutzbeauftragter, AECA, "Überprüfung des Datenschut-
22. Oktober	Datenschutzbeauftragter, European Voice, Datenschutzkonferenz (Paris)		zes" (Brüssel)
25. Oktober	Datenschutzbeauftragter, "Datenschutz in Strafverfahren" (Barcelona)	12. Dezember	Stellvertretender Datenschutzbeauf- tragter, IAPP Europe Data Protection Congress 2013 (Brüssel)
30. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Europa-Insti- tut, Vortrag über die Datenschutzre- form (Zürich) (*)	(*) Der Text steh Verfügung	nt auf der Website des EDSB zur

Anhang H – Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten



Der EDSB und der stellvertretende EDSB mit einem Großteil ihrer Mitarbeiter

Direktor, Leiter des Sekretariats

Christopher DOCKSEY

Aufsicht und Durchsetzung

Sophie LOUVEAUX Amtierende Referatsleiterin	Maria Verónica PEREZ ASINARI Leiterin Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen
Delphine HAROU Leiterin Vorabkontrollen	Stephen ANDREWS Assistent im Bereich Aufsicht und Durchsetzung
Raffaele DI GIOVANNI BEZZI* Rechtsreferent	Daniela GUADAGNO Rechtsreferentin/ Abgeordnete nationale Sachverständige
Ute KALLENBERGER Rechtsreferentin	Xanthi KAPSOSIDERI Rechtsreferentin
Owe LANGFELDT Rechtsreferentin	Antje PRISKER Rechtsreferentin
Bénédicte RAEVENS Rechtsreferentin	Dario ROSSI Assistent im Bereich Aufsicht und Durchsetzung Rechnungsführungskorrespondent Nachträgliche Finanzprüfung
Tereza STRUNCOVA Rechtsreferentin	Michaël VANFLETEREN Rechtsreferentin

Politik und Beratung

Hielke HIJMANS	Anna BUCHTA
Referatsleiter	Leiterin Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolitik
Herke KRANENBORG*	Anne-Christine LACOSTE
Leiterin Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolitik	Leiterin Internationale Kooperation und Rechtspolitik
Zsuzsanna BELENYESSY	Gabriel Cristian BLAJ
Rechtsreferentin	Rechtsreferent
Alba BOSCH MOLINE	Isabelle CHATELIER
Rechtsreferentin	Rechtsreferentin
Christian D'CUNHA	Priscilla DE LOCHT
Rechtsreferent	Rechtsreferentin
Elena JENARO	Amanda JOYCE
Rechtsreferentin	Assistentin im Bereich Politik und Beratung
Elise LATIFY	Per JOHANSSON
Rechtsreferentin	Rechtsreferentin
Vera POZZATO Rechtsreferentin	Galina SAMARAS* Assistentin im Bereich Politik und Beratung

• IT-Politik

Achim KLABUNDE Sektorleiterin	Massimo ATTORESI Technologie- und Sicherheitsreferent
Andy GOLDSTEIN Technologie- und Sicherheitsreferent LISO	Luisa PALLA Dokumentenverwaltung/Archivarin
Bart DE SCHUITENEER Technologiereferent	Hannes TSCHOFENIG* Technologiereferent

Dokumentenverwaltung

Andrea BEACH* Sektorleiterin	Marta CORDOBA-HERNANDEZ Verwaltungsassistentin
Kim DAUPHIN* Verwaltungsassistentin	Alicia DUARTE Verwaltungsassistentin
Milena KEMILEVA Verwaltungsassistentin	Milan KUTRA* Verwaltungsassistentin
Kim Thien LÊ Verwaltungsassistentin	Séverine NUYTEN Verwaltungsassistentin
Ewa THOMSON* Verwaltungsassistentin	

^(*) Mitarbeiter, die im Jahr 2013 den EDSB verlassen haben.

• Information und Kommunikation

Olivier ROSSIGNOL Sektorleiter	Parminder MUDHAR Sachverständige im Bereich Information und Kommunikation
Agnieszka NYKA Sachverständige im Bereich Information und Kommunikation	Benoît PIRONET Web-Entwickler

• Personal, Haushalt und Verwaltung

Leonardo CERVERA NAVAS Referatsleiter	Maria SANCHEZ LOPEZ Leiterin Finanzen
Pascale BEECKMANS Assistent im Bereich Finanzen GEMI	Laetitia BOUAZZA-ALVAREZ Verwaltungsassistentin
Fabienne DUCAUD Verwaltungsassistentin	Anne LEVÊCQUE Assistentin im Bereich Personalwesen und behördliche Abwesenheitsverwaltung
Vittorio MASTROJENI Personalreferent	Julia MOLERO Assistentin im Bereich Finanzen
Daniela OTTAVI Referentin im Bereich Finanzen und Auftragswesen	Aida PASCU Verwaltungsassistentin LSO
Sylvie PICARD Behördliche Datenschutzbeauftragte ICC	Anne-Françoise REYNDERS Assistentin im Bereich Personalwesen und Weiterbildungskoordinatorin

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Jahresbericht 2013

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

$$2013 - 129 \text{ pp.} - 21 \times 29.7 \text{ cm}$$

ISBN 978-92-95076-83-9 doi:10.2804/5774

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar: über EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm), bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union (http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm), über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm) oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

• über EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu).

Kostenpflichtige Abonnements:

• über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).



DER EUROPÄISCHE Datenschutzbeauftragte

Der europäische Hüter des Datenschutzes

www.edps.europa.eu



